

**Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen
(AV Prüfungen)**

Vom 2. September 2016 (ABl. S. 2473),
geändert durch VV vom 24. Juli 2017 (ABl. S. 3619),
VV vom 16. Juli 2018 (ABl. S. 4059),
VV vom 26. Juli 2019 (ABl. S. 4731)
und VV vom 19. September 2019 (ABl. S. 6167)

BildJugFam II C 1 Kr
Tel. 90 227 – 5679, intern 9227 – 5679

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, wird bestimmt:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 - Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

II. Prüfungsaufgaben

- 2 - Formen der Entwicklung von Prüfungsaufgaben
- 3 - Allgemeine Grundlagen für die Erstellung von Prüfungsaufgaben
- 4 - Inhaltliche Anforderungen
- 5 - Verfahren bei dezentral erstellten schriftlichen Prüfungsaufgaben
- 6 - Verfahren bei zentral erstellten schriftlichen Prüfungsaufgaben
- 7 - Informationsweitergabe an die Prüflinge und Geheimhaltungspflichten

III. Durchführung der schriftlichen Prüfung

- 8 - Vorbereitung der schriftlichen Prüfung
- 9 - Durchführung der schriftlichen Prüfung
- 10 - Beurteilung der schriftlichen Prüfung
- 11 - Nachschreibtermine
- 12 - Prüfungsunterlagen

IV. Durchführung der mündlichen Prüfung

- 13 - Vorbereitung der mündlichen Prüfung
- 14 - Durchführung der mündlichen Prüfung

V. Abschluss der Prüfung

- 15 - Abschluss des Prüfungsverfahrens, Verbleib der Prüfungsunterlagen
- 16 - Zeugnisse

VI. Sonderbestimmungen für die Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses

- 17 - Besonderheiten
- 18 - Präsentationsprüfung

VII. Sonderbestimmungen für die Abiturprüfung

- 19 - Ergänzende Angaben für die Prüfungsunterlagen
- 20 - Weitere Besonderheiten
- 21 - Fünfte Prüfungskomponente
- 22 - Präsentationsprüfung
- 23 - Besondere Lernleistung

VIII. Sonderbestimmungen für Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

- 24 - Besonderheiten

IX. Schlussvorschriften

- 25 - Übergangsregelungen
- 26 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen für die Abiturprüfung

Anlage 1 - Fachanlagen zum sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld

- Anlage 1 a - Deutsch
- Anlage 1 b - Englisch
- Anlage 1 c - Französisch
- Anlage 1 d - Italienisch
- Anlage 1 e - Spanisch
- Anlage 1 f - Portugiesisch
- Anlage 1 g - Neugriechisch
- Anlage 1 h - Polnisch
- Anlage 1 i - Russisch
- Anlage 1 j - Türkisch
- Anlage 1 k - Japanisch
- Anlage 1 l - Chinesisch
- Anlage 1 m - Latein, Altgriechisch
- Anlage 1 n - Musik
- Anlage 1 o - Bildende Kunst
- Anlage 1 p - Darstellendes Spiel
- Anlage 1 q - Hebräisch

Anlage 2 - Fachanlagen zum gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld

- Anlage 2 a - Geschichte
- Anlage 2 b - Geografie
- Anlage 2 c - Politikwissenschaft, Sozialwissenschaften, Soziologie, Recht, Wirtschaft, Wirtschaftswissenschaft
- Anlage 2 d - Psychologie
- Anlage 2 e - Philosophie
- Anlage 2 f - Pädagogik
- Anlage 2 g - Rechnungswesen und Controlling

Anlage 3 - Fachanlagen zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld

- Anlage 3 a - Mathematik
- Anlage 3 b - Biologie, Chemie, Physik
- Anlage 3 c - Informatik
- Anlage 3 d - Agrartechnik mit Biologie, Bautechnik, Biologietechnik, Biotechnologie, Chemietechnik, Elektrotechnik, Ernährung, Gestaltung, Gestaltungs- und Medientechnik, Gesundheit, Informationstechnik, Mechatronik, Medientechnik,

Medizininformatik, Metalltechnik/Maschinenbau, Physiktechnik, Technische Informatik, Wirtschafts-informatik

Anlage 4 - Fachanlagen zum Fach Sport

Anlage 4 a - Sport

Anlage 4 b - Sport/Tanz

Anlage 5 - Weitere Vorgaben für die Abiturprüfung

Anlage 5 a - Verzeichnis der Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) und der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife

Anlage 5 b - Übersicht über die Dauer der schriftlichen Abiturarbeiten

Anlage 6 - Tabellen der Wahlmöglichkeiten

Anlage 6 a - an Gymnasien und Integrierten Sekundarschulen

Anlage 6 b - für altsprachliche Bildungsgänge

Anlage 6 c 1 - an beruflichen Gymnasien der Fachrichtungen Wirtschaft und Berufliche Informatik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

Anlage 6 c 2 - an beruflichen Gymnasien der Fachrichtung Technik mit den Schwerpunkten Bautechnik, Elektrotechnik Gestaltungs- und Medientechnik, Mechatronik, Medientechnik, Medizintechnik, Umwelttechnik; der Fachrichtung Berufliche Informatik mit den Schwerpunkten Informationstechnik, Medizininformatik, Technische Informatik und der Fachrichtung Gestaltung

Anlage 6 c 3 - an beruflichen Gymnasien der Fachrichtung Technik mit den Schwerpunkten Chemietechnik, Physiktechnik, Biologietechnik

Anlage 6 c 4 - an beruflichen Gymnasien der Fachrichtungen Ernährung und Biotechnologie

Anlage 6 c 5 - an beruflichen Gymnasien der Fachrichtung Agrarwirtschaft

Anlage 6 c 6 - an beruflichen Gymnasien der Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik

Anlage 6 c 7 - an beruflichen Gymnasien der Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Gesundheit

Anlage 6 d - an Kollegs und Abendgymnasien

Anlagen für die Prüfungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses

Anlage 7 - Fachanlagen

Anlage 7 a - Fachanlage zur Überprüfung der Sprechfertigkeit in der ersten Fremdsprache

Anlage 7 b - Fachanlage zur zusätzlichen mündlichen Prüfung

I. Allgemeine Bestimmungen

1 - Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für alle auf Grund des Schulgesetzes vorgesehenen Prüfungen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen und an den entsprechenden Einrichtungen des zweiten Bildungsweges gemäß § 40 des Schulgesetzes sowie für Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler gemäß § 60 des Schulgesetzes. Sie ergänzen die in den jeweiligen Verordnungen getroffenen Prüfungsbestimmungen um weitere Verfahrensvorschriften.

(2) Schulen im Sinne dieser Bestimmungen sind auch Einrichtungen des zweiten Bildungsweges. Als Schulleiterinnen und Schulleiter im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter an Oberstufenzentren sowie die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen des zweiten Bildungsweges.

II. Prüfungsaufgaben

2 - Formen der Entwicklung von Prüfungsaufgaben

(1) Die Aufgabenstellungen für die schriftliche Prüfung in zentral geprüften Fächern werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben; in dezentral geprüften Fächern wählt die Schulaufsichtsbehörde die Aufgabenstellungen aus den von der jeweiligen Schule eingereichten Vorschlägen aus. Für zentral geprüfte Fächer kann die Schulaufsichtsbehörde auch eine Schule beauftragen, die Prüfungsaufgaben für alle, dieselbe Abschlussprüfung oder dieselbe Prüfung in einem bestimmten Fach durchführenden Schulen zu entwickeln.

(2) Die Aufgabenstellungen für die mündliche Prüfung werden von der Prüferin oder dem Prüfer selbst entwickelt.

3 - Allgemeine Grundlagen für die Erstellung von Prüfungsaufgaben

(1) Bei der Erstellung und Bewertung von Prüfungsaufgaben sind die folgenden drei Anforderungsbereiche zu berücksichtigen:

- a) Der Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang, die Verständnissicherung sowie das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren.
- b) Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.
- c) Der Anforderungsbereich III umfasst das Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler selbstständig geeignete Arbeitstechniken und Verfahren zur Bewältigung der Aufgabe, wenden sie auf eine neue Problemstellung an und reflektieren das eigene Vorgehen.

(2) Die Aufgabe muss so erstellt werden, dass mit etwa der Hälfte der erwarteten Leistung die Note ausreichend erreicht werden kann. Die Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Leistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden. Besonderheiten für die Abiturprüfung ergeben sich aus den Fachanlagen (Anlagen 1 bis 4).

4 - Inhaltliche Anforderungen

Die Anforderungen an die in den Prüfungen gestellten Aufgaben müssen den Rahmenlehrplänen und den von der Kultusministerkonferenz der Länder vereinbarten Bildungsstandards für den jeweiligen Schulabschluss oder bei der Abiturprüfung den Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) entsprechen.

5 - Verfahren bei dezentral erstellten schriftlichen Prüfungsaufgaben

(1) Für dezentral erstellte Aufgabenvorschläge ist die Lehrkraft des letzten Schulhalbjahres oder Semesters verantwortlich; bei Verhinderung bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine andere Lehrkraft. Bei der Erstellung der Aufgabenvorschläge werden, sofern erforderlich, Lehrkräfte anderer Schulhalbjahre oder Semester einbezogen. Die Anzahl der einzureichenden Vorschläge, die inhaltliche Alternativen darstellen müssen, wird von der Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

(2) Im dezentralen Verfahren muss die Beschreibung der von den Prüflingen zu erwartenden Leistung (Erwartungshorizont) die wesentlichen inhaltlichen Aspekte der erwarteten Leistung und ihre Zuordnung zu den Anforderungsbereichen enthalten, die den Rahmen für die Bewertung der Prüfungsleistungen darstellen. Es muss erkennbar sein, worin die selbstständigen Leistungen der Prüflinge bestehen. Diese Zuordnung zu den Anforderungsbereichen ist bei allen dezentralen Prüfungen mit Ausnahme der Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler abhängig vom vorangegangenen Unterricht; es muss angegeben werden, in welchem Zusammenhang die erwarteten Leistungen mit vorangegangenem Unterricht und den erwarteten Kompetenzen stehen (didaktischer Zusammenhang).

(3) Es dürfen keine Aufgaben vorgeschlagen werden, die im Unterricht bereits so behandelt wurden oder einer bearbeiteten Aufgabe so nahe stehen, dass ihre Lösung keine selbstständige Leistung mehr darstellt. Die von den Prüflingen zu bearbeitende Prüfungsaufgabe muss eindeutig formuliert sein und klare Arbeitsanweisungen enthalten.

(4) Aus zusätzlichen Angaben zu den Anforderungsbereichen muss deutlich werden, welches Gewicht den einzelnen Aufgabenteilen oder Arbeitsschritten im Hinblick auf die Gesamtleistung zukommt. Ist die Prüfungsaufgabe in inhaltlich voneinander unabhängige Teilaufgaben gegliedert, so muss deren Gewichtung den Prüflingen bekannt gemacht werden und auf dem Text der Prüfungsaufgabe, den die Prüflinge erhalten, vermerkt sein.

(5) Jedem Vorschlag für eine Prüfungsaufgabe sind hinzuzufügen:

- a) die Angaben zum didaktischen Zusammenhang und zum Erwartungshorizont,
- b) gegebenenfalls Schwerpunkte der Aufgabenstellung,
- c) eine Aufstellung der Hilfsmittel, die den Prüflingen zur Verfügung gestellt werden sollen,
- d) genaue Quellenangaben zu den in den Aufgaben verwendeten Texten und Materialien,
- e) der vorgesehene Tag der schriftlichen Prüfung,
- f) gegebenenfalls der Antrag auf eine Verlängerung der Bearbeitungszeit in Fächern, in denen dies zugelassen ist und
- g) gegebenenfalls der Antrag auf Öffnung des Umschlags mit den Prüfungsaufgaben am Kalendertag vor der schriftlichen Prüfung in den Fächern, in denen dies vorgesehen ist.

Die Aufgabenformulierung (Thema, Aufgabe, Arbeitshinweise) ist von den weiteren Angaben zu trennen und so einzureichen, wie sie den Prüflingen vorgelegt werden soll.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft die Vollständigkeit und formale Richtigkeit der Vorschläge, bestätigt sie durch Unterschrift und reicht sie in vollständiger, doppelter Ausfertigung unter Verwendung der vorgesehenen Formblätter unmittelbar der Schulaufsichtsbehörde zum bekannt gegebenen Termin ein. Die Vorschläge sind für jedes Fach und jede Gruppe gesondert in einem Umschlag vorzulegen, der gegen ein Öffnen durch Unbefugte hinreichend gesichert ist. Außerdem

reicht die Schule eine Liste ein, aus der hervorgeht, in welchen Fächern Prüfungen stattfinden, einschließlich der Anzahl der Prüfungsgruppen und der vorgesehenen Prüfungstermine. Für die Rücksendung müssen offene Umschläge (DIN A4) beigelegt werden, die die Bezeichnung der Schule, der Prüfungsgruppe, des Faches und des Prüfungstages sowie bei der Abiturprüfung die Angabe, ob es sich um ein Leistungs- oder Grundkursfach handelt, tragen; falls die vorzeitige Öffnung gewünscht wird, ist dies darauf zusätzlich zu vermerken.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungsaufgaben den Rahmenlehrplänen und den fachlichen Vorgaben entsprechen und dass die Aufgaben lösbar sind; sie oder er kann gegebenenfalls eine fachlich zuständige Lehrkraft, die nicht zu den in Absatz 1 genannten gehört, mit einer Überprüfung beauftragen.

6 - Verfahren bei zentral erstellten schriftlichen Prüfungsaufgaben

(1) Die Prüfungsaufgaben für zentrale Prüfungen werden durch oder im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde erstellt. Zu den Prüfungsaufgaben gehören Lösungs- und Bewertungsvorgaben der Schulaufsichtsbehörde, an die Prüferinnen und Prüfer gebunden sind. Die in den zentral erstellten Prüfungsaufgaben nachzuweisenden Kompetenzen und geforderten Lerninhalte beziehen sich auf die verbindlichen Anteile der jeweiligen Rahmenlehrpläne.

(2) Sofern die Schulaufsichtsbehörde Lehrkräfte einer oder mehrerer von ihr ausgewählten Schulen in Abstimmung mit den jeweiligen Schulleiterinnen und Schulleitern mit der Entwicklung von zentralen Aufgabenvorschlägen beauftragt, gibt sie die thematischen und inhaltlich-fachlichen Schwerpunkte sowie die lösungs- und bewertungsspezifischen Grundsätze vor; Nummer 5 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

7 - Weitergabe von Informationen an die Prüflinge und Geheimhaltungspflichten

(1) Die Prüflinge sind darüber zu informieren, dass sich die schriftlichen Prüfungen grundsätzlich auf alle geforderten Kompetenzen und Inhalte der Rahmenlehrpläne beziehen können. Bei zentralen Prüfungen kann nur die Schulaufsichtsbehörde vorab einschränkende Hinweise auf die Prüfungsgegenstände geben.

(2) Von der Erstellung der Aufgaben und der Übergabe an die Schulen bis zur Durchführung der Prüfungen sind alle Personen, die Prüfungsaufgaben ganz oder teilweise kennen, an das Dienstgeheimnis gebunden und haben alle Vorkehrungen zu treffen, damit Prüfungsaufgaben nicht vorzeitig bekannt werden.

(3) Prüfungsaufgaben sind auch nach der Durchführung der Prüfungen dienstliche Dokumente, die nur für dienstliche Zwecke verwendet werden dürfen. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Veröffentlichung von Prüfungsaufgaben kann ausschließlich durch die Schulaufsichtsbehörde erfolgen.

III. Durchführung der schriftlichen Prüfung

8 - Vorbereitung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Festlegung der Prüfungsaufgaben für dezentral geprüfte Fächer erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde, die zu diesem Zweck Fachberaterinnen oder Fachberater beauftragen kann. Bei den dezentral geprüften Fächern dürfen die Umschläge mit den Prüfungsaufgaben erst am Tag der jeweiligen schriftlichen Prüfung und nur von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in Anwesenheit einer weiteren Lehrkraft geöffnet werden; nur wenn dies auf dem Umschlag vermerkt ist, darf dieser vorzeitig geöffnet werden. Den Prüflingen dürfen nur die genehmigten und ausgewählten Aufgabenvorschläge vorgelegt werden.

(2) In den zentral geprüften Fächern erhalten die Schulen die verschlossenen und versiegelten Prüfungsaufgaben zu einem von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Termin. Alternativ können die Aufgaben über ein gesichertes elektronisches Verfahren bereitgestellt werden. Nach dem ihnen zuvor bekannt gegebenen Verfahren haben sie dafür zu sorgen, dass die Aufgabenstellungen am Prüfungstag für alle Prüflinge zur Verfügung stehen. Die Aufgabenstellungen sind bis zur Prüfung unter Verschluss zu halten. Besonderheiten für die Abiturprüfung ergeben sich aus den Fachanlagen.

(3) Sofern eine Auswahl oder Vorauswahl aus mehreren von der Schulaufsichtsbehörde für zentrale Prüfungen vorgegebenen Aufgabenvorschlägen vorgesehen ist, trifft die jeweilige Lehrkraft für die von ihr unterrichtete Klasse, Lerngruppe oder den Kurs im Benehmen mit der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter oder gegebenenfalls einer von der Schulleitung benannten geeigneten Lehrkraft. Fehlt eine Fachlehrkraft oder ist deren Votum nicht einholbar, entscheidet die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter nach Einsicht in die Unterrichtsbücher. Die Entscheidung ist ins Protokoll aufzunehmen. Die nicht ausgewählten Aufgabenvorschläge sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter als unbenutzt zurückzugeben.

(4) Bei zentralen Prüfungen können den Prüflingen Aufgaben oder Teilaufgaben zur Wahl gestellt werden. Für die einzelnen Fächer wird die Art des Auswahlverfahrens von der Schulaufsichtsbehörde für jeden Abiturjahrgang zum jeweiligen Beginn der Qualifikationsphase schriftlich bekannt gegeben.

(5) Bei den zentralen Prüfungen der beruflichen Schulen zum Erwerb der Fachhochschulreife und den zentralen Prüfungen der Berufsoberschule besteht grundsätzlich keine Wahlmöglichkeit zwischen den gestellten Aufgaben; über Ausnahmen werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor der Prüfung informiert. In den in Satz 1 genannten zentralen Prüfungen kann festgelegt werden, welche Teilaufgaben zu bearbeiten sind.

9 - Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die Prüflinge im Vorfeld der schriftlichen Prüfung auf die Bestimmungen über Versäumnis, das Verfahren bei Täuschungen (z.B. Handy-Verbot) und sonstigen Unregelmäßigkeiten (Pflichtwidrigkeiten) sowie auf die weiteren Vorschriften über die Durchführung der Prüfung, insbesondere auf die folgenden Absätze 2 bis 8, hingewiesen und vor Beginn der Prüfung jeweils nach ihrer Prüfungsfähigkeit befragt werden. Wird die Prüfungsfähigkeit verneint, so wird der Prüfling nicht geprüft, sondern aufgefordert, die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich ärztlich feststellen zu lassen und durch ein Attest, das spätestens drei Unterrichtstage nach dem Prüfungstag bei der Schule eingegangen sein muss, nachzuweisen.

(2) Zu spät erscheinende Prüflinge dürfen an der Prüfung nur dann teilnehmen, wenn sie die Unterlagen ohne Erläuterungen und ohne Störung der Prüfungsgruppe entgegennehmen; die Prüfungsfähigkeit ist gegebenenfalls schriftlich abzufragen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nur bei nicht vom Prüfling zu verantwortender Verspätung nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich.

(3) Die Aufsicht regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Eine aufsichtführende Lehrkraft muss ständig im Prüfungsraum anwesend sein. Zur Beaufsichtigung können Prüflinge mehrerer Prüfungsfächer und -gruppen zusammengefasst werden.

(4) Die Bearbeitungszeit beginnt - zugleich für alle Prüflinge - nach Bekanntgabe der Aufgaben. Die Einlese- und Auswahlzeit ist in die Bearbeitungszeit integriert.

(5) Für die Arbeit einschließlich der Entwürfe und Notizen muss das eigens für die Prüfung gekennzeichnete Papier verwendet werden.

(6) Der Prüfungsraum darf von den Prüflingen nur für kurze Zeit und nur einzeln - jedoch nicht während der Pausen - verlassen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Prüflinge keine Möglichkeit zu Täuschungsversuchen durch Kontaktaufnahmen erhalten.

(7) Die Arbeit ist von den Prüflingen übersichtlich und gut leserlich in der vorgesehenen Zeit anzufertigen. Dabei dürfen keine Korrekturstifte, Korrekturflüssigkeiten oder dgl. verwendet werden, deren Benutzung von einer nachträglichen Bearbeitung nicht zu unterscheiden ist. Sofern neben der Lösung der Aufgabe (sogenannte Reinschrift) weitere Aufzeichnungen, insbesondere Entwürfe angefertigt werden, sind sie deutlich als solche zu kennzeichnen. Gegebenenfalls ist die Arbeit unvollständig abzugeben. Gelingt es einem Prüfling nicht, die Lösung einer Aufgabe zu finden oder einzelne Schwierigkeiten zu überwinden, kann er schriftlich darlegen, wie er sich den weiteren Verlauf der Arbeit vorstellt.

(8) Nach Abgabe der Arbeit müssen die Prüflinge den Prüfungsraum verlassen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bestimmen, dass diese Prüflinge auch das Schulgrundstück verlassen müssen. Die aufsichtführende Lehrkraft prüft bei Abgabe der Arbeit, ob die zur Verfügung gestellten Bogen und Hilfsmittel vollständig zurückgegeben wurden.

(9) Das Protokoll über die schriftliche Prüfung ist von der jeweils aufsichtführenden Lehrkraft zu fertigen und enthält insbesondere:

- a) die Namen und Unterschriften der aufsichtführenden Lehrkräfte und die Zeiten ihrer Aufsicht,
- b) den Sitzplan der Prüflinge,
- c) den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit,
- d) die Zeit, zu der einzelne Prüflinge den Raum verlassen haben und zurückgekehrt sind,
- e) den Vermerk, dass auf die Folgen einer Pflichtwidrigkeit hingewiesen worden ist und die Prüfungsfähigkeit erfragt wurde (Absatz 1) und
- f) gegebenenfalls zusätzlich gegebene Hilfen.

10 - Beurteilung der schriftlichen Prüfung

(1) Grundlage der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift der Lösung. Ist diese nicht vollständig, sind Entwürfe in der Regel zur Bewertung angemessen heranzuziehen, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind.

(2) Bei der Bewertung der Lösungen der schriftlichen Prüfungsaufgaben ist von dem zum Aufgabenvorschlag formulierten Erwartungshorizont auszugehen. Werden Lösungswege oder Leistungen vom Prüfling erbracht, die im Erwartungshorizont nicht berücksichtigt sind, aber der Aufgabe entsprechen, sind sie mit Begründung im Gutachten angemessen - bei entsprechender Leistung positiv - zu bewerten.

(3) Sofern keine spezifischen Vorgaben bestehen, sind Vorzüge, Beanstandungen und Fehler - auch bei wiederholten Fehlern - am Rande zu vermerken. Aus der Korrektur soll erkennbar sein, welcher Wert den vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird. Die Schwere der Beanstandungen und der Fehler muss deutlich gekennzeichnet werden. Die Korrektur am Rand muss so erfolgen, dass sie dauerhaft lesbar ist und nicht entfernt werden kann. Korrekturstifte, Korrekturflüssigkeiten oder dgl. dürfen nicht verwendet werden.

(4) Sofern in den für die jeweilige Prüfung geltenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, darf die Note "ausreichend" nur erteilt werden, wenn etwa die Hälfte der erwarteten Gesamtleistung erreicht worden ist.

(5) Über die Arbeit ist von der zuständigen Lehrkraft ein Gutachten bzw. Erstgutachten zu erstellen, das die Vorzüge und Mängel zusammenfasst und das deutlich macht, inwieweit der Erwartungshorizont erfüllt wurde. Falls aus zwingenden Gründen Abweichungen von den vorher genannten Gewichtungen und anderen Bewertungskriterien erforderlich werden, sind diese zu

begründen. Das Gutachten schließt mit einer Note - gegebenenfalls mit Tendenz - ab. Die Ermittlung dieser Note erfolgt in der Regel über die erreichten prozentualen Anteile der geforderten Leistungen in den Aufgabenteilen.

(6) Sofern ein Zweitgutachten vorgesehen ist, sieht die zuständige Lehrkraft die Arbeit sorgfältig und vollständig durch; sie ergänzt erforderlichenfalls die Korrektur durch eigene Zeichen und Anmerkungen. Schließt sie sich dem Erstgutachten an, so hat sie eine entsprechende ausdrückliche Erklärung abzugeben. Ist sie mit dem Erstgutachten nicht einverstanden oder wünscht sie eine Ergänzung, so fertigt sie ein eigenes Gutachten an, in dem die Abweichungen vom Erstgutachten darlegt werden. Die Gutachten einschließlich gegebenenfalls von der oder dem Vorsitzenden eingeholter weiterer Gutachten sind Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

(7) Die sprachliche Qualität und die äußere Form sind entsprechend der jeweiligen Vorgaben zu bewerten. Für ausgewiesene Prüfungsbereiche gelten besondere Bedingungen.

11 - Nachschreibtermine

(1) Für dezentral geprüfte Fächer setzt jede Schule eigenständig Nachschreibtermine fest.

(2) Für alle zentral geprüften Fächer setzt die Schulaufsichtsbehörde einen verbindlichen Nachschreibtermin an. Weitere Nachschreibtermine legt jede Schule selbstständig fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.

(3) Nachschreibtermine dürfen die Prüflinge nur wahrnehmen, wenn die oder der Prüfungsvorsitzende das vorgelegte Attest oder die erklärte Prüfungsunfähigkeit als fristgerecht eingereicht und begründet anerkannt hat.

12 - Prüfungsunterlagen

Der oder dem Prüfungsvorsitzenden sind die korrigierten Arbeiten zusammen mit den Gutachten, den Originalen aller - auch nicht ausgewählter - Aufgabenvorschläge und den Protokollen über die schriftlichen Prüfungen einzureichen. Gelten Aufgabenvorschläge für mehrere Prüfungsgruppen, so sind Kopien und entsprechende Verweisungen beizulegen. Das Recht der oder des Prüfungsvorsitzenden zur Einsichtnahme in weitere Unterlagen bleibt unbenommen. Für die Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und deren Aushändigung gelten § 13 der Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Durchführung der mündlichen Prüfung

13 - Vorbereitung der mündlichen Prüfung

(1) Die Reihenfolge der Prüfungen wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Einvernehmen mit der oder dem Prüfungsvorsitzenden und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der für die Koordination der Prüfung zuständigen Lehrkraft rechtzeitig festgesetzt. Mehrere Fachausschüsse, auch desselben Faches, können zu gleicher Zeit prüfen.

(2) Die Prüflinge werden über den Ablauf der mündlichen Prüfungen, die Bestimmungen über Versäumnis, das Verfahren bei Täuschungen und sonstige Unregelmäßigkeiten informiert. Spätestens am Unterrichtstag vor der ersten mündlichen Prüfung wird den Prüflingen Tag und Uhrzeit der mündlichen Prüfungen mitgeteilt.

(3) Prüflingen, die bereits von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen wurden, ist das Nichtbestehen der Prüfung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm bestimmten Lehrkraft nach Möglichkeit in einem Einzelgespräch mitzuteilen.

14 - Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Am Prüfungstag wird jeder Prüfling vor Beginn jeder Prüfung oder Vorbereitungszeit nach seiner Prüfungsfähigkeit befragt. Nummer 9 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Aufgaben einschließlich der Texte und der Angabe der zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling und den Mitgliedern des Fachausschusses schriftlich vorgelegt und dem Protokoll beigelegt. Die Mitglieder des Fachausschusses erhalten von der Prüferin oder dem Prüfer neben den Prüfungsaufgaben eine Skizze der erwarteten Prüfungsleistungen.

(3) Sind im Prüfungsverfahren Vorbereitungszeiten vorgesehen, sind diese immer unter Aufsicht durchzuführen. Eine Verlängerung der Vorbereitungszeit ist von der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden zu beantragen. Der Prüfling darf sich Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen.

(4) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung sollen so gestellt werden, dass sie Gelegenheit geben, Leistungen in allen Anforderungsbereichen zu erbringen und jede Note zu erreichen. Die Aufgabenformate der mündlichen Prüfung müssen den besonderen Erfordernissen dieser Prüfungsform gerecht werden.

(5) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilen, müssen sich diese inhaltlich und methodisch unterscheiden. In das Prüfungsgespräch können, ausgehend von den gestellten Aufgaben auch weitere Sachgebiete einbezogen werden. Dabei ist die Prüfung in den modernen Fremdsprachen mit Ausnahme der Erläuterung sprachlicher Unklarheiten in der jeweiligen Fremdsprache durchzuführen. Ein gelenktes Gespräch wird insbesondere erforderlich, wenn Fehler zu falschen Folgerungen führen, der Prüfling nicht das Wesentliche der Aufgabenstellung trifft oder die Darstellung unvollständig ist. Ein Ablesen der Aufzeichnungen, eine nicht auf die Aufgabe bezogene Wiedergabe gelernter Wissensstoffes sowie das unzusammenhängende Abfragen von Einzelkenntnissen widersprechen dem Zweck der Prüfung.

(6) Außer den fachspezifischen Kriterien werden bei der Bewertung der mündlichen Prüfung die für das jeweilige Prüfungsformat erforderlichen Kompetenzen, der Umfang notwendiger Einhilfen sowie die Fähigkeit, auf Einhilfen und Einwände einzugehen und selbst weitergehende Fragen in das Prüfungsgespräch einzubringen, berücksichtigt.

(7) Die Bildung der Note der mündlichen Prüfung erfolgt über die gegebenenfalls gewichteten Teilbewertungen der Aufgaben. Die tragenden Erwägungen bzw. das ausgefüllte Bewertungsraster müssen das Entstehen der Gesamtnote der mündlichen Prüfung erläutern.

(8) Sofern die Schulaufsichtsbehörde standardisierte Protokollvordrucke vorgegeben hat, ist die mündliche Prüfung anhand der darin vorgesehenen Angaben und Kriterien zu dokumentieren. Werden keine Protokollvordrucke vorgegeben, muss das Protokoll über die mündliche Prüfung zusätzlich zu den in der jeweiligen Verordnung festgesetzten Angaben folgende Angaben enthalten

- a) den Beginn und das Ende der Prüfung sowie gegebenenfalls der Vorbereitungszeit,
- b) die Namen der Mitglieder des Fachausschusses einschließlich eventuell hinzugetretener Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Angabe, wer jeweils welche Frage gestellt hat,
- c) die Namen der Zuhörenden und Gäste,
- d) entweder die bei einer Prüfung in standardisierter Form erforderlichen Angaben oder die Aufgaben sowie in Stichwörtern den wesentlichen Inhalt weiterer Fragen, den wesentlichen sachlichen Inhalt der Ausführungen des Prüflings und Angaben, in welchem Umfang sie oder er die gestellten Aufgaben selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte,
- e) die Bewertung der Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 7,
- f) die abschließende Beurteilung in Noten, Punkten oder Noten und Punkten einschließlich der tragenden Erwägungen und
- g) besondere Vorkommnisse.

Dem Protokoll sind beizufügen: die Aufgabenstellung, die Skizzierung der erwarteten Leistungen und die Aufzeichnungen des Prüflings aus der Vorbereitung. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses hat dafür zu sorgen, dass die Aussagen des Protokolls eindeutig und verständlich sind und die Kriterien für das Zustandekommen der Bewertung deutlich werden.

V. Abschluss der Prüfung

15 - Abschluss des Prüfungsverfahrens, Verbleib der Prüfungsunterlagen

(1) Nach Abschluss aller Prüfungen soll die oder der Prüfungsvorsitzende mit allen an der Prüfung beteiligten Lehrkräften eine Besprechung durchführen, in der Ablauf und Ergebnisse der Prüfung pädagogisch gewürdigt werden. Hinweise, die für künftige Prüfungen von Bedeutung sind, sollen in einem Ergebnisprotokoll vermerkt werden.

(2) Bei zusammenarbeitenden Schulen sind die in der den Unterricht erteilenden anderen Schule entstandenen und einen solchen Prüfling betreffenden Prüfungsunterlagen nach Ende des jeweiligen Prüfungsvorganges der Schule zuzuleiten, der der Prüfling angehört.

16 - Zeugnisse

Wer eine Prüfung bestanden hat, erhält ein entsprechendes Prüfungszeugnis. Näheres ergibt sich aus den Ausführungsvorschriften über Zeugnisse in der jeweils geltenden Fassung und an den beruflichen Schulen zusätzlich aus der die jeweilige Prüfung regelnden Verordnung.

VI. Sonderbestimmungen für die Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses

17 - Besonderheiten

(1) Bei der Erstellung der Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch und Mathematik ist ergänzend zu Nummer 3 zu beachten, dass die Aufgaben Kompetenzen und Inhalte überprüfen, die sich für beide Abschlüsse aus den Rahmenlehrplänen sowie für den mittleren Schulabschluss zusätzlich aus den von der Kultusministerkonferenz der Länder festgelegten Bildungsstandards für den mittleren Schulabschluss ergeben.

(2) Bei der Erstellung der Aufgaben für die schriftliche Prüfung einschließlich der Überprüfung der Sprechfertigkeit in den Fremdsprachen sind abweichend von Nummer 3 folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und die Überprüfung der Sprechfertigkeit müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und für die erweiterte Berufsbildungsreife mindestens der Niveaustufe A 2 und für den mittleren Schulabschluss mindestens der Niveaustufe B 1 entsprechen.
- b) Sie müssen insgesamt die kommunikativen Fertigkeiten Leseverstehen, Hör- beziehungsweise Hör-/Sehverstehen, Sprechen und Schreiben einschließlich Sprachmittlung unter dem Aspekt der Aktivierung kompetenter Sprachverwendung umfassen.
- c) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sollen aus offenen und geschlossenen Formaten bestehen und so konstruiert sein, dass zum Erreichen der Note „ausreichend“ für die erweiterte Berufsbildungsreife ca. 50 % und für den mittleren Schulabschluss ca. 60 % der erwarteten Leistung erbracht werden muss.

(3) Nach Abschluss der gemeinsamen Prüfung ist der Schulaufsichtsbehörde ein schematisierter Bericht über den Verlauf der Prüfung (Verhandlungsbericht) einzureichen.

18 - Präsentationsprüfung

(1) Die Auswahl des Themas für die Präsentationsprüfung erfolgt durch die Prüflinge unter den in der Sekundarstufe I-Verordnung dafür vorgegebenen Fächern oder Lernbereichen. In den Bildungsgängen der beruflichen Schulen wählen die Prüflinge das Thema aus den in der jeweiligen Verordnung festgelegten fach- oder berufsbezogenen Lernbereichen aus.

(2) Zur Vorbereitung der Prüfung reichen die Mitglieder einer Prüfungsgruppe oder Prüflinge, die eine Einzelprüfung beantragen, nach Beratung durch die unterrichtende Lehrkraft spätestens am Ende des ersten Halbjahres des Prüfungsjahrgangs einen Themenvorschlag ein. Das Thema muss sich auf die bis zu diesem Zeitpunkt zu erwerbenden Kompetenzen beziehen.

(3) Der Prüfungsausschuss erhält von den prüfenden Lehrkräften eine Aufstellung der eingereichten Themenvorschläge zur Genehmigung. Die jeweilige Themenaufstellung ist von der Lehrkraft hinsichtlich des Umfangs, des Schwierigkeitsgrades, der Selbstständigkeit und der Einschätzung der erwartbaren Präsentation im Hinblick auf die Zulassungsfähigkeit zu prüfen. Der Prüfungsausschuss kann nach Einblick und Vergleich der eingereichten Themenvorschläge durch die zuständigen Fachausschüsse Änderungen an der Aufgabenstellung vornehmen. Die notwendigen Änderungen sind der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Die Schule erstellt einen Prüfungsplan, der Prüfungen nach Fächern, Themenbereichen und Präsentationsformen in zeitnahen Blöcken zusammenfassen soll.

(5) Die Prüfung findet vor dem Fachausschuss statt. Die Durchführung ist auch im Rahmen des Unterrichts möglich, wenn Störungsfreiheit erwartet werden kann. Präsentationsformen sind z.B. nach Angebot der Schule der Vortrag mit Thesenpapier, Experiment, Folien, Plakate, Software-Präsentationen, Video- und Audioproduktionen. An der Präsentation und am Prüfungsgespräch sind alle Prüflinge einer Gruppe gleichmäßig, d.h. in gleichen Anteilen und in gleichen Schwierigkeitsgraden, zu beteiligen.

(6) Findet die Präsentationsprüfung in einer modernen Fremdsprache statt, muss die Prüfung in dieser Sprache durchgeführt werden. In den Fächern Latein oder Altgriechisch müssen sprachliche Aspekte in angemessenem Umfang Berücksichtigung finden.

(7) Bewertungskriterien sind insbesondere Fachkompetenz, sprachliche Umsetzung, Strukturierungsfähigkeit, Originalität, Eigenständigkeit und Kommunikationsfähigkeit. Die Bewertung der Prüfungsleistung berücksichtigt die Präsentation und das Prüfungsgespräch, bei abweichenden Ergebnissen ist eine Gewichtung zugunsten der Präsentation vorzunehmen. Bei Gruppenprüfungen ist der individuelle Anteil der Prüflinge sowohl bei der Präsentation als auch beim Prüfungsgespräch zu bewerten. Zur Bewertung ist ein Beobachtungsbogen mit vorher festgelegten Beobachtungskriterien und Erfüllungsgraden, der als Mustervordruck vorgegeben wird, zu verwenden.

VII. Sonderbestimmungen für die Abiturprüfung

19 - Ergänzende Angaben für die Prüfungsunterlagen

(1) Zu den von der Schule festgesetzten Terminen vor der Zulassung zur Abiturprüfung hat der Prüfling für die Durchführung der Abiturprüfung einzureichen:

- a) Angaben zur Abiturprüfung, insbesondere das für die mündliche Prüfung zu benennende Kurshalbjahr,
- b) die vorläufigen Angaben zur Gesamtqualifikation,

- c) Angaben zur Auswahl der Prüfungsform,
- d) gegebenenfalls die Meldungen zur Ergänzungsprüfung in den alten Sprachen.

Wenn notwendige Unterlagen trotz Erinnerung nicht rechtzeitig oder unvollständig eingereicht werden, trifft die Schule die zur Durchführung der Abiturprüfung erforderlichen Entscheidungen selbst.

(2) Nach der schriftlichen Prüfung sind der oder dem Prüfungsvorsitzenden von den Lehrkräften zusammen mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten folgende Unterlagen einzureichen:

- a) die Originale aller – auch nicht ausgewählter – Aufgabenvorschläge,
- b) die Angaben der Prüflinge zur Abiturprüfung,
- c) die Zeugnislisten aller Kurshalbjahre der Prüflinge,
- d) die Übersichten über den Stand der Gesamtqualifikation der zugelassenen Prüflinge (Berechnungsbogen) einschließlich einer Zusammenstellung der Angaben über die Erfüllung der fremdsprachlichen Verpflichtungen,
- e) vom Oberstufenausschuss oder der Schulaufsichtsbehörde erteilte Einzelgenehmigungen oder Auflagen (z.B. Schulwechsel, Verweildauer) und
- f) die Protokolle über die schriftliche Prüfung.

Gelten Aufgabenvorschläge für mehrere Prüfungsgruppen, so sind die Kopien und entsprechende Verweisungen beizulegen.

20 - Weitere Besonderheiten

(1) Grundlage für die im Abitur möglichen verschiedenen Prüfungsformen sind die Fachanlagen zum Abitur (Anlagen 1 bis 4) sowie die verbindlichen Vorgaben der von der Kultusministerkonferenz der Länder beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) und der „Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife“ (Anlage 5a und 5b). Sie enthalten insbesondere folgende Festlegungen:

- a) Für jedes Prüfungsfach wird in den Fachanlagen beschrieben, in welcher Form im schriftlichen Abitur Aufgaben erstellt werden, unter welchen Vorgaben die Prüfung durchgeführt wird, wie die Korrektur zu leisten ist und auf welcher Grundlage Bewertungen erfolgen.
- b) Im dezentralen Abiturverfahren werden zusätzliche Festlegungen zur Aufgabenstruktur, ihren erforderlichen Teilen und zur Form der Gutachten getroffen.
- d) Für die mündlichen Prüfungen im vierten Prüfungsfach und die zusätzlichen mündlichen Prüfungen werden Vorgaben zu möglichen Aufgabenstellungen, zu den Teilaufgaben und zu Bewertungskriterien festgelegt.
- e) Für die besondere Lernleistung ist gegebenenfalls festgelegt, welche fachlichen Anforderungen an die schriftliche Ausarbeitung gestellt werden, welche Wettbewerbsleistungen als Grundlage einer besonderen Lernleistung zählen und welche fachlichen Kriterien für das Prüfungsgespräch gelten.
- f) Für die Präsentationsprüfung werden gegebenenfalls weitere fachbezogene Kriterien und Bewertungsvorgaben für die Präsentation, das Prüfungsgespräch und die schriftliche Ausarbeitung vorgegeben.

(2) Bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben gemäß Nummer 3 sind die Unterschiede zwischen Leistungskursfächern und Grundkursfächern anhand von folgenden Merkmalen festzusetzen:

- a) Menge der zu verarbeitenden Informationen,
- b) Grad an gedanklicher Komplexität (Zahl der Fakten und Probleme, die zueinander in Beziehung zu setzen sind),
- c) Abstraktionsebene von Material und Aufgabenstellung,

- d) Umfang der lenkenden Vorgaben (z.B. strukturierende Hilfen, Teilschritte) in der Aufgabenstellung,
- e) gefordertes Maß an Methodenkenntnis und Sicherheit in der Anwendung,
- f) Grad der erwarteten begrifflichen Differenzierung bei der Problementfaltung und der Problemlösung sowie
- g) Grad der erwarteten Selbstständigkeit des Prüflings.

(3) Beim dezentralen Verfahren zur Entwicklung von Prüfungsaufgaben ist ergänzend zu Nummer 5 zu beachten, dass die Vorschläge insgesamt Inhalte und Kompetenzen der didaktischen Schwerpunkte wiedergeben sollen. Unbeschadet einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung dürfen sich die Aufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Prüfungsrelevant sind alle vier Kurshalbjahre.

(4) Den Prüflingen ist ergänzend zu Nummer 7 Absatz 1 für alle Fächer der dezentralen schriftlichen Prüfung mit dem Einreichen der Themenvorschläge mitzuteilen, von welchen Kurshalbjahren der didaktische Schwerpunkt der Aufgaben bestimmt wird. Im Kurs- und Anwesenheitsnachweis ist zu vermerken, wann diese Mitteilung gemacht wurde. Weitergehende Hinweise dürfen nicht erfolgen.

(5) Die Bewertung erfolgt in allen Fächern nach folgendem Schlüssel:

Note	Notenpunkte	mind. zu erreichender Anteil an den insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten oder der Gesamtleistung (in %)
1 (plus)	15	95
1	14	90
1(minus)	13	85
2 (plus)	12	80
2	11	75
2(minus)	10	70
3 (plus)	9	65
3	8	60
3(minus)	7	55
4 (plus)	6	50
4	5	45
4(minus)	4	40
5 (plus)	3	33
5	2	27
5(minus)	1	20
6	0	0

Sofern die Bewertung nicht auf der Grundlage von Bewertungseinheiten erfolgt, orientiert sich die Beurteilung der erbrachten Prüfungsleistungen an dieser Tabelle. Ergänzende fachbezogene Regelungen sind den Fachanlagen (Anlage 1 bis Anlage 4 zu dieser Vorschrift) zu entnehmen.

(6) Die sprachliche Qualität schriftlicher Prüfungsarbeiten ist entsprechend den von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Kriterien zu bewerten.

(7) Nach Abschluss des Abiturs sind der Schulaufsichtsbehörde die Berechnungsbogen aller Prüflinge, der Verhandlungsbericht sowie die Erfassungsbogen zur Berechnung der Landesdurchschnittsnote einzureichen.

21 - Fünfte Prüfungskomponente

(1) Kennzeichen der fünften Prüfungskomponente sind die Wahl zwischen den beiden Formen (Besondere Lernleistung und Präsentationsprüfung), die Fachwahl (Referenzfach), der fachübergreifende Aspekt, die Wahl des Themas und der Darstellungsform, gegebenenfalls die Wahl der Prüferin oder des Prüfers sowie die begleitende individuelle Beratung des Prüflings durch die Schule. Ist das Referenzfach eine moderne Fremdsprache, müssen die Leistungen der fünften Prüfungskomponente in dieser Fremdsprache erbracht werden.

(2) Ein Themenvorschlag mit der Angabe der gewünschten Prüferin oder des gewünschten Prüfers und die Darstellung des Bearbeitungswegs ist bei der Pädagogischen Koordinatorin oder beim Pädagogischen Koordinator einzureichen. Bei Partner- oder Gruppenprüfungen sind die spezifischen Anteile der einzelnen Prüflinge zu beschreiben. Das Prüfungsthema beider Formen der fünften Prüfungskomponente muss durch die Schulleiterin oder den Schulleiter genehmigt werden; Kriterien sind insbesondere Angemessenheit und Realisierbarkeit. Das Anforderungsniveau und der Rechercheaufwand müssen bei beiden Formen der fünften Prüfungskomponente vergleichbar sein.

(3) Die Präsentationen und Prüfungsgespräche werden im Zeitraum von vier Wochen nach Beginn des vierten Kurshalbjahres bis zum Termin der zusätzlichen mündlichen Prüfungen durchgeführt. Die Pädagogische Koordinatorin oder der Pädagogische Koordinator erstellt einen Prüfungsplan und fasst Prüfungen in gleichen Fächern und ähnlicher Themenstellung zeitnah zusammen, um durch die Prüfungsansetzungen Benachteiligungen oder Bevorzugungen zu vermeiden. In einer auszuhängenden Übersicht legt die Schule den konkreten Zeitraum der Prüfungen fest. Bei besonderen Aufgabenstellungen kann eine Lehrkraft aus einer anderen Schule zum Mitglied des Fachausschusses (Prüferin oder Prüfer) berufen werden. Aus schulorganisatorischen Gründen kann bei der Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers im Einzelfall von der Wahl des Prüflings abgewichen werden.

22 - Präsentationsprüfung

(1) Die schriftliche Ausarbeitung soll ca. 5 maschinenschriftliche Seiten umfassen und die Motive für die Wahl des Themas der Präsentation sowie die planerischen Überlegungen zum Arbeitsprozess und den Entwicklungs- und Arbeitsprozess einschließlich der angestrebten Ergebnisse darstellen. Darüber hinaus sollen auch fachliche und/oder methodische Überlegungen und Zusammenhänge zum Ausdruck kommen, die in der Präsentation selbst nicht ausdrücklich oder nur am Rande thematisiert werden.

(2) Genehmigte Formen der Präsentationen sind der Vortrag mit z.B. Thesenpapier, Software-unterstützten Präsentationen, szenischen Präsentationen, Videoproduktionen, Plakaten, künstlerischen Eigenproduktionen, musikalischen Darbietungen und Experimenten. Kombinationen von Präsentationsformen sind möglich.

(3) In Fällen, in denen die Einbeziehung von Hilfskräften insbesondere im technischen Bereich zur Durchführung einer Präsentation erforderlich ist, ist ihr Einsatz zulässig. Vorrangig soll die Hilfestellung durch Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule oder, soweit dies nicht möglich ist, einer anderen Berliner Schule geleistet werden. Im Ausnahmefall können außerschulische Hilfskräfte herangezogen werden. Über den Einsatz von schulischen Hilfskräften entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachausschusses, für außerschulische Hilfskräfte trifft die oder der Prüfungsvorsitzende die Entscheidung.

(4) Grundlagen der Gesamtbeurteilung von Präsentationsprüfungen sind die begründete Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung durch die betreuende Lehrkraft (eine Zweitbegutachtung findet nicht statt), die dem Fachausschuss rechtzeitig vor Beginn der Prüfung zur Verfügung gestellt wird, sowie die in

der Präsentation und dem anschließenden Prüfungsgespräch erzielten Bewertungen. Bei der Bewertung werden insbesondere Fachkompetenz, fachübergreifende Kompetenzen, Methodenkompetenz, sprachliche Angemessenheit, Strukturierungsfähigkeit, Zeiteinteilung, Eigenständigkeit berücksichtigt. Für die Präsentation und das Prüfungsgespräch können weitere Kriterien wie kommunikative Kompetenz, Überzeugungskraft und Originalität herangezogen werden. Findet die Präsentationsprüfung in einer modernen Fremdsprache statt, so gilt für die Sprachverwendung das für einen Grundkurs in dieser Fremdsprache festgelegte Anforderungsniveau.

23 - Besondere Lernleistung

(1) Wettbewerbsbeiträge müssen innerhalb der Qualifikationsphase erbracht werden. Das Einbringen eines Wettbewerbsbeitrags erfordert unabhängig von der wettbewerbsinternen Bewertung eine schulische Leistungsbewertung. Hierbei sind neben dem eigentlichen Wettbewerbsbeitrag die erforderliche Dokumentation des Arbeitsweges und der schulfachlichen Bezüge zu bewerten.

(2) Die schriftliche Ausarbeitung soll ca. 20 Seiten umfassen, maschinenschriftlich verfasst sein und die Themenangabe, ein Inhaltsverzeichnis, einen Textteil und Quellenverzeichnisse z.B. in Form einer Auflistung der verwendeten Literatur, Internetseiten und sonstigen Materialien enthalten; Abweichungen für einzelne Fächer können in den Fachanlagen festgelegt werden. In geeigneten Fächern kann die schriftliche Darstellung teilweise durch andere Formen der Dokumentation ersetzt werden; dabei darf der Textanteil der Ausarbeitung nicht unter 50 % sinken.

(3) Bei der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung sind in dem vom Erst- und Zweitgutachter zu erstellenden Gutachten nicht nur die fachlichen und inhaltlichen Aspekte sowie die Form der Darstellung zu würdigen, sondern auch die Erfüllung der Normen wissenschaftlichen Arbeitens (Zitertechnik und Quellenbenennung im Text) zu berücksichtigen.

(4) Das Prüfungsgespräch besteht bei der besonderen Lernleistung aus einer Kurzpräsentation der Ergebnisse und einem nachfolgenden Gespräch über fachliche Aspekte, die erbrachte inhaltliche und methodische Leistung, ihre wissenschaftspropädeutische Einordnung und die Dokumentation. Bei Wettbewerbsleistungen kann der fachübergreifende Aspekt vom Prüfling auch im Zusammenhang mit dem Prüfungsgespräch eingebracht werden.

(5) Ergibt sich im Prüfungsgespräch der Verdacht einer Täuschung bei der Abfassung der schriftlichen Ausarbeitung, wird die Prüfung ausgesetzt und geklärt, ob es sich um eine Täuschung handelt oder die Prüfung fortgesetzt werden kann. Dabei muss zunächst der Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

(6) Kriterien für die Bewertung des Prüfungsgesprächs sind insbesondere die fachliche Kompetenz sowie die Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit des Prüflings.

VIII. Sonderbestimmungen für Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

24 - Besonderheiten

(1) Die im Rahmen dieser Ausführungsvorschriften der Schulleiterin oder dem Schulleiter ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben werden von der oder dem Prüfungsvorsitzenden wahrgenommen.

(2) In allen Prüfungsfächern können die Prüflinge für mündliche Prüfungen jeweils ein Schwerpunkthalbjahr oder -semester sowie ein darauf bezogenes Schwerpunktthema angeben.

(3) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde gestellt. Unbeschadet einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung dürfen sich die Aufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Schul- oder Kurshalbjahres beschränken. Den Aufgaben werden

- a) eine Aufstellung der Hilfsmittel, die dem Prüfling zu Verfügung gestellt werden sollen,
- b) genaue Quellenangaben zu den in den Aufgaben verwendeten Texten und Materialien

beigefügt; zusätzlich wird angegeben, welche Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Die Aufgabenformulierung (Thema, Aufgabe, Arbeitshinweis) ist von den weiteren Angaben zu trennen.

(4) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden der oder dem Prüfungsvorsitzenden getrennt nach Fächern und Prüfungsgruppen so rechtzeitig übermittelt, dass noch eine Vervielfältigung veranlasst werden kann, sofern die Aufgaben nicht von der Schulaufsichtsbehörde in einer für alle Prüflinge ausreichenden Anzahl zur Verfügung gestellt werden. Die oder der Prüfungsvorsitzende stellt sicher, dass die Aufgaben den Prüflingen nicht vorzeitig bekannt werden können. Im Übrigen gilt Nummer 9 entsprechend.

(5) Nummer 10 gilt entsprechend. Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und gegebenenfalls die erreichten Punkte sind in eine Prüfungsliste einzutragen, die den Mitgliedern der Fachausschüsse bekannt zu geben ist.

(6) Nummer 13 Absatz 2 Satz 2 gilt für zusätzlich angesetzte mündliche Prüfungen mit der Maßgabe, dass für die Bekanntgabe des Ortes und der Zeit dieser Prüfungen gegebenenfalls besondere Fristen festgelegt werden können.

(7) Nummer 19, Nummer 20 Absatz 3 und 4 und Nummer 21 bis 23 sind nicht anzuwenden.

IX. Schlussvorschriften

25 - Übergangsregelungen

(1) Die Nummer 20 Absatz 5 gilt für Schülerinnen und Schüler die im Schuljahr 2019/2020 in die Qualifikationsphase eintreten. Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2019/2020 in die Qualifikationsphase eingetreten sind, gilt Nummer 20 Absatz 5 in der bis zum Inkrafttreten der Vorschriften vom 26. Juli 2019 (ABl. S. 4731) geltenden Fassung, längstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020.

(2) Absatz 1 findet auf die Anlage 3a Nummer 2.4 Absatz 3 Satz 4 (Angabe der Prozentwerte) entsprechend Anwendung.

26 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ausführungsvorschriften treten am 3. September 2016 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 gelten die Anlage 1k und die Angaben zum Fach Mathematik in Zeile 28 der Anlage 5b in der Fassung der Verwaltungsvorschriften vom 24. Juli 2017 (ABl. S. 3619) erstmals für die Abiturprüfung 2019. Abweichend von Satz 1 gilt die Angabe zum Fach Deutsch in Zeile 12 der Anlage 5b in der Fassung der Verwaltungsvorschriften vom 16. Juli 2018 (ABl. S. 4059) erstmals für die Abiturprüfung 2020. Abweichend von Satz 1 gelten die Anlagen 1b bis 1l und 1q und die Angaben in Zeilen 10, 14, 16, 22, 25, 26, 34, 40, 41, 45, 48, 52 der Anlage 5b zu den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Neugriechisch, Polnisch, Russisch, Türkisch, Japanisch, Chinesisch, Hebräisch erstmals für die Abiturprüfung 2021.

(2) Diese Ausführungsvorschriften ersetzen die Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen vom 27. Juli 2011 (ABl. S. 2185), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 19. August 2015 (ABl. S. 1838).

Anlage 1 a – Deutsch

1. Allgemeines

- (1) Für die Abiturprüfung im Fach Deutsch gelten die Festlegungen der Bildungsstandards im Fach Deutsch für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012) gemäß Anlage 5 a in der durch diese Fachanlage für das Land Berlin modifizierten Form.
- (2) Das Fach Deutsch ist zentrales Prüfungsfach.

2. Schriftliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

In der schriftlichen Prüfung müssen Prüflinge sowohl prozessbezogene Kompetenzen aus den Bereichen „Lesen“ und „Schreiben“ als auch Kompetenzen aus den beiden zentralen Domänen des Faches, „Sich mit Texten und Medien auseinandersetzen“ und „Sprache und Sprachgebrauch reflektieren“, nachweisen. Die Prüfungsaufgaben dienen der Überprüfung von Kompetenzen, die in mehreren Kurshalbjahren erworben wurden.

2.1 Aufgabenarten

Für schriftliche Abiturprüfungen sind die Aufgabenarten „Interpretation literarischer Texte“, „Analyse pragmatischer Texte“, „Erörterung literarischer Texte“, „Erörterung pragmatischer Texte“, „Materialgestütztes Verfassen informierender Texte“ und „Materialgestütztes Verfassen argumentierender Texte“ zugelassen.

2.2 Aufgabenstellung

- (1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten.
- (2) Die Arbeitsanweisungen bestehen aus einem komplexen Arbeitsauftrag, der Arbeitshinweise enthalten kann.
- (3) Die Textvorlagen können Kürzungen enthalten, wenn dadurch der besondere Charakter des Textes (Diktion, Struktur, Textart, Inhalt, Tendenz) nicht beeinträchtigt wird. Streichungen werden durch Auslassungszeichen gekennzeichnet.
- (4) Die Textvorlagen enthalten grundsätzlich Quellenangaben, Datierungen und ggf. Erläuterungen von Kontexten, von ungewöhnlichen oder unbekanntem Begriffen sowie eine Zeilennummerierung.
- (5) Grundsätzlich zugelassen sind Wörterbücher zur deutschen Rechtschreibung.

2.3 Verfahrensregelung

- (1) Die inhaltlichen und die formalen Vorgaben für das Zentralabitur im Fach Deutsch einschließlich des Umfangs der Aufgabensets und der Art des Auswahlverfahrens am Prüfungstag werden von der Schulaufsichtsbehörde für jeden Abiturjahrgang zum jeweiligen Beginn der Qualifikationsphase durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.
- (2) Eine vorgezogene Öffnung der Prüfungsaufgabe kann nicht beantragt werden, die Bearbeitungszeit kann nicht verlängert werden.

2.4 Fehlerarten und Bewertung

(1) Neben dem online zur Verfügung gestellten elektronischen Bewertungsraster bzw. den diesem zugrunde liegenden Kriterien ist der den Aufgaben beigelegte Erwartungshorizont Grundlage für die Benotung der Prüfungsarbeiten.

(2) Bei der Bildung der Prüfungsnote (Note mit Tendenz) ist gemäß Nummer 20 Absatz 5 der AV zu verfahren.

(3) Es werden die folgenden Korrekturzeichen verwendet:

R	Rechtschreibungsfehler
Z	Zeichensetzungsfehler
Gr	Grammatikfehler, hier insbesondere:
Gr (K.)	Kasusfehler
Gr (Gen.)	Genusfehler
Gr (Flex.)	Flexionsfehler
Gr (Mod.)	Modusfehler
Gr (Num.)	Numerusfehler
Gr (Sb.)	Satzbaufehler (auch bei fehlenden Wörtern)
Gr (Lex.)	falsches Wort (soweit nicht hauptsächlich stilistisch unpassend)
Gr (T.)	Zeitfehler
Gr (Präp.)	falsche Präposition
Gr (Konj.)	falsche oder nicht erkannte Konjunktion (z.B. „das“ anstelle von „dass“)
Gr (Pron.)	falsches Pronomen
Gr (Bez.)	falscher oder unklarer Bezug auf bereits Genanntes

Folgende weitere Korrekturzeichen werden verwendet, um inhaltliche und stilistische Mängel zu kennzeichnen:

A	umgangssprachlicher bzw. stilistisch unpassender Ausdruck
Wh.	inhaltliche Redundanz oder sprachliche Wiederholung
s. f.	sachlich falsche Aussage
Log.	unlogische Aussage
Zit.	fehlerhafte Zitiertechnik

Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

3. Mündliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Für die dezentrale mündliche Prüfung gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für die schriftliche Prüfung. Von den beiden dem Prüfling vorgelegten Aufgaben muss eine Aufgabe Texte oder Materialien zur Auswertung enthalten. Die andere Aufgabe gibt eine Aufforderung zur Erörterung und Beurteilung eines Sachverhalts oder Wirkungszusammenhanges als Grundlage des weiteren Prüfungsgesprächs. In beiden Aufgaben soll der Prüfling Gelegenheit haben, Kenntnisse und Fertigkeiten sowohl im Kompetenzbereich „Sich mit Texten und Medien auseinandersetzen“ als auch im Kompetenzbereich „Sprache und Sprachgebrauch reflektieren“ einzubringen. Aufgaben, die lediglich zur Inhaltsangabe auffordern oder nur deklaratives Wissen abfragen, entsprechen nicht dem Zweck der Prüfung.

(2) Die Anforderungen für die Auswahl richten sich nach den in 2.1 genannten Aspekten.

3.2 Bewertung

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über eine kommunikativ und sprachlich angemessene Sprachverwendung verfügt und seine Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig, zusammenhängend und strukturiert darbieten kann. Im Einzelnen soll er

- a) fachspezifische Grundbegriffe und Verfahrensweisen anwenden und eine angemessene Stilebene beachten,
- b) die Inhalte der Textvorlage erfassen und das behandelte Thema bzw. Problem erläutern,
- c) Struktur, mögliche Funktion und Intention des Textes und dessen Gestaltungsmittel bezeichnen sowie Wirkungsmöglichkeiten einschätzen,
- d) eine Einordnung des Textes oder des Problems in übergeordnete Kontexte vornehmen,
- e) sich mit den Sachverhalten und Problemen des Textes auseinandersetzen und eine eigene Stellungnahme vortragen und begründen.

Das an den jeweiligen Prüfungsvortrag anknüpfende und von der Prüferin bzw. dem Prüfer gelenkte Prüfungsgespräch gibt dem Prüfling Gelegenheit, seine zuvor zusammenhängend vorgetragenen Aussagen zu präzisieren, zu vertiefen und ggf. zu korrigieren.

4. Fünfte Prüfungskomponente

Bei Gruppenprüfungen ist durch die Gestaltung des Ablaufs der Präsentationsprüfung bzw. des Prüfungsgesprächs zur besonderen Lernleistung sicherzustellen, dass eine fundierte individuelle Bewertung der Prüflinge erfolgen kann. Dazu ist die Länge der Prüfung geeignet zu staffeln und jedem Prüfling die Gelegenheit zu geben, seine Kompetenzen unter Beweis zu stellen bzw. seinen Beitrag an der schriftlichen Arbeit darzulegen.

4.1 Präsentationsprüfung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 22 in Verbindung mit Nummer 21 der AV.

4.2 Besondere Lernleistung

Die besondere Lernleistung im Fach Deutsch als kursbezogene Arbeit ist wie in der Abschlussarbeit eines zweisemestrigen Seminarurses in der Regel eine schriftliche Ausarbeitung. Sie berücksichtigt wissenschaftspropädeutische Arbeitsweisen und umfasst eine fachübergreifende Ausrichtung. Im Rahmen der Beantragung der besonderen Lernleistung müssen im Fall von Partner- oder Gruppenprüfungen neben der Grobstruktur und der Nennung des Themas auch die jeweiligen Anteile der einzelnen Prüflinge an der Aufgabenerarbeitung benannt werden.

4.2.1 Bewertung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV.

Anlage 1 b – Englisch

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Englisch gelten die Festlegungen der Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012) in der durch diese Fachanlage für das Land Berlin modifizierten Form.

(2) Das Fach Englisch ist zentrales Prüfungsfach.

2. Schriftliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

In der schriftlichen Prüfung müssen Prüflinge Kompetenzen in den Bereichen Leseverstehen, Schreiben, Sprachmittlung sowie interkulturelle Kommunikation, Text- und Medienkompetenz und Sprachbewusstheit nachweisen. Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die in mehreren Kurshalbjahren erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

2.1 Aufgabenarten

(1) Die schriftliche Abiturprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil bezieht sich primär auf die Kompetenzbereiche Leseverstehen und Schreiben, der zweite Teil primär auf die Sprachmittlung.

(2) Die Aufgaben zu den Kompetenzbereichen Leseverstehen und Schreiben beziehen sich auf eine oder mehrere fiktionale (z.B. Auszug aus einem Roman oder einer Kurzgeschichte) oder nichtfiktionale (z.B. Auszug aus einem Sachtext) englischsprachige Textvorlagen. Diese können durch Bildmaterial oder Grafiken ergänzt werden.

(3) Die Aufgabe des zweiten Prüfungsteils bezieht sich auf einen deutschsprachigen Text und zielt auf die Sprachmittlung in die Fremdsprache.

(4) Die Arbeitsanweisungen beziehen sich auf die Aspekte „Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang“, „selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte“, „Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen“.

2.2 Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten.

(2) Die Arbeitsanweisungen zur fremdsprachigen Textvorlage im ersten Prüfungsteil bestehen aus vier bis fünf Arbeitsaufträgen zu den unter 2.1 (4) genannten Aspekten. Der Prüfling muss insgesamt drei von ihnen bearbeiten.

(3) Die Aufgabe zum deutschsprachigen Text im zweiten Prüfungsteil enthält eine Arbeitsanweisung zur Sprachmittlung.

(4) Textvorlagen können Kürzungen enthalten, wenn dadurch der besondere Charakter des Textes (Diktion, Struktur, Textart, Inhalt, Tendenz) nicht beeinträchtigt wird. Streichungen werden durch Auslassungszeichen gekennzeichnet.

(5) Zu den Textvorlagen werden die Quellen, Wortzahlen und ggf. Annotationen angegeben. Zudem wird ausgewiesen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen.

(6) Beide Prüfungsteile beziehen sich inhaltlich jeweils auf einen oder mehrere Themenschwerpunkte der Qualifikationsphase.

2.3 Verfahrensregelungen

Die inhaltlichen und die formalen Vorgaben für das Zentralabitur im Fach Englisch einschließlich des Umfangs der Aufgabensets und der Art des Auswahlverfahrens am Prüfungstag werden von der Schulaufsichtsbehörde für jeden Abiturjahrgang zum jeweiligen Beginn der Qualifikationsphase durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.

2.4 Bewertung

2.4.1 Bewertungskriterien

Bewertet werden die sprachliche Leistung und die inhaltliche Leistung in den jeweiligen Prüfungsteilen. In jedem Prüfungsteil geht die sprachliche Leistung mit einem Anteil von 60 Prozent in die Bewertung ein. Neben den online zur Verfügung gestellten Bewertungsrastern bzw. den diesen zugrunde liegenden Kriterien für die Bewertung der sprachlichen und der inhaltlichen Leistung sind der den Aufgaben beigefügte Erwartungshorizont sowie die beigefügten Bewertungshinweise Grundlage für die Benotung.

2.4.2 Fehlerarten und Bewertung

Es werden die folgenden Korrekturzeichen und Hinweise verwendet:

gr	(grammar)
voc	(vocabulary)
ex	(expression)
sp	(spelling)
p	(punctuation: Zeichensetzungsfehler - wird markiert, aber nicht als Fehler gewertet)
b	(better: Alternativformulierung für sprachlich verbesserungswürdige Formulierung, die noch im Toleranzbereich liegt)
L+	(Hinweis auf gelungene sprachliche Leistung)
L-	(Hinweis auf schwache sprachliche Leistung, die die Kommunikation beeinträchtigt).

Wiederholt auftretende Fehler werden in Klammern gesetzt. Weitere Randbemerkungen zur sprachlichen oder inhaltlichen Leistung erfolgen in der Fremdsprache. Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

2.4.3 Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der beiden Prüfungsteile unter Berücksichtigung der vorgegebenen prozentualen Gewichtung.

(2) Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung (null Punkte) schließt eine Note des jeweiligen Prüfungsteils von mehr als drei Punkten aus. Im Teilbereich „Inhalt“ ist die Leistung insbesondere dann mit null Punkten zu bewerten, wenn sich die Ausführungen des Prüflings nicht auf die Aufgabenstellung beziehen. Für beide Prüfungsteile wird diese Regelung separat angewendet.

3. Mündliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Für die dezentrale mündliche Prüfung gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie in der schriftlichen Prüfung. Sie besteht aus zwei unterschiedlichen Aufgabenstellungen. Aufgabenstellung und Material müssen dem Schwierigkeitsgrad der im letzten Kurshalbjahr bearbeiteten Aufgaben entsprechen. Bei der Vorbereitung sind dem Prüfling ein einsprachiges und ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung zu stellen.

(2) Die erste dem Prüfling vorgelegte Aufgabe besteht entweder aus einem unbekanntem englischsprachigen Text (max. 250 Wörter einschließlich Einleitung) oder einem englischsprachigen Hör- bzw. Hörsehtext von drei bis fünf Minuten Länge oder visuellen Materialien, die ggf. knapp kommentiert sind. Visuelle Materialien sind z.B. komplexe bildliche Darstellungen, Cartoons, Statistiken, Grafiken oder Diagramme. Diesem Material sind zwei oder drei Arbeitsaufträge und gegebenenfalls Annotationen anzufügen. Die prüfende Lehrkraft entscheidet, auf welches der beiden Kurshalbjahre sich die erste Aufgabe bezieht.

(3) Die zweite Aufgabe besteht aus einer kurzen, pointierten Aussage bzw. einem Zitat mit einem Arbeitsauftrag zum zweiten Prüfungsthema. Wenn die erste Aufgabe nicht auf visuellen Materialien basiert, können diese auch bei der zweiten Aufgabe anstelle der kurzen pointierten Aussage bzw. des Zitats eingesetzt werden.

(4) Zu beiden Aufgabenstellungen stellt der Prüfling zunächst seine Überlegungen dar. Nach ungefähr der Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit geht dieser Vortrag jeweils in ein Prüfungsgespräch über, in dem der Prüfling Gelegenheit erhält, seine Ausführungen zu erläutern, zu vertiefen und in einen größeren fachlichen oder überfachlichen Zusammenhang zu stellen.

3.2 Bewertung

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er seine Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig, zusammenhängend und strukturiert darbieten kann und außerdem in der Lage ist, auf Fragen und Anmerkungen inhaltlich kompetent und adressatengerecht einzugehen. Ausschlaggebend für die Bewertung sind die sprachliche Leistung (Wortschatz/Grammatik, Aussprache/Intonation, Flüssigkeit/Kohärenz) und die inhaltliche Leistung (Präsentation und Diskussion/Kommunikation/Interaktion). Dabei geht die Bewertung für die Sprache mit 60 Prozent und die für den Inhalt mit 40 Prozent in die Bewertung ein.

4. Fünfte Prüfungskomponente

4.1 Präsentationsprüfung

(1) Für die Präsentationsprüfung kann das Fach Englisch sowohl als Referenzfach als auch als Fach zur Verdeutlichung fachübergreifender Aspekte in Bezug auf fachliche Inhalte und die Sprachverwendung gewählt werden. Ist das Fach Englisch Referenzfach, findet die Prüfung in englischer Sprache statt. Die schriftliche Ausarbeitung (gemäß Nummer 22 Absatz 1 der AV) muss in diesem Fall ebenfalls in englischer Sprache verfasst werden.

(2) Mögliche Formen der Präsentation sind z.B. der Vortrag mit Thesenpapier, durch Software unterstützte Präsentationen, Lesungen mit Kommentierungen, Literatur-, Film- und Theaterbesprechungen, szenische Präsentationen, Videoproduktionen, Plakate mit Erläuterungen. Kombinationen von Präsentationsformen sind möglich.

4.1.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der Prüfung sind die Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit, fachliche und überfachliche Inhalte selbstständig, strukturiert, sachgerecht und methodisch überzeugend im vorgegebenen zeitlichen Rahmen darzubieten. Darüber hinaus müssen wissenschaftspropädeutisches Handeln und fachübergreifendes vernetztes Denken sowie Originalität unter Beweis gestellt werden. Weiterhin sind für die Bewertung Nummer 22 Absatz 2 der AV anzuwenden.

4.2 Besondere Lernleistung

(1) Auf der Grundlage einer in englischer Sprache verfassten Seminararbeit (ca. 20 Seiten) erläutert der Prüfling bzw. die Prüfungsgruppe in einem Prüfungsgespräch in englischer Sprache Fragestellung, Vorgehensweise sowie Resultate seiner bzw. ihrer Arbeit.

(2) Im Rahmen der Beantragung der besonderen Lernleistung müssen im Fall von Partner- oder Gruppenprüfungen neben der Grobstruktur und der Nennung des Themas auch die jeweiligen Anteile der einzelnen Prüflinge an der Aufgabenerarbeitung benannt werden.

(3) Das Prüfungsgespräch muss bei Partner- bzw. Gruppenprüfungen in seinem Verlauf so gestaltet werden, dass eine Bewertung der Leistung des einzelnen Prüflings sichergestellt werden kann.

4.2.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der besonderen Lernleistung sind die Fachkompetenz und die fremdsprachlichen Fertigkeiten sowie die unter Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV genannten Kriterien.

Anlage 1 c – Französisch

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Französisch gelten die Festlegungen der Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012) in der durch diese Fachanlage für das Land Berlin modifizierten Form.

(2) Das Fach Französisch ist zentrales Prüfungsfach.

2. Schriftliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

In der schriftlichen Prüfung müssen Prüflinge Kompetenzen in den Bereichen Leseverstehen, Schreiben, Sprachmittlung sowie interkulturelle Kommunikation, Text- und Medienkompetenz und Sprachbewusstheit nachweisen. Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die in mehreren Kurshalbjahren erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

2.1 Aufgabenarten

(1) Die schriftliche Abiturprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil bezieht sich primär auf die Kompetenzbereiche Leseverstehen und Schreiben, der zweite Teil primär auf die Sprachmittlung.

(2) Die Aufgaben zu den Kompetenzbereichen Leseverstehen und Schreiben beziehen sich auf eine oder mehrere fiktionale (z.B. Auszug aus einem Roman oder einer Kurzgeschichte) oder nichtfiktionale (z.B. Auszug aus einem Sachtext) französischsprachige Textvorlagen. Diese können durch Bildmaterial oder Grafiken ergänzt werden.

(3) Die Aufgabe des zweiten Prüfungsteils bezieht sich auf einen deutschsprachigen Text und zielt auf die Sprachmittlung in die Fremdsprache.

(4) Die Arbeitsanweisungen beziehen sich auf die Aspekte „Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang“, „selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte“, „Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen“.

2.2 Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten.

(2) Die Arbeitsanweisungen zur fremdsprachigen Textvorlage im ersten Prüfungsteil bestehen aus vier bis fünf Arbeitsaufträgen zu den unter 2.1 (4) genannten Aspekten. Der Prüfling muss insgesamt drei von ihnen bearbeiten.

(3) Die Aufgabe zum deutschsprachigen Text im zweiten Prüfungsteil enthält eine Arbeitsanweisung zur Sprachmittlung.

(4) Textvorlagen können Kürzungen enthalten, wenn dadurch der besondere Charakter des Textes (Diktion, Struktur, Textart, Inhalt, Tendenz) nicht beeinträchtigt wird. Streichungen werden durch Auslassungszeichen gekennzeichnet.

(5) Zu den Textvorlagen werden die Quellen, Wortzahlen und ggf. Annotationen angegeben. Zudem wird ausgewiesen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen.

(6) Beide Prüfungsteile beziehen sich inhaltlich jeweils auf einen oder mehrere Themenschwerpunkte der Qualifikationsphase.

2.3 Verfahrensregelungen

Die inhaltlichen und die formalen Vorgaben für das Zentralabitur im Fach Französisch einschließlich des Umfangs der Aufgabensets und der Art des Auswahlverfahrens am Prüfungstag werden von der Schulaufsichtsbehörde für jeden Abiturjahrgang zum jeweiligen Beginn der Qualifikationsphase durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.

2.4 Bewertung

2.4.1 Bewertungskriterien

Bewertet werden die sprachliche Leistung und die inhaltliche Leistung in den jeweiligen Prüfungsteilen. In jedem Prüfungsteil geht die sprachliche Leistung mit einem Anteil von 60 Prozent in die Bewertung ein. Neben den online zur Verfügung gestellten Bewertungsrastern bzw. den diesen zugrunde liegenden Kriterien für die Bewertung der sprachlichen und der inhaltlichen Leistung sind der den Aufgaben beigefügte Erwartungshorizont sowie die beigefügten Bewertungshinweise Grundlage für die Benotung.

2.4.2 Fehlerarten und Bewertung

Es werden die folgenden Korrekturzeichen und Hinweise verwendet:

gr	(grammaire)
voc	(vocabulaire)
ex	(expression)
o	(orthographe)
p	(punctuation: Zeichensetzungsfehler werden markiert, aber nicht als Fehler gewertet.)
mx	(mieux: Alternativformulierung für sprachlich verbesserungswürdige Formulierung, die noch im Toleranzbereich liegt)
L+	(Hinweis auf gelungene sprachliche Leistung)
L-	(Hinweis auf schwache sprachliche Leistung, die die Kommunikation beeinträchtigt).

Wiederholt auftretende Fehler werden in Klammern gesetzt. Weitere Randbemerkungen zur sprachlichen oder inhaltlichen Leistung erfolgen in der Fremdsprache. Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

2.4.3 Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der beiden Prüfungsteile unter Berücksichtigung der vorgegebenen prozentualen Gewichtung.

(2) Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung (null Punkte) schließt eine Note des jeweiligen Prüfungsteils von mehr als drei Punkten aus. Im Teilbereich „Inhalt“ ist die Leistung insbesondere dann mit null Punkten zu bewerten, wenn sich die Ausführungen des Prüflings nicht auf die Aufgabenstellung beziehen. Für beide Prüfungsteile wird diese Regelung separat angewendet.

3. Mündliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Für die dezentrale mündliche Prüfung gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie in der schriftlichen Prüfung. Sie besteht aus zwei unterschiedlichen Aufgabenstellungen. Aufgabenstellung und Material müssen dem Schwierigkeitsgrad der im letzten Kurshalbjahr bearbeiteten Aufgaben entsprechen. Bei der Vorbereitung sind dem Prüfling ein einsprachiges und ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung zu stellen.

(2) Die erste dem Prüfling vorgelegte Aufgabe besteht entweder aus einem unbekanntem französischsprachigen Text (max. 250 Wörter einschließlich Einleitung) oder einem französischsprachigen Hör- bzw. Hörsehtext von drei bis fünf Minuten Länge oder visuellen Materialien, die ggf. knapp kommentiert sind. Visuelle Materialien sind z.B. komplexe bildliche Darstellungen, Cartoons, Statistiken, Grafiken oder Diagramme. Diesem Material sind zwei oder drei Arbeitsaufträge und gegebenenfalls Annotationen anzufügen. Die prüfende Lehrkraft entscheidet, auf welches der beiden Kurshalbjahre sich die erste Aufgabe bezieht.

(3) Die zweite Aufgabe besteht aus einer kurzen, pointierten Aussage bzw. einem Zitat mit einem Arbeitsauftrag zum zweiten Prüfungsthema. Wenn die erste Aufgabe nicht auf visuellen Materialien basiert, können diese auch bei der zweiten Aufgabe anstelle der kurzen pointierten Aussage bzw. des Zitats eingesetzt werden.

(4) Zu beiden Aufgabenstellungen stellt der Prüfling zunächst seine Überlegungen dar. Nach ungefähr der Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit geht dieser Vortrag jeweils in ein Prüfungsgespräch über, in dem der Prüfling Gelegenheit erhält, seine Ausführungen zu erläutern, zu vertiefen und in einen größeren fachlichen oder überfachlichen Zusammenhang zu stellen.

3.2 Bewertung

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er seine Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig, zusammenhängend und strukturiert darbieten kann und außerdem in der Lage ist, auf Fragen und Anmerkungen inhaltlich kompetent und adressatengerecht einzugehen. Ausschlaggebend für die Bewertung sind die sprachliche Leistung (Wortschatz/Grammatik, Aussprache/Intonation, Flüssigkeit/Kohärenz) und die inhaltliche Leistung (Präsentation und Diskussion/Kommunikation/Interaktion). Dabei geht die Bewertung für die Sprache mit 60 Prozent und die für den Inhalt mit 40 Prozent in die Bewertung ein.

4. Fünfte Prüfungskomponente

4.1 Präsentationsprüfung

(1) Für die Präsentationsprüfung kann das Fach Französisch sowohl als Referenzfach als auch als Fach zur Verdeutlichung fachübergreifender Aspekte in Bezug auf fachliche Inhalte und die Sprachverwendung gewählt werden. Ist das Fach Französisch Referenzfach, findet die Prüfung in französischer Sprache statt. Die schriftliche Ausarbeitung (gemäß Nummer 22 Absatz 1 der AV) muss in diesem Fall ebenfalls in französischer Sprache verfasst werden.

(2) Mögliche Formen der Präsentation sind z.B. der Vortrag mit Thesenpapier, durch Software unterstützte Präsentationen, Lesungen mit Kommentierungen, Literatur-, Film- und Theaterbesprechungen, szenische Präsentationen, Videoproduktionen, Plakate mit Erläuterungen. Kombinationen von Präsentationsformen sind möglich.

4.1.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der Prüfung sind die Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit, fachliche und überfachliche Inhalte selbstständig, strukturiert, sachgerecht und methodisch überzeugend im vorgegebenen zeitlichen Rahmen darzubieten. Darüber hinaus müssen wissenschaftspropädeutisches Handeln und fachübergreifendes vernetztes Denken sowie Originalität unter Beweis gestellt werden. Weiterhin sind für die Bewertung Nummer 22 Absatz 2 der AV anzuwenden.

4.2 Besondere Lernleistung

(1) Auf der Grundlage einer in französischer Sprache verfassten Seminararbeit (ca. 20 Seiten) erläutert der Prüfling bzw. die Prüfungsgruppe in einem Prüfungsgespräch in französischer Sprache Fragestellung, Vorgehensweise sowie Resultate seiner bzw. ihrer Arbeit.

(2) Im Rahmen der Beantragung der besonderen Lernleistung müssen im Fall von Partner- oder Gruppenprüfungen neben der Grobstruktur und der Nennung des Themas auch die jeweiligen Anteile der einzelnen Prüflinge an der Aufgabenerarbeitung benannt werden.

(3) Das Prüfungsgespräch muss bei Partner- bzw. Gruppenprüfungen in seinem Verlauf so gestaltet werden, dass eine Bewertung der Leistung des einzelnen Prüflings sichergestellt werden kann.

4.2.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der besonderen Lernleistung sind die Fachkompetenz und die fremdsprachlichen Fertigkeiten sowie die unter Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV genannten Kriterien.

Anlage 1 d – Italienisch

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Italienisch gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Italienisch (EPA Italienisch) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Das Fach Italienisch ist zentrales Prüfungsfach.

2. Schriftliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

In der schriftlichen Prüfung müssen Prüflinge Kompetenzen in den Bereichen Leseverstehen, Schreiben, Sprachmittlung sowie interkulturelle Kommunikation, Text- und Medienkompetenz und Sprachbewusstheit nachweisen. Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die in mehreren Kurshalbjahren erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

2.1 Aufgabenarten

(1) Die schriftliche Abiturprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil bezieht sich primär auf die Kompetenzbereiche Leseverstehen und Schreiben, der zweite Teil primär auf die Sprachmittlung.

(2) Die Aufgaben zu den Kompetenzbereichen Leseverstehen und Schreiben beziehen sich auf eine oder mehrere fiktionale (z.B. Auszug aus einem Roman oder einer Kurzgeschichte) oder nichtfiktionale (z.B. Auszug aus einem Sachtext) italienischsprachige Textvorlagen. Diese können durch Bildmaterial oder Grafiken ergänzt werden.

(3) Die Aufgabe des zweiten Prüfungsteils bezieht sich auf einen deutschsprachigen Text und zielt auf die Sprachmittlung in die Fremdsprache.

(4) Die Arbeitsanweisungen beziehen sich auf die Aspekte „Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang“, „selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte“, „Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen“.

2.2 Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten.

(2) Die Arbeitsanweisungen zur fremdsprachigen Textvorlage im ersten Prüfungsteil bestehen aus vier bis fünf Arbeitsaufträgen zu den unter 2.1 (4) genannten Aspekten. Der Prüfling muss insgesamt drei von ihnen bearbeiten.

(3) Die Aufgabe zum deutschsprachigen Text im zweiten Prüfungsteil enthält eine Arbeitsanweisung zur Sprachmittlung.

(4) Textvorlagen können Kürzungen enthalten, wenn dadurch der besondere Charakter des Textes (Diktion, Struktur, Textart, Inhalt, Tendenz) nicht beeinträchtigt wird. Streichungen werden durch Auslassungszeichen gekennzeichnet.

(5) Zu den Textvorlagen werden die Quellen, Wortzahlen und ggf. Annotationen angegeben. Zudem wird ausgewiesen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen.

(6) Beide Prüfungsteile beziehen sich inhaltlich jeweils auf einen oder mehrere Themenschwerpunkte der Qualifikationsphase.

2.3 Verfahrensregelungen

Die inhaltlichen und die formalen Vorgaben für das Zentralabitur im Fach Italienisch einschließlich des Umfangs der Aufgabensets und der Art des Auswahlverfahrens am Prüfungstag werden von der Schulaufsichtsbehörde für jeden Abiturjahrgang zum jeweiligen Beginn der Qualifikationsphase durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.

2.4 Bewertung

2.4.1 Bewertungskriterien

Bewertet werden die sprachliche Leistung und die inhaltliche Leistung in den jeweiligen Prüfungsteilen. In jedem Prüfungsteil geht die sprachliche Leistung mit einem Anteil von 60 Prozent in die Bewertung ein. Neben den online zur Verfügung gestellten Bewertungsrastern bzw. den diesen zugrunde liegenden Kriterien für die Bewertung der sprachlichen und der inhaltlichen Leistung sind der den Aufgaben beigefügte Erwartungshorizont sowie die beigefügten Bewertungshinweise Grundlage für die Benotung.

2.4.2 Fehlerarten und Bewertung

Es werden folgende Korrekturzeichen und Hinweise verwendet:

gr	(grammatica)
voc	(vocabolario)
ex	(espressione)
o	(ortografia)
p	(punteggiatura: Zeichensetzungsfehler werden markiert, aber nicht als Fehler gewertet.)
m	(meglio: Alternativformulierung für sprachlich verbesserungswürdige Formulierung, die noch im Toleranzbereich liegt)
L+	(Hinweis auf gelungene sprachliche Leistung)
L-	(Hinweis auf schwache sprachliche Leistung, die die Kommunikation beeinträchtigt).

Wiederholt auftretende Fehler werden in Klammern gesetzt. Weitere Randbemerkungen zur sprachlichen oder inhaltlichen Leistung erfolgen in der Fremdsprache. Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

2.4.3 Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der beiden Prüfungsteile unter Berücksichtigung der vorgegebenen prozentualen Gewichtung.

(2) Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung (null Punkte) schließt eine Note des jeweiligen Prüfungsteils von mehr als drei Punkten aus. Im Teilbereich „Inhalt“ ist die Leistung insbesondere dann mit null Punkten zu bewerten, wenn sich die Ausführungen des Prüflings nicht auf die Aufgabenstellung beziehen. Für beide Prüfungsteile wird diese Regelung separat angewendet.

3. Mündliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Für die dezentrale mündliche Prüfung gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie in der schriftlichen Prüfung. Sie besteht aus zwei unterschiedlichen Aufgabenstellungen. Aufgabenstellung und Material müssen dem Schwierigkeitsgrad der im letzten Kurshalbjahr bearbeiteten Aufgaben entsprechen. Bei der Vorbereitung sind dem Prüfling ein einsprachiges und ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung zu stellen.

(2) Die erste dem Prüfling vorgelegte Aufgabe besteht entweder aus einem unbekanntem italienischsprachigen Text (max. 250 Wörter einschließlich Einleitung) oder einem italienischsprachigen Hör- bzw. Hörsehtext von drei bis fünf Minuten Länge oder visuellen Materialien, die ggf. knapp kommentiert sind. Visuelle Materialien sind z.B. komplexe bildliche Darstellungen, Cartoons, Statistiken, Grafiken oder Diagramme. Diesem Material sind zwei oder drei Arbeitsaufträge und gegebenenfalls Annotationen anzufügen. Die prüfende Lehrkraft entscheidet, auf welches der beiden Kurshalbjahre sich die erste Aufgabe bezieht.

(3) Die zweite Aufgabe besteht aus einer kurzen, pointierten Aussage bzw. einem Zitat mit einem Arbeitsauftrag zum zweiten Prüfungsthema. Wenn die erste Aufgabe nicht auf visuellen Materialien basiert, können diese auch bei der zweiten Aufgabe anstelle der kurzen pointierten Aussage bzw. des Zitats eingesetzt werden.

(4) Zu beiden Aufgabenstellungen stellt der Prüfling zunächst seine Überlegungen dar. Nach ungefähr der Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit geht dieser Vortrag jeweils in ein Prüfungsgespräch über, in dem der Prüfling Gelegenheit erhält, seine Ausführungen zu erläutern, zu vertiefen und in einen größeren fachlichen oder überfachlichen Zusammenhang zu stellen.

3.2 Bewertung

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er seine Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig, zusammenhängend und strukturiert darbieten kann und außerdem in der Lage ist, auf Fragen und Anmerkungen inhaltlich kompetent und adressatengerecht einzugehen. Ausschlaggebend für die Bewertung sind die sprachliche Leistung (Wortschatz/Grammatik, Aussprache/Intonation, Flüssigkeit/Kohärenz) und die inhaltliche Leistung (Präsentation und Diskussion/Kommunikation/Interaktion). Dabei geht die Bewertung für die Sprache mit 60 Prozent und die für den Inhalt mit 40 Prozent in die Bewertung ein.

4. Fünfte Prüfungskomponente

4.1 Präsentationsprüfung

(1) Für die Präsentationsprüfung kann das Fach Italienisch sowohl als Referenzfach als auch als Fach zur Verdeutlichung fachübergreifender Aspekte in Bezug auf fachliche Inhalte und die Sprachverwendung gewählt werden (siehe hierzu auch Nummer 22 Absatz 2 der AV). Ist das Fach Italienisch Referenzfach, findet die Prüfung in italienischer Sprache statt. Die schriftliche Ausarbeitung (gemäß Nummer 22 Absatz 1 der AV) muss in diesem Fall ebenfalls in italienischer Sprache verfasst werden.

(2) Mögliche Formen der Präsentation sind z.B. der Vortrag mit Thesenpapier, durch Software unterstützte Präsentationen, Lesungen mit Kommentierungen, Literatur-, Film- und Theaterbesprechungen, szenische Präsentationen, Videoproduktionen, Plakate mit Erläuterungen. Kombinationen von Präsentationsformen sind möglich.

4.1.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der Prüfung sind die Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit, fachliche und überfachliche Inhalte selbstständig, gut strukturiert, sachgerecht und methodisch überzeugend im vorgegebenen zeitlichen Rahmen darzubieten. Darüber hinaus müssen wissenschaftspropädeutisches Handeln und fachübergreifendes vernetztes Denken sowie Originalität unter Beweis gestellt werden. Weiterhin sind für die Bewertung Nummer 22 Absatz 2 der AV anzuwenden.

4.2 Besondere Lernleistung

(1) Auf der Grundlage einer in italienischer Sprache verfassten Seminararbeit (ca. 20 Seiten) erläutert der Prüfling bzw. die Prüfungsgruppe in einem Prüfungsgespräch in italienischer Sprache Fragestellung, Vorgehensweise sowie Resultate seiner bzw. ihrer Arbeit.

(2) Im Rahmen der Beantragung der besonderen Lernleistung müssen im Fall von Partner- oder Gruppenprüfungen neben der Grobstruktur und der Nennung des Themas auch die jeweiligen Anteile der einzelnen Prüflinge an der Aufgabenerarbeitung benannt werden.

(3) Das Prüfungsgespräch muss bei Partner- bzw. Gruppenprüfungen in seinem Verlauf so gestaltet werden, dass eine Bewertung der Leistung des einzelnen Prüflings sichergestellt werden kann.

4.2.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der besonderen Lernleistung sind die Fachkompetenz und die fremdsprachlichen Fertigkeiten sowie die unter Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV genannten Kriterien.

Anlage 1 e – Spanisch

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Spanisch gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Spanisch (EPA Spanisch) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Das Fach Spanisch ist zentrales Prüfungsfach.

2. Schriftliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

In der schriftlichen Prüfung müssen Prüflinge Kompetenzen in den Bereichen Leseverstehen, Schreiben, Sprachmittlung sowie interkulturelle Kommunikation, Text- und Medienkompetenz und Sprachbewusstheit nachweisen. Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die in mehreren Kurshalbjahren erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

2.1 Aufgabenarten

(1) Die schriftliche Abiturprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil bezieht sich primär auf die Kompetenzbereiche Leseverstehen und Schreiben, der zweite Teil primär auf die Sprachmittlung.

(2) Die Aufgaben zu den Kompetenzbereichen Leseverstehen und Schreiben beziehen sich auf eine oder mehrere fiktionale (z.B. Auszug aus einem Roman oder einer Kurzgeschichte) oder nichtfiktionale (z.B. Auszug aus einem Sachtext) spanischsprachige Textvorlagen. Diese können durch Bildmaterial oder Grafiken ergänzt werden.

(3) Die Aufgabe des zweiten Prüfungsteils bezieht sich auf einen deutschsprachigen Text und zielt auf die Sprachmittlung in die Fremdsprache.

(4) Die Arbeitsanweisungen beziehen sich auf die Aspekte „Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang“, „selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte“, „Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen“.

2.2 Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten.

(2) Die Arbeitsanweisungen zur fremdsprachigen Textvorlage im ersten Prüfungsteil bestehen aus vier bis fünf Arbeitsaufträgen zu den unter 2.1 (4) genannten Aspekten. Der Prüfling muss insgesamt drei von ihnen bearbeiten.

(3) Die Aufgabe zum deutschsprachigen Text im zweiten Prüfungsteil enthält eine Arbeitsanweisung zur Sprachmittlung.

(4) Textvorlagen können Kürzungen enthalten, wenn dadurch der besondere Charakter des Textes (Diktion, Struktur, Textart, Inhalt, Tendenz) nicht beeinträchtigt wird. Streichungen werden durch Auslassungszeichen gekennzeichnet.

(5) Zu den Textvorlagen werden die Quellen, Wortzahlen und ggf. Annotationen angegeben. Zudem wird ausgewiesen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen.

(6) Beide Prüfungsteile beziehen sich inhaltlich jeweils auf einen oder mehrere Themenschwerpunkte der Qualifikationsphase.

2.3 Verfahrensregelungen

Die inhaltlichen und die formalen Vorgaben für das Zentralabitur im Fach Spanisch einschließlich des Umfangs der Aufgabensets und der Art des Auswahlverfahrens am Prüfungstag werden von der Schulaufsichtsbehörde für jeden Abiturjahrgang zum jeweiligen Beginn der Qualifikationsphase durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.

2.4 Bewertung

2.4.1 Bewertungskriterien

Bewertet werden die sprachliche Leistung und die inhaltliche Leistung in den jeweiligen Prüfungsteilen. In jedem Prüfungsteil geht die sprachliche Leistung mit einem Anteil von 60 Prozent in die Bewertung ein. Neben den online zur Verfügung gestellten Bewertungsrastern bzw. den diesen zugrunde liegenden Kriterien für die Bewertung der sprachlichen und der inhaltlichen Leistung sind der den Aufgaben beigefügte Erwartungshorizont sowie die beigefügten Bewertungshinweise Grundlage für die Benotung.

2.4.2 Fehlerarten und Bewertung

Es werden folgende Korrekturzeichen und Hinweise verwendet:

gr	(gramática)
voc	(vocabulario)
ex	(expresión)
o	(ortografía)
p	(puntuación: Zeichensetzungsfehler werden markiert, aber nicht als Fehler gewertet.)
mj	(mejor: Alternativformulierung für sprachlich verbesserungswürdige Formulierung, die noch im Toleranzbereich liegt)
L+	(Hinweis auf gelungene sprachliche Leistung)
L-	(Hinweis auf schwache sprachliche Leistung, die die Kommunikation beeinträchtigt).

Wiederholt auftretende Fehler werden in Klammern gesetzt. Weitere Randbemerkungen zur sprachlichen oder inhaltlichen Leistung erfolgen in der Fremdsprache. Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

2.4.3 Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der beiden Prüfungsteile unter Berücksichtigung der vorgegebenen prozentualen Gewichtung.

(2) Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung (null Punkte) schließt eine Note des jeweiligen Prüfungsteils von mehr als drei Punkten aus. Im Teilbereich „Inhalt“ ist die Leistung insbesondere dann mit null Punkten zu bewerten, wenn sich die Ausführungen des Prüflings nicht auf die Aufgabenstellung beziehen. Für beide Prüfungsteile wird diese Regelung separat angewendet.

3. Mündliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Für die dezentrale mündliche Prüfung gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie in der schriftlichen Prüfung. Sie besteht aus zwei unterschiedlichen Aufgabenstellungen. Aufgabenstellung und Material müssen dem Schwierigkeitsgrad der im letzten Kurshalbjahr bearbeiteten Aufgaben entsprechen. Bei der Vorbereitung sind dem Prüfling ein einsprachiges und ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung zu stellen.

(2) Die erste dem Prüfling vorgelegte Aufgabe besteht entweder aus einem unbekanntem spanischsprachigen Text (max. 250 Wörter einschließlich Einleitung) oder einem spanischsprachigen Hör- bzw. Hörsehtext von drei bis fünf Minuten Länge oder visuellen Materialien, die ggf. knapp kommentiert sind. Visuelle Materialien sind z.B. komplexe bildliche Darstellungen, Cartoons, Statistiken, Grafiken oder Diagramme. Diesem Material sind zwei oder drei Arbeitsaufträge und gegebenenfalls Annotationen anzufügen. Die prüfende Lehrkraft entscheidet, auf welches der beiden Kurshalbjahre sich die erste Aufgabe bezieht.

(3) Die zweite Aufgabe besteht aus einer kurzen, pointierten Aussage bzw. einem Zitat mit einem Arbeitsauftrag zum zweiten Prüfungsthema. Wenn die erste Aufgabe nicht auf visuellen Materialien basiert, können diese auch bei der zweiten Aufgabe anstelle der kurzen pointierten Aussage bzw. des Zitats eingesetzt werden.

(4) Zu beiden Aufgabenstellungen stellt der Prüfling zunächst seine Überlegungen dar. Nach ungefähr der Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit geht dieser Vortrag jeweils in ein Prüfungsgespräch über, in dem der Prüfling Gelegenheit erhält, seine Ausführungen zu erläutern, zu vertiefen und in einen größeren fachlichen oder überfachlichen Zusammenhang zu stellen.

3.2 Bewertung

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er seine Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig, zusammenhängend und strukturiert darbieten kann und außerdem in der Lage ist, auf Fragen und Anmerkungen inhaltlich kompetent und adressatengerecht einzugehen. Ausschlaggebend für die Bewertung sind die sprachliche Leistung (Wortschatz/Grammatik, Aussprache/Intonation, Flüssigkeit/Kohärenz) und die inhaltliche Leistung (Präsentation und Diskussion/Kommunikation/Interaktion). Dabei geht die Bewertung für die Sprache mit 60 Prozent und die für den Inhalt mit 40 Prozent in die Bewertung ein.

4. Fünfte Prüfungskomponente

4.1 Präsentationsprüfung

(1) Für die Präsentationsprüfung kann das Fach Spanisch sowohl als Referenzfach als auch als Fach zur Verdeutlichung fachübergreifender Aspekte in Bezug auf fachliche Inhalte und die Sprachverwendung gewählt werden. Ist das Fach Spanisch Referenzfach, findet die Prüfung in spanischer Sprache statt. Die schriftliche Ausarbeitung (gemäß Nummer 22 Absatz 1 der AV) muss in diesem Fall ebenfalls in spanischer Sprache verfasst werden.

(2) Mögliche Formen der Präsentation sind z.B. der Vortrag mit Thesenpapier, durch Software unterstützte Präsentationen, Lesungen mit Kommentierungen, Literatur-, Film- und Theaterbesprechungen, szenische Präsentationen, Videoproduktionen, Plakate mit Erläuterungen. Kombinationen von Präsentationsformen sind möglich.

4.1.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der Prüfung sind die Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit, fachliche und überfachliche Inhalte selbstständig, gut strukturiert, sachgerecht und methodisch überzeugend im vorgegebenen zeitlichen Rahmen darzubieten. Darüber hinaus müssen wissenschaftspropädeutisches Handeln und fachübergreifendes vernetztes Denken sowie Originalität unter Beweis gestellt werden. Weiterhin sind für die Bewertung Nummer 22 Absatz 2 der AV anzuwenden.

4.2 Besondere Lernleistung

(1) Auf der Grundlage einer in spanischer Sprache verfassten Seminararbeit (ca. 20 Seiten) erläutert der Prüfling bzw. die Prüfungsgruppe in einem Prüfungsgespräch in spanischer Sprache Fragestellung, Vorgehensweise sowie Resultate seiner bzw. ihrer Arbeit.

(2) Im Rahmen der Beantragung der besonderen Lernleistung müssen im Fall von Partner- oder Gruppenprüfungen neben der Grobstruktur und der Nennung des Themas auch die jeweiligen Anteile der einzelnen Prüflinge an der Aufgabenerarbeitung benannt werden.

(3) Das Prüfungsgespräch muss bei Partner- bzw. Gruppenprüfungen in seinem Verlauf so gestaltet werden, dass eine Bewertung der Leistung des einzelnen Prüflings sichergestellt werden kann.

4.2.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der besonderen Lernleistung sind die Fachkompetenz und die fremdsprachlichen Fertigkeiten sowie die unter Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV genannten Kriterien.

Anlage 1 f – Portugiesisch

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Portugiesisch gelten die Abschlussstandards des Rahmenlehrplans Portugiesisch und die in dieser Fachanlage getroffenen Regelungen.

(2) Das Fach Portugiesisch ist zentrales Prüfungsfach.

2. Schriftliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

In der schriftlichen Prüfung müssen Prüflinge Kompetenzen in den Bereichen Leseverstehen, Schreiben, Sprachmittlung sowie interkulturelle Kommunikation, Text- und Medienkompetenz und Sprachbewusstheit nachweisen. Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die in mehreren Kurshalbjahren erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

2.1 Aufgabenarten

(1) Die schriftliche Abiturprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil bezieht sich primär auf die Kompetenzbereiche Leseverstehen und Schreiben, der zweite Teil primär auf die Sprachmittlung.

(2) Die Aufgaben zu den Kompetenzbereichen Leseverstehen und Schreiben beziehen sich auf eine oder mehrere fiktionale (z.B. Auszug aus einem Roman oder einer Kurzgeschichte) oder nichtfiktionale (z.B. Auszug aus einem Sachtext) portugiesischsprachige Textvorlagen. Diese können durch Bildmaterial oder Grafiken ergänzt werden.

(3) Die Aufgabe des zweiten Prüfungsteils bezieht sich auf einen deutschsprachigen Text und zielt auf die Sprachmittlung in die Fremdsprache.

(4) Die Arbeitsanweisungen beziehen sich auf die Aspekte „Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang“, „selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte“, „Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen“.

2.2 Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten.

(2) Die Arbeitsanweisungen zur fremdsprachigen Textvorlage im ersten Prüfungsteil bestehen aus vier bis fünf Arbeitsaufträgen zu den unter 2.1 (4) genannten Aspekten. Der Prüfling muss insgesamt drei von ihnen bearbeiten.

(3) Die Aufgabe zum deutschsprachigen Text im zweiten Prüfungsteil enthält eine Arbeitsanweisung zur Sprachmittlung.

(4) Textvorlagen können Kürzungen enthalten, wenn dadurch der besondere Charakter des Textes (Diktion, Struktur, Textart, Inhalt, Tendenz) nicht beeinträchtigt wird. Streichungen werden durch Auslassungszeichen gekennzeichnet.

(5) Zu den Textvorlagen werden die Quellen, Wortzahlen und ggf. Annotationen angegeben. Zudem wird ausgewiesen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen.

(6) Beide Prüfungsteile beziehen sich inhaltlich jeweils auf einen oder mehrere Themenschwerpunkte der Qualifikationsphase.

2.3 Verfahrensregelungen

Die inhaltlichen und die formalen Vorgaben für das Zentralabitur im Fach Portugiesisch einschließlich des Umfangs der Aufgabensets und der Art des Auswahlverfahrens am Prüfungstag werden von der Schulaufsichtsbehörde für jeden Abiturjahrgang zum jeweiligen Beginn der Qualifikationsphase durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.

2.4 Bewertung

2.4.1 Bewertungskriterien

Bewertet werden die sprachliche Leistung und die inhaltliche Leistung in den jeweiligen Prüfungsteilen. In jedem Prüfungsteil geht die sprachliche Leistung mit einem Anteil von 60 Prozent in die Bewertung ein. Neben den online zur Verfügung gestellten Bewertungsrastern bzw. den diesen zugrunde liegenden Kriterien für die Bewertung der sprachlichen und der inhaltlichen Leistung sind der den Aufgaben beigefügte Erwartungshorizont sowie die beigefügten Bewertungshinweise Grundlage für die Benotung.

2.4.2 Fehlerarten und Bewertung

Es werden folgende Korrekturzeichen und Hinweise verwendet:

gr	(gramática)
voc	(vocabulário)
ex	(expressão)
o	(ortografia)
p	(pontuação: Zeichensetzungfehler werden markiert, aber nicht als Fehler gewertet.)
est	(estilo: Alternativformulierung für sprachlich verbesserungswürdige Formulierung, die noch im Toleranzbereich liegt)
L+	(Hinweis auf gelungene sprachliche Leistung)
L-	(Hinweis auf schwache sprachliche Leistung, die die Kommunikation beeinträchtigt).

Wiederholt auftretende Fehler werden in Klammern gesetzt. Weitere Randbemerkungen zur sprachlichen oder inhaltlichen Leistung erfolgen in der Fremdsprache. Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

2.4.3 Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der beiden Prüfungsteile unter Berücksichtigung der vorgegebenen prozentualen Gewichtung.

(2) Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung (null Punkte) schließt eine Note des jeweiligen Prüfungsteils von mehr als drei Punkten aus. Im Teilbereich „Inhalt“ ist die Leistung insbesondere dann mit null Punkten zu bewerten, wenn sich die Ausführungen des Prüflings nicht auf die Aufgabenstellung beziehen. Für beide Prüfungsteile wird diese Regelung separat angewendet.

3. Mündliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Für die dezentrale mündliche Prüfung gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie in der schriftlichen Prüfung. Sie besteht aus zwei unterschiedlichen Aufgabenstellungen. Aufgabenstellung und Material müssen dem Schwierigkeitsgrad der im letzten Kurshalbjahr bearbeiteten Aufgaben

entsprechen. Bei der Vorbereitung sind dem Prüfling ein einsprachiges und ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung zu stellen.

(2) Die erste dem Prüfling vorgelegte Aufgabe besteht entweder aus einem unbekanntem portugiesischsprachigen Text (max. 250 Wörter einschließlich Einleitung) oder einem portugiesischsprachigen Hör- bzw. Hörsehtext von drei bis fünf Minuten Länge oder visuellen Materialien, die ggf. knapp kommentiert sind. Visuelle Materialien sind z.B. komplexe bildliche Darstellungen, Cartoons, Statistiken, Grafiken oder Diagramme. Diesem Material sind zwei oder drei Arbeitsaufträge und gegebenenfalls Annotationen anzufügen. Die prüfende Lehrkraft entscheidet, auf welches der beiden Kurshalbjahre sich die erste Aufgabe bezieht.

(3) Die zweite Aufgabe besteht aus einer kurzen, pointierten Aussage bzw. einem Zitat mit einem Arbeitsauftrag zum zweiten Prüfungsthema. Wenn die erste Aufgabe nicht auf visuellen Materialien basiert, können diese auch bei der zweiten Aufgabe anstelle der kurzen pointierten Aussage bzw. des Zitats eingesetzt werden.

(4) Zu beiden Aufgabenstellungen stellt der Prüfling zunächst seine Überlegungen dar. Nach ungefähr der Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit geht dieser Vortrag jeweils in ein Prüfungsgespräch über, in dem der Prüfling Gelegenheit erhält, seine Ausführungen zu erläutern, zu vertiefen und in einen größeren fachlichen oder überfachlichen Zusammenhang zu stellen.

3.2 Bewertung

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er seine Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig, zusammenhängend und strukturiert darbieten kann und außerdem in der Lage ist, auf Fragen und Anmerkungen inhaltlich kompetent und adressatengerecht einzugehen. Ausschlaggebend für die Bewertung sind die sprachliche Leistung (Wortschatz/Grammatik, Aussprache/Intonation, Flüssigkeit/Kohärenz) und die inhaltliche Leistung (Präsentation und Diskussion/Kommunikation/Interaktion). Dabei geht die Bewertung für die Sprache mit 60 Prozent und die für den Inhalt mit 40 Prozent in die Bewertung ein.

4. Fünfte Prüfungskomponente

4.1 Präsentationsprüfung

(1) Für die Präsentationsprüfung kann das Fach Portugiesisch sowohl als Referenzfach als auch als Fach zur Verdeutlichung fachübergreifender Aspekte in Bezug auf fachliche Inhalte und die Sprachverwendung gewählt werden. Ist das Fach Portugiesisch Referenzfach, findet die Prüfung in portugiesischer Sprache statt. Die schriftliche Ausarbeitung muss in diesem Fall ebenfalls in portugiesischer Sprache verfasst werden.

(2) Mögliche Formen der Präsentation sind z.B. der Vortrag mit Thesenpapier, durch Software unterstützte Präsentationen, Lesungen mit Kommentierungen, Literatur-, Film- und Theaterbesprechungen, szenische Präsentationen, Videoproduktionen, Plakate mit Erläuterungen. Kombinationen von Präsentationsformen sind möglich.

4.1.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der Prüfung sind die Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit, fachliche und überfachliche Inhalte selbstständig, gut strukturiert, sachgerecht und methodisch überzeugend im vorgegebenen zeitlichen Rahmen darzubieten. Darüber hinaus müssen wissenschaftspropädeutisches Handeln und fachübergreifendes vernetztes Denken sowie Originalität unter Beweis gestellt werden. Weiterhin sind für die Bewertung Nummer 22 Absatz 2 der AV anzuwenden.

4.2 Besondere Lernleistung

(1) Auf der Grundlage einer in portugiesischer Sprache verfassten Seminararbeit (ca. 20 Seiten) erläutert der Prüfling bzw. die Prüfungsgruppe in einem Prüfungsgespräch in portugiesischer Sprache Fragestellung, Vorgehensweise sowie Resultate seiner bzw. ihrer Arbeit.

(2) Im Rahmen der Beantragung der besonderen Lernleistung müssen im Fall von Partner- oder Gruppenprüfungen neben der Grobstruktur und der Nennung des Themas auch die jeweiligen Anteile der einzelnen Prüflinge an der Aufgabenerarbeitung benannt werden.

(3) Das Prüfungsgespräch muss bei Partner- bzw. Gruppenprüfungen in seinem Verlauf so gestaltet werden, dass eine Bewertung der Leistung des einzelnen Prüflings sichergestellt werden kann.

4.2.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der besonderen Lernleistung sind die Fachkompetenz und die fremdsprachlichen Fertigkeiten sowie die unter Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV genannten Kriterien.

Anlage 1 g – Neugriechisch

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Neugriechisch gelten die Abschlusstandards des Rahmenlehrplans Neugriechisch und die in dieser Fachanlage getroffenen Regelungen.

(2) Das Fach Neugriechisch ist zentrales Prüfungsfach.

2. Schriftliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

In der schriftlichen Prüfung müssen Prüflinge Kompetenzen in den Bereichen Leseverstehen, Schreiben, Sprachmittlung sowie interkulturelle Kommunikation, Text- und Medienkompetenz und Sprachbewusstheit nachweisen. Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die in mehreren Kurshalbjahren erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

2.1 Aufgabenarten

(1) Die schriftliche Abiturprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil bezieht sich primär auf die Kompetenzbereiche Leseverstehen und Schreiben, der zweite Teil primär auf die Sprachmittlung.

(2) Die Aufgaben zu den Kompetenzbereichen Leseverstehen und Schreiben beziehen sich auf eine oder mehrere fiktionale (z.B. Auszug aus einem Roman oder einer Kurzgeschichte) oder nichtfiktionale (z.B. Auszug aus einem Sachtext) neugriechischsprachige Textvorlagen. Diese können durch Bildmaterial oder Grafiken ergänzt werden.

(3) Die Aufgabe des zweiten Prüfungsteils bezieht sich auf einen deutschsprachigen Text und zielt auf die Sprachmittlung in die Fremdsprache.

(4) Die Arbeitsanweisungen beziehen sich auf die Aspekte „Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang“, „selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte“, „Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen“.

2.2 Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten.

(2) Die Arbeitsanweisungen zur fremdsprachigen Textvorlage im ersten Prüfungsteil bestehen aus vier bis fünf Arbeitsaufträgen zu den unter 2.1 (4) genannten Aspekten. Der Prüfling muss insgesamt drei von ihnen bearbeiten.

(3) Die Aufgabe zum deutschsprachigen Text im zweiten Prüfungsteil enthält eine Arbeitsanweisung zur Sprachmittlung.

(4) Textvorlagen können Kürzungen enthalten, wenn dadurch der besondere Charakter des Textes (Diktion, Struktur, Textart, Inhalt, Tendenz) nicht beeinträchtigt wird. Streichungen werden durch Auslassungszeichen gekennzeichnet.

(5) Zu den Textvorlagen werden die Quellen, Wortzahlen und ggf. Annotationen angegeben. Zudem wird ausgewiesen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen.

(6) Beide Prüfungsteile beziehen sich inhaltlich jeweils auf einen oder mehrere Themenschwerpunkte der Qualifikationsphase.

2.3 Verfahrensregelungen

Die inhaltlichen und die formalen Vorgaben für das Zentralabitur im Fach Neugriechisch einschließlich des Umfangs der Aufgabensets und der Art des Auswahlverfahrens am Prüfungstag werden von der Schulaufsichtsbehörde für jeden Abiturjahrgang zum jeweiligen Beginn der Qualifikationsphase durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.

2.4 Bewertung

2.4.1 Bewertungskriterien

Bewertet werden die sprachliche Leistung und die inhaltliche Leistung in den jeweiligen Prüfungsteilen. In jedem Prüfungsteil geht die sprachliche Leistung mit einem Anteil von 60 Prozent in die Bewertung ein. Neben den online zur Verfügung gestellten Bewertungsrastern bzw. den diesen zugrunde liegenden Kriterien für die Bewertung der sprachlichen und der inhaltlichen Leistung sind der den Aufgaben beigefügte Erwartungshorizont sowie die beigefügten Bewertungshinweise Grundlage für die Benotung.

2.4.2 Fehlerarten und Bewertung

Es werden folgende Korrekturzeichen und Hinweise verwendet:

Γρ./Συντ.	Γραμματική	(Grammatik)
Λεξ.	Λεξιλόγιο	(Wortschatz)
Εκφ.	Έκφραση	(Ausdruck)
Ορθ.	Ορθογραφία	(Rechtschreibung)
Σ.στ.	Σημεία στίξης	(Zeichensetzung: Zeichensetzungsfehler werden markiert, aber nicht als Fehler gewertet.)
καλ.	Καλύτερα	(besser: Alternativformulierung für sprachlich verbesserungswürdige Formulierung, die noch im Toleranzbereich liegt)
L+		(Hinweis auf gelungene sprachliche Leistung)
L-		(Hinweis auf schwache sprachliche Leistung, die die Kommunikation beeinträchtigt)

Wiederholt auftretende Fehler werden in Klammern gesetzt. Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

2.4.3 Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der beiden Prüfungsteile unter Berücksichtigung der vorgegebenen prozentualen Gewichtung.

(2) Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung (null Punkte) schließt eine Note des jeweiligen Prüfungsteils von mehr als drei Punkten aus. Im Teilbereich „Inhalt“ ist die Leistung insbesondere dann mit null Punkten zu bewerten, wenn sich die Ausführungen des Prüflings nicht auf die Aufgabenstellung beziehen. Für beide Prüfungsteile wird diese Regelung separat angewendet.

3. Mündliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Für die dezentrale mündliche Prüfung gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie in der schriftlichen Prüfung. Sie besteht aus zwei unterschiedlichen Aufgabenstellungen. Aufgabenstellung

und Material müssen dem Schwierigkeitsgrad der im letzten Kurshalbjahr bearbeiteten Aufgaben entsprechen. Bei der Vorbereitung sind dem Prüfling ein einsprachiges und ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung zu stellen.

(2) Die erste dem Prüfling vorgelegte Aufgabe besteht entweder aus einem unbekanntem neugriechischsprachigen Text (max. 250 Wörter einschließlich Einleitung) oder einem neugriechischsprachigen Hör- bzw. Hörsehtext von drei bis fünf Minuten Länge oder visuellen Materialien, die ggf. knapp kommentiert sind. Visuelle Materialien sind z.B. komplexe bildliche Darstellungen, Cartoons, Statistiken, Grafiken oder Diagramme. Diesem Material sind zwei oder drei Arbeitsaufträge und gegebenenfalls Annotationen anzufügen. Die prüfende Lehrkraft entscheidet, auf welches der beiden Kurshalbjahre sich die erste Aufgabe bezieht.

(3) Die zweite Aufgabe besteht aus einer kurzen, pointierten Aussage bzw. einem Zitat mit einem Arbeitsauftrag zum zweiten Prüfungsthema. Wenn die erste Aufgabe nicht auf visuellen Materialien basiert, können diese auch bei der zweiten Aufgabe anstelle der kurzen pointierten Aussage bzw. des Zitats eingesetzt werden.

(4) Zu beiden Aufgabenstellungen stellt der Prüfling zunächst seine Überlegungen dar. Nach ungefähr der Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit geht dieser Vortrag jeweils in ein Prüfungsgespräch über, in dem der Prüfling Gelegenheit erhält, seine Ausführungen zu erläutern, zu vertiefen und in einen größeren fachlichen oder überfachlichen Zusammenhang zu stellen.

3.2 Bewertung

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er seine Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig, zusammenhängend und strukturiert darbringen kann und außerdem in der Lage ist, auf Fragen und Anmerkungen inhaltlich kompetent und adressatengerecht einzugehen. Ausschlaggebend für die Bewertung sind die sprachliche Leistung (Wortschatz/Grammatik, Aussprache/Intonation, Flüssigkeit/Kohärenz) und die inhaltliche Leistung (Präsentation und Diskussion/Kommunikation/Interaktion). Dabei geht die Bewertung für die Sprache mit 60 Prozent und die für den Inhalt mit 40 Prozent in die Bewertung ein.

4. Fünfte Prüfungskomponente

4.1 Präsentationsprüfung

(1) Für die Präsentationsprüfung kann das Fach Neugriechisch sowohl als Referenzfach als auch als Fach zur Verdeutlichung fachübergreifender Aspekte in Bezug auf fachliche Inhalte und die Sprachverwendung gewählt werden. Ist das Fach Neugriechisch Referenzfach, findet die Prüfung in neugriechischer Sprache statt. Die schriftliche Ausarbeitung muss in diesem Fall ebenfalls in Neugriechisch erfolgen.

(2) Mögliche Formen der Präsentation sind z.B. der Vortrag mit Thesenpapier, durch Software unterstützte Präsentationen, Lesungen mit Kommentierungen, Literatur-, Film- und Theaterbesprechungen, szenische Präsentationen, Videoproduktionen, Plakate mit Erläuterungen. Kombinationen von Präsentationsformen sind möglich.

4.1.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der Prüfung sind die Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit, fachliche und überfachliche Inhalte selbstständig, gut strukturiert, sachgerecht und methodisch überzeugend im vorgegebenen zeitlichen Rahmen darzubieten. Darüber hinaus müssen wissenschaftspropädeutisches Handeln und fachübergreifendes vernetztes Denken sowie Originalität unter Beweis gestellt werden. Weiterhin sind für die Bewertung Nummer 22 Absatz 2 der AV anzuwenden.

4.2 Besondere Lernleistung

(1) Auf der Grundlage einer in neugriechischer Sprache verfassten Seminararbeit (ca. 20 Seiten) erläutert der Prüfling bzw. die Prüfungsgruppe in einem Prüfungsgespräch in neugriechischer Sprache Fragestellung, Vorgehensweise sowie Resultate seiner bzw. ihrer Arbeit.

(2) Im Rahmen der Beantragung der besonderen Lernleistung müssen im Fall von Partner- oder Gruppenprüfungen neben der Grobstruktur und der Nennung des Themas auch die jeweiligen Anteile der einzelnen Prüflinge an der Aufgabenerarbeitung benannt werden.

(3) Das Prüfungsgespräch muss bei Partner- bzw. Gruppenprüfungen in seinem Verlauf so gestaltet werden, dass eine Bewertung der Leistung des einzelnen Prüflings sichergestellt werden kann.

4.2.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der besonderen Lernleistung sind die Fachkompetenz und die fremdsprachlichen Fertigkeiten sowie die unter Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV genannten Kriterien.

Anlage 1 h – Polnisch

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Polnisch gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Polnisch (EPA Polnisch) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Das Fach Polnisch ist zentrales Prüfungsfach.

2. Schriftliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

In der schriftlichen Prüfung müssen Prüflinge Kompetenzen in den Bereichen Leseverstehen, Schreiben, Sprachmittlung sowie interkulturelle Kommunikation, Text- und Medienkompetenz und Sprachbewusstheit nachweisen. Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die in mehreren Kurshalbjahren erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

2.1 Aufgabenarten

(1) Die schriftliche Abiturprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil bezieht sich primär auf die Kompetenzbereiche Leseverstehen und Schreiben, der zweite Teil primär auf die Sprachmittlung.

(2) Die Aufgaben zu den Kompetenzbereichen Leseverstehen und Schreiben beziehen sich auf eine oder mehrere fiktionale (z.B. Auszug aus einem Roman oder einer Kurzgeschichte) oder nichtfiktionale (z.B. Auszug aus einem Sachtext) polnischsprachige Textvorlagen. Diese können durch Bildmaterial oder Grafiken ergänzt werden.

(3) Die Aufgabe des zweiten Prüfungsteils bezieht sich auf einen deutschsprachigen Text und zielt auf die Sprachmittlung in die Fremdsprache.

(4) Die Arbeitsanweisungen beziehen sich auf die Aspekte „Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang“, „selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte“, „Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen“.

2.2 Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten.

(2) Die Arbeitsanweisungen zur fremdsprachigen Textvorlage im ersten Prüfungsteil bestehen aus vier bis fünf Arbeitsaufträgen zu den unter 2.1 (4) genannten Aspekten. Der Prüfling muss insgesamt drei von ihnen bearbeiten.

(3) Die Aufgabe zum deutschsprachigen Text im zweiten Prüfungsteil enthält eine Arbeitsanweisung zur Sprachmittlung.

(4) Textvorlagen können Kürzungen enthalten, wenn dadurch der besondere Charakter des Textes (Diktion, Struktur, Textart, Inhalt, Tendenz) nicht beeinträchtigt wird. Streichungen werden durch Auslassungszeichen gekennzeichnet.

(5) Zu den Textvorlagen werden die Quellen, Wortzahlen und ggf. Annotationen angegeben. Zudem wird ausgewiesen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen.

(6) Beide Prüfungsteile beziehen sich inhaltlich jeweils auf einen oder mehrere Themenschwerpunkte der Qualifikationsphase.

2.3 Verfahrensregelungen

Die inhaltlichen und die formalen Vorgaben für das Zentralabitur im Fach Polnisch einschließlich des Umfangs der Aufgabensets und der Art des Auswahlverfahrens am Prüfungstag werden von der Schulaufsichtsbehörde für jeden Abiturjahrgang zum jeweiligen Beginn der Qualifikationsphase durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.

2.4 Bewertung

2.4.1 Bewertungskriterien

Bewertet werden die sprachliche Leistung und die inhaltliche Leistung in den jeweiligen Prüfungsteilen. In jedem Prüfungsteil geht die sprachliche Leistung mit einem Anteil von 60 Prozent in die Bewertung ein. Neben den online zur Verfügung gestellten Bewertungsrastern bzw. den diesen zugrunde liegenden Kriterien für die Bewertung der sprachlichen und der inhaltlichen Leistung sind der den Aufgaben beigefügte Erwartungshorizont sowie die beigefügten Bewertungshinweise Grundlage für die Benotung.

2.4.2 Fehlerarten und Bewertung

Es werden folgende Korrekturzeichen und Hinweise verwendet:

gr	(Grammatik)
voc	(Wortschatz)
ex	(Ausdruck)
o	(Rechtschreibung)
z	(Zeichensetzung: Zeichensetzungsfehler werden markiert, aber nicht als Fehler gewertet.)
b	(besser: Alternativformulierung für sprachlich verbesserungswürdige Formulierung, die noch im Toleranzbereich liegt)
L+	(Hinweis auf gelungene sprachliche Leistung)
L-	(Hinweis auf schwache sprachliche Leistung, die die Kommunikation beeinträchtigt)

Wiederholt auftretende Fehler werden in Klammern gesetzt. Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

2.4.3 Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der beiden Prüfungsteile unter Berücksichtigung der vorgegebenen prozentualen Gewichtung.

(2) Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung (null Punkte) schließt eine Note des jeweiligen Prüfungsteils von mehr als drei Punkten aus. Im Teilbereich „Inhalt“ ist die Leistung

insbesondere dann mit null Punkten zu bewerten, wenn sich die Ausführungen des Prüflings nicht auf die Aufgabenstellung beziehen. Für beide Prüfungsteile wird diese Regelung separat angewendet.

3. Mündliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Für die dezentrale mündliche Prüfung gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie in der schriftlichen Prüfung. Sie besteht aus zwei unterschiedlichen Aufgabenstellungen. Aufgabenstellung und Material müssen dem Schwierigkeitsgrad der im letzten Kurshalbjahr bearbeiteten Aufgaben entsprechen. Bei der Vorbereitung sind dem Prüfling ein einsprachiges und ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung zu stellen.

(2) Die erste dem Prüfling vorgelegte Aufgabe besteht entweder aus einem unbekanntem polnischsprachigen Text (max. 250 Wörter einschließlich Einleitung) oder einem polnischsprachigen Hör- bzw. Hörsehtext von drei bis fünf Minuten Länge oder visuellen Materialien, die ggf. knapp kommentiert sind. Visuelle Materialien sind z.B. komplexe bildliche Darstellungen, Cartoons, Statistiken, Grafiken oder Diagramme. Diesem Material sind zwei oder drei Arbeitsaufträge und gegebenenfalls Annotationen anzufügen. Die prüfende Lehrkraft entscheidet, auf welches der beiden Kurshalbjahre sich die erste Aufgabe bezieht.

(3) Die zweite Aufgabe besteht aus einer kurzen, pointierten Aussage bzw. einem Zitat mit einem Arbeitsauftrag zum zweiten Prüfungsthema. Wenn die erste Aufgabe nicht auf visuellen Materialien basiert, können diese auch bei der zweiten Aufgabe anstelle der kurzen pointierten Aussage bzw. des Zitats eingesetzt werden.

(4) Zu beiden Aufgabenstellungen stellt der Prüfling zunächst seine Überlegungen dar. Nach ungefähr der Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit geht dieser Vortrag jeweils in ein Prüfungsgespräch über, in dem der Prüfling Gelegenheit erhält, seine Ausführungen zu erläutern, zu vertiefen und in einen größeren fachlichen oder überfachlichen Zusammenhang zu stellen.

3.2 Bewertung

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er seine Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig, zusammenhängend und strukturiert darbieten kann und außerdem in der Lage ist, auf Fragen und Anmerkungen inhaltlich kompetent und adressatengerecht einzugehen. Ausschlaggebend für die Bewertung sind die sprachliche Leistung (Wortschatz/Grammatik, Aussprache/Intonation, Flüssigkeit/Kohärenz) und die inhaltliche Leistung (Präsentation und Diskussion/Kommunikation/Interaktion). Dabei geht die Bewertung für die Sprache mit 60 Prozent und die für den Inhalt mit 40 Prozent in die Bewertung ein.

4. Fünfte Prüfungskomponente

4.1 Präsentationsprüfung

(1) Für die Präsentationsprüfung kann das Fach Polnisch sowohl als Referenzfach als auch als Fach zur Verdeutlichung fachübergreifender Aspekte in Bezug auf fachliche Inhalte und die Sprachverwendung gewählt werden. Ist das Fach Polnisch Referenzfach, findet die Prüfung in polnischer Sprache statt. Die schriftliche Ausarbeitung (gemäß Nummer 22 Absatz 1 der AV) muss in diesem Fall ebenfalls in polnischer Sprache verfasst werden.

(2) Mögliche Formen der Präsentation sind z.B. der Vortrag mit Thesenpapier, durch Software unterstützte Präsentationen, Lesungen mit Kommentierungen, Literatur-, Film- und Theaterbesprechungen, szenische Präsentationen, Videoproduktionen, Plakate mit Erläuterungen. Kombinationen von Präsentationsformen sind möglich.

4.1.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der Prüfung sind die Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit, fachliche und überfachliche Inhalte selbstständig, gut strukturiert, sachgerecht und methodisch überzeugend im vorgegebenen zeitlichen Rahmen darzubieten. Darüber hinaus müssen wissenschaftspropädeutisches Handeln und fachübergreifendes vernetztes Denken sowie Originalität unter Beweis gestellt werden. Weiterhin sind für die Bewertung Nummer 22 Absatz 2 der AV anzuwenden.

4.2 Besondere Lernleistung

(1) Auf der Grundlage einer in polnischer Sprache verfassten Seminararbeit (ca. 20 Seiten) erläutert der Prüfling bzw. die Prüfungsgruppe in einem Prüfungsgespräch in polnischer Sprache Fragestellung, Vorgehensweise sowie Resultate seiner bzw. ihrer Arbeit.

(2) Im Rahmen der Beantragung der besonderen Lernleistung müssen im Fall von Partner- oder Gruppenprüfungen neben der Grobstruktur und der Nennung des Themas auch die jeweiligen Anteile der einzelnen Prüflinge an der Aufgabenerarbeitung benannt werden.

(3) Das Prüfungsgespräch muss bei Partner- bzw. Gruppenprüfungen in seinem Verlauf so gestaltet werden, dass eine Bewertung der Leistung des einzelnen Prüflings sichergestellt werden kann.

4.2.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der besonderen Lernleistung sind die Fachkompetenz und die fremdsprachlichen Fertigkeiten sowie die unter Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV genannten Kriterien.

Anlage 1 i – Russisch

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Russisch gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Russisch (EPA Russisch) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Das Fach Russisch ist zentrales Prüfungsfach.

2. Schriftliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

In der schriftlichen Prüfung müssen Prüflinge Kompetenzen in den Bereichen Leseverstehen, Schreiben, Sprachmittlung sowie interkulturelle Kommunikation, Text- und Medienkompetenz und Sprachbewusstheit nachweisen. Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die in mehreren Kurshalbjahren erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

2.1 Aufgabenarten

(1) Die schriftliche Abiturprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil bezieht sich primär auf die Kompetenzbereiche Leseverstehen und Schreiben, der zweite Teil primär auf die Sprachmittlung.

(2) Die Aufgaben zu den Kompetenzbereichen Leseverstehen und Schreiben beziehen sich auf eine oder mehrere fiktionale (z.B. Auszug aus einem Roman oder einer Kurzgeschichte) oder nichtfiktionale (z.B. Auszug aus einem Sachtext) russischsprachige Textvorlagen. Diese können durch Bildmaterial oder Grafiken ergänzt werden.

(3) Die Aufgabe des zweiten Prüfungsteils bezieht sich auf einen deutschsprachigen Text und zielt auf die Sprachmittlung in die Fremdsprache.

(4) Die Arbeitsanweisungen beziehen sich auf die Aspekte „Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang“, „selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte“, „Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen“.

2.2 Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten.

(2) Die Arbeitsanweisungen zur fremdsprachigen Textvorlage im ersten Prüfungsteil bestehen aus vier bis fünf Arbeitsaufträgen zu den unter 2.1 (4) genannten Aspekten. Der Prüfling muss insgesamt drei von ihnen bearbeiten.

(3) Die Aufgabe zum deutschsprachigen Text im zweiten Prüfungsteil enthält eine Arbeitsanweisung zur Sprachmittlung.

(4) Textvorlagen können Kürzungen enthalten, wenn dadurch der besondere Charakter des Textes (Diktion, Struktur, Textart, Inhalt, Tendenz) nicht beeinträchtigt wird. Streichungen werden durch Auslassungszeichen gekennzeichnet.

(5) Zu den Textvorlagen werden die Quellen, Wortzahlen und ggf. Annotationen angegeben. Zudem wird ausgewiesen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen.

(6) Beide Prüfungsteile beziehen sich inhaltlich jeweils auf einen oder mehrere Themenschwerpunkte der Qualifikationsphase.

2.3 Verfahrenregelungen

Die inhaltlichen und die formalen Vorgaben für das Zentralabitur im Fach Russisch einschließlich des Umfangs der Aufgabensets und der Art des Auswahlverfahrens am Prüfungstag werden von der Schulaufsichtsbehörde für jeden Abiturjahrgang zum jeweiligen Beginn der Qualifikationsphase durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.

2.4 Bewertung

2.4.1 Bewertungskriterien

Bewertet werden die sprachliche Leistung und die inhaltliche Leistung in den jeweiligen Prüfungsteilen. In jedem Prüfungsteil geht die sprachliche Leistung mit einem Anteil von 60 Prozent in die Bewertung ein. Neben den online zur Verfügung gestellten Bewertungsrastern bzw. den diesen zugrunde liegenden Kriterien für die Bewertung der sprachlichen und der inhaltlichen Leistung sind der den Aufgaben beigefügte Erwartungshorizont sowie die beigefügten Bewertungshinweise Grundlage für die Benotung.

2.4.2 Fehlerarten und Bewertung

Es werden folgende Korrekturzeichen und Hinweise verwendet:

gr	(Grammatik)
voc	(Wortschatz)
ex	(Ausdruck)
o	(Rechtschreibung)
z	(Zeichensetzung: Zeichensetzungsfehler werden markiert, aber nicht als Fehler gewertet.)
b	(besser: Alternativformulierung für sprachlich verbesserungswürdige Formulierung, die noch im Toleranzbereich liegt)
L+	(Hinweis auf gelungene sprachliche Leistung)
L-	(Hinweis auf schwache sprachliche Leistung, die die Kommunikation beeinträchtigt)

Wiederholt auftretende Fehler werden in Klammern gesetzt. Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

2.4.3 Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der beiden Prüfungsteile unter Berücksichtigung der vorgegebenen prozentualen Gewichtung.

(2) Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung (null Punkte) schließt eine Note des jeweiligen Prüfungsteils von mehr als drei Punkten aus. Im Teilbereich „Inhalt“ ist die Leistung insbesondere dann mit null Punkten zu bewerten, wenn sich die Ausführungen des Prüflings nicht auf die Aufgabenstellung beziehen. Für beide Prüfungsteile wird diese Regelung separat angewendet.

3. Mündliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Für die dezentrale mündliche Prüfung gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie in der schriftlichen Prüfung. Sie besteht aus zwei unterschiedlichen Aufgabenstellungen. Aufgabenstellung und Material müssen dem Schwierigkeitsgrad der im letzten Kurshalbjahr bearbeiteten Aufgaben entsprechen. Bei der Vorbereitung sind dem Prüfling ein einsprachiges und ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung zu stellen.

(2) Die erste dem Prüfling vorgelegte Aufgabe besteht entweder aus einem unbekanntem russischsprachigen Text (max. 250 Wörter einschließlich Einleitung) oder einem russischsprachigen Hör- bzw. Hörsehtext von drei bis fünf Minuten Länge oder visuellen Materialien, die ggf. knapp kommentiert sind. Visuelle Materialien sind z.B. komplexe bildliche Darstellungen, Cartoons, Statistiken, Grafiken oder Diagramme. Diesem Material sind zwei oder drei Arbeitsaufträge und gegebenenfalls Annotationen anzufügen. Die prüfende Lehrkraft entscheidet, auf welches der beiden Kurshalbjahre sich die erste Aufgabe bezieht.

(3) Die zweite Aufgabe besteht aus einer kurzen, pointierten Aussage bzw. einem Zitat mit einem Arbeitsauftrag zum zweiten Prüfungsthema. Wenn die erste Aufgabe nicht auf visuellen Materialien basiert, können diese auch bei der zweiten Aufgabe anstelle der kurzen pointierten Aussage bzw. des Zitats eingesetzt werden.

(4) Zu beiden Aufgabenstellungen stellt der Prüfling zunächst seine Überlegungen dar. Nach ungefähr der Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit geht dieser Vortrag jeweils in ein Prüfungsgespräch über, in dem der Prüfling Gelegenheit erhält, seine Ausführungen zu erläutern, zu vertiefen und in einen größeren fachlichen oder überfachlichen Zusammenhang zu stellen.

3.2 Bewertung

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er seine Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig, zusammenhängend und strukturiert darbieten kann und außerdem in der Lage ist, auf Fragen und Anmerkungen inhaltlich kompetent und adressatengerecht einzugehen. Ausschlaggebend für die Bewertung sind die sprachliche Leistung (Wortschatz/Grammatik, Aussprache/Intonation, Flüssigkeit/Kohärenz) und die inhaltliche Leistung (Präsentation und Diskussion/Kommunikation/Interaktion). Dabei geht die Bewertung für die Sprache mit 60 Prozent und die für den Inhalt mit 40 Prozent in die Bewertung ein.

4. Fünfte Prüfungskomponente

4.1 Präsentationsprüfung

(1) Für die Präsentationsprüfung kann das Fach Russisch sowohl als Referenzfach als auch als Fach zur Verdeutlichung fachübergreifender Aspekte in Bezug auf fachliche Inhalte und die Sprachverwendung gewählt werden. Ist das Fach Russisch Referenzfach, findet die Prüfung in russischer Sprache statt. Die schriftliche Ausarbeitung (gemäß Nummer 22 Absatz 1 der AV) muss ebenfalls in russischer Sprache verfasst werden.

(2) Mögliche Formen der Präsentation sind z.B. der Vortrag mit Thesenpapier, durch Software unterstützte Präsentationen, Lesungen mit Kommentierungen, Literatur-, Film- und Theaterbesprechungen, szenische Präsentationen, Videoproduktionen, Plakate mit Erläuterungen. Kombinationen von Präsentationsformen sind möglich.

4.1.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der Prüfung sind die Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit, fachliche und überfachliche Inhalte selbstständig, gut strukturiert, sachgerecht und methodisch überzeugend im vorgegebenen zeitlichen Rahmen darzubieten. Darüber hinaus müssen wissenschaftspropädeutisches Handeln und fachübergreifendes vernetztes Denken sowie Originalität unter Beweis gestellt werden. Weiterhin sind für die Bewertung Nummer 22 Absatz 2 der AV anzuwenden.

4.2 Besondere Lernleistung

(1) Auf der Grundlage einer in russischer Sprache verfassten Seminararbeit (ca. 20 Seiten) erläutert der Prüfling bzw. die Prüfungsgruppe in einem Prüfungsgespräch in russischer Sprache Fragestellung, Vorgehensweise sowie Resultate seiner bzw. ihrer Arbeit.

(2) Im Rahmen der Beantragung der besonderen Lernleistung müssen im Fall von Partner- oder Gruppenprüfungen neben der Grobstruktur und der Nennung des Themas auch die jeweiligen Anteile der einzelnen Prüflinge an der Aufgabenerarbeitung benannt werden.

(3) Das Prüfungsgespräch muss bei Partner- bzw. Gruppenprüfungen in seinem Verlauf so gestaltet werden, dass eine Bewertung der Leistung des einzelnen Prüflings sichergestellt werden kann.

4.2.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der besonderen Lernleistung sind die Fachkompetenz und die fremdsprachlichen Fertigkeiten sowie die unter Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV genannten Kriterien.

Anlage 1 j – Türkisch

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Türkisch gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Türkisch (EPA Türkisch) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Das Fach Türkisch ist zentrales Prüfungsfach.

2. Schriftliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

In der schriftlichen Prüfung müssen Prüflinge Kompetenzen in den Bereichen Leseverstehen, Schreiben, Sprachmittlung sowie interkulturelle Kommunikation, Text- und Medienkompetenz und Sprachbewusstheit nachweisen. Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die in mehreren Kurshalbjahren erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

2.1 Aufgabenarten

(1) Die schriftliche Abiturprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil bezieht sich primär auf die Kompetenzbereiche Leseverstehen und Schreiben, der zweite Teil primär auf die Sprachmittlung.

(2) Die Aufgaben zu den Kompetenzbereichen Leseverstehen und Schreiben beziehen sich auf eine oder mehrere fiktionale (z.B. Auszug aus einem Roman oder einer Kurzgeschichte) oder nichtfiktionale (z.B. Auszug aus einem Sachtext) türkischsprachige Textvorlagen. Diese können durch Bildmaterial oder Grafiken ergänzt werden.

(3) Die Aufgabe des zweiten Prüfungsteils bezieht sich auf einen deutschsprachigen Text und zielt auf die Sprachmittlung in die Fremdsprache.

(4) Die Arbeitsanweisungen beziehen sich auf die Aspekte „Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang“, „selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte“, „Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen“.

2.2 Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten.

(2) Die Arbeitsanweisungen zur fremdsprachigen Textvorlage im ersten Prüfungsteil bestehen aus vier bis fünf Arbeitsaufträgen zu den unter 2.1 (4) genannten Aspekten. Der Prüfling muss insgesamt drei von ihnen bearbeiten.

(3) Die Aufgabe zum deutschsprachigen Text im zweiten Prüfungsteil enthält eine Arbeitsanweisung zur Sprachmittlung.

(4) Textvorlagen können Kürzungen enthalten, wenn dadurch der besondere Charakter des Textes (Diktion, Struktur, Textart, Inhalt, Tendenz) nicht beeinträchtigt wird. Streichungen werden durch Auslassungszeichen gekennzeichnet.

(5) Zu den Textvorlagen werden die Quellen, Wortzahlen und ggf. Annotationen angegeben. Zudem wird ausgewiesen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen.

(6) Beide Prüfungsteile beziehen sich inhaltlich jeweils auf einen oder mehrere Themenschwerpunkte der Qualifikationsphase.

2.3 Verfahrensregelungen

Die inhaltlichen und die formalen Vorgaben für das Zentralabitur im Fach Türkisch einschließlich des Umfangs der Aufgabensets und der Art des Auswahlverfahrens am Prüfungstag werden von der Schulaufsichtsbehörde für jeden Abiturjahrgang zum jeweiligen Beginn der Qualifikationsphase durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.

2.4 Bewertung

2.4.1 Bewertungskriterien

Bewertet werden die sprachliche Leistung und die inhaltliche Leistung in den jeweiligen Prüfungsteilen. In jedem Prüfungsteil geht die sprachliche Leistung mit einem Anteil von 60 Prozent in die Bewertung ein. Neben den online zur Verfügung gestellten Bewertungsrastern bzw. den diesen zugrunde liegenden Kriterien für die Bewertung der sprachlichen und der inhaltlichen Leistung sind der den Aufgaben beigefügte Erwartungshorizont sowie die beigefügten Bewertungshinweise Grundlage für die Benotung.

2.4.2 Fehlerarten und Bewertung

Es werden folgende Korrekturzeichen und Hinweise verwendet:

gr	(Grammatik)
voc	(Wortschatz)
ex	(Ausdruck)
o	(Rechtschreibung)
z	(Zeichensetzung: Zeichensetzungsfehler werden markiert, aber nicht als Fehler gewertet.)
b	(besser: Alternativformulierung für sprachlich verbesserungswürdige Formulierung, die noch im Toleranzbereich liegt)
L+	(Hinweis auf gelungene sprachliche Leistung)
L-	(Hinweis auf schwache sprachliche Leistung, die die Kommunikation beeinträchtigt.)

Wiederholt auftretende Fehler werden in Klammern gesetzt. Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

2.4.3 Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der beiden Prüfungsteile unter Berücksichtigung der vorgegebenen prozentualen Gewichtung.

(2) Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung (null Punkte) schließt eine Note des jeweiligen Prüfungsteils von mehr als drei Punkten aus. Im Teilbereich „Inhalt“ ist die Leistung insbesondere dann mit null Punkten zu bewerten, wenn sich die Ausführungen des Prüflings nicht auf die Aufgabenstellung beziehen. Für beide Prüfungsteile wird diese Regelung separat angewendet.

3. Mündliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Für die dezentrale mündliche Prüfung gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie in der schriftlichen Prüfung. Sie besteht aus zwei unterschiedlichen Aufgabenstellungen. Aufgabenstellung und Material müssen dem Schwierigkeitsgrad der im letzten Kurshalbjahr bearbeiteten Aufgaben entsprechen. Bei der Vorbereitung sind dem Prüfling ein einsprachiges und ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung zu stellen.

(2) Die erste dem Prüfling vorgelegte Aufgabe besteht entweder aus einem unbekanntem türkischsprachigen Text (max. 250 Wörter einschließlich Einleitung) oder einem türkischsprachigen Hör- bzw. Hörsehtext von drei bis fünf Minuten Länge oder visuellen Materialien, die ggf. knapp kommentiert sind. Visuelle Materialien sind z.B. komplexe bildliche Darstellungen, Cartoons, Statistiken, Grafiken oder Diagramme. Diesem Material sind zwei oder drei Arbeitsaufträge und gegebenenfalls Annotationen anzufügen. Die prüfende Lehrkraft entscheidet, auf welches der beiden Kurshalbjahre sich die erste Aufgabe bezieht.

(3) Die zweite Aufgabe besteht aus einer kurzen, pointierten Aussage bzw. einem Zitat mit einem Arbeitsauftrag zum zweiten Prüfungsthema. Wenn die erste Aufgabe nicht auf visuellen Materialien basiert, können diese auch bei der zweiten Aufgabe anstelle der kurzen pointierten Aussage bzw. des Zitats eingesetzt werden.

(4) Zu beiden Aufgabenstellungen stellt der Prüfling zunächst seine Überlegungen dar. Nach ungefähr der Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit geht dieser Vortrag jeweils in ein Prüfungsgespräch über, in dem der Prüfling Gelegenheit erhält, seine Ausführungen zu erläutern, zu vertiefen und in einen größeren fachlichen oder überfachlichen Zusammenhang zu stellen.

3.2 Bewertung

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er seine Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig, zusammenhängend und strukturiert darbieten kann und außerdem in der Lage ist, auf Fragen und Anmerkungen inhaltlich kompetent und adressatengerecht einzugehen. Ausschlaggebend für die Bewertung sind die sprachliche Leistung (Wortschatz/Grammatik, Aussprache/Intonation, Flüssigkeit/Kohärenz) und die inhaltliche Leistung (Präsentation und Diskussion/Kommunikation/Interaktion). Dabei geht die Bewertung für die Sprache mit 60 Prozent und die für den Inhalt mit 40 Prozent in die Bewertung ein.

4. Fünfte Prüfungskomponente

4.1 Präsentationsprüfung

(1) Für die Präsentationsprüfung kann das Fach Türkisch sowohl als Referenzfach als auch als Fach zur Verdeutlichung fachübergreifender Aspekte in Bezug auf fachliche Inhalte und die Sprachverwendung gewählt werden. Ist das Fach Türkisch Referenzfach, findet die Prüfung in türkischer Sprache statt. Die schriftliche Ausarbeitung (gemäß Nummer 22 Absatz 1 der AV) muss in diesem Fall ebenfalls in türkischer Sprache verfasst werden.

(2) Mögliche Formen der Präsentation sind z.B. der Vortrag mit Thesenpapier, durch Software unterstützte Präsentationen, Lesungen mit Kommentierungen, Literatur-, Film- und Theaterbesprechungen, szenische Präsentationen, Videoproduktionen, Plakate mit Erläuterungen. Kombinationen von Präsentationsformen sind möglich.

4.1.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der Prüfung sind die Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit, fachliche und überfachliche Inhalte selbstständig, gut strukturiert, sachgerecht und methodisch überzeugend im vorgegebenen zeitlichen Rahmen darzubieten. Darüber hinaus müssen wissenschaftspropädeutisches Handeln und fachübergreifendes vernetztes Denken sowie Originalität unter Beweis gestellt werden. Weiterhin sind für die Bewertung Nummer 22 Absatz 2 der AV anzuwenden.

4.2 Besondere Lernleistung

(1) Auf der Grundlage einer in türkischer Sprache verfassten Seminararbeit (ca. 20 Seiten) erläutert der Prüfling bzw. die Prüfungsgruppe in einem Prüfungsgespräch in türkischer Sprache Fragestellung, Vorgehensweise sowie Resultate seiner bzw. ihrer Arbeit.

(2) Im Rahmen der Beantragung der besonderen Lernleistung müssen im Fall von Partner- oder Gruppenprüfungen neben der Grobstruktur und der Nennung des Themas auch die jeweiligen Anteile der einzelnen Prüflinge an der Aufgabenerarbeitung benannt werden.

(3) Das Prüfungsgespräch muss bei Partner- bzw. Gruppenprüfungen in seinem Verlauf so gestaltet werden, dass eine Bewertung der Leistung des einzelnen Prüflings sichergestellt werden kann.

4.2.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der besonderen Lernleistung sind die Fachkompetenz und die fremdsprachlichen Fertigkeiten sowie die unter Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV genannten Kriterien.

Anlage 1 k – Japanisch

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Japanisch gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Japanisch (EPA Japanisch) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Das Fach Japanisch ist zentrales Prüfungsfach.

2. Schriftliche Prüfung im Grundkursfach

In der schriftlichen Prüfung müssen Prüflinge Kompetenzen in den Bereichen Leseverstehen, Schreiben, Sprachmittlung sowie interkulturelle Kommunikation, Text- und Medienkompetenz und Sprachbewusstheit nachweisen. Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die in mehreren Kurshalbjahren erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

2.1 Aufgabenarten

(1) Die schriftliche Abiturprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil bezieht sich primär auf die Kompetenzbereiche Leseverstehen und Schreiben, der zweite Teil primär auf die Sprachmittlung.

(2) Die Aufgaben zu den Kompetenzbereichen Leseverstehen und Schreiben beziehen sich auf eine oder mehrere fiktionale (z.B. Auszug aus einem Roman oder einer Kurzgeschichte) oder nichtfiktionale (z.B. Auszug aus einem Sachtext) japanischsprachige Textvorlagen. Diese können durch Bildmaterial oder Grafiken ergänzt werden.

(3) Die Aufgabe des zweiten Prüfungsteils bezieht sich auf einen deutschsprachigen Text und zielt auf die Sprachmittlung in die Fremdsprache.

(4) Die Arbeitsanweisungen beziehen sich auf die Aspekte „Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang“, „selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte“, „Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen“.

2.2 Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten.

(2) Die Arbeitsanweisungen zur fremdsprachigen Textvorlage im ersten Prüfungsteil bestehen aus vier bis fünf Arbeitsaufträgen zu den unter 2.1 (4) genannten Aspekten. Der Prüfling muss insgesamt drei von ihnen bearbeiten.

(3) Die Aufgabe zum deutschsprachigen Text im zweiten Prüfungsteil enthält eine Arbeitsanweisung zur Sprachmittlung.

(4) Textvorlagen können Kürzungen enthalten, wenn dadurch der besondere Charakter des Textes (Diktion, Struktur, Textart, Inhalt, Tendenz) nicht beeinträchtigt wird. Streichungen werden durch Auslassungszeichen gekennzeichnet.

(5) Zu den Textvorlagen werden die Quellen, die Anzahl der Zeichen und ggf. Annotationen angegeben. Zudem wird ausgewiesen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen.

(6) Beide Prüfungsteile beziehen sich inhaltlich jeweils auf einen oder mehrere Themenschwerpunkte der Qualifikationsphase.

2.3 Verfahrensregelungen

Die inhaltlichen und die formalen Vorgaben für das Zentralabitur im Fach Japanisch einschließlich des Umfangs der Aufgabensets und der Art des Auswahlverfahrens am Prüfungstag werden von der Schulaufsichtsbehörde für jeden Abiturjahrgang zum jeweiligen Beginn der Qualifikationsphase durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.

2.4 Bewertung

2.4.1 Bewertungskriterien

Bewertet werden die sprachliche Leistung und die inhaltliche Leistung in den jeweiligen Prüfungsteilen. In jedem Prüfungsteil geht die sprachliche Leistung mit einem Anteil von 60 Prozent in die Bewertung ein. Neben den online zur Verfügung gestellten Bewertungsrastern bzw. den diesen zugrunde liegenden Kriterien für die Bewertung der sprachlichen und der inhaltlichen Leistung sind der den Aufgaben beigefügte Erwartungshorizont sowie die beigefügten Bewertungshinweise Grundlage für die Benotung.

2.4.2 Fehlerarten und Bewertung

Es werden folgende Korrekturzeichen und Hinweise verwendet:

gr	(Grammatik)
voc	(Vokabel)
ex	(Ausdruck)
o	(Rechtschreibung)
k	(Kanji)
z	(Zeichensetzung: Zeichensetzungsfehler, werden markiert, aber nicht als Fehler gewertet.)
b	(besser: Alternativformulierung für sprachlich verbesserungswürdige Formulierung, die noch im Toleranzbereich liegt)
L+	(Hinweis auf gelungene sprachliche Leistung)
L-	(Hinweis auf schwache sprachliche Leistung, die die Kommunikation beeinträchtigt)

Wiederholt auftretende Fehler werden in Klammern gesetzt. Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

2.4.3 Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der beiden Prüfungsteile unter Berücksichtigung der vorgegebenen prozentualen Gewichtung.

(2) Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung (null Punkte) schließt eine Note des jeweiligen Prüfungsteils von mehr als drei Punkten aus. Im Teilbereich „Inhalt“ ist die Leistung insbesondere dann mit null Punkten zu bewerten, wenn sich die Ausführungen des Prüflings nicht auf die Aufgabenstellung beziehen. Für beide Prüfungsteile wird diese Regelung separat angewendet.

3. Mündliche Prüfung im Grundkursfach

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Für die dezentrale mündliche Prüfung gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie in der schriftlichen Prüfung. Sie besteht aus zwei unterschiedlichen Aufgabenstellungen. Aufgabenstellung und Material müssen dem Schwierigkeitsgrad der im letzten Kurshalbjahr bearbeiteten Aufgaben entsprechen. Bei der Vorbereitung sind dem Prüfling ein einsprachiges und ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung zu stellen.

(2) Die erste dem Prüfling vorgelegte Aufgabe besteht entweder aus einem unbekanntem japanischsprachigen Text (max. 400 Schriftzeichen einschließlich Einleitung) oder einem japanischsprachigen Hör- bzw. Hörsehtext von drei bis fünf Minuten Länge oder visuellen Materialien, die ggf. knapp kommentiert sind. Visuelle Materialien sind z.B. komplexe bildliche Darstellungen, Cartoons, Statistiken, Grafiken oder Diagramme. Diesem Material sind zwei oder drei Arbeitsaufträge und gegebenenfalls Annotationen anzufügen. Die prüfende Lehrkraft entscheidet, auf welches der beiden Kurshalbjahre sich die erste Aufgabe bezieht.

(3) Die zweite Aufgabe besteht aus einer kurzen, pointierten Aussage bzw. einem Zitat mit einem Arbeitsauftrag zum zweiten Prüfungsthema. Wenn die erste Aufgabe nicht auf visuellen Materialien basiert, können diese auch bei der zweiten Aufgabe anstelle der kurzen pointierten Aussage bzw. des Zitats eingesetzt werden.

(4) Zu beiden Aufgabenstellungen stellt der Prüfling zunächst seine Überlegungen dar. Nach ungefähr der Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit geht dieser Vortrag jeweils in ein Prüfungsgespräch über, in dem der Prüfling Gelegenheit erhält, seine Ausführungen zu erläutern, zu vertiefen und in einen größeren fachlichen oder überfachlichen Zusammenhang zu stellen .

3.2 Bewertung

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er seine Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig, zusammenhängend und strukturiert darbieten kann und außerdem in der Lage ist, auf Fragen und Anmerkungen inhaltlich kompetent und adressatengerecht einzugehen. Ausschlaggebend für die Bewertung sind die sprachliche Leistung (Wortschatz/Grammatik, Aussprache/Intonation, Flüssigkeit/Kohärenz) und die inhaltliche Leistung (Präsentation und Diskussion/Kommunikation/Interaktion). Dabei geht die Bewertung für die Sprache mit 60 Prozent und die für den Inhalt mit 40 Prozent in die Bewertung ein.

4. Fünfte Prüfungskomponente

4.1 Präsentationsprüfung

(1) Für die Präsentationsprüfung kann das Fach Japanisch sowohl als Referenzfach als auch als Fach zur Verdeutlichung fachübergreifender Aspekte in Bezug auf fachliche Inhalte und die Sprachverwendung gewählt werden. Ist das Fach Japanisch Referenzfach, findet die Prüfung in japanischer Sprache statt. Die schriftliche Ausarbeitung (gemäß Nummer 22 Absatz 1 der AV) muss in diesem Fall ebenfalls in japanischer Sprache verfasst werden.

(2) Mögliche Formen der Präsentation sind z.B. der Vortrag mit Thesenpapier, durch Software unterstützte Präsentationen, Lesungen mit Kommentierungen, Literatur-, Film- und Theaterbesprechungen, szenische Präsentationen, Videoproduktionen, Plakate mit Erläuterungen. Kombinationen von Präsentationsformen sind möglich.

4.1.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der Prüfung sind die Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit, fachliche und überfachliche Inhalte selbstständig, gut strukturiert, sachgerecht und methodisch überzeugend im vorgegebenen zeitlichen Rahmen darzubieten. Darüber hinaus müssen wissenschaftspropädeutisches Handeln und fachübergreifendes vernetztes Denken sowie Originalität unter Beweis gestellt werden. Weiterhin sind für die Bewertung Nummer 22 Absatz 2 der AV anzuwenden.

4.2 Besondere Lernleistung

(1) Auf der Grundlage einer in japanischer Sprache verfassten Seminararbeit (ca. 20 Seiten) erläutert der Prüfling bzw. die Prüfungsgruppe in einem Prüfungsgespräch in japanischer Sprache Fragestellung, Vorgehensweise sowie Resultate seiner bzw. ihrer Arbeit.

(2) Im Rahmen der Beantragung der besonderen Lernleistung müssen im Fall von Partner- oder Gruppenprüfungen neben der Grobstruktur und der Nennung des Themas auch die jeweiligen Anteile der einzelnen Prüflinge an der Aufgabenerarbeitung benannt werden.

(3) Das Prüfungsgespräch muss bei Partner- bzw. Gruppenprüfungen in seinem Verlauf so gestaltet werden, dass eine Bewertung der Leistung des einzelnen Prüflings sichergestellt werden kann.

4.2.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der besonderen Lernleistung sind die Fachkompetenz und die fremdsprachlichen Fertigkeiten sowie die unter Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV genannten Kriterien.

Anlage 11 – Chinesisch

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Chinesisch gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Chinesisch (EPA Chinesisch) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Das Fach Chinesisch ist zentrales Prüfungsfach.

2. Schriftliche Prüfung im Grundkursfach

In der schriftlichen Prüfung müssen Prüflinge Kompetenzen in den Bereichen Leseverstehen, Schreiben, Sprachmittlung sowie interkulturelle Kommunikation, Text- und Medienkompetenz und Sprachbewusstheit nachweisen. Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die in mehreren Kurshalbjahren erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

2.1 Aufgabenarten

(1) Die schriftliche Abiturprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil bezieht sich primär auf die Kompetenzbereiche Leseverstehen und Schreiben, der zweite Teil primär auf die Sprachmittlung.

(2) Die Aufgaben zu den Kompetenzbereichen Leseverstehen und Schreiben beziehen sich auf eine oder mehrere fiktionale (z.B. Auszug aus einem Roman oder einer Kurzgeschichte) oder nichtfiktionale (z.B. Auszug aus einem Sachtext) chinesischsprachige Textvorlagen. Diese können durch Bildmaterial oder Grafiken ergänzt werden.

(3) Die Aufgabe des zweiten Prüfungsteils bezieht sich auf einen deutschsprachigen Text und zielt auf die Sprachmittlung in die Fremdsprache.

(4) Die Arbeitsanweisungen beziehen sich auf die Aspekte „Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang“, „selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte“, „Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen“.

2.2 Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten.

(2) Die Arbeitsanweisungen zur fremdsprachigen Textvorlage im ersten Prüfungsteil bestehen aus vier bis fünf Arbeitsaufträgen zu den unter 2.1 (4) genannten Aspekten. Der Prüfling muss insgesamt drei von ihnen bearbeiten.

(3) Die Aufgabe zum deutschsprachigen Text im zweiten Prüfungsteil enthält eine Arbeitsanweisung zur Sprachmittlung.

(4) Textvorlagen können Kürzungen enthalten, wenn dadurch der besondere Charakter des Textes (Diktion, Struktur, Textart, Inhalt, Tendenz) nicht beeinträchtigt wird. Streichungen werden durch Auslassungszeichen gekennzeichnet.

(5) Zu den Textvorlagen werden die Quellen, die Anzahl der Zeichen und ggf. Annotationen angegeben. Zudem wird ausgewiesen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen.

(6) Beide Prüfungsteile beziehen sich inhaltlich jeweils auf einen oder mehrere Themenschwerpunkte der Qualifikationsphase.

2.3 Verfahrensregelungen

Die inhaltlichen und die formalen Vorgaben für das Zentralabitur im Fach Chinesisch einschließlich des Umfangs der Aufgabensets und der Art des Auswahlverfahrens am Prüfungstag werden von der Schulaufsichtsbehörde für jeden Abiturjahrgang zum jeweiligen Beginn der Qualifikationsphase durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.

2.4 Bewertung

2.4.1 Bewertungskriterien

Bewertet werden die sprachliche Leistung und die inhaltliche Leistung in den jeweiligen Prüfungsteilen. In jedem Prüfungsteil geht die sprachliche Leistung mit einem Anteil von 60 Prozent in die Bewertung ein. Neben den online zur Verfügung gestellten Bewertungsrastern bzw. den diesen zugrunde liegenden Kriterien für die Bewertung der sprachlichen und der inhaltlichen Leistung sind der den Aufgaben beigefügte Erwartungshorizont sowie die beigefügten Bewertungshinweise Grundlage für die Benotung.

2.4.2 Fehlerarten und Bewertung

Es werden folgende Korrekturzeichen und Hinweise verwendet:

G	(Grammatik)
V	(Vokabel/falsches Wort)
Sz	(falsches Schriftzeichen)
A	(Ausdruck)
Z	(Zeichensetzung: Zeichensetzungsfehler werden markiert, aber nicht als Fehler gewertet.)
b	(besser: Alternativformulierung für sprachlich verbesserungswürdige Formulierung, die noch im Toleranzbereich liegt)
L+	(Hinweis auf gelungene sprachliche Leistung)
L-	(Hinweis auf schwache sprachliche Leistung, die die Kommunikation beeinträchtigt).

Wiederholt auftretende Fehler werden in Klammer gesetzt. Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

2.4.3 Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der beiden Prüfungsteile unter Berücksichtigung der vorgegebenen prozentualen Gewichtung.

(2) Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung (null Punkte) schließt eine Note des jeweiligen Prüfungsteils von mehr als drei Punkten aus. Im Teilbereich „Inhalt“ ist die Leistung insbesondere dann mit null Punkten zu bewerten, wenn sich die Ausführungen des Prüflings nicht auf die Aufgabenstellung beziehen. Für beide Prüfungsteile wird diese Regelung separat angewendet.

3. Mündliche Prüfung im Grundkursfach

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Für die dezentrale mündliche Prüfung gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie in der schriftlichen Prüfung. Sie besteht aus zwei unterschiedlichen Aufgabenstellungen. Aufgabenstellung und Material müssen dem Schwierigkeitsgrad der im letzten Kurshalbjahr bearbeiteten Aufgaben entsprechen. Bei der Vorbereitung sind dem Prüfling ein einsprachiges und ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung zu stellen.

(2) Die erste dem Prüfling vorgelegte Aufgabe besteht entweder aus einem unbekanntem chinesischsprachigen Text (max. 400 Schriftzeichen einschließlich Einleitung) oder einem chinesischsprachigen Hör- bzw. Hörsehtext von drei bis fünf Minuten Länge oder visuellen Materialien, die ggf. knapp kommentiert sind. Visuelle Materialien sind z.B. komplexe bildliche Darstellungen, Cartoons, Statistiken, Grafiken oder Diagramme. Diesem Material sind zwei oder drei Arbeitsaufträge und gegebenenfalls Annotationen anzufügen. Die prüfende Lehrkraft entscheidet, auf welches der beiden Kurshalbjahre sich die erste Aufgabe bezieht.

(3) Die zweite Aufgabe besteht aus einer kurzen, pointierten Aussage bzw. einem Zitat mit einem Arbeitsauftrag zum zweiten Prüfungsthema. Wenn die erste Aufgabe nicht auf visuellen Materialien basiert, können diese auch bei der zweiten Aufgabe anstelle der kurzen pointierten Aussage bzw. des Zitats eingesetzt werden.

(4) Zu beiden Aufgabenstellungen stellt der Prüfling zunächst seine Überlegungen dar. Nach ungefähr der Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit geht dieser Vortrag jeweils in ein Prüfungsgespräch über, in dem der Prüfling Gelegenheit erhält, seine Ausführungen zu erläutern, zu vertiefen und in einen größeren fachlichen oder überfachlichen Zusammenhang zu stellen .

3.2 Bewertung

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er seine Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig, zusammenhängend und strukturiert darbieten kann und außerdem in der Lage ist, auf Fragen und Anmerkungen inhaltlich kompetent und adressatengerecht einzugehen. Ausschlaggebend für die Bewertung sind die sprachliche Leistung (Wortschatz/Grammatik, Aussprache/Intonation, Flüssigkeit/Kohärenz) und die inhaltliche Leistung (Präsentation und Diskussion/Kommunikation/Interaktion). Dabei geht die Bewertung für die Sprache mit 60 Prozent und die für den Inhalt mit 40 Prozent in die Bewertung ein.

4. Fünfte Prüfungskomponente

4.1 Präsentationsprüfung

(1) Für die Präsentationsprüfung kann das Fach Chinesisch sowohl als Referenzfach als auch als Fach zur Verdeutlichung fachübergreifender Aspekte in Bezug auf fachliche Inhalte und die Sprachverwendung gewählt werden. Ist das Fach Chinesisch Referenzfach, findet die Prüfung in chinesischer Sprache statt. Die schriftliche Ausarbeitung (gemäß Nummer 22 Absatz 1 der AV) muss in diesem Fall ebenfalls in chinesischer Sprache verfasst werden.

(2) Mögliche Formen der Präsentation sind z.B. der Vortrag mit Thesenpapier, durch Software unterstützte Präsentationen, Lesungen mit Kommentierungen, Literatur-, Film- und Theaterbesprechungen, szenische Präsentationen, Videoproduktionen, Plakate mit Erläuterungen. Kombinationen von Präsentationsformen sind möglich.

4.1.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der Prüfung sind die Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit, fachliche und überfachliche Inhalte selbstständig, gut strukturiert, sachgerecht und methodisch überzeugend im vorgegebenen zeitlichen Rahmen darzubieten. Darüber hinaus müssen wissenschaftspropädeutisches Handeln und fachübergreifendes vernetztes Denken sowie Originalität unter Beweis gestellt werden. Weiterhin sind für die Bewertung Nummer 22 Absatz 2 der AV anzuwenden.

4.2 Besondere Lernleistung

(1) Auf der Grundlage einer in chinesischer Sprache verfassten Seminararbeit (ca. 20 Seiten) erläutert der Prüfling bzw. die Prüfungsgruppe in einem Prüfungsgespräch in chinesischer Sprache Fragestellung, Vorgehensweise sowie Resultate seiner bzw. ihrer Arbeit.

(2) Im Rahmen der Beantragung der besonderen Lernleistung müssen im Fall von Partner- oder Gruppenprüfungen neben der Grobstruktur und der Nennung des Themas auch die jeweiligen Anteile der einzelnen Prüflinge an der Aufgabenerarbeitung benannt werden.

(3) Das Prüfungsgespräch muss bei Partner- bzw. Gruppenprüfungen in seinem Verlauf so gestaltet werden, dass eine Bewertung der Leistung des einzelnen Prüflings sichergestellt werden kann.

4.2.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der besonderen Lernleistung sind die Fachkompetenz und die fremdsprachlichen Fertigkeiten; sowie die unter Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV genannten Kriterien.

Anlage 1 m Latein, Altgriechisch

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung in den Fächern Latein und Altgriechisch gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Latein und Griechisch (EPA Latein und EPA Griechisch) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Die Fächer Latein und Altgriechisch sind zentrale Prüfungsfächer.

2. Schriftliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

In der schriftlichen Prüfung muss der Prüfling Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Bereichen Sprache, Text, Kultur sowie fachspezifische Methodik und Lern- und Arbeitstechniken nachweisen. Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die in mehreren Kurssemestern erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

2.1 Aufgabenarten

(1) Die schriftliche Abiturprüfung besteht aus einer Übersetzung und einer Interpretationsaufgabe. Die Aufgabenstellungen für die Übersetzungsaufgabe und die Interpretationsaufgabe sind voneinander getrennt. Beide Teile stehen nach dem geschätzten Arbeitsumfang im Verhältnis 2 : 1.

(2) In der Übersetzungsaufgabe werden Kenntnisse der lateinischen bzw. altgriechischen Sprache (Wortschatz, Formenlehre, Syntax), die Fähigkeit zur Sprach- und Textreflexion (sinngemäße Wiedergabe von Wörtern, Begriffen und Wendungen, Erfassen formaler Strukturen, Textverständnis), die Fähigkeit, ein Wörterbuch zu benutzen, sowie die Kompetenz in der deutschen Sprache überprüft.

(3) In der Interpretationsaufgabe ist ein weiterer Originaltext (ggf. auch weitere Originaltexte) mit beigegebener deutscher Übersetzung nach ausdrücklich benannten Gesichtspunkten zu interpretieren. Es werden mehrere Teilaufgaben gestellt, die auch sprachliche Gesichtspunkte einbeziehen, soweit sie der Interpretation dienen. Zusätzlich können weitere Werke aus Literatur und bildender Kunst (in Form von Bildquellen oder deutschsprachigen Texten) als Interpretationsanlässe hinzugezogen werden.

(4) Die Arbeitsanweisungen beziehen sich auf die Anforderungsbereiche „Reproduktion und Textverstehen“, „Reorganisation und Analyse“ sowie „Werten und Gestalten“. Zum Anforderungsbereich „Reproduktion und Textverstehen“ gehören Erfassung des Themas und der Teilthemen des vorgelegten Textes; zum Anforderungsbereich „Reorganisation und Analyse“ gehören Komposition des Textes (Aufbau, Gedankenfolge, Perspektive usw.) und Stil (Stilmittel und Sprachebenen sowie ihre Funktionen im Text, Textsorte). Der Anforderungsbereich „Werten und Gestalten“ erfordert eine begründete Stellungnahme zu den Aussagen der Textvorlage oder eine kreative Leistung, wobei eigenständiges Urteilsvermögen über die Thematik der Textvorlage nachgewiesen werden soll. Stellungnahme oder kreative Gestaltung müssen auf im Unterricht erworbenen Kenntnissen basieren und können weitergehende Kenntnisse, persönliche Erfahrungen und Wertvorstellungen einbeziehen.

2.2 Aufgabenstellung

2.2.1 Bearbeitungszeit

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten. Sie bestehen aus einer Übersetzungs- und einer Interpretationsaufgabe.

2.2.2 Übersetzungsaufgabe

(1) Ist Latein bzw. Altgriechisch Leistungsfach, so muss der Prüfling einen lateinischen Originaltext im Umfang von etwa 160 bis 170 Wörtern bzw. einen griechischen Originaltext im Umfang von etwa 175 bis 185 Wörtern übersetzen.

(2) Ist Latein bzw. Altgriechisch Grundkursfach, so muss der Prüfling einen lateinischen Originaltext von etwa 120 bis 130 Wörtern bzw. einen griechischen Originaltext von etwa 130 bis 140 Wörtern übersetzen.

(3) In Latein wird die Übersetzungsaufgabe den Autoren Caesar, Cicero, Sallust und Seneca entnommen. In Altgriechisch wird die Übersetzungsaufgabe den Autoren Platon, Xenophon, Homer und Thukydides entnommen.

(4) Textvorlagen können Kürzungen enthalten, wenn dadurch der besondere Charakter des Textes (Diktion, Struktur, Textart, Inhalt, Tendenz) nicht beeinträchtigt wird. Streichungen werden durch Auslassungszeichen gekennzeichnet.

(5) Dem zu übersetzenden Originaltext werden beigelegt:

- a) eine inhaltliche Hinführung in Form einer deutschen Einleitung oder Überschrift in der Regel unter Nennung des Autors,
- b) soweit erforderlich, Übersetzungshilfen (sprachliche Hilfen, inhaltliche und sachliche Hinweise),
- c) die Angabe der Wortzahl,
- d) die Angabe der Quellen und
- e) die Angabe, welche zweisprachigen Wörterbücher verwendet werden dürfen.

2.2.3 Interpretationsaufgabe

Bei der Konstruktion der Interpretationsaufgabe finden die in Nummer 3 der AV genannten Anforderungsbereiche Berücksichtigung, wobei der Schwerpunkt auf dem Anforderungsbereich „Reorganisation und Analyse“ liegt. Die Zuordnung der vom Prüfling zu erfüllenden Teilleistungen zu den Anforderungsbereichen wird in Form einer stichwortartigen Aufstellung im Erwartungshorizont beschrieben, der neben den zu erbringenden Leistungen für die Noten „gut“ und „ausreichend“ auch die jeweilige Gewichtung der Teilaufgaben ausweist.

2.3 Verfahrensregelungen

Die inhaltlichen und die formalen Vorgaben für das Zentralabitur in den Fächern Latein bzw. Altgriechisch einschließlich des Umfangs der Aufgabensets und der Art des Auswahlverfahrens am Prüfungstag werden von der Schulaufsichtsbehörde für jeden Abiturjahrgang zum jeweiligen Beginn der Qualifikationsphase durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.

2.4 Bewertung

2.4.1 Übersetzungsaufgabe

(1) Grundlage der Bewertung ist in erster Linie das durch die Übersetzung nachgewiesene Textverständnis. Die Korrektur der Übersetzungsaufgabe berücksichtigt folgende Leistungen:

- a) Kenntnisse in der lateinischen bzw. altgriechischen Sprache (Vokabular, Formenlehre, Syntax),
- b) Fähigkeit zur Sprach- und Textreflexion (sinngemäße Wiedergabe von Wörtern, Begriffen und Wendungen; Erfassen formaler Strukturen; Textverständnis),
- c) Fähigkeit, ein Wörterbuch zu benutzen und Wortbedeutungen zu erschließen, und
- d) Kompetenz in der deutschen Sprache.

(2) Zur Ermittlung des Textverständnisses ist sowohl das Herausheben besonders gelungener Lösungen als auch eine Feststellung der Verstöße unerlässlich. Kriterium für die Gewichtung der Verstöße ist der Grad der Sinnentstellung.

(3) Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) darf nur dann erteilt werden, wenn der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn noch verstanden ist. Davon kann in der Regel nicht mehr ausgegangen werden, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des lateinischen bzw. altgriechischen Textes in der Summe mehr als zehn (ganze) Fehler aufweist.

(4) Die Note „gut“ (11 Punkte) kann in der Regel dann erteilt werden, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des lateinischen bzw. altgriechischen Textes in der Summe nicht mehr als fünf (ganze) Fehler aufweist.

(5) Den Abituraufgaben wird eine Fehlerpunktetabelle nach Maßgabe der oben stehenden Richtlinien beigelegt. Sie ist bei der Bewertung der Klausuren anzuwenden und liegt dem elektronischen Bewertungsraster zu Grunde. Abweichungen von der tabellarisch ermittelten Note sind in jedem Falle im Gutachten zu begründen.

(6) Die Bewertung kann auch auf Grund einer Positivkorrektur erfolgen. Jedes der beiden Korrekturverfahren muss zu den gleichen Ergebnissen führen. Für eine Korrektur nach diesem Verfahren wird ebenfalls eine Bewertungstabelle beigelegt.

2.4.2 Interpretationsaufgabe

(1) Grundlage der Bewertung der Interpretationsaufgabe ist das richtige Erfassen der Aufgabenstellung und deren vollständige, präzise und korrekte Beantwortung und/oder Bearbeitung.

Dabei sind für die Feststellung der erbrachten Leistung vor allem folgende Kriterien maßgebend:

- a) sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit, gegebenenfalls Plausibilität,
- b) Vorhandensein der wesentlichen Gesichtspunkte,
- c) Präzision und Folgerichtigkeit der Darlegungen,
- d) Stichhaltigkeit der Begründung,
- e) Angemessenheit der Argumentations- und Darstellungsform und
- f) Selbstständigkeit und Kreativität bei der Lösungsfindung.

(2) Der beigegebene Erwartungshorizont steckt einen Orientierungsrahmen für die Korrektur ab. Dem Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung. Vom Erwartungshorizont abweichende Antworten bzw. Lösungen müssen berücksichtigt werden, sofern sie den o.g. Kriterien entsprechen.

(3) Die erreichbare Gesamtleistung in der Interpretationsaufgabe ergibt sich aus der Summe der gemäß Erwartungshorizont erreichten Bewertungseinheiten. Eine ausreichende Leistung (5 Punkte) ist dadurch gekennzeichnet, dass von der erwarteten Gesamtleistung annähernd die Hälfte erbracht worden ist; eine gute Leistung (11 Punkte) ist dadurch gekennzeichnet, dass von der erwarteten Gesamtleistung annähernd drei Viertel erbracht worden sind.

(4) Die Beurteilung (Note mit Tendenz) ergibt sich aus dem Prozentsatz der tatsächlich erreichten Summe der Bewertungseinheiten nach einer Tabelle, die dem Erwartungshorizont beigelegt ist.

2.4.3 Elektronisches Bewertungsraster (Online-Gutachten)

Die Korrekturen der Übersetzungs- wie auch der Interpretationsaufgabe werden in der Regel mit Hilfe des elektronischen Bewertungsrasters erstellt, das die sprachliche Richtigkeit und Form mit berücksichtigt. Die ihm zu Grunde liegenden Bewertungsmaßstäbe müssen auch für den Fall gelten, dass für die Erstellung des Gutachtens das elektronische Bewertungsraster nicht verwendet wird.

2.4.4 Gewichtung

Übersetzungs- und Interpretationsteil werden im Verhältnis 2:1 gewichtet.

3. Mündliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Für die mündliche Prüfung gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie in der schriftlichen Prüfung. Sie besteht aus zwei voneinander getrennten Aufgabenstellungen. Eine der beiden Aufgaben muss thematisch dem vierten Kurshalbjahr entstammen. Der Prüfling wählt, aus welchem weiteren Kurshalbjahr die andere der beiden Aufgaben stammen soll. Gleichzeitig legt er fest, welchem der nunmehr feststehenden beiden Kurshalbjahre die erste Aufgabe entnommen wird.

(2) Die erste Aufgabe besteht aus der Übersetzung eines in vorangegangenem Unterricht nicht behandelten lateinischen Originaltextes im Umfang von 50 bis 60 Wörtern bzw. altgriechischen Originaltextes im Umfang von etwa 60 bis 70 Wörtern, bei der der Prüfling seine Fähigkeit zur Sprach- und Textreflexion nachweisen kann. Er soll einen Teil des Textes auch vorlesen. Im Prüfungsgespräch zur ersten Aufgabe werden Fragen erörtert, die zur Sicherung des sprachlichen Verständnisses notwendig sind. Dem Prüfling steht zur Vorbereitung ein lateinisch-deutsches bzw. altgriechisch-deutsches Wörterbuch zur Verfügung.

(3) In der zweiten Aufgabe werden Fragen zur römischen bzw. altgriechischen Literatur, Kultur und Geschichte in Form eines Prüfungsgesprächs erörtert. Dem Prüfling wird kein weiterer Text zur Übersetzung vorgelegt; die Prüfung kann jedoch von einem bekannten lateinischen bzw. altgriechischen Zitat oder von einem in deutscher Übersetzung vorgelegten lateinischen bzw. altgriechischen Text ausgehen. Die zweite Aufgabe entstammt einem anderen Kurshalbjahr als dem der Übersetzungsaufgabe, muss sich aber nicht auf Sachgebiete dieses einen Halbjahres beschränken. Inhaltliche Bezüge zur ersten Aufgabe können hergestellt werden, z. B. indem die Aussagen des Textes in den literarischen und historischen Rahmen gestellt werden.

3.2 Bewertung

(1) Die unter Nummer 1.1 aufgeführten Anforderungsbereiche und die unter Nummer 1.4 dargelegten Bewertungskriterien gelten sinngemäß auch für die mündliche Prüfung. Spezifische Anforderungen in der mündlichen Prüfung sind darüber hinaus:

- a) Inhalte sachgerecht und terminologisch korrekt darstellen,

- b) im freien Vortrag referieren,
- c) sich klar, differenziert und strukturiert ausdrücken,
- d) im Gespräch inhaltsbezogen agieren und reagieren und
- e) den eigenen Standpunkt klar darstellen und begründen.

(2) Die Leistungen sind für die erste und für die zweite Aufgabe getrennt zu bewerten und im Verhältnis 2 : 1 zu der Gesamtnote der mündlichen Prüfung zusammenzufassen.

4. Fünfte Prüfungskomponente

4.1 Präsentationsprüfung

(1) Für die Präsentationsprüfung als fünfte Prüfungskomponente kann das Fach Latein bzw. Altgriechisch sowohl als Referenzfach als auch als Fach zur Verdeutlichung fachübergreifender Aspekte in Bezug auf fachliche Inhalte gewählt werden. Die Aufgabenstellung knüpft an die im Rahmenlehrplan und in der jeweiligen EPA angegebenen Unterrichtsinhalte der gymnasialen Oberstufe an. Insbesondere wenn Latein oder Altgriechisch das Referenzfach ist, muss gewährleistet sein, dass sprachliche Kompetenzen - beispielsweise durch die Verwendung originalsprachlicher Quellentexte oder zweisprachig gegebener Bezugstexte - in angemessenem Umfang unter Beweis gestellt werden.

(2) Mögliche Formen der Präsentation sind z.B. der Vortrag mit Thesenpapier, Software unterstützte Präsentationen, Lesungen mit Kommentierungen, Literatur- Film- und Theaterbesprechungen, szenische Präsentationen, Videoproduktionen, Plakate mit Erläuterungen. Kombinationen von Präsentationsformen sind möglich.

(3) Auf der Grundlage der Präsentation erläutert der Prüfling bzw. die Prüfungsgruppe in einem Prüfungsgespräch Fragestellung, Vorgehensweise sowie Resultate der Präsentation. In Bezug auf die Präsentation können vertiefende sprachliche, interpretatorische und methodische Fragen erörtert werden.

(4) Das Prüfungsgespräch muss bei Partner- bzw. Gruppenprüfungen in seinem Verlauf so gestaltet werden, dass eine Bewertung der Leistung des einzelnen Prüflings sichergestellt werden kann.

4.1.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der Prüfung sind die Kommunikationsfähigkeit sowie die Fähigkeit, fachliche und überfachliche Inhalte selbstständig, gut strukturiert, sachgerecht und methodisch überzeugend im vorgegebenen zeitlichen Rahmen darzubieten. Darüber hinaus müssen wissenschaftspropädeutisches Handeln und fachübergreifendes vernetztes Denken sowie Originalität unter Beweis gestellt werden. Weiterhin ist für die Bewertung Nummer 22 Absatz 2 der AV anzuwenden.

4.2 Besondere Lernleistung

(1) Als besondere Lernleistung im Fach Latein bzw. Altgriechisch ist eine fachbezogene schriftliche Ausarbeitung im Umfang von mindestens 15 Seiten zu fertigen, die wissenschaftspropädeutische Arbeitsweisen berücksichtigt sowie eine fachübergreifende Ausrichtung aufweist. Insbesondere wenn Latein oder Altgriechisch das Referenzfach ist, müssen sprachliche Kompetenzen – beispielsweise durch die Verwendung originalsprachlicher Quellen, gegebenenfalls mit Übersetzung – unter Beweis gestellt werden.

(2) Auf der Grundlage dieser schriftlichen Ausarbeitung erläutert der Prüfling bzw. die Prüfungsgruppe in einem Prüfungsgespräch Fragestellung, Vorgehensweise sowie Resultate seiner bzw. ihrer Arbeit.

(3) Im Rahmen der Beantragung der besonderen Lernleistung müssen im Fall von Partner- oder Gruppenprüfungen neben der Grobstruktur und der Nennung des Themas auch die jeweiligen Anteile der einzelnen Prüflinge an der Aufgabenerarbeitung benannt werden.

(4) Das Prüfungsgespräch muss bei Partner- bzw. Gruppenprüfungen in seinem Verlauf so gestaltet werden, dass eine Bewertung der Leistung des einzelnen Prüflings sichergestellt werden kann.

4.2.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der besonderen Lernleistung sind die Fachkompetenz und die fremdsprachlichen Fertigkeiten sowie die unter Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV genannten Kriterien.

Anlage 1 n - Musik

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Musik gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Musik (EPA Musik) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Das Fach Musik ist dezentrales Prüfungsfach.

2. Schriftliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

2.1 Aufgabenarten

Für die schriftliche Abiturprüfung sind die Aufgabenarten „Erschließung von Musik durch Analyse und Interpretation“, „Erschließung von Musik durch Erörterung musikbezogener Texte“, die im Leistungskursfach die Zusatzaufgabe „Klangaufzeichnung“ enthalten können, und die Aufgabenart „Gestaltung von Musik mit schriftlicher Erläuterung“ zugelassen.

2.1.1 Erschließung von Musik durch Analyse und Interpretation

(1) Die Aufgabenart „Erschließung von Musik durch Analyse und Interpretation“ überprüft die Fähigkeit, sich mit einem oder mehreren Musikbeispielen fachgerecht auseinanderzusetzen. Gegenstand der Untersuchung kann sowohl unverbundene als auch mit Sprache, Programm, Bild oder Bewegung verbundene Musik sein. Als zusätzliche Quelle kann der Aufgabe ein kurzer Text beigegeben werden, dessen Aussage mit dem Untersuchungsergebnis in Beziehung zu setzen ist.

(2) Analyse besteht in der Untersuchung von Material, Struktur und Verlauf von Musik unter Anwendung angemessener Analyseverfahren. Die Analyse kann als notationsbezogene Analyse, als Höranalyse oder als Kombination von beiden durchgeführt werden. Die Analyse umfasst sowohl die Detailuntersuchung von Material, Struktur und Verlauf als auch die Einordnung der gewonnenen Ergebnisse in den Gesamtzusammenhang des gegebenen Musikbeispiels. Die Analyse verlangt eine sachgemäße Darstellungsform unter angemessener Verwendung der Fachsprache.

(3) Interpretation erfolgt auf der Grundlage der Analyse. Sie hat zum Ziel, Sinn, Bedeutung und Wirkungen von Musik zu erfassen und zu erläutern. Interpretation kann erfolgen als Deutung der Details im Beziehungsgeflecht, als Würdigung des Verhältnisses von individueller Ausprägung und Typenhaftigkeit, als Einordnen der analysierten Musik in ihren Entstehungszusammenhang, ihr kulturelles Umfeld und ihren Wirkungszusammenhang, als In-Beziehung-Setzen der analysierten Musik zum vertonten Text, zum Programm, zur Überschrift oder zu Informationen über das vorgegebene Beispiel. Dazu kann ebenfalls die Aufforderung gehören, ein begründetes persönliches Werturteil abzugeben.

(4) Für die Zusatzaufgabe „Klangaufzeichnung“ ist ein kurzes, in sinnvoller Beziehung zur Aufgabe stehendes ein- oder zweistimmiges Hördiktat (etwa vier bis acht Takte) vorzusehen, das in Noten aufzuzeichnen ist. Hierauf entfallen 15 % der Bewertungseinheiten.

2.1.2 Erschließung von Musik durch Erörterung musikbezogener Texte

(1) Die Aufgabenart „Erschließung von Musik durch Erörterung musikbezogener Texte“ überprüft die Fähigkeit, Informationen, Positionen und Thesen in gegebenen Texten (Briefen, Interpretationen, theoretischen Schriften u. a.) zu erkennen, zu erörtern und zu problematisieren. Pointierte Aussagen sollen den Prüfling zur Auseinandersetzung, zur begründeten Stellungnahme und gegebenenfalls zur Darstellung kontroverser Auffassungen herausfordern.

(2) Die Aufgabe soll u. a. die Aufforderung enthalten, Positionen zu beschreiben, auszuwerten und in ihrem Begründungszusammenhang darzustellen, sich mit der Argumentation auseinanderzusetzen und – im Zusammenhang mit Musikbeispielen – kritisch zu prüfen, eigene Vorstellungen zur Stützung oder Widerlegung der Thesen zu entwickeln und/oder zur Meinung der Autorin oder des Autors begründet Stellung zu beziehen.

(3) Die Aufgabenstellung verlangt die Einbeziehung von Musikbeispielen, die entweder in der Aufgabe vorgegeben sind oder vom Prüfling aus seiner Vorkenntnis ausgewählt werden. Die Musikbeispiele sind zusätzliche Quellen und nicht isoliert zu behandelnde Untersuchungsgegenstände. Sie dienen der Veranschaulichung der Problemstellung in den Texten und helfen dem Prüfling bei der Konkretisierung seiner Argumentation.

(4) Überfülle an Texten und Musikbeispielen sowie eine zu große Vielfalt von Aspekten sind zu vermeiden.

(5) Nummer 2.1.1 Absatz 4 gilt entsprechend.

2.1.3 Gestaltung von Musik mit schriftlicher Erläuterung

(1) Die Aufgabenart „Gestaltung von Musik mit schriftlicher Erläuterung“ überprüft die Fähigkeit, ein gegebenes Thema (z. B. literarische, bildnerische, szenische Vorlage) oder Klangmaterial ggf. nach freier Wahl kreativ in Musik umzusetzen.

(2) Die Aufgabenstellung verlangt konkrete Vorgaben für den Prüfling, die ihm aber genügend Möglichkeiten zur Entwicklung und Darstellung eigener Vorstellungen geben sollen. Ausschließlich handwerkliche Arbeiten - wie mehrstimmige Sätze, Aussetzen bezifferter Bässe, Instrumentierungen und schematische Zwölftonkonstruktionen - erfüllen den Anspruch der Aufgabenart nicht. Die Aufzeichnung kann in traditioneller, erweiterter oder graphischer Notation verlangt werden; auch Skizzen und Entwürfe sind möglich. Die computergestützte Darstellung ist möglich, wenn sie in der Schule technisch realisiert werden kann und im Unterricht geübt wurde.

(3) Die Aufgabenart muss als Teilaufgabe die Anforderung enthalten, in einem Kommentar die Gestaltungsarbeit zu erläutern, die gewählte Lösung zu begründen und eventuell stilistisch sowie in ihrem beabsichtigten Wirkungszusammenhang darzustellen, die geplante Fortsetzung unfertiger oder skizzierter Entwürfe zu beschreiben und/oder andere Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Hierauf entfallen 30 bis 40 % der Bewertungseinheiten.

2.2 Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten für die einzelnen Aufgabenarten.

(2) Bei der Aufgabenkonstruktion sind die drei Anforderungsbereiche gemäß Nummer 3 der AV als Hilfsmittel anzuwenden. Eine Aufgabe gilt als geeignet, wenn bei den Aufgabenarten „Erschließung von Musik durch Analyse und Interpretation“ und „Erschließung von Musik durch Erörterung musikbezogener Texte“ – ohne Berücksichtigung der Zusatzaufgabe – die drei Anforderungsbereiche I, II und III etwa im Verhältnis 3 : 5 : 2 vertreten sind und eindeutig aus der Struktur der Aufgabenstellung hervorgehen. Die Zuordnung der vom Prüfling zu erfüllenden Teillösungen zu den Anforderungsbereichen wird im Erwartungshorizont beschrieben; sie ergibt sich aus der Aufgabe und dem didaktischen Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Unterricht. Der Erwartungshorizont enthält stichwortartige, konkrete auf die jeweilige Aufgabe bezogene inhaltliche Angaben; damit ist – insbesondere im Anforderungsbereich III – keine inhaltliche Festlegung der erwarteten Leistung auf genau diese Angaben verbunden. Die Aufgabenteile sind im Schwerpunkt jeweils einem Anforderungsbereich zuzuordnen und der Erwartungshorizont ist entsprechend zu gliedern.

(3) Aus der Aufgabenstellung muss erkennbar sein, dass sie sich nicht allein auf das Schwerpunkthalbjahr bezieht, sondern dass auch Kenntnisse und Fähigkeiten aus anderen Kurshalbjahren eingebracht werden müssen.

(4) Das Aufgabenblatt muss Angaben darüber enthalten,

- a) welche technischen Medien und Musikinstrumente zur Darbietung der Musikbeispiele und der Höraufgaben verwendet werden und welche während der Arbeitszeit dem Prüfling zur Verfügung stehen,
- b) in welchem Verhältnis die Zusatzaufgabe „Klangaufzeichnung“ sowie die Teilaufgabe „Schriftliche Erläuterung“ zur „Gestaltung von Musik“ zur Gesamtleistung gewertet werden.

Die Klangaufzeichnung darf nicht in den Noten enthalten sein, die dem Prüfling für die Bearbeitung der Aufgaben zur Verfügung stehen.

2.3 Verfahrensregelungen

(1) Es sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen eine Aufgabe entweder der Nummer 2.1.1 oder 2.1.2 angehören muss. Die Schulaufsichtsbehörde wählt einen Aufgabenvorschlag aus.

(2) Den Aufgabenvorschlägen sind auch alle Notenblätter (in zweifacher Ausfertigung) und – auf Tonträgern – alle Klangbeispiele (einfach) beizufügen, die Grundlage der Aufgaben sind und in der schriftlichen Prüfung verwendet werden.

(3) Der didaktische Zusammenhang der Aufgabe mit dem vorangegangenen Unterricht wird durch die Beschreibung und Erläuterung der für die Bearbeitung der Aufgabe relevanten Themenbereiche, die im Unterricht behandelt worden sind, deutlich. Dabei sind auch die kursübergreifenden Bezüge zu nennen. Aus den Angaben muss erkennbar sein, inwiefern die Aufgabe Leistungen verlangt, die über den erteilten Unterricht hinausgehen (selbstständige Leistung).

(4) Eine vorzeitige Öffnung der Umschläge mit den Aufgaben kann beantragt werden, wenn umfangreiche Vorbereitungen für eine Prüfungsgruppe zu treffen sind. Die Aufgaben werden schriftlich vorgelegt und die technischen Medien bzw. Musikinstrumente bereitgestellt. Während der Bekanntgabe der Aufgaben werden die Musikbeispiele nicht vorgespielt.

(5) Während der Arbeitszeit ist den Prüflingen jederzeit Gelegenheit zu geben, die auf Tonträgern vorliegenden Musikbeispiele abzuhören.

(6) Bei der Aufgabenart „Gestaltung von Musik mit schriftlicher Erläuterung“ sollen den Prüflingen entsprechend den Voraussetzungen der Schule geeignete Musikinstrumente oder weitere technische Einrichtungen zur Überprüfung der Arbeiten zur Verfügung stehen.

2.4 Bewertung

(1) Neben dem online zur Verfügung gestellten elektronischen Bewertungsraster bzw. den diesem zugrunde liegenden Kriterien ist der den Aufgaben beigelegte Erwartungshorizont Grundlage für die Benotung der Prüfungsarbeiten.

(2) Die Art der Bearbeitung ist unter drei Gesichtspunkten zu bewerten:

- a) Qualität: Genauigkeit von Kenntnissen, Sicherheit im Umgang mit der Fachsprache sowie mit Fähigkeiten und Fertigkeiten, Stimmigkeit des Nachweises struktureller Bezüge, Grad der Selbstständigkeit des Schlussfolgerns und des Systematisierens, Fähigkeit zu Urteil und kritischer Würdigung.

- b) Quantität: Umfang an Kenntnissen, Vielfalt der Folgerungen, Begründungen, Wertungen und Gesichtspunkte.
- c) Darstellung: Angemessenheit in Schrift und Form, Klarheit, Eindeutigkeit und Übersichtlichkeit.

(3) Bei der Bildung der Prüfungsnote (Note mit Tendenz) ist gemäß Nummer 20 Absatz 5 der AV zu verfahren.

(4) Bestehen die in Nummer 2.1 vorgesehenen Aufgabenarten sowohl aus einem praktisch-gestalterischen als auch schriftlichen Teil, müssen praktische und schriftliche Anteile voneinander getrennt bewertet werden. Leistungserwartungen sind für beide Teilaufgaben nach Anforderungsbereichen gegliedert auszuweisen. Die kriterienorientierte Bewertung der sprachlichen Qualität bezieht sich allein auf die schriftlich zu bearbeitenden Anteile der Arbeit.

(5) Es werden die folgenden Korrekturzeichen verwendet:

Sprachliche Fehler

- R Rechtschreibfehler
- Z Zeichensetzungsfehler
- Gr Grammatikfehler
- √ fehlendes Wort

Folgende weitere Korrekturzeichen werden verwendet, um inhaltliche und stilistische Mängel zu kennzeichnen:

- f sachlich falsche Aussage
- Fs falsche Verwendung der Fachsprache
- A umgangssprachlicher bzw. stilistisch unpassender Ausdruck
- Wh inhaltliche Redundanz oder sprachliche Wiederholung

Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

3. Mündliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

3.1 Aufgabenarten und Aufgabenstellung

(1) Zugelassene Aufgabenarten sind:

- a) Erschließung von Musik durch Analyse und Interpretation: Untersuchung eines oder mehrerer Musikbeispiele oder verschiedener Interpretationen desselben Werkes nach bestimmten Vorgaben,
- b) Erschließung von Musik durch Erörterung musikbezogener Texte: Auseinandersetzung mit Positionen und Thesen in Verbindung mit gegebenen oder vom Prüfling selbst gewählten Musikbeispielen,
- c) Gestaltung von Musik mit Erläuterung: Entwurf einer musikalischen Ablaufs nach Vorgaben und Darstellung mit Erläuterungen,
- d) Computerarbeit: Planung und technische Realisierung einer Komposition, Collage o. a. mit Demonstration und Kommentierung unter vorgegebenen Fragestellungen,
- e) Improvisation: Planung und praktische Vorführung einer Improvisation unter bestimmten Vorgaben mit Erläuterungen,
- f) Ensemblearbeit: Entwurf eines Probenplans und praktische Vorführungen von Probenarbeit mit einer Gruppe, instrumental und/oder vokal; auch: Einrichtung einer im Unterricht nicht behandelten Partitur für eine bestimmte Besetzung und anschließende Realisierung mit einem Ensemble, mit kommentierenden Erläuterungen,

- g) Praktisches Musizieren: Erarbeitung und Darbietung eines im Unterricht nicht behandelten Musikstücks, instrumental, vokal, choreografisch oder szenisch, mit Erläuterungen unter vorgegebener Fragestellung.

(2) Es müssen zwei verschiedene Aufgabenarten gestellt werden. Eine der beiden Aufgaben muss den Aufgabenarten gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder b entsprechen. Aufgaben nach den Aufgabenarten gemäß Absatz 1 Buchstabe c bis g setzen die entsprechenden Grund-, Leistungs- oder Erweiterungsgrundkurse voraus.

(3) Bei der Aufgabenstellung ist zu berücksichtigen, dass die Dauer der Musikbeispiele weder die Vorbereitungszeit für die Prüflinge noch die Zeit der mündlichen Prüfung zu stark beansprucht und dass ein angemessener Zeitraum für das Prüfungsgespräch verbleibt. Während der Vorbereitungszeit müssen den Prüflingen je nach Aufgabenstellung Abspielanlagen, Musikinstrumente oder weitere technische Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(4) In der mündlichen Prüfung kann dem Prüfling in der Aufgabenstellung die Möglichkeit eingeräumt werden, Musikbeispiele nach eigener Wahl selber am Instrument darzustellen.

3.2 Bewertung

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen geschieht nach denselben Grundsätzen wie bei der schriftlichen Prüfung gemäß Nummer 2.4. Darüber hinaus sind zu berücksichtigen:

- a) Verständlichkeit der Darlegung und Angemessenheit der Sprache,
- b) Eingehen auf Fragen, Einwände, Hilfen,
- c) Verdeutlichung des eigenen Standpunktes.

(2) Bei Aufgaben mit fachpraktischem Teil sind bei der Gesamtbewertung Theorie und Praxis in angemessenem, der Aufgabenstellung entsprechendem Verhältnis zu berücksichtigen. Der Anteil der fachpraktischen Leistungen darf dabei nicht mehr als 50 % ausmachen.

4. Fünfte Prüfungskomponente

4.1 Präsentationsprüfung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 22 der AV.

4.2 Besondere Lernleistung

(1) Die besondere Lernleistung im Fach Musik als kursbezogene Arbeit ist wie in der Abschlussarbeit eines zweisemestrigen Seminarkurses in der Regel eine schriftliche Ausarbeitung.

(2) In Musik kann die besondere Lernleistung in einem Umfang von bis zur Hälfte der üblicherweise zu erstellenden 20-Seiten-Ausarbeitung durch fachpraktische Darstellungsformen erbracht werden. Dabei handelt es sich in der Regel um die Ergebnisse eines künstlerischen Projekts und der Dokumentation seiner Erarbeitung und Durchführung.

4.2.1 Bewertung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV.

Anlage 1 o - Bildende Kunst

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Bildende Kunst gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Bildende Kunst (EPA Bildende Kunst) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Das Fach Bildende Kunst ist dezentrales Prüfungsfach.

2. Schriftliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

2.1 Aufgabenarten

Für die schriftliche Prüfung sind die Aufgabenarten „Aufgabe mit praktischem Schwerpunkt und theoretischem Anteil“, „Aufgabe mit theoretischem Schwerpunkt und praktischem Anteil“ und „Theoretisch-schriftliche Aufgabe“ zugelassen. In beiden kombinierten Aufgabenarten stehen der Schwerpunkt und der zugeordnete praktische bzw. theoretische Teil etwa in einem Verhältnis von 3 : 1. In allen Aufgabenarten beziehen sich die Prüfungsaufgaben auf die in mehreren Kurshalbjahren erworbenen Kompetenzen.

2.1.1 Aufgabe mit praktischem Schwerpunkt und theoretischem Anteil

(1) Diese Aufgabenart fordert die Lösung eines begrenzten fachspezifischen Problems, überwiegend in Form einer gestalterischen Arbeit. Diese zeichnet sich durch die Eigenständigkeit einer bildnerischen Lösung aus; auch die Prozesse zur Entwicklung einer Lösung sind Bestandteil der Aufgabe. Die Entwicklung, Erschließung oder Erweiterung bildhafter Vorstellungen, das Planen und Entwerfen von Gestaltungsvorhaben, der experimentelle Umgang im Gestaltungsprozess können Teil des Gestaltungsschwerpunkts sein.

(2) Der schriftliche Anteil dient der Reflexion des eingeschlagenen bildnerischen Lösungsprozesses, der Erschließung des gestellten Problems und der Einordnung der Gestaltungslösung in einen größeren theoretischen Bezugsrahmen.

2.1.2 Aufgabe mit theoretischem Schwerpunkt und praktischem Anteil

(1) Das begrenzte fachspezifische Problem, das in dieser Aufgabenart in vornehmlich schriftlicher Form zu bewältigen ist, ist an gegebene Materialien wie Bilder, Gegenstände und ggf. auf sie bezogene Texte gebunden. In der Regel handelt es sich um eine Beschreibung, Analyse und Interpretation. Der gestalterische Teil hat eine deutlich erkennbare Funktion bei der Lösung der Aufgabe. Er fordert die bildhafte Bearbeitung eines Teilproblems, in der Regel in Form von Skizzen, Studien oder Auszügen.

(2) Eine weitere Form dieser Aufgabenart ist der schriftliche Entwurf zur Realisierung von Vorhaben, die vor allem als Konzeptentwicklung auftreten können. Auch hier sind Erkenntnis leitende und darstellende Gestaltungsformen wie Skizzen und ähnliche Ansätze als Ergänzung im Sinne des praktischen Anteils zu integrieren.

2.1.3 Theoretisch-schriftliche Aufgabe

(1) Die Analyse und Interpretation ist an vorgegebene Materialien wie Bilder, Gegenstände und auf sie bezogene Texte gebunden. Für die Lösung der Aufgabe sind keine Veranschaulichungen in Form von Skizzen und Farbauszügen gefordert. Diese Aufgabenart eignet sich in der Regel für solche Formen der Analyse und Interpretation, welche eine stärkere Einbeziehung und Verarbeitung kunsthistorischer und kunstwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden verlangen.

(2) Dabei können auch die Erörterung unterschiedlicher Standpunkte und die Auseinandersetzung mit Aussagen, Thesen, Theorien, Problemen, Fragestellungen aus den Bereichen des Faches in argumentativer Form mit dem Ziel einer begründeten Stellungnahme einbezogen werden.

2.2 Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten für die einzelnen Aufgabenarten.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen so beschaffen sein, dass in allen drei Anforderungsbereichen Kompetenzen nachgewiesen werden können. Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung muss im Anforderungsbereich II liegen.

(3) Die Aufgabenstellung soll in der Regel mehrgliedrig sein. Diese Gliederung erleichtert durch Eingrenzung, Akzentuierung und Präzisierung die Lösung der Aufgabe und die Beurteilung der Prüfungsleistung. Die Formulierung der Prüfungsaufgaben darf eine Lösung nicht vorgeben.

(4) Jede Prüfungsaufgabe bildet eine thematische Einheit. Unzusammenhängende Teilaufgaben sollten vermieden werden. Anforderungen, Gegenstände und Art einer Prüfungsaufgabe orientieren sich an Inhalten und Arbeitsmethoden des vorausgegangenen Unterrichts und beziehen sich auf die erworbenen Kompetenzen. Der semesterübergreifende Bezug wird durch einen weiteren Themenfeldschwerpunkt aus einem anderen Semester hergestellt.

(5) Der didaktische Zusammenhang der Aufgabe mit vorangegangenem Unterricht wird deutlich durch Benennung der Kombinationen aus Schwerpunkt und Ergänzungsbereich sowie der Beschreibung und Erläuterung der daraus entwickelten Thematiken, die im Unterricht behandelt worden sind. Dabei sind auch die kursübergreifenden Bezüge zu nennen. Aus den Angaben muss erkennbar sein, inwiefern die Prüfungsaufgabe Leistungen verlangt, die über den erteilten Unterricht hinausgehen (selbstständige Leistung).

(6) Die erwarteten Leistungen sind in Form kompetenzbezogener und inhaltsbezogener Angaben zu beschreiben. Die Leistungserwartungen sind dem überwiegenden Anforderungsbereich zuzuordnen und mit Gewichtungsangaben zu versehen. Insgesamt muss deutlich werden, welche Gewichtung den Anforderungsbereichen zukommt. Der Gesamtumfang des textlichen Anteils ist anzugeben.

2.3 Verfahrensregelung

(1) Es sind zwei deutlich unterschiedliche Aufgabenvorschläge in Original und identischer Zweitschrift einzureichen, von denen die Schulaufsichtsbehörde einen auswählt. Die den Prüflingen zur Verfügung stehenden Materialien und Hilfsmittel sind beizufügen (Texte und Abbildungen) bzw. zu dokumentieren. Eine vorzeitige Öffnung des genehmigten Aufgabenvorschlags kann im begründeten Fall beantragt werden.

(2) Sofern der besondere Charakter der Aufgabenstellung dies erfordert, kann eine Verlängerung der Arbeitszeit um bis zu 60 Minuten beantragt werden. Eine genaue Begründung ist in einem solchen Fall erforderlich.

2.4 Bewertung

(1) Neben dem online zur Verfügung gestellten elektronischen Bewertungsraster bzw. den diesem zugrunde liegenden Kriterien ist der den Aufgaben beigefügte Erwartungshorizont Grundlage für die Benotung der Prüfungsarbeiten.

(2) Bei der Bildung der Prüfungsnote (Note mit Tendenz) ist gemäß Nummer 20 Absatz 5 der AV zu verfahren.

(3) Für die Korrektur werden die folgenden Korrekturzeichen verwendet:

Sprachliche Fehler

R	Rechtschreibfehler
Z	Zeichensetzungsfehler
Gr	Grammatikfehler
Sb	Satzbaufehler
√	fehlendes Wort

Wiederholt auftretende Fehler werden in Klammern gesetzt.

Folgende weitere Korrekturzeichen werden verwendet, um inhaltliche und stilistische Mängel zu kennzeichnen:

f	sachlich falsche Aussage
FA	falsche Verwendung der Fachsprache
A	umgangssprachlicher bzw. stilistisch unpassender Ausdruck
Wh	inhaltliche Redundanz oder sprachliche Wiederholung

Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

(4) Wird bei Aufgaben mit praktischem Schwerpunkt und schriftlichem Anteil gemäß 2.1.1 die schriftliche Leistung mit null Punkten bewertet, kann die gesamte Aufgabe nicht besser als mit „ausreichend“ (4-6 Punkte) bewertet werden.

(5) Bestehen die in Nummer 2.1 vorgesehenen Aufgabenarten sowohl aus einem praktisch-gestalterischen als auch schriftlichen Teil, müssen praktische und schriftliche Anteile voneinander getrennt bewertet werden. Die kriterienorientierte Bewertung der sprachlichen Qualität bezieht sich allein auf die schriftlich zu bearbeitenden Anteile der Arbeit.

3. Mündliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

3.1 Aufgabenstellung

(1) Die Aufgabenstellungen gehen von Objekten, Bild- und/oder Textvorlagen aus und enthalten jeweils ein fachspezifisches Problem in Form eines Untersuchungsauftrages oder einer Frage. Die Aufgaben der mündlichen Prüfung können praktische Anteile (Skizzieren, Arrangieren, Demonstrieren, Veranschaulichen, Experimentieren, Reproduzieren, Imitieren) enthalten. Es ist zulässig, von praktischen Arbeiten des Prüflings, die in dem jeweiligen Kurshalbjahr entstanden sind, auszugehen oder sie in die Prüfung einzubeziehen.

(2) Sofern eine Aufgabe fachpraktische Anteile enthält, ist während der Vorbereitung der praktische Arbeitsansatz zu entwickeln und während des Prüfungsgesprächs zu erläutern und zu begründen. Bei der Gewährung der Vorbereitungszeit sind fachpraktische Anteile oder andere aufwändige Vorarbeiten angemessen zu berücksichtigen.

(3) Grundsätzlich ist ein Erwartungshorizont zu erstellen.

3.2 Bewertung

Die Bewertung der mündlichen Prüfung bezieht sich auf die Fähigkeit des Prüflings, seine Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig, zusammenhängend und strukturiert auf die gegebenen Vorlagen zu beziehen und den Aufgabenstellungen entsprechende Problemlösungen anzubieten. Kriterien für die Bewertung ergeben sich aus den gezeigten fachlichen wie aus den methodischen Kompetenzen;

berücksichtigt werden dabei die Fähigkeiten einer angemessenen (fach-)sprachlichen Darlegung, einer sinnvollen Strukturierung der eigenen Darstellung, die Kompetenz in der Kommunikation mit der Prüfungskommission und die Fähigkeit, in der Konfrontation mit den gegebenen Materialien und der auf sie bezogenen Aufgabenstellungen einen eigenen Standpunkt einnehmen zu können.

4. Fünfte Prüfungskomponente

4.1 Präsentationsprüfung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 22 in Verbindung mit Nummer 21 der AV.

4.2 Besondere Lernleistung

(1) Die besondere Lernleistung im Fach Bildende Kunst als kursbezogene Arbeit ist wie in der Abschlussarbeit eines zweisemestrigen Seminarkurses in der Regel eine schriftliche Ausarbeitung.

(2) Im Fach Bildende Kunst kann die besondere Lernleistung in einem Umfang von bis zur Hälfte der üblicherweise zu erstellenden 20-Seiten-Ausarbeitung durch fachpraktische Darstellungsformen erbracht werden. Dabei handelt es sich in der Regel um die Ergebnisse eines künstlerischen Projekts und der Dokumentation seiner Erarbeitung und Durchführung.

4.2.1 Bewertung

Es gelten die Bestimmungen Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV.

Anlage 1 p – Darstellendes Spiel

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Darstellendes Spiel gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Darstellendes Spiel (EPA Darstellendes Spiel) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Das Fach Darstellendes Spiel ist nur als Grundkursfach zugelassen; es kann nur viertes mündliches Prüfungsfach oder fünfte Prüfungskomponente sein.

2. Mündliche Prüfung im Grundkursfach

2.1 Aufgabenarten

(1) Die Prüfung setzt sich zusammen aus einem spielpraktischen Teil, der aus einer Gestaltungsaufgabe und einem sich an die Ergebnispräsentation anschließenden Gespräch besteht, und einer Reflexionsaufgabe, die einen Zusammenhang zwischen dem eigenen theatralen Handeln und dem kulturellen Leben in Vergangenheit und/oder Gegenwart herstellt. Die Prüfung kann sich auf Unterrichtsgegenstände aus allen Halbjahren beziehen.

(2) Der spielpraktische Teil kann durch eine andere Gestaltungsaufgabe ersetzt werden.

(3) Die Aufgaben müssen so gestellt werden, dass die Prüflinge nicht nur erlernte Fertigkeiten und Kenntnisse reproduzieren, sondern das Gelernte selbstständig in neuen Situationen anwenden oder auf Fragestellungen in neuen Zusammenhängen reagieren können.

(4) Die Prüfungsdauer für den spielpraktischen Teil beträgt in der Regel 10 Minuten für die Gruppe, dazu kommen für das Auswertungsgespräch bis zu fünf Minuten pro Prüfling. Die Prüfungsdauer für die Reflexionsaufgabe beträgt pro Prüfling 10 Minuten. Der spielpraktische Teil und die Reflexionsaufgabe können hintereinander oder zeitlich getrennt aufeinander folgen.

(5) Die Vorbereitungszeit für die spielpraktische Aufgabe beträgt mindestens 60 Minuten für die Prüfungsgruppe, für die Reflexionsaufgabe in der Regel 15 Minuten für jedes Mitglied der Prüfungsgruppe.

2.2 Aufgabenstellung

2.2.1 Aufgabenstellung für den spielpraktischen Teil

(1) In der spielpraktischen Aufgabe soll eine Szene selbstständig entwickelt und dramatische Figuren angemessen und differenziert gestaltet werden (zum Beispiel mimisch-gestisch, sprachlich, choreografisch und im Spiel mit Raum und Requisit).

(2) Da in einer theatralen Handlung in der Regel mehrere Figuren interagieren, sind Prüfungen in Gruppen bis zu maximal drei Personen möglich. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Einzelleistungen feststellbar sind. Weitere Schülerinnen und Schüler, die nicht geprüft werden, können bei der Gestaltung der spielpraktischen Aufgabe als zusätzliche Darstellerinnen und Darsteller mitwirken.

(3) Notwendige technische Hilfsmittel stellt die prüfende Lehrkraft zur Verfügung.

(4) Der Präsentation folgt unmittelbar ein kurzes Gespräch der Prüfungsgruppe (vgl. 2.1.4) über die Aufgabenlösung und die verwendeten Lösungsstrategien.

2.2.2 Aufgabenstellung für die Reflexionsaufgabe

Im Reflexionsteil soll die Aufgabenstellung Ausgangspunkt für ein Prüfungsgespräch sein. Die Aufgabenstellung steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem ersten Prüfungsteil. Sie kann sich unter anderem auf folgende Prüfungsgegenstände beziehen:

- a) der kulturelle, historische oder theoretische Hintergrund eines Projekts,
- b) Lösungen oder Varianten zu einem Projekt vor dem Hintergrund theoretischer oder wirkungsästhetischer Überlegungen.

2.3 Bewertung

(1) Die Bewertung der beiden Prüfungsteile mündet in eine gemeinsame Note. In Zweifelsfällen ist die Leistung im spielpraktischen Teil (spielpraktische Aufgabe und direkt anschließendes Gespräch) stärker zu gewichten als die Leistung in der Reflexionsaufgabe.

(2) Die Aufgabenstellung sowohl der spielpraktischen Aufgabe als auch der Reflexionsaufgabe muss Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen ermöglichen.

(3) Neben dem online zur Verfügung gestellten elektronischen Bewertungsraster bzw. den diesem zugrunde liegenden Kriterien ist der den Aufgaben beigefügte Erwartungshorizont Grundlage für die Benotung der Prüfungsarbeiten. Bei der Bildung der Prüfungsnote (Note mit Tendenz) ist gemäß Nummer 20 Absatz 5 der AV zu verfahren.

3. Fünfte Prüfungskomponente

3.1 Präsentationsprüfung

(1) Es gelten die Bestimmungen der Nummer 22 der AV.

(2) Im Darstellenden Spiel liegt der Schwerpunkt auf der szenischen Präsentation. Ein Vortrag ist nicht zwingend erforderlich, es sei denn, die szenische Präsentation hat eine zu kurze Dauer (weniger als 20 Minuten).

(3) Die Präsentationsform des Vortrags gegebenenfalls mit medialer Unterstützung ist im Fach Darstellendes Spiel möglich, wenn die künstlerische Gestaltung eines Theatermittels den Schwerpunkt bildet, wie zum Beispiel Bühnen- oder Kostümentwürfe.

(4) Die Präsentation kann sich auf literarische, fachwissenschaftliche und fachpraktische Texte beziehen und neben der szenischen Präsentation Formen wie mediengestützter Vortrag, Software-Präsentationen, Video- und Fotoproduktionen, Plakat- oder Modellpräsentationen sowie künstlerische Arbeiten (Skizzen, Figurinen u.a.m.) einschließen. Im anschließenden Prüfungsgespräch wird die Präsentation reflektiert, erläutert und in den fachlichen bzw. überfachlichen Kontext eingeordnet.

(5) Bei den szenischen Präsentationen sind technische Helfer, die nicht der Prüfungsgruppe angehören, zugelassen. Dies betrifft vor allem Licht- und Tontechnik, aber auch musikalische Begleitung. Die Leistung dieser Helfer wird nicht bewertet, wohl aber die Qualität der technischen Konzeption, die die Prüfungsgruppe erarbeitet hat.

(6) Eine Prüfungsgruppe kann auch weitere, nicht zur Prüfungsgruppe gehörende Spieler bei einer szenischen Präsentation einsetzen, wenn ihre Konzeption dies erfordert. Diese Mitspieler werden nicht in die Bewertung einbezogen. Sie müssen der Berliner Schule angehören.

(7) Grundlage der Bewertung der Prüfung sind neben den in der AV beschriebenen Kompetenzen Bildfindung, Darstellung und die analytischen Voraussetzungen der Präsentation.

3.2 Besondere Lernleistung

(1) Die besondere Lernleistung im Fach Darstellendes Spiel als kursbezogene Arbeit ist wie in der Abschlussarbeit eines zweisemestrigen Seminarkurses in der Regel eine schriftliche Ausarbeitung. Sie berücksichtigt wissenschaftspropädeutische Arbeitsweisen und umfasst eine fachübergreifende Ausrichtung.

(2) Im Fach Darstellendes Spiel kann die besondere Lernleistung in einem Umfang von bis zur Hälfte der üblicherweise zu erstellenden 20-Seiten-Ausarbeitung durch fachpraktische Darstellungsformen erbracht werden. Dabei handelt es sich in der Regel um die Ergebnisse eines szenischen Projekts und die Dokumentation seiner Erarbeitung und Durchführung.

(3) Das Einbringen eines Wettbewerbsbeitrags erfordert die Dokumentation der Vorbereitung und Planung wie der Durchführung des Projekts sowie die Reflexion der Wettbewerbsaufführung unter fachwissenschaftlichen Aspekten. Wettbewerbsbeiträge müssen innerhalb der Qualifikationsphase erbracht werden.

3.3 Bewertung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 22 Absatz 2 oder Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV.

Anlage 1 q – Hebräisch

1. Allgemeines

- (1) Für die Abiturprüfung im Fach Hebräisch gelten die Festlegungen des Berliner Rahmenlehrplans.
- (2) Das Fach Hebräisch ist zentrales Prüfungsfach.

2. Schriftliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

In der schriftlichen Prüfung müssen Prüflinge Kompetenzen in den Bereichen Leseverstehen, Schreiben, Sprachmittlung sowie interkulturelle Kommunikation, Text- und Medienkompetenz und Sprachbewusstheit nachweisen. Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die in mehreren Kurshalbjahren erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

2.1 Aufgabenarten

- (1) Die schriftliche Abiturprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil bezieht sich primär auf die Kompetenzbereiche Leseverstehen und Schreiben, der zweite Teil primär auf die Sprachmittlung.
- (2) Die Aufgaben zu den Kompetenzbereichen Leseverstehen und Schreiben beziehen sich auf eine oder mehrere fiktionale (z.B. Auszug aus einem Roman oder einer Kurzgeschichte) oder nichtfiktionale (z.B. Auszug aus einem Sachtext) hebräischsprachige Textvorlagen. Diese können durch Bildmaterial oder Grafiken ergänzt werden.
- (3) Die Aufgabe des zweiten Prüfungsteils bezieht sich auf einen deutschsprachigen Text und zielt auf die Sprachmittlung in die Fremdsprache.
- (4) Die Arbeitsanweisungen beziehen sich auf die Aspekte „Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang“, „selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte“, „Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen“.

2.2 Aufgabenstellung

- (1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten.
- (2) Die Arbeitsanweisungen zur fremdsprachigen Textvorlage im ersten Prüfungsteil bestehen aus vier bis fünf Arbeitsaufträgen zu den unter 2.1 (4) genannten Aspekten. Der Prüfling muss insgesamt drei von ihnen bearbeiten.
- (3) Die Aufgabe zum deutschsprachigen Text im zweiten Prüfungsteil enthält eine Arbeitsanweisung zur Sprachmittlung.
- (4) Textvorlagen können Kürzungen enthalten, wenn dadurch der besondere Charakter des Textes (Diktion, Struktur, Textart, Inhalt, Tendenz) nicht beeinträchtigt wird. Streichungen werden durch Auslassungszeichen gekennzeichnet.
- (5) Zu den Textvorlagen werden die Quellen, Wortzahlen und ggf. Annotationen angegeben. Zudem wird ausgewiesen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen.
- (6) Beide Prüfungsteile beziehen sich inhaltlich jeweils auf einen oder mehrere Themenschwerpunkte der Qualifikationsphase.

2.3 Verfahrensregelungen

Die inhaltlichen und die formalen Vorgaben für das Zentralabitur im Fach Hebräisch einschließlich des Umfangs der Aufgabensets und der Art des Auswahlverfahrens am Prüfungstag werden von der Schulaufsichtsbehörde für jeden Abiturjahrgang zum jeweiligen Beginn der Qualifikationsphase durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.

2.4 Bewertung

2.4.1 Bewertungskriterien

Bewertet werden die sprachliche Leistung und die inhaltliche Leistung in den jeweiligen Prüfungsteilen. In jedem Prüfungsteil geht die sprachliche Leistung mit einem Anteil von 60 Prozent in die Bewertung ein. Neben den online zur Verfügung gestellten Bewertungsrastern bzw. den diesen zugrunde liegenden Kriterien für die Bewertung der sprachlichen und der inhaltlichen Leistung sind der den Aufgaben beigefügte Erwartungshorizont sowie die beigefügten Bewertungshinweise Grundlage für die Benotung.

2.4.2 Fehlerarten und Bewertung

Es werden folgende Korrekturzeichen und Hinweise verwendet:

- G (Grammatik)
- V (Vokabel/falsches Wort)
- Sz (falsches Schriftzeichen)
- A (Ausdruck)
- Z (Zeichensetzung:
Zeichensetzungsfehler, werden markiert, aber nicht als Fehler gewertet.)
- b (besser:
Alternativformulierung für sprachlich verbesserungswürdige Formulierung,
die noch im Toleranzbereich liegt)
- L+ (Hinweis auf gelungene sprachliche Leistung)
- L- (Hinweis auf schwache sprachliche Leistung, die die Kommunikation beeinträchtigt)

Wiederholt auftretende Fehler werden in Klammer gesetzt. Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

2.4.3 Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der beiden Prüfungsteile unter Berücksichtigung der vorgegebenen prozentualen Gewichtung.

(2) Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung (null Punkte) schließt eine Note des jeweiligen Prüfungsteils von mehr als drei Punkten aus. Im Teilbereich „Inhalt“ ist die Leistung insbesondere dann mit null Punkten zu bewerten, wenn sich die Ausführungen des Prüflings nicht auf die Aufgabenstellung beziehen. Für beide Prüfungsteile wird diese Regelung separat angewendet.

3. Mündliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Für die dezentrale mündliche Prüfung gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie in der schriftlichen Prüfung. Sie besteht aus zwei unterschiedlichen Aufgabenstellungen. Aufgabenstellung und Material müssen dem Schwierigkeitsgrad der im letzten Kurshalbjahr bearbeiteten Aufgaben

entsprechen. Bei der Vorbereitung sind dem Prüfling ein einsprachiges und ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung zu stellen.

(2) Die erste dem Prüfling vorgelegte Aufgabe besteht entweder aus einem unbekanntem hebräischsprachigen Text (max. 250 Wörter einschließlich Einleitung) oder einem hebräischsprachigen Hör- bzw. Hörsehtext von drei bis fünf Minuten Länge oder visuellen Materialien, die ggf. knapp kommentiert sind. Visuelle Materialien sind z.B. komplexe bildliche Darstellungen, Cartoons, Statistiken, Grafiken oder Diagramme. Diesem Material sind zwei oder drei Arbeitsaufträge und gegebenenfalls Annotationen anzufügen. Die prüfende Lehrkraft entscheidet, auf welches der beiden Kurshalbjahre sich die erste Aufgabe bezieht.

(3) Die zweite Aufgabe besteht aus einer kurzen, pointierten Aussage bzw. einem Zitat mit einem Arbeitsauftrag zum zweiten Prüfungsthema. Wenn die erste Aufgabe nicht auf visuellen Materialien basiert, können diese auch bei der zweiten Aufgabe anstelle der kurzen pointierten Aussage bzw. des Zitats eingesetzt werden.

(4) Zu beiden Aufgabenstellungen stellt der Prüfling zunächst seine Überlegungen dar. Nach ungefähr der Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit geht dieser Vortrag jeweils in ein Prüfungsgespräch über, in dem der Prüfling Gelegenheit erhält, seine Ausführungen zu erläutern, zu vertiefen und in einen größeren fachlichen oder überfachlichen Zusammenhang zu stellen .

3.2 Bewertung

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er seine Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig, zusammenhängend und strukturiert darbieten kann und außerdem in der Lage ist, auf Fragen und Anmerkungen inhaltlich kompetent und adressatengerecht einzugehen. Ausschlaggebend für die Bewertung sind die sprachliche Leistung (Wortschatz/Grammatik, Aussprache/Intonation, Flüssigkeit/Kohärenz) und die inhaltliche Leistung (Präsentation und Diskussion/Kommunikation/ Interaktion). Dabei geht die Bewertung für die Sprache mit 60 Prozent und die für den Inhalt mit 40 Prozent in die Bewertung ein.

4. Fünfte Prüfungskomponente

4.1 Präsentationsprüfung

(1) Für die Präsentationsprüfung kann das Fach Hebräisch sowohl als Referenzfach als auch als Fach zur Verdeutlichung fachübergreifender Aspekte in Bezug auf fachliche Inhalte und die Sprachverwendung gewählt werden (siehe hierzu auch Nummer 22 Absatz2 der AV). Ist das Fach Hebräisch Referenzfach, findet die Prüfung in hebräischer Sprache statt.

(2) Mögliche Formen der Präsentation sind z.B. der Vortrag mit Thesenpapier, durch Software unterstützte Präsentationen, Lesungen mit Kommentierungen, Literatur-, Film- und Theaterbesprechungen, szenische Präsentationen, Videoproduktionen, Plakate mit Erläuterungen. Kombinationen von Präsentationsformen sind möglich.

4.1.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der Prüfung sind die Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit, fachliche und überfachliche Inhalte selbstständig, gut strukturiert, sachgerecht und methodisch überzeugend im vorgegebenen zeitlichen Rahmen darzubieten. Darüber hinaus müssen wissenschaftspropädeutisches Handeln und fachübergreifendes vernetztes Denken sowie Originalität unter Beweis gestellt werden. Weiterhin sind für die Bewertung Nummer 22 Absatz 2 der AV anzuwenden.

4.2 Besondere Lernleistung

(1) Auf der Grundlage einer in hebräischer Sprache verfassten Seminararbeit (ca. 20 Seiten) erläutert der Prüfling bzw. die Prüfungsgruppe in einem Prüfungsgespräch in hebräischer Sprache Fragestellung, Vorgehensweise sowie Resultate seiner bzw. ihrer Arbeit.

(2) Im Rahmen der Beantragung der besonderen Lernleistung müssen im Fall von Partner- oder Gruppenprüfungen neben der Grobstruktur und der Nennung des Themas auch die jeweiligen Anteile der einzelnen Prüflinge an der Aufgabenerarbeitung benannt werden.

(3) Das Prüfungsgespräch muss bei Partner- bzw. Gruppenprüfungen in seinem Verlauf so gestaltet werden, dass eine Bewertung der Leistung des einzelnen Prüflings sichergestellt werden kann.

4.2.1 Bewertung

Grundlage der Bewertung der besonderen Lernleistung sind die Fachkompetenz und die fremdsprachlichen Fertigkeiten sowie die unter Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV genannten Kriterien.

Anlage 2 a Geschichte

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Geschichte gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA Geschichte) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Das Fach Geschichte ist zentrales Prüfungsfach.

2. Schriftliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

2.1 Aufgabenarten

(1) Drei Aufgabenarten sind im schriftlichen Abitur im Fach Geschichte vorgesehen und beruhen auf der Differenz zwischen Quellen und Darstellungen.

- a) Die Aufgabenart „Interpretieren von Quellen“ bezieht sich auf Quellen als Dokumente oder als Monumente.
- b) Darstellungen enthalten Aussagen zur Geschichte in narrativer, d. h. sinngebender Form. Sie sind gegenwärtiges Wissen, das ständiger Prüfung und Weiterentwicklung unterliegt. Die Aufgabenart „Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte aus Darstellungen“ stellt die Auseinandersetzung mit solchen Narrationen in den Mittelpunkt.
- c) Bei der Aufgabenart „Darstellen historischer Sachverhalte in der Form einer historischen Argumentation“ ist es die Aufgabe der Prüflinge, auf der Grundlage eigener Quellenkenntnis und in Darstellungen enthaltener Aussagen zur Geschichte eine eigene Narration herzustellen.

2.2 Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten.

(2) Für die schriftliche Abiturprüfung sind sowohl materialgebundene als auch materialungebundene Aufgabenstellungen möglich. Diese orientieren sich an den drei Aufgabenarten

- a) Interpretieren von Quellen entweder als Interpretation einer Einzelquelle oder als vergleichende Interpretation zeitgleicher Quellen bzw. von Quellen aus unterschiedlichen Zeiten (materialgebunden),
- b) Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte aus Darstellungen entweder als Erörterung einer Deutung aus einer historischen Darstellung oder als Erörterung verschiedener Deutungen aus unterschiedlichen Darstellungen (materialgebunden),
- c) Darstellen historischer Sachverhalte in Form einer historischen Argumentation (materialungebunden).

Weiterhin orientieren sich die Aufgaben an den im Rahmenlehrplan ausgewiesenen abschlussorientierten Standards und beziehen sich auf die in der Qualifikationsphase erworbenen Kompetenzen in allen drei Anforderungsbereichen. Die Aufgabenstellungen enthalten in Teilen auch kursübergreifende Aspekte, d.h., sie beziehen sich dann auf thematische Schwerpunkte verschiedener Kurshalbjahre.

(3) Jede Prüfungsaufgabe bildet eine thematische Einheit. Das Thema, das als Frage bzw. als Aufforderung formuliert wird, wird durch wenige klare Arbeitshinweise spezifiziert und gegliedert. Die erwartete Bearbeitung des Themas ist durch die Auswahl geeigneter fachspezifischer Operatoren erkennbar. (Eine Übersicht der Operatoren findet sich mit entsprechenden Erläuterungen in der EPA).

Die Aufgaben stellen deutliche Alternativen dar, die die in der gymnasialen Oberstufe erworbenen Kompetenzen angemessen berücksichtigen und unterscheiden sich auch gegebenenfalls in ihren Teilaufgaben bzw. Arbeitshinweisen. Jede Prüfungsaufgabe erstreckt sich auf alle drei Anforderungsbereiche und ermöglicht eine Beurteilung, die das gesamte Notenspektrum umfasst. Das Schwergewicht der zu erwartenden Prüfungsleistungen liegt in der Regel im Anforderungsbereich II.

(4) Entsprechend der unterschiedlichen Aufgaben von Grundkurs- und Leistungskursfächern besteht kein grundsätzlicher, wohl aber ein gradueller Unterschied zwischen den Aufgabenstellungen. Diese unterscheiden sich im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, den Grad der Differenzierung und Abstraktion sowie den Anspruch an Methodenbeherrschung und Selbstständigkeit bei der Lösung von Problemen. Prüfungsaufgaben erreichen dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt. Zugelassene Hilfsmittel sind angegeben.

(5) Als Grundlage für die Korrektur der Prüfungsarbeiten werden Erwartungshorizonte bereitgestellt, die sowohl inhaltliche und kompetenzbezogene Anforderungen als auch die jeweilige Gewichtung der Teilaufgaben ausweisen und die Grundlage für die kriterienorientierte Bewertung bilden.

2.3 Verfahrensregelungen

(1) Die inhaltlichen und die formalen Vorgaben für das Zentralabitur im Fach Geschichte einschließlich des Umfangs der Aufgabensets und der Art des Auswahlverfahrens am Prüfungstag werden von der Schulaufsichtsbehörde für jeden Abiturjahrgang zum jeweiligen Beginn der Qualifikationsphase durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.

(2) Eine vorgezogene Öffnung der Prüfungsaufgabe kann nicht beantragt werden, die Bearbeitungszeit kann nicht verlängert werden.

2.4 Bewertung

(1) Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist der zur Aufgabenstellung formulierte Erwartungshorizont. Die einzelnen Arbeitsschritte der Prüflinge im Rahmen der Prüfungsarbeit sind nicht immer scharf voneinander zu trennen, sondern können vielmehr in einer Wechselbeziehung zueinander stehen. Die Bewertung der Gesamtleistung muss sich aus der Bewertung der Teilleistungen ergeben. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind adäquat zu berücksichtigen.

(2) Die Gewichtung der Anforderungsbereiche erfolgt je nach spezifischer Aufgabenstellung in etwa im Verhältnis von 30 % (Anforderungsbereich I) 40 % (Anforderungsbereich II) 30 % (Anforderungsbereich III). Eine unmittelbare Zuordnung der Anforderungsbereiche zu den Arbeitshinweisen ist nicht zwingend.

(3) Die Gesamtbewertung ergibt sich zu 85 % aus der inhaltlichen Bewertung und zu 15 % aus der kriterienorientierten Sprachbewertung.

(4) Bei der Bildung der Prüfungsnote (Note mit Tendenz) ist gemäß Nummer 20 Absatz 5 der AV zu verfahren.

(5) Für die Korrektur der Prüfungsarbeiten werden die folgenden Korrekturzeichen verwendet:

Fachliche Fehler

s. f. sachlich falsche Aussage

U unvollständige Angabe

Sprachliche Fehler

R Rechtschreibfehler

Z	Zeichensetzungsfehler
Gr	Grammatikfehler
√	fehlendes Wort

Folgende weitere Korrekturzeichen werden verwendet, um inhaltliche und stilistische Mängel zu kennzeichnen:

A	umgangssprachlicher bzw. stilistisch unpassender Ausdruck
Wh.	inhaltliche Redundanz oder sprachliche Wiederholung
Log.	unlogische Aussage
Zit.	fehlerhafte Zitiertechnik

Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

3. Mündliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus dem Prüfungsvortrag und dem Prüfungsgespräch von jeweils 10 Minuten. Der Prüfungsvortrag muss die Auswertung von Material (Text, Statistik, Karte, Bild u. a.) zur Grundlage haben und erfolgt in der Regel ohne Eingreifen des Fachausschusses. Das Thema des Vortrags ist dem Kurshalbjahr zu entnehmen, das von den Prüflingen gewählt wurde.

(2) Das Prüfungsgespräch bezieht sich, an den Vortrag anknüpfend, auf größere fachliche Zusammenhänge und erschließt Sachgebiete anderer Kurshalbjahre. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. den kurzschrittigen Dialog. Aufgaben, die lediglich zur Inhaltsangabe auffordern, entsprechen nicht dem Zweck der Prüfung.

(3) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die in der Qualifikationsphase erworbenen Kompetenzen sowie auf fachliche Inhalte aus mindestens zwei Kurshalbjahren. Die Aufgabenstellung ist so zu gestalten, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen sowohl im Prüfungsvortrag als auch im Prüfungsgespräch erbracht werden können. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. Umfang und Komplexität der Materialien sollen der Aufgabenstellung sowie der Vorbereitungs- und Prüfungszeit angemessen sein. Die Aufgabenstellung zum Prüfungsvortrag sowie der inhaltliche Schwerpunkt des anschließenden Prüfungsgesprächs werden den Prüflingen schriftlich zu Beginn der Vorbereitungszeit mitgeteilt. Die Vorbereitungszeit für beide Prüfungsteile beträgt in der Regel 20 Minuten.

3.2 Bewertung

(1) Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen sind die Anforderungsbereiche als Hilfsmittel zu nutzen. Weitere Anforderungen sind die Fähigkeit, sich klar, differenziert, strukturiert und verständlich unter angemessener Verwendung der Fachsprache und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse auszudrücken, eigene sach-, themen- und problemgerechte Beiträge zu formulieren und eine begründete mündliche Stellungnahme, Beurteilung oder Wertung abzugeben bzw. vorzunehmen.

(2) Für den selbstständigen Prüfungsvortrag gelten zusätzlich die Anforderungen, anhand von Aufzeichnungen frei, zusammenhängend und argumentativ überzeugend zu sprechen, in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein Ergebnis zu erarbeiten und, ggf. unter Einbeziehung einer Visualisierung, in einem Kurzvortrag darzulegen.

(3) Für das Prüfungsgespräch gelten die Anforderungen, ein sach-, themen- und problemgebundenes Gespräch zu führen, in einem solchen Gespräch sicher, sach-, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente einzugehen und zur begründeten Einordnung oder Bewertung eines Sachverhaltes auch in diskursiver Gesprächssituation zu gelangen.

4. Fünfte Prüfungskomponente

Bei Gruppenprüfungen ist durch die Gestaltung des Ablaufs der Präsentationsprüfung bzw. des Prüfungsgesprächs zur besonderen Lernleistung sicherzustellen, dass eine fundierte individuelle Bewertung der Prüflinge erfolgen kann. Dazu ist die Länge der Prüfung geeignet zu staffeln und jedem Prüfling die Gelegenheit zu geben, seine Kompetenzen unter Beweis zu stellen bzw. seinen Beitrag an der schriftlichen Arbeit darzulegen.

4.1 Präsentationsprüfung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 22 in Verbindung mit Nummer 21 der AV.

4.2 Besondere Lernleistung

(1) Generell gilt, dass der Prüfling auf der Grundlage des schriftlichen Teils eines Wettbewerbsbeitrags oder einer Seminararbeit in einem Prüfungsgespräch Fragestellung, Vorgehensweise sowie Resultate seiner Arbeit erläutert.

(2) Im Rahmen der Beantragung der besonderen Lernleistung müssen im Fall von Partner- oder Gruppenprüfungen neben der Grobstruktur und der Nennung des Themas auch die jeweiligen Anteile der einzelnen Prüflinge an der Aufgabenerarbeitung benannt werden.

(3) Das Prüfungsgespräch muss bei Partner- bzw. Gruppenprüfungen in seinem Verlauf so gestaltet werden, dass eine Bewertung der Leistung des einzelnen Prüflings sichergestellt wird.

4.2.1 Bewertung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV.

Anlage 2 b – Geografie

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Geografie gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA Geografie) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Das Fach Geografie ist zentrales Prüfungsfach.

2. Schriftliche Prüfung in den Grund- und Leistungskursfächern

2.1 Aufgabenarten

(1) Die Aufgabenart im schriftlichen Abitur im Fach Geografie ist die materialgebundene Problemerkörterung mit Raumbezug (siehe EPA Geografie).

(2) Im Mittelpunkt der schriftlichen Prüfungen stehen – unter Berücksichtigung sowohl physisch-geografischer als auch anthropogeografischer Aspekte – Mensch-Raum-Beziehungen.

2.2 Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5b aufgeführten Bearbeitungszeiten.

(2) Die Prüfungsaufgabe bildet eine thematische Einheit, d. h. sie entspricht einem sachlich geschlossenen Thema, das auf die Bearbeitung einer räumlich begrenzten, überschaubaren allgemeingeografischen Fragestellung zielt. Das Raumbeispiel trägt folglich exemplarischen Charakter. Das Thema der Prüfungsklausur ist eindeutig formuliert und trägt immer fragenden bzw. auffordernden Charakter.

(3) Die zur Wahl gestellten Prüfungsaufgaben stellen deutliche inhaltliche Alternativen dar, die die in der gymnasialen Oberstufe erworbenen Kompetenzen angemessen berücksichtigen und sich jeweils mindestens auf die Inhalte zweier Kurshalbjahre beziehen. Jede Aufgabenstellung zielt auf ein sinnvoll gestuftes Ganzes, das durch wenige, komplexe Arbeitsanweisungen gegliedert ist. Eine Teilaufgabe kann eine Zeichenaufgabe sein.

(4) Die erwartete Bearbeitungsrichtung wird durch das problemorientierte Thema sowie durch die verwendeten Arbeits- und Handlungsanweisungen (Operatoren) bestimmt. Die Operatoren basieren auf den Vorgaben der EPA Geografie.

(5) Jede Prüfungsaufgabe erstreckt sich auf alle drei Anforderungsbereiche und ermöglicht eine Beurteilung, die das gesamte Notenspektrum umfasst. Das Schwergewicht der zu erwartenden Prüfungsleistungen liegt in der Regel im Anforderungsbereich II.

(6) Entsprechend der unterschiedlichen Aufgaben von Grundkurs- und Leistungskursfächern besteht kein grundsätzlicher, wohl aber ein gradueller Unterschied zwischen den Aufgabenstellungen. Diese unterscheiden sich im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, den Grad der Differenzierung und Abstraktion sowie den Anspruch an Methodenbeherrschung und Selbstständigkeit bei der Lösung von Problemen.

(7) Die zur Verfügung gestellten Materialien stehen in einem sinnvollen Zusammenhang zur Aufgabe. Es werden verschiedene Materialarten, wie z. B. Statistiken, Kartenmaterial, Diagramme, Karikaturen, Texte, miteinander kombiniert. Alle Materialien sind durchnummeriert und auf dem Deckblatt ausgewiesen. Texte können (kenntlich gemachte) Kürzungen enthalten, wenn dadurch der

authentische, geschlossene Sinnzusammenhang nicht beeinträchtigt wird. Die Quellen bzw. Fundstellen der Materialien sind entsprechend der wissenschaftlichen Zitierweise genau zu benennen.

(8) Als Grundlage für die Korrektur der Prüfungsarbeiten werden Erwartungshorizonte bereitgestellt, die sowohl inhaltliche und kompetenzbezogene Anforderungen als auch die jeweilige Gewichtung der Teilaufgaben ausweisen.

2.3 Verfahrensregeln

(1) Die inhaltlichen und die formalen Vorgaben für das Zentralabitur im Fach Geografie einschließlich des Umfangs der Aufgabensets und der Art des Auswahlverfahrens am Prüfungstag werden von der Schulaufsichtsbehörde für jeden Abiturjahrgang zum jeweiligen Beginn der Qualifikationsphase durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.

(2) Eine vorgezogene Öffnung der Prüfungsaufgabe kann nicht beantragt werden, die Bearbeitungszeit kann nicht verlängert werden.

2.4 Bewertung

(1) Neben dem online zur Verfügung gestellten elektronischen Bewertungsraster bzw. den diesem zugrunde liegenden Kriterien ist der den Aufgaben beigefügte Erwartungshorizont Grundlage für die Benotung der Prüfungsarbeiten. Die einzelnen Arbeitsschritte der Prüflinge im Rahmen der Prüfungsarbeit sind nicht immer scharf voneinander zu trennen, sondern können vielmehr in einer Wechselbeziehung zueinander stehen. Die Bewertung der Gesamtleistung muss sich aus der Bewertung der Teilleistungen ergeben. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind adäquat zu berücksichtigen.

(2) Die Gewichtung der Anforderungsbereiche erfolgt je nach spezifischer Aufgabenstellung in etwa im Verhältnis von 30 % (Anforderungsbereich I) 40 % (Anforderungsbereich II) 30 % (Anforderungsbereich III). Eine unmittelbare Zuordnung der Anforderungsbereiche zu den Arbeitshinweisen ist nicht zwingend.

(3) Die Gesamtbewertung ergibt sich zu 85 % aus der inhaltlichen Bewertung und zu 15 % aus der kriterienorientierten Sprachbewertung.

(4) Bei der Bildung der Prüfungsnote (Note mit Tendenz) ist gemäß Nummer 20 Absatz 5 der AV zu verfahren.

(5) Für die Korrektur der Prüfungsarbeiten werden die folgenden Korrekturzeichen verwendet:

Fachliche Fehler

s. f. sachlich falsche Aussage

U unvollständige Angabe

Sprachliche Fehler

R Rechtschreibfehler

Z Zeichensetzungsfehler

Gr Grammatikfehler

√ fehlendes Wort

Folgende weitere Korrekturzeichen werden verwendet, um inhaltliche und stilistische Mängel zu kennzeichnen:

A umgangssprachlicher bzw. stilistisch unpassender Ausdruck

Wh. inhaltliche Redundanz oder sprachliche Wiederholung

Log. unlogische Aussage
Zit. fehlerhafte Zitiertechnik

Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

3. Mündliche Prüfung in Grund- und Leistungskursfächern

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus dem Prüfungsvortrag und dem Prüfungsgespräch von jeweils 10 Minuten. Der Prüfungsvortrag muss die Auswertung von Material (Text, Statistik, Karte, Bild u. a.) zur Grundlage haben und erfolgt in der Regel ohne Eingreifen des Fachausschusses. Das Thema des Vortrags ist dem Kurshalbjahr zu entnehmen, das von den Prüflingen gewählt wurde.

(2) Das Prüfungsgespräch bezieht sich, an den Vortrag anknüpfend, auf größere fachliche Zusammenhänge und erschließt Sachgebiete anderer Kurshalbjahre. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. den kurzschrittigen Dialog. Aufgaben, die lediglich zur Inhaltsangabe auffordern, entsprechen nicht dem Zweck der Prüfung.

(3) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die in der Qualifikationsphase erworbenen Kompetenzen sowie auf fachliche Inhalte aus mindestens zwei Kurshalbjahren. Die Aufgabenstellung ist so zu gestalten, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen sowohl im Prüfungsvortrag als auch im Prüfungsgespräch erbracht werden können. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. Umfang und Komplexität der Materialien sollen der Aufgabenstellung sowie der Vorbereitungs- und Prüfungszeit angemessen sein. Die Aufgabenstellung zum Prüfungsvortrag sowie der inhaltliche Schwerpunkt des anschließenden Prüfungsgesprächs werden den Prüflingen schriftlich zu Beginn der Vorbereitungszeit mitgeteilt. Die Vorbereitungszeit für beide Prüfungsteile beträgt in der Regel 20 Minuten.

3.2 Bewertung

(1) Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen sind die Anforderungsbereiche als Hilfsmittel zu nutzen. Weitere Anforderungen sind die Fähigkeit, sich klar, differenziert, strukturiert und verständlich unter angemessener Verwendung der Fachsprache und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse auszudrücken, eigene sach-, themen- und problemgerechte Beiträge zu formulieren und eine begründete mündliche Stellungnahme, Beurteilung oder Wertung abzugeben bzw. vorzunehmen.

(2) Für den selbstständigen Prüfungsvortrag gelten zusätzlich die Anforderungen, anhand von Aufzeichnungen frei, zusammenhängend und argumentativ überzeugend zu sprechen, in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein Ergebnis zu erarbeiten und, ggf. unter Einbeziehung einer Visualisierung, in einem Kurzvortrag darzulegen.

(3) Für das Prüfungsgespräch gelten die Anforderungen, ein sach-, themen- und problemgebundenes Gespräch zu führen, in einem solchen Gespräch sicher, sach-, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente einzugehen und zur begründeten Einordnung oder Bewertung eines Sachverhaltes auch in diskursiver Gesprächssituation zu gelangen.

4. Die fünfte Prüfungskomponente

Bei Gruppenprüfungen ist durch die Gestaltung des Ablaufs der Präsentationsprüfung bzw. des Prüfungsgesprächs zur besonderen Lernleistung sicherzustellen, dass eine fundierte individuelle Bewertung der Prüflinge erfolgen kann. Dazu ist die Länge der Prüfung geeignet zu staffeln und jedem Prüfling die Gelegenheit zu geben, seine Kompetenzen unter Beweis zu stellen bzw. seinen Beitrag an der schriftlichen Arbeit darzulegen.

4.3 Präsentationsprüfung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 22 in Verbindung mit Nummer 21 der AV.

4.4 Besondere Lernleistung

(1) Generell gilt, dass der Prüfling auf der Grundlage des schriftlichen Teils eines Wettbewerbsbeitrags oder einer Seminararbeit in einem Prüfungsgespräch Fragestellung, Vorgehensweise sowie Resultate seiner Arbeit erläutert.

(2) Im Rahmen der Beantragung der besonderen Lernleistung müssen im Fall von Partner- oder Gruppenprüfungen neben der Grobstruktur und der Nennung des Themas auch die jeweiligen Anteile der einzelnen Prüflinge an der Aufgabenerarbeitung benannt werden.

(3) Das Prüfungsgespräch muss bei Partner- bzw. Gruppenprüfungen in seinem Verlauf so gestaltet werden, dass eine Bewertung der Leistung des einzelnen Prüflings sichergestellt wird.

4.4.1 Bewertung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV.

Anlage 2 c – Politikwissenschaft, Sozialwissenschaften, Soziologie, Recht, Wirtschaft und Wirtschaftswissenschaft

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung in den o.g. Fächern gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden. Im Einzelnen gelten für die Fächer Politikwissenschaft und Sozialwissenschaften die EPA Sozialkunde/Politik, für das Fach Soziologie die EPA Soziologie, für das Fach Recht die EPA Recht und für die Fächer Wirtschaft und Wirtschaftswissenschaft die EPA Wirtschaft.

(2) Die Fächer Politikwissenschaft, Sozialwissenschaften, Soziologie, Recht, Wirtschaft und Wirtschaftswissenschaft sind dezentrale Prüfungsfächer.

2. Schriftliche Prüfung in den Grund- und Leistungskursfächern

2.1 Aufgabenarten

(1) Für die schriftliche Abiturprüfung sind im Fach Politikwissenschaft sowohl materialgebundene als auch materialungebundene Aufgabenstellungen möglich, in den Fächern Sozialwissenschaften, Soziologie, Recht, Wirtschaft und Wirtschaftswissenschaft nur materialgebundene.

(2) Im Fach Politikwissenschaft lassen sich bei materialgebundenen Aufgaben folgende zwei Aufgabenarten unterscheiden bzw. kombinieren:

- a) Analyse-/Darstellungs- und Erörterungsaufgabe: Materialanalyse, Darstellung politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Zusammenhänge, Erörterung und Beurteilung,
- b) Analyse-/Darstellungs- und Gestaltungsaufgabe: Materialanalyse, Darstellung politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Zusammenhänge, Gestaltung.

(Zu den spezifischen Bearbeitungsformen siehe EPA Sozialkunde/Politik)

2.2 Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten.

(2) Da gleichlautende Operatoren in den fachspezifischen EPA unterschiedliche Bedeutung haben können, muss für die Prüflinge in der Aufgabenstellung die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennbar sein. Es dürfen nur Operatoren verwendet werden, deren Bedeutung im vorangegangenen Unterricht eindeutig geklärt wurde.

(3) Sowohl ein- als auch mehrgliedrige Aufgabenstellungen zielen auf ein sinnvoll gestuftes Ganzes. Beide Formen orientieren sich an den drei Anforderungsbereichen und ermöglichen eine Beurteilung, die das gesamte Notenspektrum umfasst. Eine mehrgliedrige Prüfungsaufgabe besteht aus wenigen, aber komplexen Arbeitsanweisungen. Ein unzusammenhängendes, additives Reihen von Arbeitsaufträgen ist nicht zulässig. Die eingereichten Vorschläge stellen deutliche Alternativen dar und unterscheiden sich auch gegebenenfalls in ihren Teilaufgaben bzw. Arbeitshinweisen.

(4) Die ausgewählten Materialien dürfen im Unterricht nicht verwendet worden sein, müssen in einem sinnvollen Zusammenhang zur Aufgabe stehen und sind auf dem Deckblatt zu vermerken. Kürzungen sind kenntlich zu machen. Dabei ist der authentische, geschlossene Sinnzusammenhang zu wahren. Die Quellen/Fundstellen der Materialien sind entsprechend der wissenschaftlichen Zitierweise genau zu benennen. Bei Internetadressen ist auch das Zugriffsdatum anzugeben. Texte sind am Rand mit einer Zeilenzählung zu versehen. Neben Texten können auch Statistiken, Karikaturen, Schaubilder und

Kartenmaterial o. Ä. verwendet werden. Im Fach Politikwissenschaft ist zusätzlich darauf zu achten, dass die Materialien möglichst einen Bezug zur aktuellen gesellschaftlichen und fachwissenschaftlichen Diskussion und die Möglichkeit zur kontroversen Auseinandersetzung bieten.

(5) Entsprechend der unterschiedlichen Aufgaben von Grundkurs- und Leistungskursfächern besteht kein grundsätzlicher, wohl aber ein gradueller Unterschied zwischen den Aufgabenstellungen. Diese unterscheiden sich im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, den Grad der Differenzierung und Abstraktion sowie den Anspruch an Methodenbeherrschung und Selbstständigkeit bei der Lösung von Problemen. Prüfungsaufgaben erreichen dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt. Zugelassene Hilfsmittel sind anzugeben.

(6) Im Fach Wirtschaft sind Angaben nach dem Muster folgender tabellarischer Aufstellung erforderlich:

Aufgabenteil	Erwartete Teilleistung	BE in AB			Erbrachte Teilleistung	
		I	II	III	BE	Begutachtung
1.1	...					
1.2	...					
...	...					
	Summe					
	Mögliche BE	...			Erreichte BE:	

BE: Bewertungseinheiten

AB: Anforderungsbereich

2.3 Verfahrensregelungen

(1) Der Schulaufsichtsbehörde sind jeweils zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen einer ausgewählt wird, der vom Prüfling zu bearbeiten ist.

(2) Der didaktische Zusammenhang der Aufgabe mit dem vorangegangenen Unterricht wird deutlich durch Beschreibung und Erläuterung der Themenschwerpunkte bzw. Sachgebiete und Kompetenzbezüge, die im Unterricht des ersten bis vierten Semesters bereits behandelt bzw. erworben wurden oder noch erworben werden. Die über den Unterricht hinausgehenden, eigenständigen Leistungen der Prüflinge sind zu benennen.

(3) Die Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) orientiert sich an den drei Anforderungsbereichen bzw. den Arbeitsschritten und umfasst inhalts- und kompetenzbezogene Angaben. Die Gewichtung der Anforderungsbereiche erfolgt je nach spezifischer Aufgabenstellung in etwa im Verhältnis von 30% (Anforderungsbereich I) zu 40% (Anforderungsbereich II) zu 30% (Anforderungsbereich III) (vgl. fachspezifische EPA). Eine unmittelbare Zuordnung der Anforderungsbereiche zu den Arbeitshinweisen ist nicht zwingend. Die im Erwartungshorizont formulierten spezifischen Bewertungskriterien sollen verdeutlichen:

- a) Umfang und Tiefe des für das Bearbeiten des Themas vorausgesetzten Wissens,
- b) Beherrschungsgrad der für die Aufgabenlösung vorausgesetzten methodischen Verfahren,
- c) Art und Qualität der für die Lösung der Aufgabe notwendigen Selbstständigkeit,
- d) Gewichtung der für die Lösung der Aufgabe neuen Anforderungen bzw. Nachweis, inwiefern es sich nicht um eine überwiegend reproduktive Wiedergabe von Gelerntem handelt,
- e) Maßstäbe beim Gebrauch der Fachterminologie, der Einhaltung standardsprachlicher Normen und formaler Anforderungen und
- f) Anforderungen an eine „gute“ und an eine „ausreichende“ Leistung (vgl. fachspezifische EPA).

2.4 Bewertung

(1) Neben den für das jeweilige Fach online zur Verfügung gestellten elektronischen Bewertungsrastern bzw. den diesen zugrunde liegenden Kriterien ist der den Aufgaben beigefügte Erwartungshorizont Grundlage für die Benotung der Prüfungsarbeiten. Die einzelnen Arbeitsschritte der Prüflinge im Rahmen der Prüfungsarbeit lassen sich nicht immer scharf voneinander trennen, sondern können und sollen vielmehr in einer Wechselbeziehung zueinander stehen. Die Bewertung der Gesamtleistung muss sich aus der Bewertung der Teilleistungen ergeben. Insofern sind auch von den Prüflingen beschrittene Lösungswege, die sinnvoll und begründet vom Erwartungshorizont abweichen, zu akzeptieren und positiv zu bewerten. Für die Korrektur ist im jeweiligen Fach ein einheitlicher Korrekturschlüssel anzuwenden. Aus dem Gutachten muss erkennbar werden, welcher Grad an Selbstständigkeit mit der Lösung der Aufgabe erbracht worden ist.

(2) Bei der Bildung der Prüfungsnote (Note mit Tendenz) ist gemäß Nummer 20 Absatz 5 der AV zu verfahren.

(3) Für die Korrektur der Prüfungsarbeiten werden die folgenden Korrekturzeichen verwendet:

- ✓ richtig, richtiger Zwischenschritt, zutreffende Begründung oder zutreffendes Argument

Fachliche Fehler

- s. f. sachlich falsche Aussage
- U unvollständige Angabe
- Ff Folgefehler
- Fs fachsprachlicher Fehler

Sprachliche Fehler

- R Rechtschreibfehler
- Z Zeichensetzungsfehler
- Gr Grammatikfehler
- √ fehlendes Wort

Folgende weitere Korrekturzeichen werden verwendet, um inhaltliche und stilistische Mängel zu kennzeichnen:

- A umgangssprachlicher bzw. stilistisch unpassender Ausdruck
- Wh. inhaltliche Redundanz oder sprachliche Wiederholung
- Log. unlogische Aussage
- Zit. fehlerhafte Zitiertechnik

Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

3. Mündliche Prüfung in Grund- und Leistungskursfächern

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus dem Prüfungsvortrag und dem Prüfungsgespräch von jeweils 10 Minuten. Der Prüfungsvortrag muss die Auswertung von Material (Text, Statistik, Karte, Bild u. a.) zur Grundlage haben und erfolgt in der Regel ohne Eingreifen des Fachausschusses. Das Thema des Vortrags ist dem Kurshalbjahr zu entnehmen, das von den Prüflingen gewählt wurde.

(2) Das Prüfungsgespräch bezieht sich, an den Vortrag anknüpfend, auf größere fachliche Zusammenhänge und erschließt Sachgebiete anderer Kurshalbjahre. Der geforderte

Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. den kurzschrittigen Dialog. Aufgaben, die lediglich zur Inhaltsangabe auffordern, entsprechen nicht dem Zweck der Prüfung.

(3) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die in der Qualifikationsphase erworbenen Kompetenzen sowie auf fachliche Inhalte aus mindestens zwei Kurshalbjahren. Die Aufgabenstellung ist so zu gestalten, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen sowohl im Prüfungsvortrag als auch im Prüfungsgespräch erbracht werden können. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. Umfang und Komplexität der Materialien sollen der Aufgabenstellung sowie der Vorbereitungs- und Prüfungszeit angemessen sein. Die Aufgabenstellung zum Prüfungsvortrag sowie der inhaltliche Schwerpunkt des anschließenden Prüfungsgesprächs werden den Prüflingen schriftlich zu Beginn der Vorbereitungszeit mitgeteilt. Die Vorbereitungszeit für beide Prüfungsteile beträgt in der Regel 20 Minuten.

3.2 Bewertung

(1) Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen sind die Anforderungsbereiche als Hilfsmittel zu nutzen. Weitere Anforderungen sind die Fähigkeit, sich klar, differenziert, strukturiert und verständlich unter angemessener Verwendung der Fachsprache und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse auszudrücken, eigene sach-, themen- und problemgerechte Beiträge zu formulieren und eine begründete mündliche Stellungnahme, Beurteilung oder Wertung abzugeben bzw. vorzunehmen.

(2) Für den selbstständigen Prüfungsvortrag gelten zusätzlich die Anforderungen, anhand von Aufzeichnungen frei, zusammenhängend und argumentativ überzeugend zu sprechen, in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein Ergebnis zu erarbeiten und, ggf. unter Einbeziehung einer Visualisierung, in einem Kurzvortrag darzulegen.

(3) Für das Prüfungsgespräch gelten die Anforderungen, ein sach-, themen- und problemgebundenes Gespräch zu führen, in einem solchen Gespräch sicher, sach-, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente einzugehen und zur begründeten Einordnung oder Bewertung eines Sachverhaltes auch in diskursiver Gesprächssituation zu gelangen.

4. Die fünfte Prüfungskomponente

Bei Gruppenprüfungen ist durch die Gestaltung des Ablaufs der Präsentationsprüfung bzw. des Prüfungsgesprächs zur besonderen Lernleistung sicherzustellen, dass eine fundierte individuelle Bewertung der Prüflinge erfolgen kann. Dazu ist die Länge der Prüfung geeignet zu staffeln und jedem Prüfling die Gelegenheit zu geben, seine Kompetenzen unter Beweis zu stellen bzw. seinen Beitrag an der schriftlichen Arbeit darzulegen.

4.1 Präsentationsprüfung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 22 in Verbindung mit Nummer 21 der AV.

4.2 Besondere Lernleistung

(1) Generell gilt, dass der Prüfling auf der Grundlage des schriftlichen Teils eines Wettbewerbsbeitrags oder einer Seminararbeit in einem Prüfungsgespräch Fragestellung, Vorgehensweise sowie Resultate seiner Arbeit erläutert.

(2) Im Rahmen der Beantragung der besonderen Lernleistung müssen im Fall von Partner- oder Gruppenprüfungen neben der Grobstruktur und der Nennung des Themas auch die jeweiligen Anteile der einzelnen Prüflinge an der Aufgabenerarbeitung benannt werden.

(3) Das Prüfungsgespräch muss bei Partner- bzw. Gruppenprüfungen in seinem Verlauf so gestaltet werden, dass eine Bewertung der Leistung des einzelnen Prüflings sichergestellt wird.

4.2.1 Bewertung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV.

Anlage 2 d – Psychologie

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Psychologie gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Psychologie (EPA Psychologie) und an beruflichen Gymnasien der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Erziehungswissenschaften (EPA Erziehungswissenschaften (Pädagogik/Psychologie) an berufsbezogenen Gymnasien (Fachgymnasien) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Das Fach Psychologie ist dezentrales Prüfungsfach.

2. Schriftliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

2.1 Aufgabenarten

(1) Für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Psychologie sind nur materialgebundene Aufgaben möglich.

(2) Inhaltlich beziehen sich die Aufgaben auf psychische Phänomene, die psychologische Empirie oder die psychologische Theorie. Das Material soll in seinen psychologischen Bezügen analysiert werden. Sowohl eine Einordnung in übergeordnete Strukturen (induktives Vorgehen), als auch die Ableitung von Konsequenzen (deduktives Vorgehen) ist möglich. Die Bewertung der Aussagen der Materialien oder der Schlussfolgerungen erfordert die Erfassung komplexer psychologischer Situationen.

2.2 Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten.

(2) Da gleich lautende Operatoren in den EPA unterschiedliche Bedeutung haben können, muss für die Prüflinge in der Aufgabenstellung die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennbar sein.

(3) Die Prüfungsaufgabe enthält eindeutige Arbeitsaufträge zu einem sachlich geschlossenen Thema. Die Arbeitsaufträge können gegliedert sein, jedoch nicht beziehungslos nebeneinander stehen. Durch die Gliederung können verschiedene Blickrichtungen eröffnet, mögliche Vernetzungen gefördert, Differenzierungen zwischen Grund- und Leistungskursfach erreicht, unterschiedliche Anforderungsbereiche gezielt angesprochen werden. Die Aufgliederung darf nicht so detailliert sein, dass dadurch ein Teil der Lösung vorweggenommen wird. Die eingereichten Vorschläge stellen deutliche inhaltliche Alternativen dar, verlangen unterschiedliche methodische Herangehensweisen und unterscheiden sich in ihren Teilaufgaben bzw. Arbeitshinweisen.

(4) Die Prüfungsaufgabe muss wesentliche Bezüge zu mindestens zwei psychologischen Paradigmen/ Hauptströmungen enthalten. Es ist zu gewährleisten, dass die vollständige Bewältigung der Prüfungsaufgabe alle Kompetenzbereiche (Fachwissen, Erkenntnisgewinnung, Kommunikation und Bewertung) fordert.

(5) Schwerpunktmäßig kann die Prüfungsaufgabe jedem Kurshalbjahr entnommen werden, darf sich jedoch nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken. Die Aufgabenstellung soll eine vielschichtige Auseinandersetzung mit komplexen Problemen zulassen. Rückgriffe auf Kenntnisse aus der Einführungsphase oder früheren Jahrgängen sind möglich. Bezieht sich eine Aufgabe auf andere als die im Rahmenlehrplan beschriebenen Themen und Inhalte, so müssen diese in Zielsetzung, Anspruchsniveau und Komplexität den beschriebenen Bereichen gleichwertig sein. Ihr Anteil an der Bewertung der gesamten schriftlichen Prüfung darf nicht mehr als ein Drittel betragen.

(6) Die ausgewählten Materialien dürfen im Unterricht nicht verwendet worden sein, müssen in einem sinnvollen Zusammenhang zur Aufgabe stehen und sind auf dem Deckblatt zu vermerken. Kürzungen sind kenntlich zu machen. Dabei ist der authentische, geschlossene Sinnzusammenhang zu wahren. Die Quellen/Fundstellen der Materialien sind entsprechend der wissenschaftlichen Zitierweise genau zu benennen. Bei Internetadressen ist auch das Zugriffsdatum anzugeben. Texte sind am Rand mit einer Zeilenzählung zu versehen. Geeignete Materialformen sind: fachbezogene Texte, Untersuchungs- und Testergebnisse, Fallbeispiele, Beschreibungen von Alltagssituationen, Graphiken, Bilder und Tabellen o.Ä.. Die vorgelegten Materialien können der wissenschaftlichen Fachliteratur als auch populärwissenschaftlichen Veröffentlichungen, der Belletristik oder den Massenmedien (z. B. Zeitschriften, Rundfunksendungen und Fernsehsendungen) entnommen sein.

(7) Entsprechend der unterschiedlichen Aufgaben von Grundkurs- und Leistungskursfächern besteht kein grundsätzlicher, wohl aber ein gradueller Unterschied zwischen den Aufgabenstellungen. Diese unterscheiden sich im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, den Grad der Differenzierung und Abstraktion sowie den Anspruch an Methodenbeherrschung und Selbstständigkeit bei der Lösung von Problemen. Prüfungsaufgaben erreichen dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt.

2.3 Verfahrensregelungen

(1) Der Schulaufsichtsbehörde sind jeweils zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen einer ausgewählt wird, der vom Prüfling zu bearbeiten ist. Der Aufgabenstellung ist eine Erläuterung des didaktischen Zusammenhangs und ein Erwartungshorizont beizufügen, der die inhalts- und kompetenzbezogenen Erwartungen und den Bewertungsmaßstab enthält. Zugelassene Hilfsmittel sind anzugeben. Die Angabe eines Richtwertes bezüglich einer angemessenen Wortzahl bei der Bearbeitung der Prüfungsaufgabe ist möglich.

(2) Der didaktische Zusammenhang der Aufgabe mit dem vorangegangenen Unterricht wird deutlich durch Beschreibung und Erläuterung der Themenschwerpunkte bzw. Sachgebiete und Kompetenzbezüge, die im Unterricht des ersten bis vierten Semesters bereits behandelt bzw. erworben wurden oder noch erworben werden. Die über den Unterricht hinausgehenden, eigenständigen Leistungen der Schülerinnen und Schüler sind zu benennen.

(3) Die Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) orientiert sich an den drei Anforderungsbereichen bzw. den Arbeitsschritten und umfasst inhalts- und kompetenzbezogene Angaben. Die Gewichtung der Anforderungsbereiche erfolgt je nach spezifischer Aufgabenstellung in etwa im Verhältnis von 30% (AFB I) zu 40% (AFB II) zu 30% (AFB III) (vgl. EPA). Eine unmittelbare Zuordnung der Anforderungsbereiche zu den Arbeitshinweisen ist nicht zwingend. Die im Erwartungshorizont formulierten spezifischen Bewertungskriterien sollen verdeutlichen:

- a) Umfang und Tiefe des für das Bearbeiten des Themas vorausgesetzten Wissens,
- b) Beherrschungsgrad der für die Aufgabenlösung vorausgesetzten methodischen Verfahren,
- c) Art und Qualität der für die Lösung der Aufgabe notwendigen Selbstständigkeit,
- d) Gewichtung der für die Lösung der Aufgabe neuen Anforderungen bzw. Nachweis, inwiefern es sich nicht um eine überwiegend reproduktive Wiedergabe von Gelerntem handelt,
- e) Maßstäbe beim Gebrauch der Fachterminologie, der Einhaltung standardsprachlicher Normen und formaler Anforderungen und
- f) Anforderungen an eine „gute“ und an eine „ausreichende“ Leistung (vgl. EPA).

2.4 Bewertung

(1) Neben dem online zur Verfügung gestellten elektronischen Bewertungsraster bzw. den diesem zugrunde liegenden Kriterien ist der den Aufgaben beigegefügte Erwartungshorizont Grundlage für die Benotung der Prüfungsarbeiten. Die einzelnen Arbeitsschritte der Prüflinge im Rahmen der Prüfungsarbeit lassen sich nicht immer scharf voneinander trennen, sondern können und sollen

vielmehr in einer Wechselbeziehung zueinander stehen. Die Bewertung der Gesamtleistung muss sich aus der Bewertung der Teilleistungen ergeben. Insofern sind auch von den Prüflingen beschrittene Lösungswege, die sinnvoll und begründet vom Erwartungshorizont abweichen, zu akzeptieren und positiv zu bewerten. Für die Korrektur ist im jeweiligen Fach ein einheitlicher Korrekturschlüssel anzuwenden. Aus dem Gutachten muss erkennbar werden, welcher Grad an Selbstständigkeit mit der Lösung der Aufgabe erbracht worden ist.

(2) Bei der Bildung der Prüfungsnote (Note mit Tendenz) ist gemäß Nummer 20 Absatz 5 der AV zu verfahren.

(3) Für die Korrektur der Prüfungsarbeiten werden die folgenden Korrekturzeichen verwendet:

Fachliche Fehler

s. f. sachlich falsche Aussage

U unvollständige Angabe

Sprachliche Fehler

R Rechtschreibfehler

Z Zeichensetzungfehler

Gr Grammatikfehler

√ fehlendes Wort

Folgende weitere Korrekturzeichen werden verwendet, um inhaltliche und stilistische Mängel zu kennzeichnen:

A umgangssprachlicher bzw. stilistisch unpassender Ausdruck

Wh. inhaltliche Redundanz oder sprachliche Wiederholung

Log. unlogische Aussage

Zit. fehlerhafte Zitiertechnik

Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

2.5 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche als Grundlage der Bewertung

2.5.1 Anforderungsbereich I

(1) Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang, die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang. Die korrekte Verwendung der Fachsprache ist Voraussetzung.

(2) Im Fach Psychologie beinhaltet der Anforderungsbereich I die beiden Teilbereiche Reproduktion und Verständnis.

(3) Der Teilbereich Reproduktion umfasst vor allem die Reproduktion gedächtnismäßig verankerter beziehungsweise eingeübter Kenntnisse und Fertigkeiten inhaltlicher und methodischer Art sowie das Erinnern von Einzelheiten und Allgemeinem, von Methoden und Prozessen und von Strukturen oder Hintergründen. Bei der Bewertung dieses Teilbereichs werden insbesondere berücksichtigt:

- a) Grad der Vertrautheit mit dem Sachverhalt, Routine,
- b) Kenntnisbreite: Detailreichtum, Überblick über verschiedene Teilbereiche des Wissens,
- c) Genauigkeit bei der Wiedergabe der Inhalte und
- d) Ordnung der Darstellung, Klarheit.

(4) Der Teilbereich Verständnis umfasst das Verständnis von Zusammenhängen und inneren Bezügen des Stoffes (z. B.: Was hängt wovon ab und womit wie zusammen?). Bei der Bewertung dieses Teilbereichs werden insbesondere berücksichtigt:

- a) Genauigkeit,
- b) Ordnung der Zusammenhänge und
- c) Tiefe des Verständnisses.

(5) Folgende Operatoren werden dem Anforderungsbereich I zugeordnet: Beschreiben, Angeben, Aufführen, Aufstellen, Darstellen, Erläutern, Auswählen, Protokollieren.

2.5.2 Anforderungsbereich II

(1) Der Anforderungsbereich II umfasst

- a) selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang,
- b) selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen kann,
- c) ein Fallbeispiel, einen belletristischen Text, ein Interview oder ein Tagebuchstück u. a. im Sinne der Fragestellung interpretieren und
- d) Datenmaterial aus Tests oder Experimenten oder Befragungen sichten, ordnen, auswerten und interpretieren.

(2) Der Anforderungsbereich II beinhaltet die beiden Teilbereiche Anwendung und Analyse.

(3) Der Teilbereich Anwendung umfasst die Verwendung bekannter Sachverhalte in neuen Zusammenhängen. Bei der Bewertung dieses Teilbereichs werden insbesondere berücksichtigt:

- a) die Selbstständigkeit beim Transfer,
- b) der Neuigkeitsgrad der Sachzusammenhänge, auf die die bekannten Fertigkeiten anzuwenden sind,
- c) Zweckentsprechung und Zielgerichtetheit der Anwendung,
- d) Genauigkeit des Transfers und
- e) Grad der Ordnung.

(4) Der Teilbereich Analyse umfasst das Gliedern und Schwerpunktsetzen, das Vergleichen, Klassifizieren und Ordnen sowie das Sichten beziehungsweise Zusammenstellen und ordnende Aufbereiten von Sachverhalten, Daten und Texten. Beurteilungskriterien für diesen Teilbereich sind insbesondere:

- a) Komplexität der neuen Zusammenhänge,
- b) Selbstständigkeit bei der Gliederung und Schwerpunktsetzung und
- c) Klarheit der herausgearbeiteten analytischen Aspekte.

(5) Folgende Operatoren werden dem Anforderungsbereich II zugeordnet: Ableiten, Analysieren, Auswerten, Darstellen, Diskutieren, Erörtern, Erklären, Erläutern, Ermitteln, Skizzieren, Untersuchen, Überprüfen, Prüfen, Zusammenfassen.

2.5.3 Anforderungsbereich III

(1) Der Anforderungsbereich III umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt und einer neuen Problemstellung angepasst.

Dazu kann u. a. gehören: Eine vorgestellte (Fall-)Interpretation oder die selektive Darstellung von Details eines Falles auf ihre impliziten paradigmatischen Hintergrundannahmen hin beurteilen.

(2) Der Anforderungsbereich III beinhaltet die beiden Teilbereiche Problemlösung, Bewertung und Urteilsbildung sowie Kreativität und Originalität.

(3) Der Teilbereich Problemlösung, Bewertung und Urteilsbildung umfasst das selbstständige Lösen von Problemstellungen und das wissenschaftlich begründetes Stellungnehmen und Urteilen. Bei der Bewertung dieses Teilbereichs werden insbesondere berücksichtigt:

- a) Wissenschafts- bzw. Theoriebezug der Begründung,
- b) Differenziertheit und Tiefe der Begründung und
- c) Sicherheit bei der selbstständigen Argumentation.

Zu beachten ist insbesondere der Neuigkeitsgrad der Problemstellung. So ist z. B. die Wiedergabe von Kritikpunkten, die im Unterricht erarbeitet wurden, keine eigenständige Leistung im Urteilsbereich sondern lediglich Reproduktion (vgl. Anforderungsbereich I).

(4) Der Teilbereich Kreativität und Originalität umfasst den schöpferischen Umgang mit vorhandenen Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen in variablen Anwendungssituationen, das selbstständige Finden von Problemen, das eigenständige Entwickeln von Bewertungskriterien sowie die künstlerische Kreativität. Bewertungskriterien dieses Teilbereichs sind insbesondere:

- a) Relevanz der gefundenen Probleme,
- b) Angemessenheit der gefundenen Bewertungskriterien und
- c) Grad der Originalität und der Unabhängigkeit von Vorlagen.

(5) Folgende Operatoren werden dem Anforderungsbereich III zugeordnet: Begründen, Hypothesen entwickeln, Interpretieren, Kommentieren, Beurteilen, Bewerten, Stellung nehmen.

(6) Urteilen und Bewerten heißt in diesem Zusammenhang nicht „einfach die eigene Meinung dazu sagen“. Hier gilt vielmehr nur die theoretisch gestützte und gleichzeitig schlüssig entwickelte Argumentation. Meinungen des Prüflings sind prinzipiell nicht bewertbar. Zu bewerten ist ausschließlich die Schlüssigkeit der Argumentation und die Offenlegung der Hintergrundannahmen (insbesondere: bekannte Theorien, paradigmatische Grundlagen, ethische Prinzipien oder bestimmtes Fachwissen), unabhängig von der persönlichen Meinung der Lehrkraft.

3. Mündliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus dem Prüfungsvortrag und dem Prüfungsgespräch von jeweils 10 Minuten. Der Prüfungsvortrag muss die Auswertung von Material (Text, Statistik, Karte, Bild u. a.) zur Grundlage haben und erfolgt in der Regel ohne Eingreifen des Fachausschusses. Das Thema des Vortrags ist dem Kurshalbjahr zu entnehmen, das von den Prüflingen gewählt wurde.

(2) Das Prüfungsgespräch bezieht sich, an den Vortrag anknüpfend, auf größere fachliche Zusammenhänge und erschließt andere Sachgebiete. Es wird durch eine Aufforderung zur Erläuterung eines Sachverhalts oder Wirkungszusammenhangs eingeleitet. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. den kurzschrittigen Dialog. Aufgaben, die lediglich zur Inhaltsangabe auffordern, entsprechen nicht dem Zweck der Prüfung.

(3) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die in der Qualifikationsphase erworbenen Kompetenzen sowie auf fachliche Inhalte aus mindestens zwei Kurshalbjahren. Die Aufgabenstellung ist so zu gestalten, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen sowohl im Prüfungsvortrag als auch im

Prüfungsgespräch erbracht werden können. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. Umfang und Komplexität der Materialien sollen der Aufgabenstellung sowie der Vorbereitungs- und Prüfungszeit angemessen sein.

(4) Das Prüfungsgespräch kann Elemente enthalten, die besonders geeignet sind, psychologisches Wissen in konkreten Situationen anzuwenden und bewertend zu kommunizieren. Dies kann insbesondere darin bestehen, dass der Prüfling

- a) in einem simulierten Streitgespräch aus der Perspektive einer der psychologischen Hauptströmungen argumentiert,
- b) Elemente einer psychologischen Beratungstechnik (z.B. der nicht-direktiven Beratung) aktiv in einem simulierten Beratungsgespräch mit der Prüferin/dem Prüfer umsetzt,
- c) von seinen persönlichen Erfahrungen im Umgang mit psychologischem Wissen berichtet (z.B. Anwendungsprobleme psychologischer Theorien und Verfahren im Alltag) und
- d) ein begründetes Plädoyer für oder gegen die Anwendung einer bestimmten psychologischen Verfahrensweise formuliert (z.B. bezüglich der Eignung bestimmter empirischer Verfahren in konkreten praktischen Zusammenhängen oder bezüglich des Einsatzes bestimmter psychologischer Interventionstechniken).

3.2 Bewertung

(1) Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen sind die Anforderungsbereiche als Hilfsmittel zu nutzen. Weitere Anforderungen sind die Fähigkeit, sich klar, differenziert, strukturiert und verständlich unter angemessener Verwendung der Fachsprache und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse auszudrücken, eigene sach-, themen- und problemgerechte Beiträge zu formulieren und eine begründete mündliche Stellungnahme, Beurteilung oder Wertung abzugeben bzw. vorzunehmen.

(2) Für den selbstständigen Prüfungsvortrag gelten zusätzlich die Anforderungen, anhand von Aufzeichnungen frei, zusammenhängend und argumentativ überzeugend zu sprechen, in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein Ergebnis zu erarbeiten und, ggf. unter Einbeziehung einer Visualisierung, in einem Kurzvortrag darzulegen.

(3) Für das Prüfungsgespräch gelten die Anforderungen, ein sach-, themen- und problemgebundenes Gespräch zu führen, in einem solchen Gespräch sicher, sach-, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente einzugehen und zur begründeten Einordnung oder Bewertung eines Sachverhaltes auch in diskursiver Gesprächssituation zu gelangen.

4. Fünfte Prüfungskomponente

Bei Gruppenprüfungen ist durch die Gestaltung des Ablaufs der Präsentationsprüfung bzw. des Prüfungsgesprächs zur besonderen Lernleistung sicherzustellen, dass eine fundierte individuelle Bewertung der einzelnen Prüflinge erfolgen kann. Dazu ist die Länge der Prüfung geeignet zu staffeln und jedem Prüfling die Gelegenheit zu geben, seine Kompetenzen unter Beweis zu stellen bzw. seinen Beitrag an der schriftlichen Arbeit darzulegen.

4.1 Präsentationsprüfung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 22 in Verbindung mit Nummer 21 der AV.

4.2 Besondere Lernleistung

(1) Generell gilt, dass der Prüfling auf der Grundlage des schriftlichen Teils eines Wettbewerbsbeitrags oder einer Seminararbeit in einem Prüfungsgespräch Fragestellung, Vorgehensweise sowie Resultate seiner Arbeit erläutert.

(2) Das Prüfungsgespräch muss bei Partner- bzw. Gruppenprüfungen in seinem Verlauf so gestaltet werden, dass eine Bewertung der Leistung des einzelnen Prüflings sichergestellt wird.

4.2.1 Bewertung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV.

Anlage 2 e - Philosophie

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Philosophie gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Philosophie (EPA Philosophie) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Das Fach Philosophie ist dezentrales Prüfungsfach.

2. Schriftliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

2.1 Aufgabenarten

(1) In der schriftlichen Abiturprüfung weist der Prüfling nach, dass er fähig ist zu philosophieren, d.h. eine philosophische Reflexion durchzuführen. Die philosophische Problemreflexion auf der Basis eines vorgelegten Materials (z.B. philosophische oder nichtphilosophische Texte, literarische Texte, Fotos, Bilder) umfasst im Wesentlichen die Dimensionen Problemerkennung, Problembearbeitung und Problemverortung.

(2) Die Problemerkennung erfordert die Identifizierung von philosophischen Problemstellungen, die im vorgelegten Material zum Ausdruck kommen, sowie die Einordnung in einen philosophischen Kontext, die Verbindung mit einem der im Rahmenlehrplan genannten Reflexionsbereiche und die begrifflich-systematische Bestimmung und Abgrenzung des Problems.

(3) In der Problembearbeitung erfolgt die Vertiefung des identifizierten philosophischen Problems durch eine Auseinandersetzung mit Argumenten bzw. mit ästhetischen Gesichtspunkten oder eine gestalterische Bearbeitung. Dazu gehören insbesondere: Formen der Textuntersuchung, die Analyse von Argumentationsweisen, Begriffsimplicationen, die Überprüfung der Folgerichtigkeit von Begründungszusammenhängen, das Herstellen von Bezügen, ein Vergleich mit aus dem Unterricht bekannten philosophischen Positionen, ein fiktiver Dialog oder ein fiktiver Brief.

(4) Die Problemverortung verlangt, dass der Prüfling sich innerhalb der Problemreflexion positioniert. Es sind verschiedene Möglichkeiten der Problemverortung denkbar: eine Beurteilung des Problems, eine resümierende Stellungnahme, eine Neubestimmung des Problems, Perspektiven zur weiteren Bearbeitung, eine Modifikation erörterter Positionen sowie die Reflexion des gestalterischen Bearbeitungsprozesses. Diese Möglichkeiten der Problemverortung lassen sich je nach Aufgabenstellung alternativ oder additiv anlegen.

(5) Die philosophische Problemreflexion ist als Gesamtleistung zu verstehen. In ihr können Problemerkennung, Problembearbeitung und Problemverortung ineinander übergehen und rekursiv angelegt sein. So wird z.B. die Bestimmung des Problems im Rahmen der Problemreflexion überprüft oder ggf. revidiert und die Problembearbeitung durch vorläufige Verortungen argumentativ gegliedert.

(6) Für die philosophische Reflexion gibt es vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Vom Prüfling wird Selbstständigkeit im Philosophieren gefordert und es ist darauf zu achten, dass ihm die vorgelegte Materialform, die geforderte Bearbeitungsform und der geforderte bzw. gewählte Reflexionsbereich vertraut sind.

2.2 Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten.

(2) Die Aufgabenstellung ist so zu formulieren, dass eine philosophische Problemreflexion als Gesamtleistung ermöglicht wird, Leistungen in allen Anforderungsbereichen möglich sind und eine Beurteilung ermöglicht wird, die das gesamte Notenspektrum umfasst. Als übergeordnete Aufgabenstellung bieten sich z. B. an: „Führen Sie, ausgehend von ..., eine philosophische Reflexion durch“. oder „Erörtern Sie, ausgehend von ..., ...“. Durch Arbeitshinweise werden Schwerpunkte vorgegeben wie z.B. zu den Dimensionen der Problemreflexion (Problemerkennung, Problembearbeitung, Problemverortung), zu fachphilosophischen Bezügen bzw. zu den Reflexionsbereichen (s. Rahmenlehrplan). Diese Arbeitshinweise bieten eine Unterstützung bei der Schwerpunktsetzung im eigenständigen Reflexionsprozess. Sie müssen nicht in der Reihenfolge der Aufgabenstellung bearbeitet werden und nicht einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet werden. Die verwendeten Operatoren müssen im Unterricht eingeführt sein.

(3) Die ausgewählten Materialien dürfen im Unterricht nicht bearbeitet worden sein und müssen in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Aufgabenstellung stehen. Vorgegebene Texte sollen in der Regel nicht mehr als eine Schreibmaschinenseite (DIN A4, 1½-zeilig) umfassen. Textkürzungen müssen kenntlich gemacht werden. Quellen sind genau anzugeben. Bei Internetadressen ist auch das Zugriffsdatum anzugeben. Texte sind am Rand mit einer Zeilenzählung zu versehen.

(4) Die Aufgabenstellungen für das Grundkurs- und das Leistungskursfach unterscheiden sich nicht grundsätzlich, wohl aber graduell im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, den Grad der Differenzierung und Abstraktion sowie den Anspruch an Methodenbeherrschung und Selbstständigkeit bei der Lösung von Problemen.

2.3 Verfahrensregelungen

(1) Es sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, die sich schwerpunktmäßig auf zwei unterschiedliche Reflexionsbereiche (s. Rahmenlehrplan) beziehen. Diese Schwerpunkte werden den Schülerinnen und Schülern vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Schulaufsichtsbehörde genehmigt die Vorschläge und wählt einen Vorschlag aus, der vom Prüfling zu bearbeiten ist.

(2) Der didaktische Zusammenhang der Aufgabe mit dem vorangegangenen Unterricht wird dadurch deutlich, dass Kompetenzen und Themenschwerpunkte des betreffenden Reflexionsbereichs für alle vier Kurshalbjahre beschrieben und erläutert werden. Die über den Unterricht hinausgehenden, eigenständigen Leistungen der Prüflinge sind zu benennen.

(3) Die Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) macht deutlich, in welcher Methode, in welcher inhaltlichen Qualität und in welchem Grad von Selbstständigkeit die Problemerkennung, die Problembearbeitung und die Problemverortung geleistet werden sollen. Außerdem werden die Anforderungen an eine „gute“ bzw. „ausreichende“ Leistung formuliert.

(4) Die Anforderungsbereiche in der Abiturprüfung im Fach Philosophie sind nicht identisch mit den Dimensionen philosophischer Problemreflexion. In jeder Dimensionen der Problemreflexion können die drei Anforderungsbereiche relevant sein:

- a) Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten (z.B. Daten, Fakten, Regeln, Formeln, Aussagen) aus einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang sowie die Beschreibung und Anwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.
- b) Der Anforderungsbereich II umfasst selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang sowie selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen kann.

- c) Der Anforderungsbereich III umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgaben geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Alle drei Anforderungsbereiche sind für die Bewertung der Prüfungsleistung zu berücksichtigen und so zu gewichten, dass der Schwerpunkt der erwarteten Leistungen im Anforderungsbereich II liegt (ca. 40%) und daneben die Anforderungsbereiche I und III (mit ca. je 30%) berücksichtigt werden. Die Angaben im Erwartungshorizont - insbesondere zum Anforderungsbereich III – stellen keine inhaltliche Festlegung dar, jedoch muss erkennbar sein, welche (alternativen) inhaltlichen und methodischen Lösungsmöglichkeiten von der Lehrkraft selbst gesehen werden.

2.4 Bewertung

(1) Neben dem online zur Verfügung gestellten elektronischen Bewertungsraster bzw. den diesem zugrunde liegenden Kriterien ist der den Aufgaben beigelegte Erwartungshorizont Grundlage für die Benotung der Prüfungsarbeiten. Die einzelnen Arbeitsschritte der Prüflinge im Rahmen der Prüfungsarbeit lassen sich nicht immer scharf voneinander trennen, sondern können und sollen vielmehr in einer Wechselbeziehung zueinander stehen. Insofern sind auch von den Prüflingen beschrittene Lösungswege, die sinnvoll und begründet vom Erwartungshorizont abweichen, zu akzeptieren und positiv zu bewerten. Aus dem Gutachten muss erkennbar werden, welcher Grad an Selbstständigkeit mit der Lösung der Aufgabe erbracht worden ist. Die Bewertung der Gesamtleistung ergibt sich aus der Bewertung der Teilleistungen in den einzelnen Anforderungsbereichen.

(2) Die Note „gut“ (11 Punkte) wird erteilt, wenn die philosophische Problemreflexion umfassend und differenziert sowie selbstständig und aufgabenbezogen geleistet wurde bzw. wenn die Gedankenführung des Prüflings zeigt, dass sowohl Rekonstruktionen der benutzten Denkmodelle als auch deren Erörterung und das Gesamturteil argumentativ und auf die gewählte Frage bezogen sind. Das bedeutet insbesondere, dass

- a) zentrale philosophische Implikationen des Arbeitsmaterials strukturiert im gedanklichen Zusammenhang formuliert werden,
- b) grundlegende Kenntnisse über verschiedene Denkmodelle des im Unterricht behandelten Problemkontextes differenziert für die Erörterung herangezogen werden und
- c) eine begründete Position zur relevanten Problemstellung in Problemerkennung, Problembearbeitung und Problemverortung formuliert wird.

Für die gestalterische Problembearbeitung ist besonders zu berücksichtigen, dass

- a) ein differenzierter Adressatenbezug erkennbar ist,
- b) die Prüfungsleistung ideenreich gestaltet ist und
- c) ggf. eine der Aufgabenstellung angemessene ästhetische Verdichtung erkennbar ist.

(3) Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) wird erteilt, wenn die philosophische Problemreflexion hinreichend differenziert und in Ansätzen selbstständig geleistet wurde bzw. wenn die Gedankenführung des Prüflings zwar Mängel aufweist, Rekonstruktionen der benutzten Denkmodelle, deren Erörterung und das Gesamturteil aber in weiten Teilen argumentativ auf die gewählte Frage bezogen sind. Das bedeutet insbesondere, dass

- a) eine zentrale philosophische Implikation des Arbeitsmaterials weitgehend richtig erfasst wird,
- b) mindestens ein ergiebiger Vergleichspunkt zwischen der philosophischen Implikation des Arbeitsmaterials und einem im Unterricht behandelten Denkmodell hervorgehoben und für die Erörterung genutzt wird und

- c) eine in Ansätzen begründete Position zur relevanten Problemstellung in Teilen der Problemreflexion formuliert wird.

Für die gestalterische Problembearbeitung ist besonders zu berücksichtigen, dass

- a) ein Adressatenbezug erkennbar ist,
- b) eine der Aufgabenstellung angemessene Gestaltung geleistet wird und
- c) eine ästhetische Verdichtung in Ansätzen erkennbar ist.

(4) Außerdem werden für die Bewertung der Prüfungsleistung folgende allgemeine Kriterien berücksichtigt:

- a) fachliche Korrektheit,
- b) Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches,
- c) konzeptionelle Klarheit,
- d) Kohärenz der Ausführungen,
- e) Differenziertheit der Reflexion und des Urteilsvermögens,
- f) Grad der Selbstständigkeit und
- g) Qualität der Darstellungsform.

(5) Bei der Bildung der Prüfungsnote (Note mit Tendenz) ist gemäß Nummer 20 Absatz 5 der AV zu verfahren.

(6) Für die Korrektur der Prüfungsarbeiten werden die folgenden Korrekturzeichen verwendet:

Fachliche Fehler

- s. f. sachlich falsche Aussage
- U unvollständige Angabe

Sprachliche Fehler

- R Rechtschreibfehler
- Z Zeichensetzungsfehler
- Gr Grammatikfehler
- √ fehlendes Wort

Folgende weitere Korrekturzeichen werden verwendet, um inhaltliche und stilistische Mängel zu kennzeichnen:

- A umgangssprachlicher bzw. stilistisch unpassender Ausdruck
- Wh. inhaltliche Redundanz oder sprachliche Wiederholung
- Log. unlogische Aussage
- Zit. fehlerhafte Zitiertechnik

Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

3. Mündliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus dem Prüfungsvortrag und dem Prüfungsgespräch von jeweils 10 Minuten. Der Prüfungsvortrag muss die Auswertung von Material (z.B. Bild, Zitat, kurzer philosophischer oder nichtphilosophischer Text) zur Grundlage haben und erfolgt in der Regel ohne Eingreifen des Fachausschusses. Das Thema des Vortrags ist dem Reflexionsbereich zu entnehmen, der von den Prüflingen gewählt wurde.

(2) Das Prüfungsgespräch bezieht sich, an den Vortrag anknüpfend, auf größere fachliche Zusammenhänge und erschließt Sachgebiete eines anderen Reflexionsbereichs. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. den kurzschrittigen Dialog. Aufgaben, die lediglich zur Inhaltsangabe auffordern, entsprechen nicht dem Zweck der Prüfung.

(3) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die in der Qualifikationsphase erworbenen Kompetenzen sowie auf fachliche Inhalte aus zwei Reflexionsbereichen. Ein Reflexionsbereich wird von der Lehrkraft festgelegt, der zweite Reflexionsbereich wird vom Prüfling gewählt und wird dem Prüfling spätestens zu Beginn des vierten Kurshalbjahres mitgeteilt. Die Aufgabenstellung ist so zu gestalten, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen sowohl im Prüfungsvortrag als auch im Prüfungsgespräch erbracht werden können. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. Umfang und Komplexität der Materialien sollen der Aufgabenstellung sowie der Vorbereitungs- und Prüfungszeit angemessen sein. Die Aufgabenstellung zum Prüfungsvortrag sowie der inhaltliche Schwerpunkt des anschließenden Prüfungsgesprächs werden den Prüflingen schriftlich zu Beginn der Vorbereitungszeit mitgeteilt. Die Vorbereitungszeit für beide Prüfungsteile beträgt in der Regel 20 Minuten.

3.2 Bewertung

(1) Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen sind die Anforderungsbereiche als Hilfsmittel zu nutzen. Weitere Anforderungen sind die Fähigkeit, sich klar, differenziert, strukturiert und verständlich unter angemessener Verwendung der Fachsprache und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse auszudrücken, problemgerechte Beiträge zu formulieren und eine begründete mündliche Stellungnahme, Beurteilung oder Wertung (Problemverortung) abzugeben.

(2) Für den selbstständigen Prüfungsvortrag gelten zusätzlich die Anforderungen, anhand von Aufzeichnungen frei, zusammenhängend und argumentativ überzeugend zu sprechen, in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein Ergebnis zu erarbeiten und, ggf. unter Einbeziehung einer Visualisierung, in einem Kurzvortrag darzulegen.

(3) Für das Prüfungsgespräch gelten die Anforderungen, ein sach-, themen- und problemgebundenes Gespräch zu führen, in einem solchen Gespräch sicher, sach-, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente einzugehen und zur begründeten Einordnung oder Bewertung eines Sachverhaltes auch in diskursiver Gesprächssituation zu gelangen.

4. Fünfte Prüfungskomponente

In der fünften Prüfungskomponente geht es darum, größere fachliche Zusammenhänge und fachübergreifende Aspekte in die Abiturprüfung einzubeziehen.

4.1 Präsentationsprüfung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 22 in Verbindung mit Nummer 21 der AV.

4.2 Besondere Lernleistung

(1) Bei der besonderen Lernleistung im Fach Philosophie kann es sich z. B. um einen umfassenden Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb, eine Jahres- oder Seminararbeit oder die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projekts handeln.

(2) Die besondere Lernleistung besteht aus zwei Teilen: Dokumentation und einem Prüfungsgespräch. In der Dokumentation beschreibt und reflektiert der Prüfling den Prozess und stellt das Ergebnis dar.

Dies kann z. B. in Form eines Textes, eines Videos, einer szenischen Darstellung, Bilder- oder Fotosequenz oder eines Portfolios erfolgen. Die Präsentation kann mit unterschiedlichen Medien (z. B. Tafelbild, Plakat, Overhead-Folien, Powerpoint-Vortrag oder Tondokumente) unterstützt werden. Im Prüfungsgespräch zeigen die Prüflinge, dass sie das Thema gedanklich durchdrungen haben und es in einen größeren sachlichen und fachlichen Zusammenhang stellen können.

4.2.1 Bewertung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV.

Anlage 2 f – Pädagogik

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Pädagogik gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Erziehungswissenschaft (EPA Erziehungswissenschaft) und an beruflichen Gymnasien der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Erziehungswissenschaften (EPA Erziehungswissenschaften) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Das Fach Pädagogik ist dezentrales Prüfungsfach.

2. Schriftliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

2.1 Aufgabenarten

In einer mehrteiligen, strukturierten Aufgabe werden auf der Grundlage von Materialauswertung (Text, Statistik, grafische Darstellung, Schaubild) pädagogische Sachverhalte, Fragestellungen und Theorien selbstständig begründet dargelegt oder analysiert. Art und Umfang des Materials sind so auszuwählen, dass Sichten und Ordnen durch den Prüfling in angemessener Zeit erfolgen kann. Die Aufgabe enthält eindeutige Arbeitsaufträge zu einem sachlich geschlossenen Thema. Unzusammenhängende Einzelfragen oder Teilaufgaben sind nicht zulässig.

2.2 Aufgabenstellung

1 (1) Der Schulaufsichtsbehörde sind jeweils zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen von ihr einer als Prüfungsaufgabe ausgewählt wird.

(2) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten. Die Arbeitszeit beginnt, wenn die Prüfungsaufgabe allen Prüflingen schriftlich vorliegt. Eine sogenannte Einlesezeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit nicht zulässig.

(3) Die Einbeziehung mehrerer Kurshalbjahre ist durch inhaltliche bzw. methodisch-instrumentelle Verknüpfungen sicherzustellen. Dies kann z. B. durch den Vergleich verschiedener Sachgebiete oder durch die Einordnung in größere Zusammenhänge geschehen.

(4) Bei der Aufgabenkonstruktion sind die Anforderungsbereiche als Hilfsmittel zu verwenden. Eine Aufgabe gilt als geeignet, wenn die Anforderungsbereiche etwa im Verhältnis 30: 40: 30 vertreten sind. Die Zuordnung der von den Prüflingen zu erfüllenden Teilleistungen zu den Anforderungsbereichen wird im Erwartungshorizont beschrieben. Der Erwartungshorizont enthält stichwortartig konkrete, auf die jeweilige Aufgabe bezogene inhaltliche Angaben.

(5) Es sind Angaben nach dem Muster folgender tabellarischer Aufstellung erforderlich:

Aufgabenteil	Erwartete Teilleistung	BE in AB			Erbrachte Teilleistung	
		I	II	III	BE	Begutachtung
a)		
b)		
...		
	Summe		
	mögliche BE	...			erreichte BE:	

BE: Bewertungseinheiten

AB: Anforderungsbereich

(6) Die zur Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel sind anzugeben. Beim Material ist darauf zu achten, dass es die gewünschten Auswertungen ermöglicht. Textverkürzungen müssen kenntlich gemacht werden; die Quelle ist anzugeben.

2.3 Verfahrensregelung

Die vorzeitige Öffnung der Prüfungsaufgabe kann nicht beantragt werden.

2.4 Bewertung

(1) Grundlage der Bewertung und des abschließenden Gutachtens ist der zum Aufgabenvorschlag formulierte Erwartungshorizont. Für die Korrektur der Prüfungsarbeiten ist ein einheitlicher Korrekturschlüssel anzuwenden.

(2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach der erreichten Intensität der Bearbeitung. Im Bereich der Quantität von erbrachten Leistungen ist auf Umfang der Kenntnisse und Einsichten sowie Breite der Argumentationsbasis zu achten. Im Bereich der Qualität von erbrachten Leistungen ist zu achten auf Genauigkeit der Kenntnisse, Genauigkeit und Differenzierungsfähigkeit im Umgang mit der Fachsprache, Sorgfalt und Sicherheit bei der Anwendung fachspezifischer Methoden, begriffliche Klarheit und Klarheit der Gedankenführung, Differenzierungsfähigkeit zwischen Wesentlichem und weniger Wichtigem bei der Problemerkennung und -darstellung, sinnvoller aufgabenbezogener Aufbau und Stimmigkeit der Gesamtaussage.

(3) Bei der Bildung der Prüfungsnote (Note mit Tendenz) ist gemäß Nummer 20 Absatz 5 der AV zu verfahren.

(4) Für die Korrektur der Prüfungsarbeiten werden die folgenden Korrekturzeichen verwendet:

Fachliche Fehler

s. f. sachlich falsche Aussage
U unvollständige Angabe

Sprachliche Fehler

R Rechtschreibfehler
Z Zeichensetzungsfehler
Gr Grammatikfehler
√ fehlendes Wort

Folgende weitere Korrekturzeichen werden verwendet, um inhaltliche und stilistische Mängel zu kennzeichnen:

A umgangssprachlicher bzw. stilistisch unpassender Ausdruck
Wh. inhaltliche Redundanz oder sprachliche Wiederholung
Log. unlogische Aussage
Zit. fehlerhafte Zitiertechnik

Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

3. Mündliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus dem Prüfungsvortrag und dem Prüfungsgespräch in etwa gleichem zeitlichen Umfang.

(2) Der Prüfungsvortrag muss die Auswertung von Material zur Grundlage haben. In diesem Vortrag stellt der Prüfling sein Ergebnis der in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Aufgabe in der Regel ohne Eingreifen der Fachprüfungskommission dar.

(3) Das Prüfungsgespräch bezieht sich, an den Vortrag anknüpfend, auf größere fachliche Zusammenhänge und erschließt andere Sachgebiete. Es wird durch eine Aufforderung zur Erläuterung eines Sachverhalts oder Wirkungszusammenhanges eingeleitet. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. einen kurzschrittigen Dialog.

3.2 Bewertung

(1) Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen sind die Anforderungsbereiche als Hilfsmittel zu nutzen. Weitere Anforderungen sind die Fähigkeit, sich klar, differenziert, strukturiert und verständlich unter angemessener Verwendung der Fachsprache und auf der Basis sicherer Fachkenntnisse auszudrücken, eigene sach-, themen- und problemgerechte Beiträge zu formulieren und eine begründete mündliche Stellungnahme, Beurteilung oder Wertung abzugeben.

(2) Für den selbstständigen Prüfungsvortrag gelten zusätzlich die Anforderungen, anhand von Aufzeichnungen frei, zusammenhängend und argumentativ überzeugend zu sprechen und in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein Ergebnis zu erarbeiten.

(3) Für das Prüfungsgespräch gelten die Anforderungen, ein sach-, themen- und problemgebundenes Gespräch zu führen, in einem solchen Gespräch sicher, sach-, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente einzugehen und zur begründeten Einordnung oder Bewertung des rechtlichen Sachverhaltes auch in diskursiver Gesprächssituation zu gelangen.

4. Fünfte Prüfungskomponente

Bei Gruppenprüfungen ist durch die Gestaltung des Ablaufs des Prüfungsgesprächs, bei der Präsentationsprüfung einschließlich der Präsentation sicherzustellen, dass eine fundierte individuelle Bewertung der Prüflinge erfolgen kann. Dazu ist die Länge der Prüfung geeignet zu staffeln und jedem Prüfling die Gelegenheit zu geben, seine Kompetenzen unter Beweis zu stellen bzw. seinen Beitrag an der besonderen Lernleistung darzulegen.

4.1 Präsentationsprüfung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 22 in Verbindung mit Nummer 21 der AV.

4.2 Besondere Lernleistung

Die besondere Lernleistung als kursbezogene Arbeit ist wie in der Abschlussarbeit eines zweisemestrigen Seminarkurses in der Regel eine schriftliche Ausarbeitung. Sie berücksichtigt wissenschaftspropädeutische Arbeitsweisen und umfasst eine fachübergreifende Ausrichtung. Im Rahmen der Beantragung der Besonderen Lernleistung müssen im Fall von Partner- oder Gruppenprüfungen neben der Grobstruktur und der Nennung des Themas auch die jeweiligen Anteile der einzelnen Prüflinge an der Aufgabenerarbeitung benannt werden.

4.2.1 Bewertung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV.

Anlage 2 g – Rechnungswesen und Controlling

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Rechnungswesen und Controlling gelten die Festlegungen für Rechnungswesen und Controlling der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Wirtschaft (EPA Wirtschaft) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Das Fach Rechnungswesen und Controlling ist dezentrales Prüfungsfach.

2. Schriftliche Prüfung im Grundkursfach

2.1 Aufgabenarten

Die Prüfungsaufgabe besteht aus zwei bis vier jeweils in sich zusammenhängenden Aufgaben. Die einzelne Aufgabe soll ca. 20 % bis ca. 40 % der Gesamtanforderung ausmachen. Das dritte Kurshalbjahr, das den prüfungsdidaktischen Schwerpunkt darstellt, ist mit ca. zwei Dritteln der Gesamtanforderung zu berücksichtigen; die im Rahmenplan angegebenen thematischen Schwerpunkte dieses Kurshalbjahres sollen durch die eingereichten Vorschläge möglichst abgedeckt werden. Inhaltstypische Fragestellungen aus mindestens einem anderen Kurshalbjahr sind mit ca. einem Drittel der Gesamtanforderungen zu berücksichtigen.

2.2 Aufgabenstellung

(1) Der Schulaufsichtsbehörde sind jeweils zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen von ihr einer als Prüfungsaufgabe ausgewählt wird.

(2) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten. Eine sogenannte Einlesezeit vor Beginn der Bearbeitungszeit ist nicht zulässig. Die Arbeitszeit beginnt, wenn die Prüfungsaufgabe allen Prüflingen schriftlich vorliegt.

(3) Es sind mehrerer Kurshalbjahre einzubeziehen.

(4) Bei der Aufgabenkonstruktion sind die Anforderungsbereiche als Hilfsmittel zu verwenden. Eine Aufgabe gilt als geeignet, wenn die Anforderungsbereiche etwa im Verhältnis 30: 40: 30 vertreten sind. Die Zuordnung der vom Prüfling zu erfüllenden Teilleistungen zu den Anforderungsbereichen wird im Erwartungshorizont beschrieben. Der Erwartungshorizont enthält stichwortartig konkrete, auf die jeweilige Aufgabe bezogene inhaltliche Angaben.

(5) Es sind Angaben nach dem Muster folgender tabellarischer Aufstellung erforderlich:

Aufgabenteil	Erwartete Teilleistung	BE in AB			Erbrachte Teilleistung	
		I	II	III	BE	Begutachtung
a)		
b)		
...		
	Summe		
	mögliche BE	...			erreichte BE:	

BE: Bewertungseinheiten

AB: Anforderungsbereich

(6) Bei der Formulierung der Aufgaben ist anzustreben, dass auch unabhängige Einstiege in bestimmte Aufgabenteile möglich sind.

(7) Es ist anzugeben, welche Hilfsmittel (z.B. Kontenrahmen, Gesetzestexte oder nicht programmierbare Taschenrechner) von den Prüflingen verwendet werden dürfen.

(8) Am Anfang der Aufgabe sollen keine Teilleistungen erwartet werden, die dem Anforderungsbereich III zugeordnet werden. Es ist gestattet, Zwischenergebnisse in der Aufgabenstellung anzugeben, um eine unabhängige Bearbeitung sich anschließender Aufgabenteile zu ermöglichen.

2.3 Verfahrensregelung

Die vorzeitige Öffnung der Prüfungsaufgabe kann nicht beantragt werden.

2.4 Bewertung

(1) Grundlage der Bewertung und des abschließenden Gutachtens ist der zum Aufgabenvorschlag formulierte Erwartungshorizont. Für die Korrektur der Prüfungsarbeiten ist ein einheitlicher Korrekturschlüssel anzuwenden.

(2) Bei der Korrektur der Arbeiten sind richtige Teilergebnisse, Fehler und Lücken in der Bearbeitung klar zu kennzeichnen. Für die Fehler ist eine Skala (leicht, mittel, schwer) anzuwenden. Werden nach Fehlern dennoch Teilleistungen erbracht, die den geforderten Teilleistungen nach Umfang und Schwierigkeitsgrad gleichwertig sind, so sollen die vorgesehenen Bewertungseinheiten voll gegeben werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Prüfling andere Leistungen erbringt, als im Erwartungshorizont vorgesehen. Die volle Zahl der Bewertungseinheiten soll nur gegeben werden, wenn die textliche Gestaltung inhaltlich und fachsprachlich die Ansprüche erfüllt.

(3) Für die Korrektur der Prüfungsarbeiten werden die folgenden Korrekturzeichen verwendet:

Fachliche Fehler

s. f. sachlich falsche Aussage
U unvollständige Angabe
Ff Folgefehler
Fs fachsprachlicher Fehler

Sprachliche Fehler

R Rechtschreibfehler
Z Zeichensetzungfehler
Gr Grammatikfehler
√ fehlendes Wort

Folgende weitere Korrekturzeichen werden verwendet, um inhaltliche und stilistische Mängel zu kennzeichnen:

A umgangssprachlicher bzw. stilistisch unpassender Ausdruck
Wh. inhaltliche Redundanz oder sprachliche Wiederholung
Log. unlogische Aussage
Zit. fehlerhafte Zitiertechnik

Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

(4) Bei der Bildung der Prüfungsnote (Note mit Tendenz) ist gemäß Nummer 20 Absatz 5 der AV zu verfahren.

3. Mündliche Prüfung im Grundkursfach

3.1. Aufgabenart und Aufgabenstellung

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus dem Prüfungsvortrag und dem Prüfungsgespräch in etwa gleichem zeitlichen Umfang.
- (2) Der Prüfungsvortrag muss die Auswertung von Material zur Grundlage haben. In diesem Vortrag stellt der Prüfling sein Ergebnis der in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Aufgabe in der Regel ohne Eingreifen des Fachausschusses dar.
- (3) Das Prüfungsgespräch bezieht sich, an den Vortrag anknüpfend, auf größere fachliche Zusammenhänge und erschließt andere Sachgebiete. Es wird durch eine Aufforderung zur Erläuterung eines Sachverhalts oder Wirkungszusammenhangs eingeleitet. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. einen kurzschrittigen Dialog.
- (4) Die Aufgaben sollen grundlegende Zusammenhänge des Rechnungswesens und Controllings berücksichtigen. Dabei kommt es besonders auf die Erläuterung von Begriffen und Verfahrensweisen des Rechnungswesens und Controllings an. Die Verfahren können auch überblicksartig dargestellt und begründet werden.
- (5) Die Aufgabenstellung muss dem Zeitrahmen angepasst sein. Nicht zulässig sind Aufgaben mit umfangreichen Rechnungen, die die Vorbereitungszeit des Prüflings so sehr beanspruchen, dass eine Beschäftigung mit der eigentlichen Problemstellung nicht möglich wird. Aufgaben gleicher Struktur, wie sie der Prüfling in der schriftlichen Prüfung bearbeitet hat, sind nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung.

3.2. Bewertung

- (1) Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen sind die Anforderungsbereiche als Hilfsmittel zu nutzen. Weitere Anforderungen sind die Fähigkeit, sich klar, differenziert, strukturiert und verständlich unter angemessener Verwendung der Fachsprache und auf der Basis sicherer Fachkenntnisse auszudrücken, eigene sach-, themen- und problemgerechte Beiträge zu formulieren und eine begründete mündliche Stellungnahme, Beurteilung oder Wertung abzugeben.
- (2) Für den selbstständigen Prüfungsvortrag gelten zusätzlich die Anforderungen, anhand von Aufzeichnungen frei, zusammenhängend und argumentativ überzeugend zu sprechen und in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein Ergebnis zu erarbeiten.
- (3) Für das Prüfungsgespräch gelten die Anforderungen, ein sach-, themen- und problemgebundenes Gespräch zu führen, in einem solchen Gespräch sicher, sach-, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente einzugehen und zur begründeten Einordnung oder Bewertung des Sachverhaltes auch in diskursiver Gesprächssituation zu gelangen.

4. Fünfte Prüfungskomponente

Bei Gruppenprüfungen ist durch die Gestaltung des Ablaufs des Prüfungsgesprächs, bei der Präsentationsprüfung einschließlich der Präsentation sicherzustellen, dass eine fundierte individuelle Bewertung der Prüflinge erfolgen kann. Dazu ist die Länge der Prüfung geeignet zu staffeln und jedem Prüfling die Gelegenheit zu geben, seine Kompetenzen unter Beweis zu stellen bzw. seinen Beitrag an der besonderen Lernleistung darzulegen.

4.1 Präsentationsprüfung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 22 in Verbindung mit Nummer 21 der AV.

4.2 Besondere Lernleistung

Die besondere Lernleistung als kursbezogene Arbeit ist wie in der Abschlussarbeit eines zweisemestrigen Seminarkurses in der Regel eine schriftliche Ausarbeitung. Sie berücksichtigt wissenschaftspropädeutische Arbeitsweisen und umfasst eine fachübergreifende Ausrichtung. Im Rahmen der Beantragung der besonderen Lernleistung müssen im Fall von Partner- oder Gruppenprüfungen neben der Grobstruktur und der Nennung des Themas auch die jeweiligen Anteile der einzelnen Prüflinge an der Aufgabenerarbeitung benannt werden.

4.2.1 Bewertung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV.

Anlage 3 a – Mathematik

1 Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Mathematik gelten die Festlegungen der Bildungsstandards im Fach Mathematik für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der KMK vom 18.10.2012) gemäß Anlage 5 a in der durch diese Fachanlage für das Land Berlin modifizierten Form.

(2) Das Fach Mathematik ist zentrales Prüfungsfach.

2 Schriftliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

2.1 Aufgabenarten

(1) Dem Grundkursfach und dem Leistungskursfach sind unterschiedlich akzentuierte Ziele zugewiesen, die sich im Aufbau, im Umfang und im Anspruchsniveau der Prüfungsaufgaben widerspiegeln. Dabei können dieselben Kontexte als Ausgangspunkt für Aufgaben beider Kursarten dienen.

(2) Die Prüflinge müssen vier Aufgaben bearbeiten. Aufgaben können verpflichtend sein, oder die Prüflinge können zu einem Sachgebiet zwischen zwei Aufgabenvorschlägen auswählen. Bei Aufgaben zu einem Sachgebiet ist eine Reihung von Teilaufgaben ohne fachlichen Zusammenhang ~~ist~~ als Aufgabe unzulässig. Aufgaben zu einem Sachgebiet haben unterschiedliche Schwerpunkte. Jede Aufgabe macht mindestens 15 Prozent und höchstens 50 Prozent eines Vorschlages aus.

(3) Es sind Aufgaben zulässig, die ohne die Verwendung von Hilfsmitteln (Formelsammlung, wissenschaftlicher Taschenrechner, CAS-Gerät) bearbeitet werden müssen. Diese Aufgaben können aus Teilaufgaben bestehen, die in keinem übergreifenden Zusammenhang stehen. Für solche Aufgaben werden Zeitvorgaben und Festlegungen zur Bearbeitungsreihenfolge und zum Prüfungsablauf von der Schulaufsichtsbehörde für jeden Abiturjahrgang zum jeweiligen Beginn der Qualifikationsphase schriftlich bekanntgegeben.

(4) Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die Themenbereiche, die Leitideen und die Kompetenzbereiche des Faches gemäß dem geltenden Rahmenlehrplan -.

2.2 Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten.

(2) Bei den Teilleistungen werden drei Anforderungsbereiche unterschieden, die sich auf den kognitiven Anspruch und die Komplexität der Aufgabenstellung beziehen. Bei der Zuordnung der Teilleistungen zu Anforderungsbereichen werden sowohl die fachspezifische Beschreibung in den KMK-Standards als auch die durch den gültigen Rahmenlehrplan vorgesehene Art und Intensität der Behandlung entsprechender Probleme im Unterricht berücksichtigt. Der prozentuale Anteil an einer Prüfungsaufgabe beträgt für den Anforderungsbereich I 24-35 Prozent, für den Anforderungsbereich II 35-50 Prozent und für den Anforderungsbereich III 26-30 Prozent.

(3) Den erwarteten Teilleistungen sind Bewertungseinheiten (BE) zugeordnet, die etwa dem erwarteten zeitlichen Bearbeitungsaufwand entsprechen. Die Summe der Bewertungseinheiten für eine Prüfungsaufgabe beträgt 80 bis 120 und nutzt so die Feinheit der Prozentskala angemessen aus. Eine Bündelung der Bewertungseinheiten bis zu ca. 5 Prozent der Gesamtanforderung ist i. d. R. vorgesehen. Eine Zusammenfassung bis zu 10 Prozent, aber nicht darüber hinaus, ist zulässig, wenn der erwartete Lösungsweg eine weitere Unterteilung sachlich nicht sinnvoll erscheinen lässt.

(4) Unabhängige Einstiege in verschiedene Teilaufgaben sollen ermöglicht werden. Teilleistungen des Anforderungsbereichs I hängen nicht von solchen des Anforderungsbereiches III ab. Zu Beginn einer Aufgabe werden keine Teilleistungen im Anforderungsbereich III erwartet.

(5) Die Angabe von Zwischenergebnissen darf die Selbstständigkeit der Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen, soll aber die unabhängige Bearbeitung von Teilaufgaben und somit auch die weitere Bearbeitung nach vorausgegangenen Fehlern ermöglichen.

(6) Aus der Formulierung der Aufgaben geht hervor, welche Teilleistungen von den Prüflingen erwartet werden. Die Aufgabenstellung umfasst für den Prüfling folgende Informationen: Fach, Kursart, Bearbeitungsart (mit/ohne Hilfsmittel, mit/ohne Einsatz eines Computeralgebrasystems CAS), ggf. Sachgebiet (Analysis, Analytische Geometrie oder Stochastik), Aufgabennummer und ggf. Aufgabentitel, Aufgabentext sowie die Verteilung der Bewertungseinheiten auf die Teilaufgaben.

(7) Für jede Aufgabe gibt es einen Erwartungshorizont in tabellarischer Form als Bestandteil des Vorschlags bzw. Aufgabensets. Er enthält folgende Informationen: Kursart, Bearbeitungsart (mit/ohne Hilfsmittel, mit/ohne CAS), Aufgabennummer und ggf. Aufgabentitel, Beschreibung der erwarteten Teilleistungen und die jeweils vorgesehenen Bewertungseinheiten.

(8) Als Standard-Hilfsmittel ist ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung vorgesehen. Für die Prüflinge verfügbare Hilfsmittel sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken: benutzte wissenschaftliche Taschenrechner, Verlag und Titel und Erscheinungsjahr der Formelsammlung, ggf. CAS-Geräte bzw. benutzte Software.

2.3 Verfahrensregelungen

(1) Die inhaltlichen und die formalen Vorgaben für das Zentralabitur im Fach Mathematik einschließlich des Umfangs der Aufgabensets und der Art des Auswahlverfahrens am Prüfungstag werden von der Schulaufsichtsbehörde für jeden Abiturjahrgang zum jeweiligen Beginn der Qualifikationsphase schriftlich bekannt gegeben.

(2) Computer-Algebra-Systeme (als PC-Software oder als CAS-Rechner) können auf Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde eingesetzt werden.

2.4 Bewertung

(1) Bei der Korrektur der Prüfungsarbeit sind richtige Teilergebnisse sowie Fehler und Lücken in der Bearbeitung bzgl. der Inhalte und der Kompetenzbereiche klar zu markieren. Die Gewichtung von Fehlern oder nicht bearbeiteten Aufgabenteilen wird durch eine angemessene Kommentierung oder eine entsprechende Kennzeichnung transparent dargestellt. Bei Fehlern ist das erste Auftreten zu kennzeichnen. Bei Fehlerfortsetzung (folgerichtige, nach Umfang und Schwierigkeitsgrad vergleichbare Teilleistungen nach Fehlern) sollen die vorgesehenen Bewertungseinheiten gegeben werden. Entsprechend ist bei anderen, im Erwartungshorizont nicht vorgesehenen richtigen Lösungen zu verfahren.

(2) In die fachliche Bewertung gehen die Leistungen aus dem Kompetenzbereich Kommunikation mit ein. Dieser Bereich beinhaltet die textliche Gestaltung allgemein, die Schlüssigkeit und Vollständigkeit der Argumentation, die korrekte Verwendung der Fachsprache sowie die sachgerechte und sorgfältige Auswahl und Gestaltung von Darstellungsformen wie Text, Grafik, Symbolketten, Diagrammen und anderen Schaubildern. Sofern es die Aufgabenstellung erfordert, gehört zu nicht textgebundenen Darstellungsanteilen von Bearbeitungen eine textliche Einbettung, die in die Bewertung einzubeziehen ist.

(3) Die Bewertung erfolgt durch den Vergleich der erwarteten mit den erbrachten Leistungen in der Prüfungsarbeit. Durch die Randbemerkungen in der Prüfungsarbeit und das Gutachten muss die Vergabe der Bewertungseinheiten nachvollziehbar gemacht werden. Es sind nur ganze

Bewertungseinheiten zu vergeben. Der Anteil der insgesamt erreichten Bewertungseinheiten wird als Prozentwert angegeben, ggf. gerundet auf zwei Nachkommastellen. Das Gutachten soll tabellarisch an den Erwartungshorizont angelehnt sein. Für die Gutachtenerstellung kann das Online-Gutachten verwendet werden.

(4) Bei der Bildung der Prüfungsnote (Note mit Tendenz) ist gemäß Nummer 20 Absatz 5 der AV zu verfahren.

(5) Für die Korrektur der Prüfungsarbeit in fachlicher Hinsicht werden die folgenden Korrekturzeichen verwendet:

- ✓ richtig, richtiger Zwischenschritt, richtiges Ergebnis
- (✓) richtig aus einem fehlerhaften Zwischenergebnis ermittelt
- f falsch, Fehler
- Vz Vorzeichenfehler
- Üf Übertragungsfehler
- Sf Schreibfehler
- Bf Bezeichnungsfehler (Fachsprache oder math. Symbole falsch verwendet)
- Dm Darstellungsmängel (fehlende Erläuterungen, unvollständige Skizzen)
- unv. unvollständig

Folgende weitere Korrekturzeichen werden verwendet, um sprachliche Mängel zu kennzeichnen:

- R Rechtschreibfehler
- Z Zeichensetzungsfehler
- Gr Grammatikfehler
- A Ausdrucksfehler
- √ fehlendes Wort

Bei fehlerhaften Interpretationen von Aufgabenstellungen, falschen Ansätzen oder falschen Schlussfolgerungen sind i. d. R. wertende Kommentierungen erforderlich.

Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

3. Mündliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Die mündliche Prüfung muss es dem Prüfling ermöglichen, Wissen aus verschiedenen Sachgebieten darzustellen und Kompetenzen aus den Bereichen Fachkenntnisse, Fachmethoden, Kommunikation und Reflexion nachzuweisen.

(2) Es sind zwei etwa gleich gewichtige Aufgaben zu stellen, die sich auf zwei der drei Sachgebiete Analysis, Analytische Geometrie und Stochastik beziehen. Der methodische Unterschied zwischen den beiden Aufgaben gemäß Nr. 14 Absatz 5 der AV kann sich auf sachgebietstypische Unterschiede beschränken.

(3) Reine Rechenaufgaben sind unzulässig. Die Aufgabentypen müssen sich deutlich von denen der schriftlichen Prüfung unterscheiden.

(4) Die Aufgabenstellung muss dem Zeitrahmen angepasst sein, einen einfachen Einstieg ermöglichen, eine selbstständige Bearbeitung und Darstellung eröffnen und so angelegt sein, dass jede Note erreichbar ist. Es ist von vorgelegtem Material, einem Kontext oder einem konkreten Beispiel auszugehen. Das anschließende Prüfungsgespräch knüpft an die Aufgabenstellungen an.

Fragestellungen zu anderen Sachgebieten sind nicht zulässig, es können jedoch vertiefte oder weiterführende Fragestellungen aus den Sachgebieten der Aufgaben gestellt werden.

(5) In einem kurzen Erwartungsbild ist festzuhalten, welche Leistungen erwartet werden und welche Aspekte für das Prüfungsgespräch und evtl. für vertiefende Fragen vorgesehen sind.

3.2 Verfahrensregelungen

Die Reihenfolge der Aufgaben in der Prüfung wird vom Prüfling gewählt. Der erste Teil der Prüfung ist bei jeder der beiden Aufgaben eine selbstständige Darstellung durch den Prüfling. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an.

3.3 Bewertung

Die Bewertungskriterien für die mündliche Prüfungsleistung sind in den KMK-Standards im Fach Mathematik für die Allgemeine Hochschulreife aufgeführt. Es gelten die Bestimmungen der Nummer 14 Absatz 6 und 7 der AV.

4. Fünfte Prüfungskomponente

4.1 Präsentationsprüfung

Es gelten die Bestimmungen von Nummer 22 in Verbindung mit Nr. 21 der AV.

4.2 Besondere Lernleistung

Das Thema der schriftlichen Arbeit mit dem Referenzfach Mathematik soll sich durch reichhaltige fachliche, fachübergreifende oder anwendungsorientierte Bezüge auszeichnen. Auch bei mathematikhistorischen oder biografischen Arbeiten sind fachliche Aspekte in den Vordergrund zu stellen.

Anlage 3 b – Biologie, Chemie, Physik

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung in den Fächer Biologie, Chemie und Physik gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Biologie, Chemie bzw. Physik (EPA Biologie, Chemie, Physik) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Die Fächer Biologie, Chemie und Physik sind zentrale Prüfungsfächer.

2. Schriftliche Prüfung in den Grund- und Leistungskursfächern

2.1 Aufgabenarten

(1) Dem Grundkursfach und dem Leistungskursfach sind unterschiedlich akzentuierte Ziele zugewiesen, die sich in Anlage, Umfang und Anspruchsniveau der Prüfungsaufgaben widerspiegeln. Dabei können dieselben Kontexte als Ausgangspunkt für Aufgaben beider Kursarten dienen.

(2) In Biologie bezieht sich jeder Aufgabenvorschlag auf mindestens zwei der folgenden drei Themenbereiche der EPA Biologie:

- a) Funktionszusammenhänge und deren molekulare Grundlagen – Themen zur Physiologie, Zellbiologie und Molekularbiologie,
- b) Vernetzte Systeme – Themen zur Ökologie und Nachhaltigkeit,
- c) Entwicklungsprozesse – Themen zur Evolution und zu Zukunftsfragen.

(3) In Chemie bezieht sich jede jeder Aufgabenvorschlag auf mindestens zwei der folgenden vier Themenbereiche der EPA Chemie:

- a) Stoffe, Struktur und Eigenschaften,
- b) Chemische Reaktionen,
- c) Arbeitsweisen der Chemie,
- d) Lebenswelt und Gesellschaft.

(4) In Physik bezieht sich jeder Aufgabenvorschlag auf mindestens zwei der folgenden vier Themenbereiche der EPA Physik:

- a) Felder,
- b) Wellen,
- c) Quanten,
- d) Materie.

(5) Jede Aufgabenstellung ist inhaltlich zusammenhängend, in mehreren Teilaufgaben strukturiert, kontextorientiert und materialgebunden. In den Fächern Chemie und Physik können die Aufgabenstellungen auch experimentelle Anteile enthalten.

2.2 Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten.

(2) Es werden gemäß Nummer 3 der AV drei Anforderungsbereiche (AB) unterschieden, wobei jede Teilleistung genau einem, dem leistungsspezifischen bzw. dem überwiegenden Anforderungsbereich zuzuordnen ist. Bei der Zuordnung der Teilleistungen zu einem Anforderungsbereich sind sowohl die fachspezifische Beschreibung in den EPA Biologie, Chemie und Physik als auch die Art und die

Intensität der Behandlung entsprechender Probleme im Unterricht zu berücksichtigen. Die prozentualen Anteile der Anforderungsbereiche an einer Prüfungsaufgabe liegen für den AB I zwischen 30 % und 40 %, für den AB II zwischen 50 % und 60 % und für den AB III zwischen 10 % und 20 %.

(3) Den erwarteten Teilleistungen sind Bewertungseinheiten (BE) zugeordnet, die etwa dem erwarteten zeitlichen Bearbeitungsaufwand entsprechen. Die Summe der Bewertungseinheiten für eine Prüfungsaufgabe beträgt 100 für den Grundkurs und den Leistungskurs. Eine Bündelung der Bewertungseinheiten bis zu ca. 5 % der Gesamtanforderung ist i. d. R. vorgesehen. Eine Zusammenfassung bis zu 10 %, aber nicht darüber hinaus, ist zulässig, wenn der erwartete Lösungsweg eine weitere Unterteilung sachlich nicht sinnvoll erscheinen lässt.

(4) Teilleistungen der Anforderungsbereiche I und II hängen nicht von solchen des Anforderungsbereiches III ab. Der Beginn einer Aufgabe enthält keine Teilleistungen im Anforderungsbereich III.

(5) Die Angabe von Zwischenergebnissen darf die Selbstständigkeit der Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen, kann aber die unabhängige Bearbeitung von Teilaufgaben und somit auch die weitere Bearbeitung nach vorausgegangen Fehlern ermöglichen.

(6) Aus der Formulierung der Aufgaben geht klar hervor, welche Teilleistung in welcher Detaillierung von den Prüflingen erwartet wird (vgl. hierzu die Operatorenlisten in der EPA), es sei denn, die Selbstständigkeit des Bearbeitungsweges ist ausdrücklich vorgesehen.

(7) Für jede Aufgabe gibt es einen Erwartungshorizont (EH) in tabellarischer Form als Bestandteil der Aufgabenstellung, der die Spalten Teilaufgabe, erwartete Teilleistung, vorgesehene Bewertungseinheiten in den drei Anforderungsbereichen enthält.

(8) Im Erwartungshorizont reichen die Endergebnisse nicht als Beschreibung der erwarteten Teilleistung aus. Ein Bearbeitungs- bzw. Lösungsweg wird exemplarisch dargelegt, so dass die Anzahl der vorgesehenen Bewertungseinheiten transparent wird.

(9) Als Standard-Hilfsmittel sind ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung, ein eingeführter wissenschaftlicher Taschenrechner, eine Formelsammlung und das Periodensystem der Elemente vorgesehen.

2.3 Verfahrensregelungen

Die inhaltlichen und die formalen Vorgaben für das Zentralabitur in den Fächern Biologie, Chemie und Physik einschließlich des Umfangs der Aufgabensets und der Art des Auswahlverfahrens am Prüfungstag werden von der Schulaufsichtsbehörde für jeden Abiturjahrgang zum jeweiligen Beginn der Qualifikationsphase durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.

2.4 Bewertung

(1) Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist der zu den Aufgaben formulierte Erwartungshorizont.

(2) Bei der Korrektur in der Prüfungsarbeit sind richtige Teilergebnisse, Fehler und Lücken in der Bearbeitung bzgl. der Inhalte und der Kompetenzbereiche klar zu markieren. Bei Fehlern ist das erste Auftreten zu kennzeichnen. Bei Fehlerfortsetzung (folgerichtige, nach Umfang und Schwierigkeitsgrad vergleichbare Teilleistungen nach Fehlern) sollen die vorgesehenen Bewertungseinheiten gegeben werden. Entsprechend ist bei anderen im Erwartungshorizont nicht vorgesehenen richtigen Lösungen zu verfahren.

(3) In die Bewertung gehen die Leistungen aus dem Kompetenzbereich Kommunikation mit ein. Dieser Bereich beinhaltet die sprachliche Qualität, die textliche Gestaltung, die Schlüssigkeit und Vollständigkeit der Argumentation, die korrekte Verwendung der Fachsprache sowie die sachgerechte und sorgfältige Auswahl und Gestaltung von Darstellungsformen wie Text, Grafik, Symbolketten, Diagrammen und anderen Schaubildern. Zu nicht textgebundenen Darstellungsanteilen von Bearbeitungen gehört stets eine textliche Einbettung, die in die Bewertung einzubeziehen ist. Die volle Zahl von Bewertungseinheiten kann nur gegeben werden, wenn die Anforderungen auch in diesem Kompetenzbereich inhaltlich und sprachlich erfüllt sind.

(4) Die Bewertung erfolgt durch den Vergleich der erwarteten mit den erbrachten Leistungen in der Prüfungsarbeit. Durch die Randbemerkungen in der Prüfungsarbeit und das Gutachten muss die Vergabe der Bewertungseinheiten nachvollziehbar gemacht werden. Es sind nur ganze Bewertungseinheiten zu vergeben. Das Gutachten soll tabellarisch an den Erwartungshorizont angelehnt sein. Für die Gutachtenerstellung kann das Online-Gutachten verwendet werden.

(5) Bei der Bildung der Prüfungsnote (Note mit Tendenz) ist gemäß Nummer 20 Absatz 5 der AV zu verfahren.

(6) Für die Korrektur in fachlicher Hinsicht werden die folgenden Korrekturzeichen verwendet:

- ✓ richtig, richtiger Zwischenschritt, richtiges Ergebnis
- (✓) richtig aus einem fehlerhaften Zwischenergebnis weitergeschlossen
oder
Zwischenschritt oder Ergebnis richtig, jedoch unvollständiger oder fehlerhafter Lösungsweg
oder
richtiges Ergebnis, jedoch nicht zur Aufgabenlösung nötig

F Fachlicher Fehler, Rechen- oder Umformungsfehler

Fs Fachsprachlicher Fehler

Bf Bezeichnungsfehler

Dm Darstellungsmängel

Folgende weitere Korrekturzeichen werden verwendet, um sprachliche Mängel zu kennzeichnen:

R Rechtschreibfehler

Z Zeichensetzungsfehler

Gr Grammatikfehler

A Ausdrucksfehler

√ fehlendes Wort

Bei fehlerhaften Interpretationen von Aufgabenstellungen, falschen Ansätzen oder falschen Schlussfolgerungen sind i.d.R. wertende Kommentierungen erforderlich.

Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

3. Mündliche Prüfung in den Grund- und Leistungskursfächern

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Die mündliche Prüfung muss es dem Prüfling ermöglichen, Wissen aus verschiedenen Sachgebieten darzustellen, verschiedene Basiskonzepte anzuwenden und Kompetenzen aus den Bereichen Fachkenntnisse, Fachmethoden, Kommunikation und Reflexion/Bewertung nachzuweisen.

(2) Es sind zwei etwa gleichgewichtige Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten zu stellen. Eine der beiden Aufgaben muss sich thematisch auf das vierte Kurshalbjahr beziehen, die andere Aufgabe auf

ein anderes vom Prüfling zu wählendes Semester der Qualifikationsphase. Der methodische Unterschied gemäß Nr. 14 Absatz 5 der AV kann sich auf sachgebietstypische Unterschiede beschränken.

(3) Reine Rechenaufgaben, umfangreiche experimentelle Aufgaben, die die Vorbereitungszeit des Prüflings zu sehr beanspruchen und damit keine Beschäftigung mit der eigentlichen Problemstellung ermöglichen, sind nicht zulässig.

(4) Die Aufgabenstellung muss dem Zeitrahmen angepasst sein, einen einfachen Einstieg ermöglichen, eine selbstständige Bearbeitung und Darstellung eröffnen und so angelegt sein, dass jede Note erreichbar ist. Es ist von vorgelegtem Material, einem Kontext, einem konkreten Beispiel, einem einfachen Experiment oder einem Gedankenexperiment auszugehen.

(5) In einem kurzen Erwartungsbild ist festzuhalten, welche Leistungen erwartet werden und welche Aspekte für das Prüfungsgespräch vorgesehen sind.

3.2 Verfahrensregelungen

Die Reihenfolge der Aufgaben in der Prüfung wird vom Prüfling gewählt. Der erste Teil der Prüfung ist bei jeder der beiden Aufgaben eine selbstständige Darstellung durch den Prüfling. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an.

3.3 Bewertung

Die Bewertungskriterien für die mündliche Prüfungsleistung sind in der EPA Biologie, Chemie bzw. Physik aufgeführt. Es gelten die Bestimmungen der Nummer 14 Absatz 6 und 7 der AV.

4. Die fünfte Prüfungskomponente

4.1 Präsentationsprüfung

Es gelten die Bestimmungen der EPA Biologie, Chemie und Physik und Nummer 22 in Verbindung mit Nummer 21 der AV.

4.2 Besondere Lernleistung

(1) Das Thema der schriftlichen Arbeit mit den Referenzfächern Biologie, Chemie und Physik sollen sich durch reichhaltige fachliche, fachübergreifende oder anwendungsorientierte Bezüge auszeichnen.

(2) Die schriftliche Arbeit und die damit verbundene Präsentation gibt den Prüflingen die Gelegenheit zur eigenständigen und vertieften Bearbeitung einer naturwissenschaftlichen Problemstellung. Dabei erfordert die Bearbeitung der Aufgabenstellung eine sorgfältige Strukturierung (Problembeschreibung, Methodenreflexion, Recherche und Sichtung von Material, Konzipierung, Durchführung und Auswertung von Experimenten, Reflexion und Bewertung der Vorgehensweise und der Ergebnisse).

(3) Theoretische oder historische Arbeiten sind möglich. Auch bei historischen Arbeiten, z. B. Biografien von Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, sind fachliche Aspekte in den Vordergrund zu stellen.

Anlage 3c – Informatik

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Informatik gelten die Regelungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Informatik (EPA Informatik) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Das Fach Informatik ist dezentrales Prüfungsfach.

2. Schriftliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

2.1 Aufgabenarten

(1) Dem Grundkursfach und dem Leistungskursfach sind unterschiedlich akzentuierte Ziele zugewiesen, die sich in Anlage, Aufbau, Umfang und Anspruchsniveau der Prüfungsaufgaben widerspiegeln müssen. Dabei können dieselben Phänomene oder Kontexte als Ausgangspunkt für Aufgaben beider Kursarten dienen.

(2) Jede Prüfungsaufgabe muss aus zwei oder drei unabhängigen Aufgaben bestehen. Wahlaufgaben sind nicht zulässig. Jede Aufgabe muss mindestens 20 Prozent einer Prüfungsaufgabe ausmachen und sich auf ein zusammenhängendes Thema beziehen, das für jede Aufgabe auf dem Aufgabenbogen anzugeben ist. Eine Reihung von Teilaufgaben ohne fachlichen Zusammenhang ist als Aufgabe unzulässig. Jede Prüfungsaufgabe bezieht sich auf mindestens zwei Sachgebiete und auf mindestens zwei Kurshalbjahre. Eines der Kurshalbjahre, das Schwerpunktkurshalbjahr, ist mit mehr als 50 Prozent und höchstens 75 Prozent der Gesamtanforderung in beiden einzureichenden Prüfungsaufgaben zu berücksichtigen. Beide Prüfungsaufgaben sollen sich auf unterschiedliche Schwerpunkte dieses Kurses beziehen.

(3) Beziehen sich Aufgaben auf einen projektbezogenen Kurs, so muss das Projektthema genannt werden und angegeben werden, welche Projektphasen Schwerpunkt des Unterrichts waren.

(4) Höchstens eine der Aufgaben jedes Aufgabenvorschlags darf für die Bearbeitung an einem Rechner vorgesehen sein. Der Rechneinsatz ist zu beantragen und zu begründen. Es muss für einen nicht vernetzten Einzelplatzbetrieb gesorgt werden. Die Arbeitsergebnisse sind auf einem von der Schule bereitgestellten Datenträger (z. B. Memorystick) zu speichern, zum Abschluss der Klausur in Anwesenheit der Prüflinge zu drucken und die Papierform vom Schüler zu unterschreiben. Beziehen sich Aufgaben auf einen projektbezogenen Kurs, so muss das Projektthema genannt werden und angegeben werden, welche Projektphasen Schwerpunkt des Unterrichts waren.

2.2 Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten.

(2) Es werden drei Anforderungsbereiche (AB) unterschieden, wobei jede Teilleistung genau einem, dem leistungsspezifischen bzw. dem überwiegenden Anforderungsbereich zuzuordnen ist. Bei der Zuordnung der Teilleistungen zu einem Anforderungsbereich sind sowohl die fachspezifische Beschreibung in den EPA Informatik als auch die Art und die Intensität der Behandlung entsprechender Probleme im Unterricht zu berücksichtigen.

AB	Beschreibung	Prozentualer Anteil einer Prüfungsaufgabe
I	Reproduktion, einfache Anwendung, Darstellen in vorgegebener Form	30 – 40 %
II	Reorganisation und Übertragung komplexerer Sachverhalte und Fachmethoden, Anwendung verschiedener Darstellungsformen, einfache Bewertungsansätze und Bezüge	50 – 60 %
III	Problembezogenes, selbständiges Anwenden und Übertragen komplexer Sachverhalte und Fachmethoden, Auswahl geeigneter Kommunikationsformen, Bewerten und Herstellen von Bezügen	10 – 20 %

(3) Den erwarteten Teilleistungen sind Bewertungseinheiten (BE) zuzuordnen, die etwa dem erwarteten zeitlichen Bearbeitungsaufwand entsprechen. Die Summe der Bewertungseinheiten für eine Prüfungsaufgabe soll die Feinheit der Prozentskala ausnutzen, also ca. 90 bis 125 betragen. Eine Bündelung der Bewertungseinheiten bis zu ca. 5 Prozent der Gesamtanforderung ist i. d. R. vorzusehen. Eine Zusammenfassung bis zu 10 Prozent, aber nicht darüber hinaus, ist zulässig, wenn der erwartete Lösungsweg eine weitere Unterteilung sachlich nicht sinnvoll erscheinen lässt.

(4) Unabhängige Einstiege in verschiedene Teilaufgaben sollen ermöglicht werden. Teilleistungen des Anforderungsbereiches I dürfen nicht von solchen des Anforderungsbereiches III abhängig sein. Zu Beginn einer Aufgabe sollen keine Teilleistungen im Anforderungsbereich III erwartet werden.

(5) Die Angabe von Zwischenergebnissen darf die Selbständigkeit der Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen, kann aber die unabhängige Bearbeitung von Teilaufgaben und somit auch die weitere Bearbeitung nach vorausgegangen Fehlern ermöglichen.

(6) Aus der Formulierung der Aufgaben muss klar hervorgehen, welche Teilleistung in welcher Detaillierung von den Prüflingen erwartet wird, es sei denn, die Selbständigkeit des Bearbeitungsweges ist ausdrücklich vorgesehen.

(7) Für jede Aufgabe ist ein Erwartungshorizont (EH) in tabellarischer Form aufzuführen, der die Spalten Teilaufgabe, erwartete Teilleistung, vorgesehene Bewertungseinheiten in den drei Anforderungsbereichen und didaktischer Zusammenhang zum erteilten Unterricht enthält.

(8) Im Erwartungshorizont reichen die Endergebnisse nicht als Beschreibung der erwarteten Teilleistung aus; konkrete Angaben zum Kompetenzbezug müssen enthalten sein. Ein Bearbeitungsweg ist exemplarisch darzulegen, so dass die Anzahl der vorgesehenen Bewertungseinheiten transparent wird. Zur Begründung der Zuweisung der erwarteten Teilleistungen zum jeweils überwiegenden Anforderungsbereich und der Anzahl der vorgesehenen Bewertungseinheiten sind entsprechende Angaben zu dem didaktischen Zusammenhang zwischen Aufgabenstellung und dem vorangegangenen Unterricht zu machen. Hinweise auf die Beispiele der EPA Informatik genügen nicht. In einer abschließenden Übersichtstabelle sind die prozentuale Verteilung der Bewertungseinheiten auf die Aufgaben, die drei Anforderungsbereiche und die berücksichtigten Bezugssemester anzugeben. Die Gewichtung der Aufgaben ist auf den Aufgabenbögen anzugeben.

(9) Als Standard-Hilfsmittel ist ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung vorgesehen. Weitere Hilfsmittel, wie z. B. eine Programmiersprachenreferenz, eine Projektdokumentation oder ein eingeführter wissenschaftlicher Taschenrechner, müssen ggf. als vorgesehene Hilfsmittel auf dem Formblatt angegeben werden. Weitere Hilfsmittel, z. B. Computer, können beantragt werden.

2.3 Verfahrensregelungen

- (1) Es sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen die Schulaufsichtsbehörde einen auswählt. Aufgaben und Erwartungshorizont sind mit einem Textverarbeitungssystem anzufertigen.
- (2) Die Bearbeitungszeit in der schriftlichen Prüfung beträgt im Leistungskursfach 240 Minuten und im Grundkursfach 180 Minuten.

2.4 Bewertung

- (1) Bei der Korrektur der Prüfungsarbeit sind richtige Teilergebnisse sowie Fehler und Lücken in der Bearbeitung bzgl. der Inhalte und der Kompetenzbereiche klar zu markieren. Für die Fehlerkennzeichnung ist eine dreistufige Skala (leicht, mittel, schwer) anzuwenden. Bei Fehlern ist das erste Auftreten zu kennzeichnen. Bei Fehlerfortsetzung (folgerichtige, nach Umfang und Schwierigkeitsgrad vergleichbare Teilleistungen nach Fehlern) sollen die vorgesehenen Bewertungseinheiten gegeben werden. Entsprechend ist bei anderen, im Erwartungshorizont nicht vorgesehenen richtigen Lösungen zu verfahren.
- (2) In die Bewertung gehen die Leistungen aus dem Kompetenzbereich Kommunikation mit ein. Dieser Bereich beinhaltet die sprachliche Qualität, die textliche Gestaltung allgemein, die Schlüssigkeit und Vollständigkeit der Argumentation, die korrekte Verwendung der Fachsprache sowie die sachgerechte und sorgfältige Auswahl und Gestaltung von Darstellungsformen wie Text, Grafik, Programmcode, Diagrammen und anderen Schaubildern. Zu nicht textgebundenen Darstellungsanteilen von Bearbeitungen gehört stets eine textliche Begleitung, die in die Bewertung einzubeziehen ist. Die volle Zahl von Bewertungseinheiten kann nur gegeben werden, wenn die Anforderungen auch in diesem Kompetenzbereich inhaltlich und sprachlich erfüllt sind.
- (4) Die Bewertung erfolgt durch den Vergleich der erwarteten mit den erbrachten Leistungen in der Prüfungsarbeit. Durch die Randbemerkungen in der Prüfungsarbeit und das Gutachten muss die Vergabe der Bewertungseinheiten nachvollziehbar gemacht werden. Es sind nur ganze Bewertungseinheiten zu vergeben. Das Gutachten soll tabellarisch an den Erwartungshorizont angelehnt sein. Für die Gutachtenerstellung kann das Online-Gutachten verwendet werden.
- (5) Bei der Bildung der Prüfungsnote (Note mit Tendenz) ist gemäß Nummer 20 Absatz 5 der AV zu verfahren.
- (6) Für die Korrektur in fachlicher Hinsicht werden die folgenden Korrekturzeichen verwendet:
 - ✓ richtig, richtiger Zwischenschritt, zutreffende Begründung oder zutreffendes Argument
 - (✓) richtig aus fehlerhaften Zwischenergebnis oder unzutreffenden Voraussetzungen ermittelt
 - F Fehler, falsch, nicht zutreffende Begründung oder nicht zutreffendes Argument
 - Sf Schreibfehler
 - Bf Bezeichnungsfehler (Fachsprache oder Symbole falsch verwendet)
 - Dm Darstellungsmängel (fehlende Erläuterungen, unvollständige Skizzen)
 - unv. Unvollständig

Folgende weitere Korrekturzeichen werden verwendet, um sprachliche Mängel zu kennzeichnen:

- R Rechtschreibfehler
- Z Zeichensetzungsfehler
- Gr Grammatikfehler
- A Ausdrucksfehler
- √ fehlendes Wort

Bei fehlerhaften Interpretationen von Aufgabenstellungen, falschen Ansätzen oder falschen Schlussfolgerungen sind i.d.R. wertende Kommentierungen erforderlich.

Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gilt Nummer 10 Absatz 3 der AV.

3. Mündliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Die mündliche Prüfung muss es dem Prüfling ermöglichen, Wissen aus verschiedenen Sachgebieten darzustellen und Kompetenzen aus den Bereichen Fachkenntnisse, Fachmethoden, Kommunikation und Reflexion nachzuweisen.

(2) Es sind zwei etwa gleichgewichtige Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten zu stellen. Eine der beiden Aufgaben muss sich thematisch auf das vierte Kurshalbjahr beziehen, die andere Aufgabe auf ein anderes vom Prüfling zu wählendes Semester der Qualifikationsphase. Der methodische Unterschied gemäß Nr. 14 Absatz 5 der AV kann sich auf sachgebietstypische Unterschiede beschränken.

(3) Aufgaben mit umfangreicheren Programmierarbeiten, die die Vorbereitungszeit des Prüflings zu sehr beanspruchen und damit keine Beschäftigung mit der eigentlichen Problemstellung ermöglichen, sind nicht zulässig. Die Aufgabentypen müssen sich deutlich von denen der schriftlichen Prüfung unterscheiden.

(4) Die Aufgabenstellung muss dem Zeitrahmen angepasst sein, einen einfachen Einstieg ermöglichen, eine selbständige Bearbeitung und Darstellung eröffnen und so angelegt sein, dass jede Note erreichbar ist. Es ist von vorgelegtem Material, einem Kontext oder einem konkreten Beispiel auszugehen.

(5) In einem kurzen Erwartungsbild ist festzuhalten, welche Leistungen erwartet werden und welche Aspekte für das Prüfungsgespräch und evtl. vertiefende Fragen vorgesehen sind.

3.2 Verfahrensregelungen

Die Reihenfolge der Aufgaben in der Prüfung wird vom Prüfling gewählt. Der erste Teil der Prüfung ist bei jeder der beiden Aufgaben eine selbständige Darstellung durch den Prüfling. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an.

3.3 Bewertung

Die Bewertungskriterien für die mündliche Prüfungsleistung sind in den EPA Informatik aufgeführt. Es gelten die Bestimmungen der Nummer 14 Abs. 6 und 7 der AV.

4. Fünfte Prüfungskomponente

4.1 Zusätzliche mündliche Prüfung (Präsentationsprüfung)

Es gelten die Bestimmungen der EPA Informatik und Nummer 22 Abs. 6 und 7 der AV.

4.2 Besondere Lernleistung

- (1) Das Thema der schriftlichen Arbeit mit dem Referenzfach Informatik soll sich durch reichhaltige fachliche, fachübergreifende oder anwendungsorientierte Bezüge auszeichnen.
- (2) Die schriftliche Arbeit und die damit verbundene Präsentation gibt den Prüflingen die Gelegenheit zur eigenständigen und vertieften Bearbeitung einer informatischen Problemstellung. Dabei erfordert die Bearbeitung der Aufgabenstellung eine sorgfältige Strukturierung (Problembeschreibung, Methodenreflexion, Recherche und Sichtung von Material, Konzipierung, Durchführung und Auswertung von Experimenten, Reflexion und Bewertung der Vorgehensweise und der Ergebnisse).
- (3) Theoretische oder historische Arbeiten sind möglich. Auch bei historischen Arbeiten, z. B. Biografien von Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, sind fachliche Aspekte in den Vordergrund zu stellen.

Anlage 3 d – Agrartechnik mit Biologie, Bautechnik, Biologietechnik, Biotechnologie, Chemietechnik, Elektrotechnik, Ernährung, Gestaltung, Gestaltungs- und Medientechnik, Gesundheit, Informationstechnik, Mechatronik, Medientechnik, Medizininformatik, Metalltechnik/Maschinenbau, Physiktechnik, Technische Informatik, Wirtschaftsinformatik

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Agrartechnik mit Biologie gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Agrartechnik mit Biologie (EPA Agrartechnik mit Biologie); für die Abiturprüfung in den Fächern Bautechnik, Biologietechnik, Biotechnologie, Chemietechnik, Elektrotechnik, Gestaltung, Gestaltungs- und Medientechnik, Mechatronik, Medientechnik, Metalltechnik/Maschinenbau und Physiktechnik gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Technik (EPA Technik); für die Abiturprüfung im Fach Ernährung gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Ernährung (EPA Ernährung); für die Abiturprüfung im Fach Gesundheit gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Gesundheit (EPA Gesundheit); für die Abiturprüfung in den Fächern Informationstechnik, Medizininformatik, Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Berufliche Informatik (EPA Berufliche Informatik) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Die Fächer Agrartechnik mit Biologie, Bautechnik, Biologietechnik, Biotechnologie, Chemietechnik, Elektrotechnik, Ernährung, Gestaltung, Gestaltungs- und Medientechnik, Gesundheit, Informationstechnik, Mechatronik, Medientechnik, Medizininformatik, Metalltechnik/Maschinenbau, Physiktechnik, Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik sind dezentrale Prüfungsfächer.

2 Schriftliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

(1) Für schriftliche Abiturprüfungen sind folgende Aufgabenarten zugelassen:

- a) Lehrerexperiment: Beschreibung und Auswertung eines Lehrerexperiments, verbunden mit der Bearbeitung sich daraus ergebender weiterer Fragestellungen.
- b) Schülerexperiment: Durchführung eines Experiments durch die Prüflinge; Beschreibung und Auswertung des Experiments verbunden mit der Bearbeitung sich daraus ergebender weiterer Fragestellungen.
- c) Strukturierte Aufgabe: Bearbeitung einer mehrteiligen, strukturierten Aufgabe, die anhand von Problembeschreibungen nach Möglichkeit auf vorgelegtem Material wie z.B. der Beschreibung von Experimenten, Skizzen, Zeichnungen, Schaltungen, Graphen, Messreihen, Tabellen, Texten, Programmquelltexten, Programmen, Geräten, Modellen und Bildern aufbaut.

(2) Die Experimente dürfen den Prüflingen in der hier verwendeten Form nicht bekannt sein. Kombinationen der Aufgabenarten sind zugelassen.

2.2 Aufgabenstellung

(1) Der Schulaufsichtsbehörde sind jeweils zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen von ihr einer als Prüfungsaufgabe ausgewählt wird.

(2) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten. Versuche sind innerhalb der angegebenen Arbeitszeit durchzuführen, eine sogenannte Einlesezeit vor Beginn der Bearbeitungszeit ist nicht zulässig. In

Ausnahmefällen kann, sofern der besondere Charakter der Aufgabenstellung dies erfordert (z.B. zeitaufwendige Dateneingabe bei Maschinen- oder Rechnereinsatz), eine Verlängerung der Arbeitszeit um bis zu 30 Minuten beantragt werden. Die Arbeitszeit beginnt, wenn die Prüfungsaufgabe allen Prüflingen schriftlich vorliegt.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass Inhalte aus mindestens zwei Kurshalbjahren Grundlage der Prüfungsaufgaben sind. Sie darf aus höchstens drei voneinander unabhängigen Aufgaben zusammengesetzt sein. Eine Prüfungsaufgabe besteht aus wenigen, aber komplexen Arbeitsanweisungen. Ein unzusammenhängendes, additives Reihen von Arbeitsaufträgen ist nicht zulässig.

(4) Als Grundlage für die Korrektur der Prüfungsarbeiten werden kriterienorientierte Erwartungshorizonte bereitgestellt, die neben den zu erbringenden Leistungen auch die jeweilige Gewichtung der Teilaufgaben ausweisen.

(5) Es sind Angaben nach dem Muster folgender tabellarischer Aufstellung erforderlich:

Aufgabenteil	Erwartete Teilleistung	BE in AB			Erbrachte Teilleistung	
		I	II	III	BE	Begutachtung
a)		
b)		
...		
	Summe		
	mögliche BE	...			erreichte BE:	

BE: Bewertungseinheiten

AB: Anforderungsbereich

(6) Es ist anzugeben, welche Hilfsmittel (z.B. Zeichengeräte, nicht programmierbare Taschenrechner oder Prüf- und Messgeräte) von den Prüflingen verwendet werden dürfen. Soll eine Formelsammlung oder ein Tabellenwerk eingesetzt werden, muss der Titel im Aufgabenvorschlag angegeben werden. Der Einsatz eines programmierbaren Rechners muss beantragt werden.

(7) Bei den Aufgabenarten „Lehrerexperiment“ und „Schülerexperiment“ ist eine hinreichend genaue Beschreibung der Experimente sowie der durchzuführenden Beobachtungen beizufügen. Quantitative Arbeitsunterlagen z.B. typische Messwerte, die mit dem Experiment gewonnen werden sollen, sind bereits beim Erstellen der Aufgaben zu sichern, zu überprüfen und mit einzureichen. Bei Schülerexperimenten sind gegebenenfalls zusätzlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie Hilfen für den Fall des Misslingens des Experimentes anzugeben. Die mit der Prüfungsaufgabe den Prüflingen vorzulegenden Materialien sind beizufügen, sofern es sich um reproduzierbare Materialien handelt. Anderenfalls ist eine Beschreibung unter Angabe der Quelle erforderlich.

2.3 Verfahrensregelung

Die vorzeitige Öffnung der Prüfungsaufgabe kann beantragt werden. Die Erlaubnis ist auf dem Umschlag zu vermerken.

2.4 Bewertung

(1) Bei der Korrektur der Prüfungsarbeit sind richtige Teilergebnisse sowie Fehler und Lücken in der Bearbeitung klar zu markieren. Für die Fehlerkennzeichnung ist eine dreistufige Skala (leicht, mittel, schwer) anzuwenden. Bei Fehlern ist das erste Auftreten zu kennzeichnen. Bei Fehlerfortsetzung (folgerichtige, nach Umfang und Schwierigkeitsgrad vergleichbare Teilleistungen nach Fehlern) sollen die vorgesehenen Bewertungseinheiten gegeben werden. Entsprechend ist bei anderen im Erwartungshorizont nicht vorgesehenen richtigen Lösungen zu verfahren.

(2) In die Bewertung gehen die Leistungen aus dem Kompetenzbereich Kommunikation mit ein. Dieser Bereich beinhaltet die sprachliche Qualität, die textliche Gestaltung, die Schlüssigkeit und Vollständigkeit der Argumentation, die korrekte Verwendung der Fachsprache sowie die sachgerechte und sorgfältige Auswahl und Gestaltung von Darstellungsformen wie Text, Grafik, Symbolketten, Diagrammen und anderen Schaubildern. Zu nicht textgebundenen Darstellungsanteilen von Bearbeitungen gehört stets eine textliche Einbettung, die in die Bewertung einzubeziehen ist. Die volle Zahl von Bewertungseinheiten kann nur gegeben werden, wenn auch in diesem Kompetenzbereich inhaltlich und sprachlich die Ansprüche erfüllt sind.

(3) Die Bewertung erfolgt durch den Vergleich der erwarteten mit den erbrachten Leistungen in der Prüfungsarbeit. Durch die Randbemerkungen in der Prüfungsarbeit und das Gutachten muss die Vergabe der Bewertungseinheiten nachvollziehbar gemacht werden. Es sind nur ganze Bewertungseinheiten zu vergeben. Das Gutachten soll tabellarisch an den Erwartungshorizont angelehnt sein.

(4) Bei der Bildung der Prüfungsnote (Note mit Tendenz) ist gemäß Nummer 20 Absatz 5 der AV zu verfahren.

3 Mündliche Prüfung im Leistungskursfach

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus dem Prüfungsvortrag und dem Prüfungsgespräch in etwa gleichem zeitlichen Umfang. Die Aufgaben sollen für das Fach grundlegende Denk- und Arbeitsweisen, Verfahren, Begriffe, sowie Gesetze und Normen berücksichtigen, wie zum Beispiel:

- a) Analyse fachlicher Problemstellungen,
- b) Erläuterung fachlicher Begriffe und Gesetze,
- c) Interpretation von Gesetzmäßigkeiten,
- d) Präsentation fachlicher Sachverhalte, Verfahren und Systeme,
- e) Anwenden fachlicher Lösungsverfahren.

(2) Der Prüfungsvortrag muss die Auswertung von Material zur Grundlage haben. In diesem Vortrag stellt der Prüfling sein Ergebnis der in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Aufgabe in der Regel ohne Eingreifen des Fachausschusses dar.

(3) Das Prüfungsgespräch bezieht sich, an den Vortrag anknüpfend, auf größere fachliche Zusammenhänge und erschließt andere Sachgebiete. Es wird durch eine Aufforderung zur Erläuterung eines Sachverhalts oder Wirkungszusammenhanges eingeleitet. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. einen kurzschrittigen Dialog. Mathematische Deduktionen und formale Rechnungen dürfen nicht im Mittelpunkt der Prüfung stehen.

3.2 Bewertung

(1) Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen sind die Anforderungsbereiche als Hilfsmittel zu nutzen. Weitere Anforderungen sind die Fähigkeit, sich klar, differenziert, strukturiert und verständlich unter angemessener Verwendung der Fachsprache und auf der Basis sicherer fachlicher Kenntnisse auszudrücken, eigene sach-, themen- und problemgerechte Beiträge zu formulieren und eine begründete mündliche Stellungnahme, Beurteilung oder Wertung abzugeben.

(2) Für den selbstständigen Prüfungsvortrag gelten zusätzlich die Anforderungen, anhand von Aufzeichnungen frei, zusammenhängend und argumentativ überzeugend zu sprechen, in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein Ergebnis zu erarbeiten und, ggf. mithilfe technischer Kommunikation, darzulegen.

(3) Für das Prüfungsgespräch gelten die Anforderungen, ein sach-, themen- und problemgebundenes Gespräch zu führen, in einem solchen Gespräch sicher, sach-, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente einzugehen und zur begründeten Einordnung oder Bewertung des Sachverhaltes auch in diskursiver Gesprächssituation zu gelangen.

4. Fünfte Prüfungskomponente

Bei Gruppenprüfungen ist durch die Gestaltung des Ablaufs des Prüfungsgesprächs, bei der Präsentationprüfung einschließlich der Präsentation sicherzustellen, dass eine fundierte individuelle Bewertung der Prüflinge erfolgen kann. Dazu ist die Länge der Prüfung geeignet zu staffeln und jedem Prüfling die Gelegenheit zu geben, seine Kompetenzen unter Beweis zu stellen bzw. seinen Beitrag an der besonderen Lernleistung darzulegen.

4.1 Präsentationsprüfung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 22 in Verbindung mit Nummer 21 der AV.

4.2 Besondere Lernleistung

(1) Die besondere Lernleistung als kursbezogene Arbeit ist wie in der Abschlussarbeit eines zweisemestrigen Seminarkurses in der Regel eine schriftliche Ausarbeitung. Sie berücksichtigt wissenschaftspropädeutische Arbeitsweisen und umfasst eine fachübergreifende Ausrichtung. Im Rahmen der Beantragung der Besonderen Lernleistung müssen im Fall von Partner- oder Gruppenprüfungen neben der Grobstruktur und der Nennung des Themas auch die jeweiligen Anteile der einzelnen Prüflinge an der Aufgabenerarbeitung benannt werden.

4.2.1 Bewertung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV.

Anlage 4 a – Sport

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Sport gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Sport (EPA Sport) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Sport kann an den dafür vorgesehenen Schulen als zweites Prüfungsfach gewählt werden. In Sport als zweitem Prüfungsfach wird eine besondere Fachprüfung durchgeführt, die aus einem praktischen Teil (Nummer 2) und einem schriftlichen Teil (Nummer 3) besteht.

(3) Im Fach Sport als viertem Prüfungsfach wird ebenfalls eine besondere Fachprüfung durchgeführt, die neben dem praktischen Teil (Nummer 2) einen mündlichen Teil (Nummer 4) umfasst.

2. Praktischer Teil der besonderen Fachprüfung im Fach Sport als zweitem und viertem Prüfungsfach

(1) Der praktische Teil der besonderen Fachprüfung besteht aus drei Prüfungsaufgaben. Die erste und zweite Prüfungsaufgabe beziehen sich jeweils auf ein Bewegungsfeld. Die Bewegungsfelder der beiden Prüfungsaufgaben müssen sich voneinander unterscheiden.

(2) Die erste Prüfungsaufgabe besteht aus drei, die zweite aus zwei Teilaufgaben. In diesen fünf Teilaufgaben müssen zwei unterschiedliche Aufgabenarten berücksichtigt werden. Die dritte Prüfungsaufgabe besteht aus einer Teilaufgabe, dem 12-Minuten-Lauf.

(3) In einem der von dem Prüfling gewählten Bewegungsfelder wird vom Fachausschuss eine dem jeweiligen Thema angemessene wettkampfmäßige Prüfungsaufgabe entsprechend dem Rahmenlehrplan gestellt. Alle Teilaufgaben dieser Prüfungsaufgabe müssen wettkampfmäßig sein, d. h. den Aufgabenarten ‚Wettkampf gemäß Norm‘ oder ‚Wettkampfsituation‘ zuzuordnen sein.

(4) Die erste oder zweite Prüfungsaufgabe muss reflexive Anteile enthalten, die in einem individuellen Prüfungsgespräch geprüft werden. Die reflexiven Anteile gehen mit einem Drittel in die Bewertung einer Teilaufgabe ein. Die Gewichtung muss ausgewiesen sein.

(5) Die oder der Prüfungsvorsitzende legt auf Empfehlung der Fachkonferenz die anzubietenden Bewegungsfelder mit den Prüfungsschwerpunkten fest.

(6) Der Prüfling wählt bis spätestens zu einem von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgesetzten Zeitpunkt die Bewegungsfelder unter Beachtung von Absatz 2, 3 und 5 aus.

(7) Wenn der Prüfling im Bewegungsfeld „Laufen, Springen, Werfen“ das Thema „Leichtathletik“ wählt, so erhält er eine wettkampfmäßige Prüfungsaufgabe mit drei Teilaufgaben. Die drei Teilaufgaben decken die drei Disziplingruppen (Laufen mit Streckenlängen zwischen 100 bis 800 m, Springen und Werfen/Stoßen) ab.

(8) Wenn der Prüfling im Bewegungsfeld „Bewegen im Wasser“ das Thema „Sportschwimmen“ wählt, so erhält er eine wettkampfmäßige Prüfungsaufgabe. Bei der Wahl als dreiteilige Prüfungsaufgabe müssen drei unterschiedliche Stilarten in mindestens zwei unterschiedlichen Streckenlängen, bei der Wahl als zweiteilige Prüfungsaufgabe müssen zwei unterschiedliche Stilarten in zwei unterschiedlichen Streckenlängen berücksichtigt werden. 100-m-Lagenschwimmen deckt eine Stilart ab.

(9) Die Leistungen in den drei Prüfungsaufgaben werden auf einem erhöhten Anforderungsniveau bewertet:

- a) in Sport als zweitem Prüfungsfach nach den Kriterien der Leistungsstufe III und
- b) in Sport als viertem Prüfungsfach nach den Kriterien der Leistungsstufe II.

In Sport als zweitem Prüfungsfach legen die Schulen der Schulaufsichtsbehörde die Bewertungsmaßstäbe zur Genehmigung vor.

(10) Die Gesamtpunktzahl für den praktischen Teil ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Punkte aus den sechs Teilaufgaben. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Die Ergebnisse der einzelnen Teile der Prüfung und die Gesamtpunktzahl sind zu protokollieren.

3. Schriftlicher Teil der besonderen Fachprüfung im Fach Sport als zweitem Prüfungsfach

3.1 Aufgabenarten

(1) Für den schriftlichen Teil der besonderen Fachprüfung sind die Aufgabenarten „Erörterung in Form zweier thematisch geschlossener Teilaufgaben mit und ohne Material zur Auswertung“ und „Erörterung einer thematisch geschlossenen Aufgabe mit zwei Teilaufgaben und Material zur Auswertung“ möglich.

(2) Eine Teilaufgabe muss Material (Diagramm, Tabelle, Text o.Ä.) zur Auswertung einbeziehen.

3.2 Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungskursfach gilt die in der Anlage 5 b aufgeführte Bearbeitungszeit. Die Bearbeitungszeit beginnt, wenn die Prüfungsaufgabe allen Prüflingen vorliegt.

(2) Es sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen die Schulaufsichtsbehörde einen auswählt.

(3) Um der Bedingung zu genügen, dass die Aufgabenvorschläge deutliche Alternativen darstellen, müssen die vier Teilaufgaben beider Vorschläge alle drei in der Theorie behandelten Kenntnisbereiche in den vorhergehenden Kurshalbjahren berücksichtigen. Das Kurshalbjahr, das zum prüfungsdidaktischen Schwerpunkt gewählt wurde, muss in beiden Aufgaben berücksichtigt werden.

(4) Für die Aufgabenvorschläge ist die Lehrkraft des Teilkurses Theorie des dritten Kurshalbjahres zuständig.

(5) Zur Beschreibung der erwarteten Leistungen der Prüflinge sind für jeden Vorschlag die folgenden Angaben in einer tabellarischen Aufstellung erforderlich: Erwartungshorizont, didaktischer Zusammenhang, Zuordnung zu den Anforderungsbereichen, Bewertungseinheiten.

(6) Für jeden Vorschlag sind am Ende die Summen der Bewertungseinheiten anzugeben, die auf die drei Anforderungsbereiche entfallen.

(7) Die Prüfungsaufgabe besteht aus zwei Teilaufgaben, die jeweils ca. 50 Prozent der Gesamtanforderung ausmachen. Eine der beiden Teilaufgaben kann ohne Material sein. Die Aufgaben können thematisch verbunden werden.

(8) Die Aufgabe bezieht sich auf die Inhalte von zwei Kurshalbjahren aus zwei Kenntnisbereichen. Eine Teilaufgabe muss in jedem Fall aus dem 3. oder 4. Kurshalbjahr formuliert werden.

(9) Bei der Erstellung der Aufgaben sind die drei Anforderungsbereiche anzuwenden. Die Zuordnung der zu erfüllenden Teilleistungen zu den Anforderungsbereichen wird im Erwartungshorizont

beschrieben. Den erwarteten Teilleistungen sind Bewertungseinheiten zuzuordnen. Der Umfang der erwarteten Leistungen in den Anforderungsbereichen I, II und III soll sich in der Regel etwa wie 3:5:2 verhalten.

(10) Textvorlagen enthalten Quellen, Anzahl der Wörter und ggf. Erläuterungen bei ungewöhnlichen oder unbekanntem Begriffen sowie Zeilenzählung.

(11) Diagramme und Tabellen enthalten Abbildungsunterschriften bzw. Tabellenüberschriften und Quellen.

(12) Zugelassen sind Wörterbücher zur deutschen Rechtschreibung.

3.3 Verfahrensregelungen

Eine vorzeitige Öffnung der Umschläge mit den Aufgaben kann nicht beantragt werden.

3.4 Bewertung

(1) Als Grundlage für die Korrektur der Prüfungsarbeiten werden kriterienorientierte Erwartungshorizonte bereitgestellt, die neben den zu erbringenden Leistungen für die Noten „sehr gut“, „gut“ und „ausreichend“ den Kompetenzbezug und die Zuordnung zu den in den EPA geforderten Anforderungsbereichen aufweisen (vgl. Nummer 3 der AV).

(2) Bei der Bildung der Prüfungsnote (Note mit Tendenz) ist gemäß Nummer 20 Absatz 5 der AV zu verfahren.

(3) Der Erwartungshorizont schließt das Gutachten mit Gewichtung nach Anforderungsbereichen und eine zusammenfassende Bewertung mit ein. Für die Gutachtenerstellung kann das Online-Gutachten verwendet werden.

(4) Für die Korrektur der Prüfungsarbeiten werden die folgenden Korrekturzeichen verwendet:

Sprachliche Fehler

R	Rechtschreibfehler
Z	Zeichensetzungsfehler
Gr	Grammatikfehler
√	fehlendes Wort

Folgende weitere Korrekturzeichen werden verwendet, um inhaltliche und stilistische Mängel zu kennzeichnen:

f	sachlich falsche Aussage
Fs	falsche Verwendung der Fachsprache
A	umgangssprachlicher bzw. stilistisch unpassender Ausdruck
Wh	inhaltliche Redundanz oder sprachliche Wiederholung

Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

4. Mündlicher Teil der besonderen Fachprüfung im Fach Sport als viertem Prüfungsfach

4.1 Aufgabenarten

(1) Für den mündlichen Teil der besonderen Fachprüfung sind die Aufgabenarten „Erörterung in Form zweier thematisch geschlossener Teilaufgaben mit und ohne Material zur Auswertung“ und

„Erörterung einer thematisch geschlossenen Aufgabe mit zwei Teilaufgaben und Material zur Auswertung“ möglich.

(2) Eine Teilaufgabe muss Material (Diagramm, Tabelle, Text o.Ä.) zur Auswertung einbeziehen.

(3) Bewertet wird die Fähigkeit des Prüflings, auf der Grundlage solider Kenntnisse

- a) fachspezifische Grundbegriffe und Verfahrensweisen anzuwenden,
- b) die Inhalte der Materialvorgabe zu erfassen und das behandelte Thema bzw. Problem zu erläutern,
- c) eine Einordnung des Materials oder Problems in übergeordnete Zusammenhänge vorzunehmen,
- d) sich mit den Sachverhalten und Problemen des Materials oder Textes auseinanderzusetzen und gegebenenfalls eine eigene Stellungnahme vorzutragen und zu begründen.

4.2 Aufgabenstellung

(1) Die Prüfungsaufgabe besteht aus zwei Teilaufgaben, die jeweils ca. 50 Prozent der Gesamtanforderung ausmachen. Eine der beiden Teilaufgaben kann ohne Material sein. Die Aufgaben können thematisch verbunden werden.

(2) Die Aufgabe bezieht sich auf die Inhalte der beiden Kurse Sporttheorie aus zwei Kenntnisbereichen. Eine Teilaufgabe muss in jedem Fall aus dem 3. oder 4 Kurshalbjahr formuliert werden.

(3) Bei der Erstellung der Aufgaben sind die drei Anforderungsbereiche anzuwenden. Die Zuordnung der zu erfüllenden Teilleistungen zu den Anforderungsbereichen wird im Erwartungshorizont beschrieben. Den erwarteten Teilleistungen sind Bewertungseinheiten zuzuordnen. Der Umfang der erwarteten Leistungen in den Anforderungsbereichen I, II und III sollte sich in der Regel etwa wie 3:5:2 verhalten.

(4) Textvorlagen enthalten grundsätzlich Quellen, Anzahl der Wörter und ggf. Erläuterungen bei ungewöhnlichen oder unbekanntem Begriffen sowie Zeilenzählung.

(5) Diagramme und Tabellen enthalten grundsätzlich Abbildungsunterschriften bzw. Tabellenüberschriften und Quellen.

4.3 Bewertung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten dieselben Grundsätze wie für die schriftliche Prüfung.

(2) Ein mit „sehr gut“ oder „gut“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt Leistungen im Anforderungsbereich III voraus.

5. Gesamturteil der besonderen Fachprüfung im Fach Sport als zweitem und viertem Prüfungsfach

(1) Im Fach Sport als zweitem Prüfungsfach werden die Leistungen im praktischen Teil und im schriftlichen Teil der Prüfung im Verhältnis 1:1 zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst. Es wird kaufmännisch gerundet.

(2) Im Fach Sport als viertem Prüfungsfach werden die Leistungen im praktischen Teil und im mündlichen Teil der Prüfung im Verhältnis 2:1 zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst. Es wird kaufmännisch gerundet.

(3) Bei null Punkten in einem der beiden Prüfungsteile gemäß Absatz 1 oder 2 können im Gesamturteil maximal drei Punkte erreicht werden, es sei denn, der Ausfall im praktischen Teil der besonderen Fachprüfung ist verletzungsbedingt. Bei drei Punkten oder weniger in einem der beiden Prüfungsteile können im Gesamturteil maximal sechs Punkte vergeben werden, es sei denn, der Ausfall im praktischen Teil ist verletzungsbedingt.

6. Fünfte Prüfungskomponente

6.1 Präsentationsprüfung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 22 in Verbindung mit Nummer 21 der AV.

6.2 Besondere Lernleistung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 23 in Verbindung mit Nummer 21 der AV.

Anlage 4 b – Sport/Tanz

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Sport/Tanz gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Sport (EPA Sport) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Das Fach Sport/Tanz ist dezentrales Prüfungsfach.

(3) Im Leistungskursfach Sport/Tanz wird eine besondere Fachprüfung durchgeführt, sie besteht aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil.

2. Besondere Fachprüfung im Leistungskursfach

2.1 Praktischer Teil

2.1.1 Aufgabenarten

Der praktische Teil besteht aus zwei bis höchstens drei Teilen: einer Pflichtaufgabe Klassischer Tanz und einer Wahlaufgabe, bestehend aus einer bis zwei Bewegungskompositionen in Form von Etuden oder choreographischen Formen.

2.1.2 Aufgabenstellung

(1) Die Aufgaben werden aus dem Bereich Klassischer Tanz (Pflichtaufgabe) sowie aus einem der von den Prüflingen auszuwählenden Bereichen Jazz, Modern und Tänzerische Rollengestaltung (Wahlaufgabe) gestellt. In besonderen Fällen kann im Prüfungsablauf die Wiederholung einzelner Elemente oder Übungsteile vorgesehen werden, um bei Gruppenprüfungen eine gesicherte Wertung erreichen zu können.

(2) Beschreibung der Pflicht- und Wahlaufgabe:

Bedingungen	Pflichtaufgabe	Wahlaufgabe (Bewegungskomposition)
Inhalt	Klassischer Tanz	Jazz, Modern oder Tänzerische Rollengestaltung
Gestaltungsform	a) Exercice an der Stange b) Exercice in der Mitte c) Exercice Allegro (Sprünge) und Drehungen	Etuden oder Choreographien
Ausführung	Im Trikot	Mit Requisiten und/oder Kostüm
Musikalische Begleitung	Klavier (Korrepetitor)	Klavier oder Tonträger
Aktionsform	In der Gruppe	Solo oder Gruppe bis zu sechs Beteiligte
Dauer	Gruppe ca. 50 Minuten	Einzel: 1-5 Minuten Gruppe: 3-4 Minuten
Vorbereitungszeit	Vier Wochen	Offen, schriftliche Skizzierung vier Wochen vorher

(3) Die Pflichtaufgabe umfasst eine Trainingsstunde Klassischer Tanz und wird als Gruppenübung durchgeführt. Alle Prüflinge führen zugleich die gleichen Übungen aus.

(4) Die Trainingsstunde dauert maximal 50 Minuten und wird in drei Teilen ausgeführt:

- a) Exercice an der Stange
- b) Exercice in der Mitte
- c) Exercice Allegro (Sprünge) und Drehungen.

(5) Die in den Übungen (Kombinationen) vorkommenden Elemente werden von der Lehrkraft in Absprache mit den Prüflingen vorher festgelegt und in schriftlicher Form abgefasst. Die Wahlaufgabe Bewegungskomposition wird von den Prüflingen aus den Bereichen Jazz, Modern oder Tänzerische Rollengestaltung selbst gewählt. Die Aufgabe kann entweder eine selbst entwickelte choreographische Etude oder eine bereits feststehende Choreographie oder eine von der Lehrkraft für den Prüfling erarbeitete Etude sein. Die Aufgabe kann als Solo oder Gruppe (maximal sechs Personen) dargeboten werden.

(6) Die schriftliche Skizzierung des Inhaltes und der Art der Aufgabe muss vier Wochen vor der Prüfung vorliegen.

(7) Es können Requisiten und Kostüme verwendet werden, die von den Prüflingen selbst entworfen und angefertigt sein müssen.

2.1.3 Bewertung

(1) Die Leistungen und Teilleistungen werden nach den in der Tabelle beschriebenen Kriterien bewertet. Da es sich bei den Prüfungsaufgaben um künstlerische Darbietungen und Darstellungen einer Kunstform handelt, ist die musikalische und darstellerische Ausführung stärker zu gewichten als der Grad der technischen Beherrschung (Fertigkeiten, Technik). Für die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen innerhalb der Gesamtbewertung gelten die in der folgenden Tabelle dargestellten Gewichtungsfaktoren.

Bewertungskriterium	Pflichtaufgabe	Wahlaufgabe (Bewegungskomposition)
Fertigkeiten, Technik	1	1
Musikalität	2	2
Tänzerisch- stilistische und räumliche Ausführung	2	2
Inhaltlich- gestalterische Umsetzung	2	2
Kostüme, Requisiten	-	1

(2) Bewertungskriterien für die musikalische und darstellerische Äußerung sind der künstlerisch-stilistische Gesamteindruck und die musikalische Bewegungsausführung. Für den künstlerisch-stilistischen Gesamteindruck sind maßgeblich: Die Koordination der Bewegungen des Körpers im Raum; die musikalische Ausführung der Bewegungen; die Zeit einer Bewegung; das dem gewählten oder vorgegebenen Stil entsprechende Bewegungsbild sowie das Kostüm und/oder das Requisit. Die musikalische Bewegungsausführung wird beurteilt nach den Bewegungen in Raum und Zeit sowie nach dem Stil, d. h. der kunsthistorischen Epoche. Für die technische Beherrschung sind maßgeblich: Die Genauigkeit der Positionen der Beine und Arme; die Genauigkeit der Raumrichtungen und Epaulements; die Genauigkeit der Verbindungselemente und die Anzahl virtuoser Elemente.

(3) Sollte der Prüfling ein Element im Ablauf ausgelassen haben, kann die Möglichkeit zur Wiederholung gegeben werden.

(4) Die Beurteilung der Leistung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Punkte und Notenstufen	Bewertung der Leistung
15/14/13 sehr gut (1)	ausgezeichneter künstlerischer Gesamteindruck ausgezeichnete Koordination der Bewegungen in Raum und Zeit nach der Musik ausgezeichnete stilistische Sicherheit technisch gute Ausführung
12/11/10 gut (2)	guter künstlerischer Gesamteindruck gute Koordination der Bewegung in Raum und Zeit gute stilistische Sicherheit technisch noch gute Ausführung mit nur wenigen Mängeln
9/ 8/ 7 befriedigend (3)	insgesamt positiver künstlerischer Gesamteindruck Koordination der Bewegung in Zeit und Raum verläuft nicht harmonisch stilistische Fehler technische Ausführung mit Fehlern, die aber den Gesamteindruck nicht wesentlich beeinträchtigen; eine Wiederholung oder Unterbrechung ist möglich
6/ 5/ 4 ausreichend (4)	noch positiver künstlerischer Gesamteindruck, aber mit erkennbaren Bewegungskordinationsstörungen stilistische Sicherheit in der Darstellung nur teilweise erkennbar Koordination der Bewegung in Raum und Zeit ist auf Grund auftauchender Fehler in der technischen Ausführung beeinträchtigt; zwei Wiederholungen oder Unterbrechungen sind möglich
3/ 2/ 1 mangelhaft (5)	künstlerischer Gesamteindruck leidet unter gestörter Bewegungskoordination in Raum und Zeit sowie unter technischen Mängeln, auch bei Wiederholungen
0 ungenügend (6)	fehlerhafte Koordination und starke technische Mängel verhindern einen künstlerischen Gesamteindruck

2.2 Schriftlicher Teil

2.2.1 Aufgabenarten

Für den schriftlichen Teil der besonderen Fachprüfung sind folgende strukturierte Aufgaben aus den Bereichen der Tanztheorie, die in den Leistungskursen behandelt wurden, zugelassen:

- a) Problemerkörterung mit Auswertung von Material (z.B.: Text, Video, Skizze, Grafik, Abbildung, Bildreihe, Tabelle u.a.). Sachverhalte und Probleme sind anhand dieser Materialien selbstständig darzulegen, zu analysieren und gegebenenfalls zu vergleichen. Die Materialien dürfen in dieser Zusammenstellung im Unterricht nicht verwendet worden sein.
- b) Problemerkörterung ohne Material. Sachverhalte und Probleme sind selbstständig darzulegen und zu analysieren. Auf eine möglichst enge Beziehung zur Tanz- und Ballettpraxis ist bei der Aufgabenstellung zu achten.

2.2.2 Aufgabenstellung

(1) Der Schulaufsichtsbehörde sind jeweils zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen von ihr einer als Prüfungsaufgabe ausgewählt wird.

(2) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungskursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten. Eine sogenannte Einlesezeit vor Beginn der Bearbeitungszeit ist nicht zulässig. Die Arbeitszeit beginnt, wenn die Prüfungsaufgabe allen Prüflingen schriftlich vorliegt.

(3) Die Prüfungsaufgabe besteht aus zwei jeweils in sich zusammenhängenden Aufgaben die jeweils ca. 50 % der Gesamtanforderung ausmachen und die Inhalte von zwei Kurshalbjahren berücksichtigen. Eine der beiden Teilaufgaben kann eine Problemerkörterung ohne Material sein. Die Teilaufgaben können thematisch miteinander verbunden werden.

(4) Die zur Lösung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel sind anzugeben. Beim Material ist darauf zu achten, dass es die gewünschten Auswertungen ermöglicht und den zu bewältigenden Umfang nicht überschreitet. Textverkürzungen müssen kenntlich gemacht werden; die Quelle ist anzugeben.

(5) Bei der Aufgabenkonstruktion sind die Anforderungsbereiche als Hilfsmittel zu verwenden. Eine Aufgabe gilt als geeignet, wenn die Anforderungsbereiche etwa im Verhältnis 30: 40: 30 vertreten sind. Die Zuordnung der vom Prüfling zu erbringenden Teilleistungen zu den Anforderungsbereichen wird im Erwartungshorizont beschrieben. Der Erwartungshorizont enthält stichwortartig konkrete, auf die jeweilige Aufgabe bezogene inhaltliche Angaben.

(6) Es sind Angaben nach dem Muster folgender tabellarischer Aufstellung erforderlich:

Aufgabenteil	Erwartete Teilleistung	BE in AB			Erbrachte Teilleistung	
		I	II	III	BE	Begutachtung
a)		
b)		
...		
	Summe		
	mögliche BE	...			erreichte BE:	

BE: Bewertungseinheiten

AB: Anforderungsbereich

(7) Folgende Fertigkeiten und Fähigkeiten sollen überprüft werden: Verstehen und Darstellen des Inhalts der vorgelegten Texte oder Materialien bzw. Darstellen des Sachverhalts, Erfassen und Analysieren des Problems, Einbringen und Verarbeiten erworbener Kenntnisse, Stellungnahme zum Problem und Entwickeln von Lösungsentwürfen und Alternativen.

2.2.3 Verfahrensregeln

Die vorzeitige Öffnung der Prüfungsaufgabe kann nicht beantragt werden.

2.2.3 Bewertung

(1) Grundlage der Bewertung und des abschließenden Gutachtens ist der zum Aufgabenvorschlag formulierte Erwartungshorizont. Für die Korrektur der Prüfungsarbeiten ist ein einheitlicher Korrekturschlüssel anzuwenden.

(2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach der erreichten Intensität der Bearbeitung. Im Bereich der Quantität von erbrachten Leistungen ist auf Umfang der Kenntnisse und Einsichten sowie Breite der Argumentationsbasis zu achten. Im Bereich der Qualität von erbrachten Leistungen ist zu achten auf Genauigkeit der Kenntnisse, Genauigkeit und Differenzierungsfähigkeit im Umgang mit der Fachsprache, Sorgfalt und Sicherheit bei der Anwendung fachspezifischer Methoden, begriffliche Klarheit und Klarheit der Gedankenführung, Differenzierungsfähigkeit zwischen Wesentlichem und weniger Wichtigem bei der Problemerkörterung und -darstellung, sinnvoller aufgabenbezogener Aufbau und Stimmigkeit der Gesamtaussage.

(3) Bei der Bildung der Prüfungsnote (Note mit Tendenz) ist gemäß Nummer 20 Absatz 5 der AV zu verfahren.

3. Mündliche Prüfung

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus dem Prüfungsvortrag und dem Prüfungsgespräch in etwa gleichem zeitlichen Umfang.
- (2) Der Prüfungsvortrag muss die Auswertung von Material zur Grundlage haben. In diesem Vortrag stellt der Prüfling sein Ergebnis der in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Aufgabe in der Regel ohne Eingreifen der Fachprüfungskommission dar.
- (3) Das Prüfungsgespräch bezieht sich, an den Vortrag anknüpfend, auf größere fachliche Zusammenhänge und erschließt andere Sachgebiete. Es wird durch eine Aufforderung zur Erläuterung eines Sachverhalts oder Wirkungszusammenhanges eingeleitet. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. einen kurzschrittigen Dialog.

3.2 Bewertung

- (1) Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen sind die Anforderungsbereiche als Hilfsmittel zu nutzen. Weitere Anforderungen sind die Fähigkeit, sich klar, differenziert, strukturiert und verständlich unter angemessener Verwendung der Fachsprache und auf der Basis sicherer Kenntnisse auszudrücken, eigene sach-, themen- und problemgerechte Beiträge zu formulieren und eine begründete mündlichen Stellungnahme, Beurteilung oder Wertung abzugeben.
- (2) Für den selbstständigen Prüfungsvortrag gelten zusätzlich die Anforderungen, anhand von Aufzeichnungen frei, zusammenhängend und argumentativ überzeugend zu sprechen und in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein Ergebnis zu erarbeiten.
- (3) Für das Prüfungsgespräch gelten die Anforderungen, ein sach-, themen- und problemgebundenes Gespräch zu führen, in einem solchen Gespräch sicher, sach-, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente einzugehen und zur begründeten Einordnung oder Bewertung des Sachverhaltes auch in diskursiver Gesprächssituation zu gelangen.

4. Fünfte Prüfungskomponente

Bei Gruppenprüfungen ist durch die Gestaltung des Ablaufs des Prüfungsgesprächs, bei der Präsentation einschließlich der Präsentation sicherzustellen, dass eine fundierte individuelle Bewertung der Prüflinge erfolgen kann. Dazu ist die Länge der Prüfung geeignet zu staffeln und jedem Prüfling die Gelegenheit zu geben, seine Kompetenzen unter Beweis zu stellen bzw. seinen Beitrag an der besonderen Lernleistung darzulegen.

4.1 Präsentationsprüfung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 22 in Verbindung mit Nummer 21 der AV.

4.2 Besondere Lernleistung

Die besondere Lernleistung als kursbezogene Arbeit ist wie in der Abschlussarbeit eines zweisemestrigen Seminarkurses in der Regel eine schriftliche Ausarbeitung. Sie berücksichtigt wissenschaftspropädeutische Arbeitsweisen und umfasst eine fachübergreifende Ausrichtung. Im Rahmen der Beantragung der besonderen Lernleistung müssen im Fall von Partner- oder Gruppenprüfungen neben der Grobstruktur und der Nennung des Themas auch die jeweiligen Anteile der einzelnen Prüflinge an der Aufgabenerarbeitung benannt werden.

Anlage 5 a

Verzeichnis der einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA)

Lfd. Nr.	Fachbezeichnung lt. EPA	Nr. des KMK-Beschlusses	Datum des Beschlusses
1	Agrartechnik mit Biologie	196.1	1.12.1989 i.d.F. vom 16.11.2006
2	Berufliche Informatik	196.5	1.6.1979 i.d.F. vom 10.5.2007
3	Bildende Kunst	196.2	1.12.1989 i.d.F. vom 10.2.2005
4	Biologie	196.3	1.12.1989 i.d.F. vom 5.2.2004
5	Chemie	196.4	1.12.1989 i.d.F. vom 5.2.2004
6	Chinesisch	196.36	14.4.1998
7	Darstellendes Spiel	196.42	16.11.2006
10	Ernährung	196.9	16.11.2006
11	Erziehungswissenschaft	196.20	16.11.2006
12	Erziehungswissenschaften	196.43	16.11.2006
14	Geografie	196.12	1.12.1989 i.d.F. vom 10.2.2005
15	Geschichte	196.13	1.12.1989 i.d.F. vom 10.2.2005
16	Gesundheit	196.39	15.03.2002
17	Griechisch (Altgriechisch)	196.14	1.12.1989 i.d.F. vom 10.2.2005
18	Informatik	196.15	1.12.1989 i.d.F. vom 5.2.2004
19	Italienisch	196.16	1.12.1989 i.d.F. vom 6.6.2013
20	Japanisch	196.38	31.3.1999
21	Latein	196.17	1.12.1989 i.d.F. vom 10.2.2005
23	Musik	196.19	1.12.1989 i.d.F. vom 17.11.2005
24	Philosophie	196.21	16.11.2006
25	Physik	196.22	1.12.1989 i.d.F. vom 5.2.2004
26	Polnisch	196.34	15.10.1993 i.d.F. vom 6.6.2013
27	Psychologie	196.23	16.11.2006
28	Recht	196.24	16.11.2006
29	Russisch	196.27	1.12.1989 i.d.F. vom 6.6.2013
30	Sozialkunde/Politik	196.28	1.12.1989 i.d.F. vom 17.11.2005
31	Soziologie	196.29	1.12.1989
32	Spanisch	196.30	1.12.1989 i.d.F. vom 6.6.2013
33	Sport	196.31	1.12.1989 i.d.F. vom 10.2.2005
34	Technik	196.32	16.11.2006
35	Türkisch	196.35	13.10.1995 i.d.F. vom 6.6.2013
36	Wirtschaft	196.33	16.11.2006

Verzeichnis der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife

Fachbezeichnung	Bezeichnung des KMK-Beschlusses	Datum des Beschlusses
Deutsch	Bildungsstandards im Fach Deutsch für die Allgemeine Hochschulreife	18.10.2012
Mathematik	Bildungsstandards im Fach Mathematik für die Allgemeine Hochschulreife	18.10.2012
Englisch	Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife	18.10.2012
Französisch	Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife	18.10.2012

Anlage 5 b

Übersicht über die Dauer der schriftlichen Abiturarbeiten

Lfd. Nr.	Prüfungsfach	Leistungskursfach (ggf. einschl. Auswahlzeit)	Grundkursfach (ggf. einschl. Auswahlzeit)
1	Agrartechnik mit Biologie	240 Min.	180 Min.
2	Altgriechisch	270 Min.	240 Min.
3	Bautechnik	240 Min.	180 Min.
4	Bildende Kunst	270 Min.	180 Min.
5	Biologie	270 Min.	210 Min.
6	Biologietechnik	240 Min.	180 Min.
7	Biotechnologie	240 Min.	180 Min.
8	Chemie	270 Min.	210 Min.
9	Chemietechnik	240 Min.	180 Min.
10	Chinesisch	-	270 Min.
11	Darstellendes Spiel	-	-
12	Deutsch	315 Min. ab 2020: 300 Minuten	240 Min.
13	Elektrotechnik	240 Min.	180 Min.
14	Englisch	300 Min.	270 Min.
15	Ernährung	240 Min.	180 Min.
16	Französisch	300 Min.	270 Min.
17	Geografie	270 Min.	210 Min.
18	Geschichte	270 Min.	210 Min.
19	Gestaltung	240 Min.	180 Min.
20	Gestaltungs- und Medientechnik	240 Min.	180 Min.
21	Gesundheit	240 Min.	180 Min.
	<i>Griechisch siehe Alt- bzw. Neugriechisch</i>		
22	Hebräisch	300 Min.	270 Min.
23	Informatik	240 Min.	180 Min.
24	Informationstechnik	240 Min.	180 Min.
25	Italienisch	300 Min.	270 Min.
26	Japanisch	-	270 Min.
27	Latein	270 Min.	240 Min.
28	Mathematik	300 Min.	255 Min.
29	Mechatronik	240 Min.	180 Min.
30	Medientechnik	240 Min.	180 Min.
31	Medizininformatik	240 Min.	180 Min.
32	Metalltechnik/Maschinenbau	240 Min.	180 Min.
33	Musik	<i>Aufgabenarten 2.1.1 / 2.1.2: (mit Zusatzaufgabe): 270 Min. (300 Min.) Aufgabenart 2.1.3: 300 Min.</i>	<i>Aufgabenarten 2.1.1 / 2.1.2: 210 Min. Aufgabenart 2.1.3: 240 Min.</i>
34	Neugriechisch	300 Min.	270 Min.
35	Pädagogik	240 Min.	180 Min.
36	Philosophie	240 Min.	180 Min.
37	Physik	270 Min.	210 Min.
38	Physiktechnik	240 Min.	180 Min.
39	Politikwissenschaft	240 Min.	180 Min.
40	Polnisch	300 Min.	270 Min.
41	Portugiesisch	300 Min.	270 Min.

42	Psychologie	240 Min.	180 Min.
43	Rechnungswesen u. Controlling	-	180 Min.
44	Recht	240 Min.	180 Min.
45	Russisch	300 Min..	270 Min.
46	Sozialwissenschaften	240 Min.	180 Min.
47	Soziologie	240 Min.	180 Min.
48	Spanisch	300 Min.	270 Min.
49	Sport (<i>2. Prüfungsfach</i>)	240 Min.	-
50	Sport/Tanz	240 Min.	-
51	Technische Informatik	240 Min.	180 Min.
52	Türkisch	300 Min..	270 Min.
53	Volks- und Betriebswirtschaftslehre	240 Min.	180 Min.
54	Wirtschaftsinformatik	240 Min.	180 Min.
55	Wirtschaftswissenschaft	240 Min.	180 Min.

Anlage 6 a

Tabelle der Wahlmöglichkeiten an Gymnasien und Integrierten Sekundarschulen

Bedeutung der Linien zwischen den Prüfungsfächern und der 5. Prüfungskomponente (5. PK)

- a) **keine Linie:** Alle Fächer sind frei gegeneinander austauschbar.
Die Reihenfolge der beiden Leistungskursfächer gilt wie angegeben.
Die beiden Leistungskursfächer werden unabhängig von der Reihenfolge gleich gewichtet.
- b) **gestrichelte Linie:** Die weiteren Prüfungsfächer sind gegeneinander austauschbar, sofern **die beiden nachfolgenden Bedingungen** erfüllt sind:
(1) zwei der drei Fächer bzw. Fächerbereiche Deutsch, Fremdsprache und Mathematik müssen mit den Prüfungsfächern 1 - 4 abgedeckt werden (§ 23 Abs. 2 VO-GO),
und
(2) unter den zum dritten und vierten Prüfungsfach gewählten Fächern darf sich nur eines der Fächer Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel oder Sport befinden (§ 23 Abs. 6 VO-GO).
- c) **durchgezogene Linie:** Über diese Linie hinweg sind Fächer nicht austauschbar.

Zeile Nr.	Prüfungsfächer				5. PK	weitere Grundkurse mit Belegverpflichtung soweit nicht schon in den Spalten 1 bis 5 bzw. 11 gewählt							
	Leistungskursfächer		weitere Prüfungsfächer		Referenz- fach	De	KF	FS	Ge/ PW	Ma	NW	Ph/ Ch	Sp
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	FS	De	AF II	Ma	bel.	-	2	-	(2)	-	4	(2)	4
2	FS	De	AF II	NW	bel.	-	2	-	(2)	4	-	(2)	4
3	FS	De	AF II	In	bel.	-	2	-	(2)	4	4	(2)	4
4	FS	FS	De	AF II	NW	-	2	-	(2)	4	-	(2)	4
5	FS	FS	De	AF II	In	-	2	-	(2)	4	4	(2)	4
6	FS	FS	Ma	AF II	bel.	4	2	-	(2)	-	4	(2)	4
7	FS	Mu / Ku	De	AF II	NW	-	-	-	(2)	4	-	(2)	4
8	FS	Mu / Ku	De	AF II	In	-	-	-	(2)	4	4	(2)	4
9	FS	Mu / Ku	Ma	AF II	bel.	4	-	-	(2)	-	4	(2)	4
10	FS	AF II	De	NW	bel.	-	2	-	(2)	4	-	(2)	4
11	FS	AF II	De	In	bel.	-	2	-	(2)	4	4	(2)	4
12	FS	AF II	Ma	bel.	bel.	4	2	-	(2)	-	4	(2)	4
13	FS	Ma	AF II	bel.	bel.	4	2	-	(2)	-	4	(2)	4
14	FS	NW	De	AF II	bel.	-	2	-	(2)	4	-	(2)	4
15	FS	NW	Ma	AF II	bel.	4	2	-	(2)	-	-	(2)	4
16	FS	In	De	AF II	bel.	-	2	-	(2)	4	4	(2)	4
17	FS	In	Ma	AF II	bel.	4	2	-	(2)	-	4	(2)	4
18	FS	Sp	De	AF II	NW	-	2	-	(2)	4	-	(2)	-
19	FS	Sp	De	AF II	In	-	2	-	(2)	4	4	(2)	-
20	FS	Sp	Ma	AF II	bel.	4	2	-	(2)	-	4	(2)	-
21	Ma	De	AF II	bel.	bel.	-	2	4	(2)	-	4	(2)	4
22	Ma	Mu / Ku	De	AF II	bel.	-	-	4	(2)	-	4	(2)	4
23	Ma	Mu / Ku	FS	AF II	bel.	4	-	-	(2)	-	4	(2)	4
24	Ma	AF II	De	bel.	bel.	-	2	4	(2)	-	4	(2)	4
25	Ma	AF II	FS	bel.	bel.	4	2	-	(2)	-	4	(2)	4

Zeile Nr.	Leistungskursfächer		weitere Prüfungsfächer		Referenz- fach der 5. PK	De	KF	FS	Ge/ PW	Ma	NW	Ph/ Ch	Sp
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
26	Ma	NW	De	AF II	bel.	–	2	4	(2)	–	–	(2)	4
27	Ma	NW	FS	AF II	bel.	4	2	–	(2)	–	–	(2)	4
28	Ma	In	De	AF II	bel.	–	2	4	(2)	–	4	(2)	4
29	Ma	In	FS	AF II	bel.	4	2	–	(2)	–	4	(2)	4
30	Ma	Sp	De	AF II	bel.	–	2	4	(2)	–	4	(2)	–
31	Ma	Sp	FS	AF II	bel.	4	2	–	(2)	–	4	(2)	–
32	NW	De	FS	AF II	bel.	–	2	–	(2)	4	–	(2)	4
33	NW	De	Ma	AF II	bel.	–	2	4	(2)	–	–	(2)	4
34	NW	Mu / Ku	FS	De	AF II	–	–	–	(2)	4	–	(2)	4
35	NW	Mu / Ku	FS	Ma	AF II	4	–	–	(2)	–	–	(2)	4
36	NW	Mu / Ku	Ma	De	AF II	–	–	4	(2)	–	–	(2)	4
37	NW	AF II	FS	De	bel.	–	2	–	(2)	4	–	(2)	4
38	NW	AF II	FS	Ma	bel.	4	2	–	(2)	–	–	(2)	4
39	NW	AF II	Ma	De	bel.	–	2	4	(2)	–	–	(2)	4
40	NW	NW	FS	De	AF II	–	2	–	(2)	4	–	–	4
41	NW	NW	FS	Ma	AF II	4	2	–	(2)	–	–	–	4
42	NW	NW	Ma	De	AF II	–	2	4	(2)	–	–	–	4
43	NW	In	FS	De	AF II	–	2	–	(2)	4	–	(2)	4
44	NW	In	FS	Ma	AF II	4	2	–	(2)	–	–	(2)	4
45	NW	In	Ma	De	AF II	–	2	4	(2)	–	–	(2)	4
46	NW	Sp	FS	De	AF II	–	2	–	(2)	4	–	(2)	–
47	NW	Sp	FS	Ma	AF II	4	2	–	(2)	–	–	(2)	–
48	NW	Sp	Ma	De	AF II	–	2	4	(2)	–	–	(2)	–
49	De	Mu / Ku	FS	AF II	NW	–	–	–	(2)	4	–	(2)	4
50	De	Mu / Ku	FS	AF II	In	–	–	–	(2)	4	4	(2)	4
51	De	Mu / Ku	Ma	AF II	bel.	–	–	4	(2)	–	4	(2)	4
52	De	AF II	FS	NW	bel.	–	2	–	(2)	4	–	(2)	4
53	De	AF II	FS	In	bel.	–	2	–	(2)	4	4	(2)	4
54	De	AF II	Ma	bel.	bel.	–	2	4	(2)	–	4	(2)	4
55	De	In	FS	AF II	bel.	–	2	–	(2)	4	4	(2)	4
56	De	In	Ma	AF II	bel.	–	2	4	(2)	–	4	(2)	4
57	De	Sp	FS	AF II	NW	–	2	–	(2)	4	–	(2)	–
58	De	Sp	FS	AF II	In	–	2	–	(2)	4	4	(2)	–
59	De	Sp	Ma	AF II	bel.	–	2	4	(2)	–	4	(2)	–

Abkürzungen:

FS	–	Fremdsprache	KF	–	Künstlerisches Fach: In Spalte 7 zählt neben Musik und Bildender Kunst auch Darstellendes Spiel zu den künstlerischen Fächern.
Ma	–	Mathematik	Ge/PW	–	Geschichte / Politikwissenschaft: Anmerkungen Nr. 8 beachten!
De	–	Deutsch	Ph/Ch	–	Physik oder Chemie ist nur dann zu wählen, wenn als Prüfungsfach oder in Spalte 11 als NW Biologie gewählt worden ist.
NW	–	Naturwissenschaft	Sp	–	Sport-Praxis; zu Sport-Praxis und Sport-Theorie Anmerkungen Nr. 10 beachten!
Mu/Ku	–	Musik / Bildende Kunst			
AF II	–	Aufgabenfeld II			
In	–	Informatik			
bel.	–	beliebig			

Anmerkungen:

1. Ein Fach kann nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach in beiden Halbjahren der Einführungsphase oder – bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase – mindestens in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde (§ 23 Abs. 5 Satz 1 VO-GO).
2. Das erste bis vierte Prüfungsfach muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt und eingebracht werden (§ 23 Abs. 5 Satz 4, § 26 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 VO-GO).
3. Das Referenzfach der 5. Prüfungskomponente muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden (§ 23 Abs. 8 Satz 3 VO-GO). Mindestens der Kurs des 4. Kurshalbjahres muss in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, sofern in diesem Fach nicht weitere Einbringverpflichtungen bestehen (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 VO-GO).
4. Werden in einem Fach, in dem nur zwei Kurse verpflichtend belegt und eingebracht werden müssen, zusätzliche Kurse belegt, dürfen die beiden einbringpflichtigen Kurse frei gewählt werden (§ 26 Abs. 4 VO-GO).
5. **5. Prüfungskomponente (5. PK)**
Das jeweils in der Spalte 5 angegebene Fach ist als Referenzfach der 5. PK zu wählen.
Wenn in Spalte 5 „beliebig“ angegeben ist, ist es im Fall der Anfertigung einer besonderen Lernleistung als 5. Prüfungskomponente auch möglich, als Referenzfach der 5. PK eines der vier Prüfungsfächer zu wählen (§ 23 Abs. 8 Satz 1 und 2 VO-GO).
6. **Fremdsprache (FS):**
In einer der gewählten Fremdsprachen muss in jedem Kurshalbjahr ein Kurs verpflichtend belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO).
Eine Fremdsprache kann nur dann als erstes oder zweites Leistungskursfach oder als drittes Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie seit mindestens Jahrgangsstufe 9 durchgehend erlernt wird (§§ 23 Abs. 4, Abs. 7 VO-GO).
Chinesisch oder Japanisch darf nur zum dritten oder vierten Prüfungsfach und eine in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form begonnene Fremdsprache darf nur zum vierten Prüfungsfach gewählt werden (§ 23 Abs. 7 VO-GO).
Wer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form eine zweite Fremdsprache neu beginnt, muss die neu begonnene Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 und die fortgesetzte erste Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 belegen. Werden die Kurse der neu begonnenen Fremdsprache durchgängig in die Gesamtqualifikation eingebracht, müssen keine Kurse der fortgesetzten ersten Fremdsprache eingebracht werden. Sofern die Kurse der ersten Fremdsprache durchgängig eingebracht werden, müssen zusätzlich zwei aufeinander folgende Kurse der neu begonnenen Fremdsprache in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 10 Abs. 3 VO-GO).
Wer eine in der Jahrgangsstufe 10 oder der Einführungsphase begonnene dritte oder vierte Fremdsprache in der Qualifikationsphase weiterführt, muss mindestens eine der spätestens in Jahrgangsstufe 9 begonnenen anderen Fremdsprachen fortsetzen. In diesen Fällen muss der Unterricht in der zuletzt begonnenen Fremdsprache in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form durchgehend besucht werden. In allen vier Kurshalbjahren der Qualifikationsphase muss in der zuletzt begonnenen Fremdsprache jeweils ein Grundkurs verpflichtend belegt werden (§ 10 Abs. 4 VO-GO).
7. **Künstlerisches Fach (KF): Musik oder Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel**
Eines der Fächer Musik oder Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel muss im 1. und 2. Kurshalbjahr oder im 3. und 4. Kurshalbjahr verpflichtend belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig. Diese Verpflichtung entfällt bei Schülerinnen und Schülern, die den Unterricht in ihrer 2. Fremdsprache erst in Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form begonnen haben (§ 25 Abs. 2 VO-GO).
Darstellendes Spiel darf nur als 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§§ 23 Abs. 7, Abs. 8 VO-GO).
8. **Aufgabenfeld II (AF II)**
Mindestens eines der Fächer des Aufgabenfelds II – Politikwissenschaft, Geschichte, Geografie, Sozialwissenschaften, Psychologie, Philosophie oder Wirtschaftswissenschaft – muss als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 2, § 23 Abs. 3 VO-GO).
Ein Fach des Aufgabenfelds II muss vier Kurshalbjahre belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 VO-GO).
Ge/PW (Spalte 9): Bei der Wahl von Politikwissenschaft, Geografie, Sozialwissenschaften, Psychologie, Philosophie oder Wirtschaftswissenschaft als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Geschichte (Kurse ge-3 und ge-4) verpflichtend zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig.
Bei der Wahl von Geschichte als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Politikwissenschaft (Kurse pw-3 und pw-4) zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn neben Geschichte ein weiteres Fach aus dem Aufgabenfeld II über vier Kurshalbjahre belegt wird. Eine Verpflichtung, Kurse dieses weiteren Faches in die Gesamtqualifikation einzubringen, besteht nicht (§ 25 Abs. 3, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO).

9. Naturwissenschaft (NW): Physik oder Chemie oder Biologie

Wenn in den Spalten 1 - 5 oder 11 als einzige Naturwissenschaft Biologie gewählt worden ist, sind im 1. und 2. Kurshalbjahr oder im 3. und 4. Kurshalbjahr zusätzlich zwei Kurse Physik oder Chemie verpflichtend zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen (§ 25 Abs. 4, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO). Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig.

10. Sport (Sp): Sport-Praxis – Sport-Theorie

In jedem Kurshalbjahr ist ein Grundkurs in Sport-Praxis zu belegen. Diese Verpflichtung kann nicht mit Kursen in Sport-Theorie oder mit im Blockunterricht erteilten Kursen erfüllt werden (§ 13 Abs. 3 VO-GO).

Für die Abiturprüfung darf Sport als 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§§ 23 Abs. 7, Abs. 8 VO-GO). In allen diesen Fällen sind zusätzlich zu den vier Grundkursen in Sport-Praxis zwei Grundkurse Sport-Theorie verpflichtend zu belegen und wie nachfolgend dargestellt in die Gesamtqualifikation einzubringen (§ 13 Absatz 5 VO-GO):

	Belegverpflichtung:	Einbringen in die Gesamtqualifikation:
<u>4. PF</u>	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: 1 Kurs
Referenzfach der 5. PK:	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs
<u>4. PF</u> und Referenzfach der 5. PK:	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs

Wenn das Fach Sport nicht als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. Prüfungskomponente gewählt wird, besteht keine Verpflichtung, Sport in die Gesamtqualifikation einzubringen; in diesem Fall dürfen höchstens vier Grundkurse davon höchstens zwei Grundkurse Sporttheorie in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 13 Absatz 4 VO-GO). Bei der Wahl von Sport als Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente oder sofern Sport sowohl Prüfungsfach als auch Referenzfach der fünften Prüfungskomponente ist, dürfen höchstens fünf Grundkurse, davon höchstens zwei Grundkurse Sporttheorie in den ersten Block der Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 13 Absatz 5 VO-GO).

Anlage 6 b

Tabelle der Wahlmöglichkeiten für altsprachliche Bildungsgänge

Bedeutung der Linien zwischen den Prüfungsfächern und der 5. Prüfungskomponente (5. PK)

- a) **keine Linie:** Alle Fächer sind frei gegeneinander austauschbar.
Die Reihenfolge der beiden Leistungskursfächer gilt wie angegeben.
Die beiden Leistungskursfächer werden unabhängig von der Reihenfolge gleich gewichtet.
- b) **gestrichelte Linie:** Die weiteren Prüfungsfächer sind gegeneinander austauschbar, sofern **die beiden nachfolgenden Bedingungen** erfüllt sind:
(1) zwei der drei Fächer bzw. Fächerbereiche Deutsch, Fremdsprache und Mathematik müssen mit den Prüfungsfächern 1 - 4 abgedeckt werden (§ 23 Abs. 2 VO-GO),
und
(2) unter den zum dritten und vierten Prüfungsfach gewählten Fächern darf sich nur eines der Fächer Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel oder Sport befinden (§ 23 Abs. 6 VO-GO).
- c) **durchgezogene Linie:** Über diese Linie hinweg sind Fächer nicht austauschbar.

Zeile Nr.	Prüfungsfächer				5. PK	weitere Grundkurse mit Belegverpflichtung soweit nicht schon in den Spalten 1 bis 5 bzw. 11 gewählt							
	Leistungskursfächer		weitere Prüfungsfächer		Referenz- fach	De	KF	(2.) AS	Ge/ PW	Ma	NW	Ph/ Ch	Sp
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	AS	De	AF II	Ma	bel.	-	2	(2)	(2)	-	4	(2)	4
2	AS	De	AF II	NW	bel.	-	2	(2)	(2)	4	-	(2)	4
3	AS	De	AF II	In	bel.	-	2	(2)	(2)	4	4	(2)	4
4	FS	De	AF II	Ma	AS	-	2	2	(2)	-	4	(2)	4
4a	FS	De	AF II	Ma	4. FS	-	2	4	(2)	-	4	(2)	4
5	FS	De	AF II	NW	AS	-	2	2	(2)	4	-	(2)	4
5a	FS	De	AF II	NW	4. FS	-	2	4	(2)	4	-	(2)	4
6	FS	De	AF II	In	AS	-	2	2	(2)	4	4	(2)	4
6a	FS	De	AF II	In	4. FS	-	2	4	(2)	4	4	(2)	4
7	AS	AS	De	AF II	NW	-	2	-	(2)	4	-	(2)	4
8	AS	AS	De	AF II	In	-	2	-	(2)	4	4	(2)	4
9	AS	AS	Ma	AF II	bel.	4	2	-	(2)	-	4	(2)	4
10	AS	FS	De	AF II	NW	-	2	(2)	(2)	4	-	(2)	4
11	AS	FS	De	AF II	In	-	2	(2)	(2)	4	4	(2)	4
12	AS	FS	Ma	AF II	bel.	4	2	(2)	(2)	-	4	(2)	4
13	Leerzeile												
14	AS	Mu / Ku	De	AF II	NW	-	-	(2)	(2)	4	-	(2)	4
15	AS	Mu / Ku	De	AF II	In	-	-	(2)	(2)	4	4	(2)	4
16	AS	Mu / Ku	Ma	AF II	bel.	4	-	(2)	(2)	-	4	(2)	4
17	FS	Mu / Ku	Ma	AF II	AS	4	-	2	(2)	-	4	(2)	4
17a	FS	Mu / Ku	Ma	AF II	4. FS	4	-	4	(2)	-	4	(2)	4
18	AS	AF II	De	NW	bel.	-	2	(2)	(2)	4	-	(2)	4
19	AS	AF II	De	In	bel.	-	2	(2)	(2)	4	4	(2)	4
20	AS	AF II	Ma	bel.	bel.	4	2	(2)	(2)	-	4	(2)	4

	Leistungskursfächer		weitere Prüfungsfächer		Referenzfach	De	KF	(2.) AS	Ge/PW	Ma	NW	Ph/Ch	Sp
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
21	FS	AF II	De	NW	AS	–	2	2	(2)	4	–	(2)	4
21a	FS	AF II	De	NW	4. FS	–	2	4	(2)	4	–	(2)	4
22	FS	AF II	De	In	AS	–	2	2	(2)	4	4	(2)	4
22a	FS	AF II	De	In	4. FS	–	2	4	(2)	4	4	(2)	4
23	FS	AF II	Ma	AS	bel.	4	2	2	(2)	–	4	(2)	4
23a	FS	AF II	Ma	4. FS	bel.	4	2	4	(2)	–	4	(2)	4
24	AS	Ma	AF II	bel.	bel.	4	2	(2)	(2)	–	4	(2)	4
25	FS	Ma	AF II	AS	bel.	4	2	2	(2)	–	4	(2)	4
25a	FS	Ma	AF II	4. FS	bel.	4	2	4	(2)	–	4	(2)	4
26	AS	NW	De	AF II	bel.	–	2	(2)	(2)	4	–	(2)	4
27	AS	NW	Ma	AF II	bel.	4	2	(2)	(2)	–	–	(2)	4
28	FS	NW	De	AF II	AS	–	2	2	(2)	4	–	(2)	4
28a	FS	NW	De	AF II	4. FS	–	2	4	(2)	4	–	(2)	4
29	FS	NW	Ma	AF II	AS	4	2	2	(2)	–	–	(2)	4
29a	FS	NW	Ma	AF II	4. FS	4	2	4	(2)	–	–	(2)	4
30	AS	In	De	AF II	bel.	–	2	(2)	(2)	4	4	(2)	4
31	AS	In	Ma	AF II	bel.	4	2	(2)	(2)	–	4	(2)	4
32	FS	In	De	AF II	AS	–	2	2	(2)	4	4	(2)	4
32 a	FS	In	De	AF II	4. FS	–	2	4	(2)	4	4	(2)	4
33	FS	In	Ma	AF II	AS	4	2	2	(2)	–	4	(2)	4
33a	FS	In	Ma	AF II	4. FS	4	2	4	(2)	–	4	(2)	4
34	Ma	De	AS	AF II	bel.	–	2	2	(2)	–	4	(2)	4
34a	Ma	De	4. FS	AF II	bel.	–	2	4	(2)	–	4	(2)	4
35	Ma	Mu / Ku	AS	AF II	bel.	4	–	2	(2)	–	4	(2)	4
35a	Ma	Mu / Ku	4. FS	AF II	bel.	4	–	4	(2)	–	4	(2)	4
36	Ma	AF II	AS	bel.	bel.	4	2	2	(2)	–	4	(2)	4
36a	Ma	AF II	4. FS	bel.	bel.	4	2	4	(2)	–	4	(2)	4
37	Ma	NW	AS	AF II	bel.	4	2	2	(2)	–	–	(2)	4
37a	Ma	NW	4. FS	AF II	bel.	4	2	4	(2)	–	–	(2)	4
38	Ma	In	AS	AF II	bel.	4	2	2	(2)	–	4	(2)	4
38a	Ma	In	4. FS	AF II	bel.	4	2	4	(2)	–	4	(2)	4
39	NW	De	AS	AF II	bel.	–	2	2	(2)	4	–	(2)	4
39a	NW	De	4. FS	AF II	bel.	–	2	4	(2)	4	–	(2)	4
40	NW	Mu / Ku	AS	De	AF II	–	–	2	(2)	4	–	(2)	4
40a	NW	Mu / Ku	4. FS	De	AF II	–	–	4	(2)	4	–	(2)	4
41	NW	Mu / Ku	AS	Ma	AF II	4	–	2	(2)	–	–	(2)	4
41a	NW	Mu / Ku	4. FS	Ma	AF II	4	–	4	(2)	–	–	(2)	4
42	NW	AF II	AS	De	bel.	–	2	2	(2)	4	–	(2)	4
42a	NW	AF II	4. FS	De	bel.	–	2	4	(2)	4	–	(2)	4
43	NW	AF II	AS	Ma	bel.	4	2	2	(2)	–	–	(2)	4
43a	NW	AF II	4. FS	Ma	bel.	4	2	4	(2)	–	–	(2)	4
44	NW	NW	AS	De	AF II	–	2	2	(2)	4	–	–	4
44a	NW	NW	4. FS	De	AF II	–	2	4	(2)	4	–	–	4

	Leistungskursfächer		weitere Prüfungsfächer		Referenzfach der 5. PK	De	KF	(2.) AS	Ge/PW	Ma	NW	Ph/Ch	Sp
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
45	NW	NW	AS	Ma	AF II	4	2	2	(2)	–	–	–	4
45a	NW	NW	4. FS	Ma	AF II	4	2	4	(2)	–	–	–	4
46	NW	In	AS	De	AF II	–	2	2	(2)	4	–	(2)	4
46a	NW	In	4. FS	De	AF II	–	2	4	(2)	4	–	(2)	4
47	NW	In	AS	Ma	AF II	4	2	2	(2)	–	–	(2)	4
47a	NW	In	4. FS	Ma	AF II	4	2	4	(2)	–	–	(2)	4
48	De	Mu / Ku	AS	AF II	NW	–	–	2	(2)	4	–	(2)	4
48a	De	Mu / Ku	4. FS	AF II	NW	–	–	4	(2)	4	–	(2)	4
49	De	Mu / Ku	AS	AF II	In	–	–	2	(2)	4	4	(2)	4
49a	De	Mu / Ku	4. FS	AF II	In	–	–	4	(2)	4	4	(2)	4
50	De	Mu / Ku	Ma	AF II	AS	–	–	2	(2)	–	4	(2)	4
50a	De	Mu / Ku	Ma	AF II	4. FS	–	–	4	(2)	–	4	(2)	4
51	De	AF II	AS	NW	bel.	–	2	2	(2)	4	–	(2)	4
51a	De	AF II	4. FS	NW	bel.	–	2	4	(2)	4	–	(2)	4
52	De	AF II	AS	In	bel.	–	2	2	(2)	4	4	(2)	4
52a	De	AF II	4. FS	In	bel.	–	2	4	(2)	4	4	(2)	4
53	De	AF II	Ma	AS	bel.	–	2	2	(2)	–	4	(2)	4
53a	De	AF II	Ma	4. FS	bel.	–	2	4	(2)	–	4	(2)	4
54	De	In	AS	AF II	bel.	–	2	2	(2)	4	4	(2)	4
54a	De	In	4. FS	AF II	bel.	–	2	4	(2)	4	4	(2)	4

Abkürzungen:

AS	– Alte Sprache gemäß § 48 VO-GO: Anmerkungen Nr. 6 beachten!	bel.	– beliebig
(4.) FS	– Moderne Fremdsprache: Anmerkungen Nr. 6 beachten!	KF	– Künstlerisches Fach: In Spalte 7 zählt neben Musik u Bildender Kunst auch Darstellendes Spiel zu den künstlerischen Fächern.
Ma	– Mathematik	Ge/PW	– Geschichte / Politikwissenschaft: Anmerkungen Nr. 8 beachten!
De	– Deutsch	Ph/Ch	– Physik oder Chemie ist nur dann zu wählen, wenn als Prüfungsfach oder in Spalte 11 als NW Biologie gewählt worden ist.
NW	– Naturwissenschaft	Sp	– Sport-Praxis; zu Sport-Praxis und Sport-Theorie Anmerkungen Nr. 10 beachten!
Mu/Ku	– Musik / Bildende Kunst		
AF II	– Aufgabenfeld II		
In	– Informatik		

Anmerkungen:

- Ein Fach kann nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach in beiden Halbjahren der Einführungsphase oder – bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase – mindestens in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde (§ 23 Abs. 5 Satz 1 VO-GO).
- Das erste bis vierte Prüfungsfach muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt und eingebracht werden (§ 23 Abs. 5 Satz 4, § 26 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 VO-GO).
- Das Referenzfach der 5. Prüfungskomponente muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden (§ 23 Abs. 8 Satz 3 VO-GO). Mindestens der Kurs des 4. Kurshalbjahres muss in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, sofern in diesem Fach nicht weitere Einbringverpflichtungen bestehen (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 VO-GO).
- Werden in einem Fach, in dem nur zwei Kurse verpflichtend belegt und eingebracht werden müssen, zusätzliche Kurse belegt, dürfen die beiden einbringpflichtigen Kurse frei gewählt werden (§ 26 Abs. 4 VO-GO).
- 5. Prüfungskomponente (5. PK)**
Das jeweils in der Spalte 5 angegebene Fach ist als Referenzfach der 5. PK zu wählen.
Wenn in Spalte 5 „beliebig“ angegeben ist, ist es im Fall der Anfertigung einer besonderen Lernleistung als

5. Prüfungskomponente auch möglich, als Referenzfach der 5. PK eines der vier Prüfungsfächer zu wählen (§ 23 Abs. 8 Satz 1 und 2 VO-GO).

6. Fremdsprachen: a) Alte Sprache – AS – b) (4.) Fremdsprache – (4.) FS

In einer der gewählten Fremdsprachen muss in jedem Kurshalbjahr ein Kurs verpflichtend belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO).

a) Alte Sprache – AS (gemäß § 48 VO-GO):

Eine der beiden alten Sprachen – Latein bzw. Griechisch oder eine andere, dritte Fremdsprache – muss als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§ 48 Satz 1, Satz 4 VO-GO)

In der anderen der beiden alten Sprachen müssen zwei Grundkurse verpflichtend belegt werden, von denen einer in die Gesamtqualifikation eingebracht werden muss. Die Beleg- und Einbring-Verpflichtung von Latein entfällt, wenn Griechisch oder eine andere dritte Fremdsprache als Leistungskursfach gewählt wird (§ 48 Satz 2, 3 und 4 VO-GO).

Die Belegverpflichtung der zweiten alten Sprache ist in Spalte 8 – „(2.) AS“ – mit „2“ bzw. „(2)“ angegeben.

b) (4.) Fremdsprache – (4.) FS (gemäß § 48 VO-GO):

Eine Fremdsprache kann nur dann als erstes oder zweites Leistungskursfach oder als drittes Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie seit mindestens Jahrgangsstufe 9 durchgehend erlernt wird (§§ 23 Abs. 4, Abs. 7 VO-GO).

Die erste Fremdsprache (FS) ist im altsprachlichen Bildungsgang Englisch. Englisch darf als Leistungskursfach, Prüfungsfach und Referenzfach der 5. Prüfungskomponente gewählt werden.

Chinesisch oder Japanisch darf nur zum dritten oder vierten Prüfungsfach und eine in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form begonnene Fremdsprache darf nur zum vierten Prüfungsfach gewählt werden (§ 23 Abs. 7 VO-GO).

Wird eine spätestens in Jahrgangsstufe 10 begonnene 4. Fremdsprache (4. FS) als drittes oder viertes Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. Prüfungskomponente gewählt, entfällt die Verpflichtung, eine alte Sprache als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK zu wählen (§ 48 Satz 5 VO-GO).

In einem solchen Fall müssen zwei Grundkurse in Griechisch und zwei weitere wahlweise in Griechisch oder Latein verpflichtend belegt werden. Zwei der insgesamt vier in einer oder zwei alten Sprache(n) belegten Kurse müssen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 48 Satz 5 VO-GO).

Die Zeilen, die diese Möglichkeit beschreiben, sind in der Tabelle mit der Kennung „a“ den entsprechenden Zeilen mit einer alten Sprache zugeordnet. In diesen Zeilen ist die Belegverpflichtung der alten Sprache(n) in Spalte 8 – „(2.) AS“ – mit „4“ angegeben.

Die Wahl einer 4. Fremdsprache (4. FS) als Leistungskursfach ist möglich, wenn diese spätestens in Jahrgangsstufe 9 begonnen worden ist (§ 23 Abs. 4 VO-GO).

In diesen Fällen ist in allen Zeilen mit der Kennung „a“ – Zeile 4a bis Zeile 33 a – die Angabe „4. FS“ in Spalte 3 - 5 durch die Angabe „bel.“ – „beliebig“ – zu ersetzen.

7. Künstlerisches Fach (KF): Musik oder Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel

Eines der Fächer Musik oder Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel muss im 1. und 2. Kurshalbjahr oder im 3. und 4. Kurshalbjahr verpflichtend belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 2 VO-GO). Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig.

Darstellendes Spiel darf nur als 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§§ 23 Abs. 7, Abs. 8 VO-GO).

8. Aufgabenfeld II (AF II)

Mindestens eines der Fächer des Aufgabenfelds II – Politikwissenschaft, Geschichte, Geografie, Sozialwissenschaften, Psychologie, Philosophie oder Wirtschaftswissenschaft – muss als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 2, § 23 Abs. 3 VO-GO).

Ein Fach des Aufgabenfelds II muss vier Kurshalbjahre belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 VO-GO).

Ge/PW (Spalte 9): Bei der Wahl von Politikwissenschaft, Geografie, Sozialwissenschaften, Psychologie, Philosophie oder Wirtschaftswissenschaft als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Geschichte (Kurse ge-3 und ge-4) verpflichtend zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig.

Bei der Wahl von Geschichte als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Politikwissenschaft (Kurse pw-3 und pw-4) zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn neben Geschichte ein weiteres Fach aus dem Aufgabenfeld II über vier Kurshalbjahre belegt wird. Eine Verpflichtung, Kurse dieses weiteren Faches in die Gesamtqualifikation einzubringen, besteht nicht (§ 25 Abs. 3, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO).

9. Naturwissenschaft (NW): Physik oder Chemie oder Biologie

Wenn in den Spalten 1 - 5 oder 11 als einzige Naturwissenschaft Biologie gewählt worden ist, sind im 1. und 2. Kurshalbjahr oder im 3. und 4. Kurshalbjahr zusätzlich zwei Kurse Physik oder Chemie verpflichtend zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen (§ 25 Abs. 4, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO). Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig.

10. Sport (Sp): Sport-Praxis – Sport-Theorie

In jedem Kurshalbjahr ist ein Grundkurs in Sport-Praxis zu belegen. Diese Verpflichtung kann nicht mit Kursen in Sport-Theorie oder mit im Blockunterricht erteilten Kursen erfüllt werden (§ 13 Abs. 3 VO-GO).

Für die Abiturprüfung darf Sport als 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§§ 23 Abs. 7, Abs. 8 VO-GO). In allen diesen Fällen sind zusätzlich zu den vier Grundkursen in Sport-Praxis zwei Grundkurse Sport-Theorie verpflichtend zu belegen und wie nachfolgend dargestellt in die Gesamtqualifikation einzubringen (§ 13 Absatz 5 VO-GO):

	Belegverpflichtung:	Einbringen in die Gesamtqualifikation:
4. PF	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: 1 Kurs
Referenzfach der 5. PK:	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs
4. PF und Referenzfach der 5. PK:	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs

Wenn das Fach Sport nicht als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. Prüfungskomponente gewählt wird, besteht keine Verpflichtung, Sport in die Gesamtqualifikation einzubringen; in diesem Fall dürfen höchstens vier Grundkurse davon höchstens zwei Grundkurse Sporttheorie in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 13 Absatz 4 VO-GO). Bei der Wahl von Sport als Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente oder sofern Sport sowohl Prüfungsfach als auch Referenzfach der fünften Prüfungskomponente ist, dürfen höchstens fünf Grundkurse, davon höchstens zwei Grundkurse Sporttheorie in den ersten Block der Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 13 Absatz 5 VO-GO).

Anlage 6 c 1

Tabelle der Wahlmöglichkeiten an beruflichen Gymnasien

- Fachrichtung Wirtschaft

- Fachrichtung Berufliche Informatik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

Bedeutung der Linien zwischen den Prüfungsfächern und der 5. Prüfungskomponente (5. PK)

- a) **keine Linie:** Alle Fächer sind frei gegeneinander austauschbar.
Die Reihenfolge der beiden Leistungskursfächer gilt wie angegeben.
Die beiden Leistungskursfächer werden unabhängig von der Reihenfolge gleich gewichtet.
- b) **gestrichelte Linie:** Die weiteren Prüfungsfächer sind gegeneinander austauschbar, sofern zwei der drei Fächer bzw. Fächerbereiche Deutsch, Fremdsprache und Mathematik mit den Prüfungsfächern 1 - 4 abgedeckt werden (§ 23 Abs. 2 VO-GO).
- c) **durchgezogene Linie:** Über diese Linie hinweg sind Fächer nicht austauschbar.

Zeile Nr.	Prüfungsfächer				5. PK	weitere Pflichtgrundkurse soweit nicht schon in den Spalten 1 bis 5 bzw. 11 gewählt							
	Leistungskursfächer		weitere Prüfungsfächer		Referenz- fach	De	Rc	FS	Ge	Ma	NW	Wt	Sp
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	De	Wt	Ma	bel.	bel.	-	2	4	2	-	4	-	4
2	De	Wt	FS	AF III	bel.	-	2	-	2	4	4	-	4
3	FS	Wt	De	AF III	bel.	-	2	-	2	4	4	-	4
4	FS	Wt	Ma	bel.	bel.	4	2	-	2	-	4	-	4
5	Ma	Wt	De	bel.	bel.	-	2	4	2	-	4	-	4
6	Ma	Wt	FS	bel.	bel.	4	2	-	2	-	4	-	4
7	NW	Wt	De	Ma	bel.	-	2	4	2	-	-	-	4
8	NW	Wt	De	FS	bel.	-	2	-	2	4	-	-	4
9	NW	Wt	Ma	FS	bel.	4	2	-	2	-	-	-	4
10	De	Wk	Ma	AF II	bel.	-	-	4	2	-	4	2	4
11	De	Wk	FS	AF II	bel.	-	-	-	2	4	4	2	4
12	FS	Wk	De	AF II	bel.	-	-	-	2	4	4	2	4
13	FS	Wk	Ma	AF II	bel.	4	-	-	2	-	4	2	4
14	Ma	Wk	De	AF II	bel.	-	-	4	2	-	4	2	4
15	Ma	Wk	FS	AF II	bel.	4	-	-	2	-	4	2	4
16	NW	Wk	De	Ma	AF II	-	-	4	2	-	-	2	4
17	NW	Wk	De	FS	AF II	-	-	-	2	4	-	2	4
18	NW	Wk	Ma	FS	AF II	4	-	-	2	-	-	2	4
19	De	Ma	Wt	bel.	bel.	-	2	4	2	-	4	-	4
20	De	Re	Ma	Wt	bel.	-	2	4	2	-	4	-	4
21	De	Re	FS	AF III	Wt	-	2	-	2	4	4	-	4
22	De	Pw/Ge	Ma	Wt	bel.	-	2	4	2	-	4	-	4
23	De	Pw/Ge	FS	AF III	Wt	-	2	-	2	4	4	-	4
24	FS	Ma	Wt	bel.	bel.	4	2	-	2	-	4	-	4

Zeile Nr.	Prüfungsfächer				5. PK	weitere Pflichtgrundkurse soweit nicht schon in den Spalten 1 bis 5 bzw. 11 gewählt							
	Leistungskursfächer		weitere Prüfungsfächer		Referenz- fach	De	Rc	FS	Ge	Ma	NW	Wt	Sp
	1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	12
25	FS	Re	De	AF III	Wt	–	2	–	2	4	4	–	4
26	FS	Re	Ma	Wt	bel.	4	2	–	2	–	4	–	4
27	FS	Pw/Ge	De	AF III	Wt	–	2	–	2	4	4	–	4
28	FS	Pw/Ge	Ma	Wt	bel.	4	2	–	2	–	4	–	4
29	Ma	Re	De	Wt	bel.	–	2	4	2	–	4	–	4
30	Ma	Re	FS	Wt	bel.	4	2	–	2	–	4	–	4
31	Ma	Pw/Ge	De	Wt	bel.	–	2	4	2	–	4	–	4
32	Ma	Pw/Ge	FS	Wt	bel.	4	2	–	2	–	4	–	4
33	NW	Ma	De	Wt	bel.	–	2	4	2	–	–	–	4
34	NW	Ma	FS	Wt	bel.	4	2	–	2	–	–	–	4
35	NW	Re	De	FS	Wt	–	2	–	2	4	–	–	4
36	NW	Re	De	Ma	Wt	–	2	4	2	–	–	–	4
37	NW	Re	FS	Ma	Wt	4	2	–	2	–	–	–	4
38	NW	Pw/Ge	De	FS	Wt	–	2	–	2	4	–	–	4
39	NW	Pw/Ge	De	Ma	Wt	–	2	4	2	–	–	–	4
40	NW	Pw/Ge	FS	Ma	Wt	4	2	–	2	–	–	–	4
41	De	Ma	AF II	Wk	bel.	–	–	4	2	–	4	4	4
42	De	Re	FS	Wk	bel.	–	–	–	2	4	4	4	4
43	De	Re	Ma	Wk	bel.	–	–	4	2	–	4	4	4
44	De	Pw/Ge	FS	Wk	bel.	–	–	–	2	4	4	4	4
45	De	Pw/Ge	Ma	Wk	bel.	–	–	4	2	–	4	4	4
46	FS	Ma	AF II	Wk	bel.	4	–	–	2	–	4	4	4
47	FS	Re	De	Wk	bel.	–	–	–	2	4	4	4	4
48	FS	Re	Ma	Wk	bel.	4	–	–	2	–	4	4	4
49	FS	Pw/Ge	De	Wk	bel.	–	–	–	2	4	4	4	4
50	FS	Pw/Ge	Ma	Wk	bel.	4	–	–	2	–	4	4	4
51	Ma	Re	De	Wk	bel.	–	–	4	2	–	4	4	4
52	Ma	Re	FS	Wk	bel.	4	–	–	2	–	4	4	4
53	Ma	Pw/Ge	De	Wk	bel.	–	–	4	2	–	4	4	4
54	Ma	Pw/Ge	FS	Wk	bel.	4	–	–	2	–	4	4	4
55	NW	Ma	De	AF II	Wk	–	–	4	2	–	–	4	4
56	NW	Ma	FS	AF II	Wk	4	–	–	2	–	–	4	4
57	NW	Re	De	FS	Wk	–	–	–	2	4	–	4	4
58	NW	Re	De	Ma	Wk	–	–	4	2	–	–	4	4
59	NW	Re	FS	Ma	Wk	4	–	–	2	–	–	4	4
60	NW	Pw/Ge	De	FS	Wk	–	–	–	2	4	–	4	4
61	NW	Pw/Ge	De	Ma	Wk	–	–	4	2	–	–	4	4
62	NW	Pw/Ge	FS	Ma	Wk	4	–	–	2	–	–	4	4

Abkürzungen:

FS	– Fremdsprache	AF II	– Aufgabenfeld II
De	– Deutsch	AF III	– Aufgabenfeld III
Ma	– Mathematik	NW	– Naturwissenschaft
Wt	– Wirtschaft	bel.	– beliebig
Wk	– Wirtschaftsinformatik	Ge/PW	– Geschichte / Politikwissenschaft: Anmerkungen Nr. 7 beachten!
Re	– Rechnungswesen und Controlling	Sp	– Sport-Praxis; zu Sport-Praxis und Sport-Theorie Anmerkungen Nr. 9 beachten!
Re	– Recht		

Anmerkungen:

1. Ein Fach kann nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach in beiden Halbjahren der Einführungsphase oder – bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase – mindestens in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde (§ 23 Abs. 5 Satz 1 VO-GO).
2. Das erste bis vierte Prüfungsfach muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt und eingebracht werden (§ 23 Abs. 5 Satz 4, § 26 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 VO-GO).
3. Das Referenzfach der 5. Prüfungskomponente muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden (§ 23 Abs. 8 Satz 3 VO-GO). Mindestens der Kurs des 4. Kurshalbjahres muss in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, sofern in diesem Fach nicht weitere Einbringverpflichtungen bestehen (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 VO-GO). Wird in der Fachrichtung Wirtschaft eines der Fächer Geschichte oder Politikwissenschaft als Referenzfach der 5. Prüfungskomponente gewählt, ist die Belegverpflichtung auch dann erfüllt, wenn im jeweiligen Fach nur die Kurse 3 und 4 belegt werden (§ 47 Abs. 4 i.V.m § 23 Abs. 8 S. 3 VO-GO).
4. Werden in einem Fach, in dem nur zwei Kurse verpflichtend belegt und eingebracht werden müssen, zusätzliche Kurse belegt, dürfen die beiden einbringpflichtigen Kurse frei gewählt werden (§ 26 Abs. 4 VO-GO).

5. Prüfungskomponente (5. PK)

Das jeweils in der Spalte 5 angegebene Fach ist als Referenzfach der 5. PK zu wählen.

Wenn in Spalte 5 „beliebig“ angegeben ist, ist es im Fall der Anfertigung einer besonderen Lernleistung als

5. Prüfungskomponente auch möglich, als Referenzfach der 5. PK eines der vier Prüfungsfächer zu wählen (§ 23 Abs. 8 Satz 1 und 2 VO-GO).

6. Fremdsprache (FS):

In einer der gewählten Fremdsprachen muss in jedem Kurshalbjahr ein Kurs verpflichtend belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO).

Eine Fremdsprache kann nur dann als erstes oder zweites Leistungskursfach oder als drittes Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie seit mindestens Jahrgangsstufe 9 durchgehend erlernt wird (§§ 23 Abs. 4, Abs. 7 VO-GO).

Chinesisch oder Japanisch darf nur zum dritten oder vierten Prüfungsfach und eine in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form begonnene Fremdsprache darf nur zum vierten Prüfungsfach gewählt werden (§ 23 Abs. 7 VO-GO).

Wer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form eine zweite Fremdsprache neu beginnt, muss die neu begonnene Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 und die fortgesetzte erste Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 belegen. Werden die Kurse der neu begonnenen Fremdsprache durchgängig in die Gesamtqualifikation eingebracht, müssen keine Kurse der fortgesetzten ersten Fremdsprache eingebracht werden. Sofern die Kurse der ersten Fremdsprache durchgängig eingebracht werden, müssen zusätzlich zwei aufeinander folgende Kurse der neu begonnenen Fremdsprache in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 10 Abs. 3 VO-GO). Wer eine in der Jahrgangsstufe 10 oder der Einführungsphase begonnene dritte oder vierte Fremdsprache in der Qualifikationsphase weiterführt, muss mindestens eine der spätestens in Jahrgangsstufe 9 begonnenen anderen Fremdsprachen fortsetzen. In diesen Fällen muss der Unterricht in der zuletzt begonnenen Fremdsprache in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form durchgehend besucht werden. In allen vier Kurshalbjahren der Qualifikationsphase muss in der zuletzt begonnenen Fremdsprache jeweils ein Grundkurs verpflichtend belegt werden (§ 10 Abs. 4 VO-GO).

7. Aufgabenfeld II (AF II)/ Aufgabenfeld III (AF III)

Mindestens eines der Fächer des Aufgabenfelds II (§ 19 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VO-GO) muss als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§ 23 Abs. 3 VO-GO).

Ein Fach des Aufgabenfelds II muss vier Kurshalbjahre belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 VO-GO).

Mindestens eines der Fächer des Aufgabenfelds III (§ 19 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VO-GO) muss als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§ 47 Abs. 2 VO-GO).

Ge/PW (Spalte 9): Bei der Wahl von Fächern des Aufgabenfeldes II mit Ausnahme des Faches Geschichte als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Geschichte (Kurse ge-3 und ge-4) verpflichtend zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig.

Bei der Wahl von Geschichte als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Politikwissenschaft (Kurse pw-3 und pw-4) zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn neben Geschichte ein weiteres Fach aus dem Aufgabenfeld II über vier Kurshalbjahre belegt wird. Eine Verpflichtung, Kurse dieses weiteren Faches in die Gesamtqualifikation einzubringen, besteht nicht (§ 25 Abs. 3, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO). In der Fachrichtung Wirtschaft gelten bei der Wahl von Geschichte oder Politikwissenschaft als Referenzfach der 5. PK die unter Nr. 3 genannten Besonderheiten.

8. Naturwissenschaft (NW): Physik oder Chemie oder Biologie

9. Sport (Sp): Sport-Praxis – Sport-Theorie

In jedem Kurshalbjahr ist ein Kurs in Sport-Praxis zu belegen. Diese Verpflichtung kann nicht mit Kursen in Sport-Theorie und mit im Blockunterricht erteilten Kursen erfüllt werden (§ 13 Abs. 3 VO-GO).

Für die Abiturprüfung darf Sport als 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§§ 23 Abs. 7, Abs. 8 VO-GO). In allen diesen Fällen sind zusätzlich zu den vier Grundkursen in Sport-Praxis zwei Grundkurse Sport-Theorie verpflichtet zu belegen und wie nachfolgend dargestellt in die Gesamtqualifikation einzubringen (§ 13 Abs. 4 VO-GO):

	Belegverpflichtung:	Einbringen in die Gesamtqualifikation:
4. PF	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: 1 Kurs
Referenzfach der 5. PK:	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs
4. PF und Referenzfach der 5. PK:	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs

Wenn das Fach Sport nicht als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. Prüfungskomponente gewählt wird, besteht keine Verpflichtung, Sport in die Gesamtqualifikation einzubringen; in diesem Fall dürfen höchstens vier Grundkurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 26 Abs. 2 Nr. 3, § 26 Abs. 3 Nr. 4a VO-GO).

Bei der Wahl von Sport als Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente oder sofern Sport sowohl Prüfungsfach als auch Referenzfach der fünften Prüfungskomponente ist, dürfen höchstens fünf Grundkurse, davon höchstens ein Grundkurs Sporttheorie in den ersten Block der Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 26 Abs. 3 Nr. 4b VO-GO).

Anlage 6 c 2

Tabelle der Wahlmöglichkeiten an beruflichen Gymnasien

- Fachrichtung Technik mit den Schwerpunkten Bautechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Mechatronik, Medientechnik, Medizintechnik, Metalltechnik/Maschinenbau, Umwelttechnik
- Fachrichtung Berufliche Informatik mit den Schwerpunkten Informationstechnik, Medizininformatik, Technische Informatik
- Fachrichtung Gestaltung

Bedeutung der Linien zwischen den Prüfungsfächern und der 5. Prüfungskomponente (5. PK)

- a) **keine Linie:** Alle Fächer sind frei gegeneinander austauschbar.
Die Reihenfolge der beiden Leistungskursfächer gilt wie angegeben.
Die beiden Leistungskursfächer werden unabhängig von der Reihenfolge gleich gewichtet.
- b) **gestrichelte Linie:** Die weiteren Prüfungsfächer sind gegeneinander austauschbar, sofern zwei der drei Fächer bzw. Fächerbereiche Deutsch, Fremdsprache und Mathematik mit den Prüfungsfächern 1 - 4 abgedeckt werden (§ 23 Abs. 2 VO-GO).
- c) **durchgezogene Linie:** Über diese Linie hinweg sind Fächer nicht austauschbar.

Zeile Nr.	Prüfungsfächer				5. PK Referenz- fach	weitere Pflichtgrundkurse soweit nicht schon in den Spalten 1 bis 5 bzw 10 gewählt						
	Leistungskursfächer		weitere Prüfungsfächer			De	FS	Ge/ PW	Ma	NW	Wt	Sp
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	De	Fp	Ma	AF II	bel.	-	4	2	-	4	2	4
2	De	Fp	FS	AF II	bel.	-	-	2	4	4	2	4
3	FS	Fp	De	AF II	bel.	-	-	2	4	4	2	4
4	FS	Fp	Ma	AF II	bel.	4	-	2	-	4	2	4
5	Ma	Fp	De	AF II	bel.	-	4	2	-	4	2	4
6	Ma	Fp	FS	AF II	bel.	4	-	2	-	4	2	4
7	Ph	Fp	De	Ma	AF II	-	4	2	-	4	2	4
8	Ph	Fp	De	FS	AF II	-	-	2	4	4	2	4
9	Ph	Fp	Ma	FS	AF II	4	-	2	-	4	2	4
10	De	Ma	AF II	Fp	bel.	-	4	2	-	4	2	4
11	De	Ph	Ma	Fp	AF II	-	4	2	-	-	2	4
12	De	Ph	FS	Fp	AF II	-	-	2	4	-	2	4
13	FS	Ma	Fp	AF II	bel.	4	-	2	-	4	2	4
14	FS	Ph	De	Fp	AF II	-	-	2	4	-	2	4
15	FS	Ph	Ma	Fp	AF II	4	4	2	-	-	2	4
16	Ma	Ph	De	Fp	AF II	-	4	2	-	-	2	4
17	Ma	Ph	FS	Fp	AF II	4	-	2	-	-	2	4
18	Ph	Ma	De	Fp	AF II	-	4	2	-	-	2	4
19	Ph	Ma	FS	Fp	AF II	4	-	2	-	-	2	4

Abkürzungen:

FS – Fremdsprache
 De – Deutsch
 Ma – Mathematik
 Fp – Fachrichtungsbezogenes Prüfungsfach
 Wt – Wirtschaft

NW – Naturwissenschaft
 bel. – beliebig
 Ge/PW – Geschichte / Politikwissenschaft:
 Anmerkungen Nr. 7 beachten!
 Sp – Sport-Praxis; zu Sport-Praxis und
 Sport-Theorie Anmerkungen Nr. 10 beachten!
 AF II – Aufgabenfeld II

Anmerkungen:

1. Ein Fach kann nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach in beiden Halbjahren der Einführungsphase oder – bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase – mindestens in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde (§ 23 Abs. 5 Satz 1 VO-GO).
2. Das erste bis vierte Prüfungsfach muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt und eingebracht werden (§ 23 Abs. 5 Satz 4, § 26 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 VO-GO).
3. Das Referenzfach der 5. Prüfungskomponente muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden (§ 23 Abs. 8 Satz 3 VO-GO). Mindestens der Kurs des 4. Kurshalbjahres muss in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, sofern in diesem Fach nicht weitere Einbringverpflichtungen bestehen (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 VO-GO).
4. Werden in einem Fach, in dem nur zwei Kurse verpflichtend belegt und eingebracht werden müssen, zusätzliche Kurse belegt, dürfen die beiden einbringpflichtigen Kurse frei gewählt werden (§ 26 Abs. 4 VO-GO).
5. **5. Prüfungskomponente (5. PK)**
Das jeweils in der Spalte 5 angegebene Fach ist als Referenzfach der 5. PK zu wählen.
Wenn in Spalte 5 „beliebig“ angegeben ist, ist es im Fall der Anfertigung einer besonderen Lernleistung als 5. Prüfungskomponente auch möglich, als Referenzfach der 5. PK eines der vier Prüfungsfächer zu wählen (§ 23 Abs. 8 Satz 1 und 2 VO-GO).
6. **Fremdsprache (FS):**
In einer der gewählten Fremdsprachen muss in jedem Kurshalbjahr ein Kurs verpflichtend belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO).
Eine Fremdsprache kann nur dann als erstes oder zweites Leistungskursfach oder als drittes Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie seit mindestens Jahrgangsstufe 9 durchgehend erlernt wird (§§ 23 Abs. 4, Abs. 7 VO-GO).
Chinesisch oder Japanisch darf nur zum dritten oder vierten Prüfungsfach und eine in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form begonnene Fremdsprache darf nur zum vierten Prüfungsfach gewählt werden (§ 23 Abs. 7 VO-GO).
Wer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form eine zweite Fremdsprache neu beginnt, muss die neu begonnene Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 und die fortgesetzte erste Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 belegen. Werden die Kurse der neu begonnenen Fremdsprache durchgängig in die Gesamtqualifikation eingebracht, müssen keine Kurse der fortgesetzten ersten Fremdsprache eingebracht werden. Sofern die Kurse der ersten Fremdsprache durchgängig eingebracht werden, müssen zusätzlich zwei aufeinander folgende Kurse der neu begonnenen Fremdsprache in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 10 Abs. 3 VO-GO).
Wer eine in der Jahrgangsstufe 10 oder der Einführungsphase begonnene dritte oder vierte Fremdsprache in der Qualifikationsphase weiterführt, muss mindestens eine der spätestens in Jahrgangsstufe 9 begonnenen anderen Fremdsprachen fortsetzen. In diesen Fällen muss der Unterricht in der zuletzt begonnenen Fremdsprache in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form durchgehend besucht werden. In allen vier Kurshalbjahren der Qualifikationsphase muss in der zuletzt begonnenen Fremdsprache jeweils ein Grundkurs verpflichtend belegt werden (§ 10 Abs. 4 VO-GO).
7. **Aufgabenfeld II (AF II)**
Mindestens eines der Fächer des Aufgabenfelds II (§ 19 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VO-GO) muss als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§ 23 Abs. 3 VO-GO).
Ein Fach des Aufgabenfelds II muss vier Kurshalbjahre belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 VO-GO).
Ge/PW (Spalte 9): Bei der Wahl von Fächern des Aufgabenfeldes II mit Ausnahme des Faches Geschichte als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Geschichte (Kurse ge-3 und ge-4) verpflichtend zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig.
Bei der Wahl von Geschichte als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Politikwissenschaft (Kurse pw-3 und pw-4) zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn neben Geschichte ein weiteres Fach aus dem Aufgabenfeld II über vier Kurshalbjahre belegt wird. Eine Verpflichtung, Kurse dieses weiteren Faches in die Gesamtqualifikation einzubringen, besteht nicht (§ 25 Abs. 3, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO).
8. **Fachrichtungsbezogenes Prüfungsfach (Fp):**
Eins der Fächer Bautechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Mechatronik, Medientechnik, Informationstechnik, Medizininformatik, Technische Informatik oder Gestaltung ist aus dem Angebot der Schule zu wählen.
Bei der Wahl von Informationstechnik, Medizininformatik oder Technische Informatik ist das Fach Informatik nicht als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK wählbar.
9. **Naturwissenschaft (NW): Physik oder Chemie oder Biologie**
10. **Sport (Sp): Sport-Praxis – Sport-Theorie**

In jedem Kurshalbjahr ist ein Kurs in Sport-Praxis zu belegen. Diese Verpflichtung kann nicht mit Kursen in Sport-Theorie und mit im Blockunterricht erteilten Kursen erfüllt werden (§ 13 Abs. 3 VO-GO). Für die Abiturprüfung darf Sport als 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§§ 23 Abs. 7, Abs. 8 VO-GO). In allen diesen Fällen sind zusätzlich zu den vier Grundkursen in Sport-Praxis zwei Grundkurse Sport-Theorie verpflichtend zu belegen und wie nachfolgend dargestellt in die Gesamtqualifikation einzubringen (§ 13 Abs. 4 VO-GO):

	Belegverpflichtung:	Einbringen in die Gesamtqualifikation:
4. PF	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: 1 Kurs
Referenzfach der 5. PK:	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs
4. PF und Referenzfach der 5. PK:	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs

Wenn das Fach Sport nicht als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. Prüfungskomponente gewählt wird, besteht keine Verpflichtung, Sport in die Gesamtqualifikation einzubringen; in diesem Fall dürfen höchstens vier Grundkurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 26 Abs. 2 Nr. 3, § 26 Abs. 3 Nr. 4a VO-GO). Bei der Wahl von Sport als Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente oder sofern Sport sowohl Prüfungsfach als auch Referenzfach der fünften Prüfungskomponente ist, dürfen höchstens fünf Grundkurse, davon höchstens ein Grundkurs Sporttheorie in den ersten Block der Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 26 Abs. 3 Nr. 4b VO-GO).

Anlage 6 c 3

Tabelle der Wahlmöglichkeiten an beruflichen Gymnasien Fachrichtung Technik mit den Schwerpunkten Chemietechnik, Physiktechnik, Biologietechnik

Bedeutung der Linien zwischen den Prüfungsfächern und der 5. Prüfungskomponente (5. PK)

- a) **keine Linie:** Alle Fächer sind frei gegeneinander austauschbar.
Die Reihenfolge der beiden Leistungskursfächer gilt wie angegeben.
Die beiden Leistungskursfächer werden unabhängig von der Reihenfolge gleich gewichtet.
- b) **gestrichelte Linie:** Die weiteren Prüfungsfächer sind gegeneinander austauschbar, sofern zwei der drei Fächer bzw. Fächerbereiche Deutsch, Fremdsprache und Mathematik mit den Prüfungsfächern 1 - 4 abgedeckt werden (§ 23 Abs. 2 VO-GO).
- c) **durchgezogene Linie:** Über diese Linie hinweg sind Fächer nicht austauschbar.

Zeile Nr.	Prüfungsfächer				5. PK Referenz- fach	weitere Pflichtgrundkurse soweit nicht schon in den Spalten 1 bis 5 bzw 11 gewählt						
	Leistungskursfächer		weitere Prüfungsfächer			De	Ck/ Pk/ Bk	FS	Ge/ PW	Ma	NW	Sp
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	De	Ct/Pt/Bt	Ma	AF II	bel.	-	2	4	2	-	4	4
2	De	Ct/Pt/Bt	FS	AF II	bel.	-	2	-	2	4	4	4
3	FS	Ct/Pt/Bt	De	AF II	bel.	-	2	-	2	4	4	4
4	FS	Ct/Pt/Bt	Ma	AF II	bel.	4	2	-	2	-	4	4
5	De	Ma	Ct/Pt/Bt	AF II	bel.	-	4	4	2	-	4	4
6	De	In	FS	Ct/Pt/Bt	AF II	-	4	-	2	4	4	4
7	De	In	Ma	Ct/Pt/Bt	AF II	-	4	4	2	-	4	4
8	FS	Ma	Ct/Pt/Bt	AF II	bel.	4	4	-	2	-	4	4
9	FS	In	De	Ct/Pt/Bt	AF II	-	4	-	2	4	4	4
10	FS	In	Ma	Ct/Pt/Bt	AF II	4	4	-	2	-	4	4
11	Ma	In	De	Ct/Pt/Bt	AF II	-	4	4	2	-	4	4
12	Ma	In	FS	Ct/Pt/Bt	AF II	4	4	-	2	-	4	4
13	NW	Ma	De	Ct/Pt/Bt	AF II	-	4	4	2	-	-	4
14	NW	Ma	FS	Ct/Pt/Bt	AF II	4	4	-	2	-	-	4

Abkürzungen:

FS	- Fremdsprache	AF II	- Aufgabenfeld II
De	- Deutsch	NW	- Naturwissenschaft
Ma	- Mathematik	bel.	- beliebig
Ct	- Chemietechnik	Ge/PW	- Geschichte / Politikwissenschaft: Anmerkungen Nr. 7 beachten!
Pt	- Physiktechnik	Sp	- Sport-Praxis; zu Sport-Praxis und Sport-Theorie Anmerkungen Nr. 10 beachten!
Bt	- Biologietechnik		
Ck	- Chemielabortechnik		
Pk	- Physiklabortechnik		
Bk	- Biologielabortechnik		
In	- Informatik		

Anmerkungen:

1. Ein Fach kann nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach in beiden Halbjahren der Einführungsphase oder – bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase – mindestens in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde (§ 23 Abs. 5 Satz 1 VO-GO).
2. Das erste bis vierte Prüfungsfach muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt und eingebracht werden (§ 23 Abs. 5 Satz 4, § 26 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 VO-GO).
3. Das Referenzfach der 5. Prüfungskomponente muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden (§ 23 Abs. 8 Satz 3 VO-GO). Mindestens der Kurs des 4. Kurshalbjahres muss in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, sofern in diesem Fach nicht weitere Einbringverpflichtungen bestehen (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 VO-GO).
4. Werden in einem Fach, in dem nur zwei Kurse verpflichtend belegt und eingebracht werden müssen, zusätzliche Kurse belegt, dürfen die beiden einbringpflichtigen Kurse frei gewählt werden (§ 26 Abs. 4 VO-GO).
5. **5. Prüfungskomponente (5. PK)**
Das jeweils in der Spalte 5 angegebene Fach ist als Referenzfach der 5. PK zu wählen.
Wenn in Spalte 5 „beliebig“ angegeben ist, ist es im Fall der Anfertigung einer besonderen Lernleistung als 5. Prüfungskomponente auch möglich, als Referenzfach der 5. PK eines der vier Prüfungsfächer zu wählen (§ 23 Abs. 8 Satz 1 und 2 VO-GO).
6. **Fremdsprache (FS):**
In einer der gewählten Fremdsprachen muss in jedem Kurshalbjahr ein Kurs verpflichtend belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO).
Eine Fremdsprache kann nur dann als erstes oder zweites Leistungskursfach oder als drittes Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie seit mindestens Jahrgangsstufe 9 durchgehend erlernt wird (§§ 23 Abs. 4, Abs. 7 VO-GO).
Chinesisch oder Japanisch darf nur zum dritten oder vierten Prüfungsfach und eine in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form begonnene Fremdsprache darf nur zum vierten Prüfungsfach gewählt werden (§ 23 Abs. 7 VO-GO).
Wer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form eine zweite Fremdsprache neu beginnt, muss die neu begonnene Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 und die fortgesetzte erste Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 belegen. Werden die Kurse der neu begonnenen Fremdsprache durchgängig in die Gesamtqualifikation eingebracht, müssen keine Kurse der fortgesetzten ersten Fremdsprache eingebracht werden. Sofern die Kurse der ersten Fremdsprache durchgängig eingebracht werden, müssen zusätzlich zwei aufeinander folgende Kurse der neu begonnenen Fremdsprache in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 10 Abs. 3 VO-GO).
Wer eine in der Jahrgangsstufe 10 oder der Einführungsphase begonnene dritte oder vierte Fremdsprache in der Qualifikationsphase weiterführt, muss mindestens eine der spätestens in Jahrgangsstufe 9 begonnenen anderen Fremdsprachen fortsetzen. In diesen Fällen muss der Unterricht in der zuletzt begonnenen Fremdsprache in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form durchgehend besucht werden. In allen vier Kurshalbjahren der Qualifikationsphase muss in der zuletzt begonnenen Fremdsprache jeweils ein Grundkurs verpflichtend belegt werden (§ 10 Abs. 4 VO-GO).
7. **Aufgabenfeld II (AF II)**
Mindestens eines der Fächer des Aufgabenfelds II (§ 19 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VO-GO) muss als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§ 23 Abs. 3 VO-GO).
Ein Fach des Aufgabenfelds II muss vier Kurshalbjahre belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 VO-GO).
Ge/PW (Spalte 9): Bei der Wahl von Fächern des Aufgabenfeldes II mit Ausnahme des Faches Geschichte als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Geschichte (Kurse ge-3 und ge-4) verpflichtend zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig.

Bei der Wahl von Geschichte als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Politikwissenschaft (Kurse pw-3 und pw-4) zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn neben Geschichte ein weiteres Fach aus dem Aufgabenfeld II über vier Kurshalbjahre belegt wird. Eine Verpflichtung, Kurse dieses weiteren Faches in die Gesamtqualifikation einzubringen, besteht nicht (§ 25 Abs. 3, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO).
8. **Naturwissenschaft (NW): Physik oder Chemie oder Biologie**
Bei der Wahl von Chemie, Physik oder Biologie als Leistungskursfach darf nicht das der Naturwissenschaft entsprechende Fach Chemietechnik, Physiktechnik oder Biologietechnik als fachrichtungsbezogenes Grundkursfach gewählt werden.
9. **Chemietechnik, Physiktechnik, Biologietechnik (Ct/Pt/Bt):**
Bei der Wahl von Chemietechnik, Physiktechnik oder Biologietechnik als fachrichtungsbezogenes Prüfungsfach ist das der Naturwissenschaft entsprechende Fach Chemielabortechnik, Physiklabortechnik oder Biologielabortechnik zu wählen.

10. Sport (Sp): Sport-Praxis – Sport-Theorie

In jedem Kurshalbjahr ist ein Kurs in Sport-Praxis zu belegen. Diese Verpflichtung kann nicht mit Kursen in Sport-Theorie und mit im Blockunterricht erteilten Kursen erfüllt werden (§ 13 Abs. 3 VO-GO).

Für die Abiturprüfung darf Sport als 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§§ 23 Abs. 7, Abs. 8 VO-GO). In allen diesen Fällen sind zusätzlich zu den vier Grundkursen in Sport-Praxis zwei Grundkurse Sport-Theorie verpflichtend zu belegen und wie nachfolgend dargestellt in die Gesamtqualifikation einzubringen (§ 13 Abs. 4 VO-GO):

	Belegverpflichtung:	Einbringen in die Gesamtqualifikation:
4. PF	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: 1 Kurs
Referenzfach der 5. PK:	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs
4. PF und Referenzfach der 5. PK:	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs

Wenn das Fach Sport nicht als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. Prüfungskomponente gewählt wird, besteht keine Verpflichtung, Sport in die Gesamtqualifikation einzubringen; in diesem Fall dürfen höchstens vier Grundkurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 26 Abs. 2 Nr. 3, § 26 Abs. 3 Nr. 4a VO-GO).

Bei der Wahl von Sport als Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente oder sofern Sport sowohl Prüfungsfach als auch Referenzfach der fünften Prüfungskomponente ist, dürfen höchstens fünf Grundkurse, davon höchstens ein Grundkurs Sporttheorie in den ersten Block der Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 26 Abs. 3 Nr. 4b VO-GO).

Anlage 6 c 4

Tabelle der Wahlmöglichkeiten an beruflichen Gymnasien

- Fachrichtung Ernährung
- Fachrichtung Biotechnologie

Bedeutung der Linien zwischen den Prüfungsfächern und der 5. Prüfungskomponente (5. PK)

- a) **keine Linie:** Alle Fächer sind frei gegeneinander austauschbar.
Die Reihenfolge der beiden Leistungskursfächer gilt wie angegeben.
Die beiden Leistungskursfächer werden unabhängig von der Reihenfolge gleich gewichtet.
- b) **gestrichelte Linie:** Die weiteren Prüfungsfächer sind gegeneinander austauschbar, sofern zwei der drei Fächer bzw. Fächerbereiche Deutsch, Fremdsprache und Mathematik mit den Prüfungsfächern 1 - 4 abgedeckt werden (§ 23 Abs. 2 VO-GO).
- c) **durchgezogene Linie:** Über diese Linie hinweg sind Fächer nicht austauschbar.

Zeile Nr.	Prüfungsfächer				5. PK	weitere Pflichtgrundkurse soweit nicht schon in den Spalten 1 bis 5 bzw. 10 gewählt						
	Leistungskursfächer		weitere Prüfungsfächer		Referenz- fach	De	FS	Ge/ PW	Ma	NW	Wt	Sp
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	De	Eg	Ma	AF II	bel.	-	4	2	-	4	2	4
2	De	Eg	FS	AF II	bel.	-	-	2	4	4	2	4
3	FS	Eg	De	AF II	bel.	-	-	2	4	4	2	4
4	FS	Eg	Ma	AF II	bel.	4	-	2	-	4	2	4
5	Ma	Eg	De	AF II	bel.	-	4	2	-	4	2	4
6	Ma	Eg	FS	AF II	bel.	4	-	2	-	4	2	4
7	NW	Eg	De	Ma	AF II	-	4	2	-	-	2	4
8	NW	Eg	De	FS	AF II	-	-	2	4	-	2	4
9	NW	Eg	Ma	FS	AF II	4	-	2	-	-	2	4
10	De	Bi	Ma	AF II	Eg	-	4	2	-	4	2	4
11	De	Bi	FS	AF II	Eg	-	-	2	4	4	2	4
12	FS	Bi	De	AF II	Eg	-	-	2	4	-	2	4
13	FS	Bi	Ma	AF II	Eg	4	-	2	-	-	2	4
14	Ma	Bi	De	AF II	Eg	-	4	2	-	-	2	4
15	Ma	Bi	FS	AF II	Eg	4	-	2	-	-	2	4
16	De	Bg	Ma	AF II	(bel.)	-	4	2	-	4	2	4
17	De	Bg	FS	AF II	(bel.)	-	-	2	4	4	2	4
18	FS	Bg	De	AF II	(bel.)	-	-	2	4	4	2	4
19	FS	Bg	Ma	AF II	(bel.)	4	-	2	-	4	2	4
20	Ma	Bg	De	AF II	(bel.)	-	4	2	-	4	2	4
21	Ma	Bg	FS	AF II	(bel.)	4	-	2	-	4	2	4
22	Ch	Bg	De	Ma	AF II	-	4	2	-	-	2	4
23	Ch	Bg	De	FS	AF II	-	-	2	4	-	2	4
24	Ch	Bg	Ma	FS	AF II	4	-	2	-	-	2	4
25	Ph	Bg	De	Ma	AF II	-	4	2	-	-	2	4
26	Ph	Bg	De	FS	AF II	-	-	2	4	-	2	4
27	Ph	Bg	Ma	FS	AF II	4	-	2	-	-	2	4

Zeile Nr.	Prüfungsfächer				5. PK	weitere Pflichtgrundkurse soweit nicht schon in den Spalten 1 bis 5 bzw. 10 gewählt						
	Leistungskursfächer		weitere Prüfungsfächer		Referenz- fach	De	FS	Ge/ PW	Ma	NW	Wt	Sp
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
28	De	Ma	Bg	AF II	(bel.)	–	4	2	–	4	2	4
29	De	Ch	FS	Bg	AF II	–	–	2	4	–	2	4
30	De	Ch	Ma	Bg	AF II	–	4	2	–	–	2	4
31	De	Ph	FS	Bg	AF II	–	–	2	4	–	2	4
32	De	Ph	Ma	Bg	AF II	–	4	2	–	–	2	4
33	FS	Ma	Bg	AF II	(bel.)	4	–	2	–	4	2	4
34	FS	Ch	De	Bg	AF II	–	–	2	4	–	2	4
35	FS	Ch	Ma	Bg	AF II	4	–	2	–	–	2	4
36	FS	Ph	De	Bg	AF II	–	–	2	4	–	2	4
37	FS	Ph	Ma	Bg	AF II	4	–	2	–	–	2	4
38	Ma	Ch	De	Bg	AF II	–	4	2	–	–	2	4
39	Ma	Ch	FS	Bg	AF II	4	–	2	–	–	2	4
40	Ma	Ph	De	AF II	Bg	–	4	2	–	–	2	4
41	Ma	Ph	FS	AF II	Bg	4	–	2	–	–	2	4

Abkürzungen:

FS	– Fremdsprache	Wt	– Wirtschaft
De	– Deutsch	AF II	– Aufgabenfeld II
Ma	– Mathematik	NW	– Naturwissenschaft
Eg	– Ernährung	bel.	– beliebig
Bi	– Biologie	(bel.)	– beliebig mit Ausnahme von Biologie in der Präsentationsprüfung
Bg	– Biotechnologie	Ge/PW	– Geschichte / Politikwissenschaft: Anmerkungen Nr. 7 beachten!
Ch	– Chemie	Sp	– Sport-Praxis; zu Sport-Praxis und Sport-Theorie Anmerkungen Nr. 10 beachten!
Ph	– Physik		

Anmerkungen:

- Ein Fach kann nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach in beiden Halbjahren der Einführungsphase oder – bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase – mindestens in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde (§ 23 Abs. 5 Satz 1 VO-GO).
- Das erste bis vierte Prüfungsfach muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt und eingebracht werden (§ 23 Abs. 5 Satz 4, § 26 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 VO-GO).
- Das Referenzfach der 5. Prüfungskomponente muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden (§ 23 Abs. 8 Satz 3 VO-GO). Mindestens der Kurs des 4. Kurshalbjahres muss in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, sofern in diesem Fach nicht weitere Einbringverpflichtungen bestehen (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 VO-GO).
- Werden in einem Fach, in dem nur zwei Kurse verpflichtend belegt und eingebracht werden müssen, zusätzliche Kurse belegt, dürfen die beiden einbringpflichtigen Kurse frei gewählt werden (§ 26 Abs. 4 VO-GO).
- 5. Prüfungskomponente (5. PK)**
Das jeweils in der Spalte 5 angegebene Fach ist als Referenzfach der 5. PK zu wählen.
Wenn in Spalte 5 „beliebig“ angegeben ist, ist es im Fall der Anfertigung einer besonderen Lernleistung als 5. Prüfungskomponente auch möglich, als Referenzfach der 5. PK eines der vier Prüfungsfächer zu wählen (§ 23 Abs. 8 Satz 1 und 2 VO-GO).
- 6. Fremdsprache (FS):**
In einer der gewählten Fremdsprachen muss in jedem Kurshalbjahr ein Kurs verpflichtend belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO).
Eine Fremdsprache kann nur dann als erstes oder zweites Leistungskursfach oder als drittes Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie seit mindestens Jahrgangsstufe 9 durchgehend erlernt wird (§§ 23 Abs. 4, Abs. 7 VO-GO).

Chinesisch oder Japanisch darf nur zum dritten oder vierten Prüfungsfach und eine in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form begonnene Fremdsprache darf nur zum vierten Prüfungsfach gewählt werden (§ 23 Abs. 7 VO-GO).

Wer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form eine zweite Fremdsprache neu beginnt, muss die neu begonnene Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 und die fortgesetzte erste Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 belegen. Werden die Kurse der neu begonnenen Fremdsprache durchgängig in die Gesamtqualifikation eingebracht, müssen keine Kurse der fortgesetzten ersten Fremdsprache eingebracht werden. Sofern die Kurse der ersten Fremdsprache durchgängig eingebracht werden, müssen zusätzlich zwei aufeinander folgende Kurse der neu begonnenen Fremdsprache in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 10 Abs. 3 VO-GO).

Wer eine in der Jahrgangsstufe 10 oder der Einführungsphase begonnene dritte oder vierte Fremdsprache in der Qualifikationsphase weiterführt, muss mindestens eine der spätestens in Jahrgangsstufe 9 begonnenen anderen Fremdsprachen fortsetzen. In diesen Fällen muss der Unterricht in der zuletzt begonnenen Fremdsprache in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form durchgehend besucht werden. In allen vier Kurshalbjahren der Qualifikationsphase muss in der zuletzt begonnenen Fremdsprache jeweils ein Grundkurs verpflichtend belegt werden (§ 10 Abs. 4 VO-GO).

7. **Aufgabenfeld II (AF II)**

Mindestens eines der Fächer des Aufgabenfelds II (§ 19 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VO-GO) muss als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§ 23 Abs. 3 VO-GO).

Ein Fach des Aufgabenfelds II muss vier Kurshalbjahre belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 VO-GO).

Ge/PW (Spalte 9): Bei der Wahl von Fächern des Aufgabenfeldes II mit Ausnahme des Faches Geschichte als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Geschichte (Kurse ge-3 und ge-4) verpflichtend zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig.

Bei der Wahl von Geschichte als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Politikwissenschaft (Kurse pw-3 und pw-4) zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn neben Geschichte ein weiteres Fach aus dem Aufgabenfeld II über vier Kurshalbjahre belegt wird. Eine Verpflichtung, Kurse dieses weiteren Faches in die Gesamtqualifikation einzubringen, besteht nicht (§ 25 Abs. 3, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO).

8. **Naturwissenschaft (NW): Physik oder Chemie oder Biologie**

9. **Sport (Sp): Sport-Praxis – Sport-Theorie**

In jedem Kurshalbjahr ist ein Kurs in Sport-Praxis zu belegen. Diese Verpflichtung kann nicht mit Kursen in Sport-Theorie und mit im Blockunterricht erteilten Kursen erfüllt werden (§ 13 Abs. 3 VO-GO).

Für die Abiturprüfung darf Sport als 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§§ 23 Abs. 7, Abs. 8 VO-GO). In allen diesen Fällen sind zusätzlich zu den vier Grundkursen in Sport-Praxis zwei Grundkurse Sport-Theorie verpflichtend zu belegen und wie nachfolgend dargestellt in die Gesamtqualifikation einzubringen (§ 13 Abs. 4 VO-GO):

	Belegverpflichtung:	Einbringen in die Gesamtqualifikation:
4. PF	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: 1 Kurs
Referenzfach der 5. PK:	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs
4. PF und Referenzfach der 5. PK:	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs

Wenn das Fach Sport nicht als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. Prüfungskomponente gewählt wird, besteht keine Verpflichtung, Sport in die Gesamtqualifikation einzubringen; in diesem Fall dürfen höchstens vier Grundkurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 26 Abs. 2 Nr. 3, § 26 Abs. 3 Nr. 4a VO-GO).

Bei der Wahl von Sport als Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente oder sofern Sport sowohl Prüfungsfach als auch Referenzfach der fünften Prüfungskomponente ist, dürfen höchstens fünf Grundkurse, davon höchstens ein Grundkurs Sporttheorie in den ersten Block der Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 26 Abs. 3 Nr. 4b VO-GO).

Anlage 6 c 5

Tabelle der Wahlmöglichkeiten an beruflichen Gymnasien Fachrichtung Agrarwirtschaft

Bedeutung der Linien zwischen den Prüfungsfächern und der 5. Prüfungskomponente (5. PK)

- a) keine Linie:** Alle Fächer sind frei gegeneinander austauschbar.
Die Reihenfolge der beiden Leistungsfächer gilt wie angegeben.
Die beiden Leistungsfächer werden unabhängig von der Reihenfolge gleich gewichtet.
- b) gestrichelte Linie:** Die Fächer sind gegeneinander austauschbar, sofern zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik Prüfungsfächer sind (vgl. § 23 Abs. 2 VO-GO).
- c) durchgezogene Linie:** Über diese Linie hinweg sind Fächer nicht austauschbar.

Zeile Nr.	Prüfungsfächer				5. PK	weitere Pflichtgrundkurse soweit nicht schon in den Spalten 1 bis 5 bzw. 10 gewählt						
	Leistungskursfächer		weitere Prüfungsfächer		Referenz- fach 5	De	FS	Ge/ PW	Ma	NW	Wt	Sp
	1	2	3	4		6	7	8	9	10	11	12
1	De	Ab	Ma	AF II	bel.	-	4	2	-	4	2	4
2	De	Ab	FS	AF II	bel.	-	-	2	4	4	2	4
3	FS	Ab	De	AF II	bel.	-	-	2	4	4	2	4
4	FS	Ab	Ma	AF II	bel.	4	-	2	-	4	2	4
5	Ma	Ab	De	AF II	bel.	-	4	2	-	4	2	4
6	Ma	Ab	FS	AF II	bel.	4	-	2	-	4	2	4
7	Ch	Ab	De	Ma	AF II	-	4	2	-	-	2	4
8	Ch	Ab	De	FS	AF II	-	-	2	4	-	2	4
9	Ch	Ab	Ma	FS	AF II	4	-	2	-	-	2	4
10	Ph	Ab	De	Ma	AF II	-	4	2	-	-	2	4
11	Ph	Ab	De	FS	AF II	-	-	2	4	-	2	4
12	Ph	Ab	Ma	FS	AF II	4	-	2	-	-	2	4
13	De	Ch	Ma	Ab	AF II	-	4	2	-	-	2	4
14	De	Ch	FS	Ab	AF II	-	-	2	4	-	2	4
15	FS	Ch	De	Ab	AF II	-	-	2	4	-	2	4
16	FS	Ch	Ma	Ab	AF II	4	-	2	-	-	2	4
17	Ma	Ch	De	Ab	AF II	-	4	2	-	-	2	4
18	Ma	Ch	FS	Ab	AF II	4	-	2	-	-	2	4

Abkürzungen:

FS	- Fremdsprache	Wt	- Wirtschaft
De	- Deutsch	AF II	- Aufgabenfeld II
Ma	- Mathematik	NW	- Naturwissenschaft
Ab	- Agrartechnik mit Biologie	bel.	- beliebig
Ch	- Chemie	Ge/PW	- Geschichte / Politikwissenschaft: Anmerkungen Nr. 7 beachten!
Ph	- Physik	Sp	- Sport-Praxis; zu Sport-Praxis und Sport-Theorie Anmerkungen Nr. 9 beachten!

Anmerkungen:

1. Ein Fach kann nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach in beiden Halbjahren der Einführungsphase oder – bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase – mindestens in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde (§ 23 Abs. 5 Satz 1 VO-GO).
2. Das erste bis vierte Prüfungsfach muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt und eingebracht werden (§ 23 Abs. 5 Satz 4, § 26 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 VO-GO).
3. Das Referenzfach der 5. Prüfungskomponente muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden (§ 23 Abs. 8 Satz 3 VO-GO). Mindestens der Kurs des 4. Kurshalbjahres muss in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, sofern in diesem Fach nicht weitere Einbringverpflichtungen bestehen (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 VO-GO).
4. Werden in einem Fach, in dem nur zwei Kurse verpflichtend belegt und eingebracht werden müssen, zusätzliche Kurse belegt, dürfen die beiden einbringpflichtigen Kurse frei gewählt werden (§ 26 Abs. 4 VO-GO).
5. **5. Prüfungskomponente (5. PK)**
Das jeweils in der Spalte 5 angegebene Fach ist als Referenzfach der 5. PK zu wählen.
Wenn in Spalte 5 „beliebig“ angegeben ist, ist es im Fall der Anfertigung einer besonderen Lernleistung als 5. Prüfungskomponente auch möglich, als Referenzfach der 5. PK eines der vier Prüfungsfächer zu wählen (§ 23 Abs. 8 Satz 1 und 2 VO-GO).
6. **Fremdsprache (FS):**
In einer der gewählten Fremdsprachen muss in jedem Kurshalbjahr ein Kurs verpflichtend belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO).
Eine Fremdsprache kann nur dann als erstes oder zweites Leistungskursfach oder als drittes Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie seit mindestens Jahrgangsstufe 9 durchgehend erlernt wird (§§ 23 Abs. 4, Abs. 7 VO-GO).
Chinesisch oder Japanisch darf nur zum dritten oder vierten Prüfungsfach und eine in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form begonnene Fremdsprache darf nur zum vierten Prüfungsfach gewählt werden (§ 23 Abs. 7 VO-GO).
Wer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form eine zweite Fremdsprache neu beginnt, muss die neu begonnene Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 und die fortgesetzte erste Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 belegen. Werden die Kurse der neu begonnenen Fremdsprache durchgängig in die Gesamtqualifikation eingebracht, müssen keine Kurse der fortgesetzten ersten Fremdsprache eingebracht werden. Sofern die Kurse der ersten Fremdsprache durchgängig eingebracht werden, müssen zusätzlich zwei aufeinander folgende Kurse der neu begonnenen Fremdsprache in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 10 Abs. 3 VO-GO).
Wer eine in der Jahrgangsstufe 10 oder der Einführungsphase begonnene dritte oder vierte Fremdsprache in der Qualifikationsphase weiterführt, muss mindestens eine der spätestens in Jahrgangsstufe 9 begonnenen anderen Fremdsprachen fortsetzen. In diesen Fällen muss der Unterricht in der zuletzt begonnenen Fremdsprache in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form durchgehend besucht werden. In allen vier Kurshalbjahren der Qualifikationsphase muss in der zuletzt begonnenen Fremdsprache jeweils ein Grundkurs verpflichtend belegt werden (§ 10 Abs. 4 VO-GO).
7. **Aufgabenfeld II (AF II)**
Mindestens eines der Fächer des Aufgabenfelds II (§ 19 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VO-GO) muss als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§ 23 Abs. 3 VO-GO).
Ein Fach des Aufgabenfelds II muss vier Kurshalbjahre belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 VO-GO).
Ge/PW (Spalte 9): Bei der Wahl von Fächern des Aufgabenfeldes II mit Ausnahme des Faches Geschichte als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Geschichte (Kurse ge-3 und ge-4) verpflichtend zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig.
Bei der Wahl von Geschichte als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Politikwissenschaft (Kurse pw-3 und pw-4) zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn neben Geschichte ein weiteres Fach aus dem Aufgabenfeld II über vier Kurshalbjahre belegt wird. Eine Verpflichtung, Kurse dieses weiteren Faches in die Gesamtqualifikation einzubringen, besteht nicht (§ 25 Abs. 3, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO).
8. **Naturwissenschaft (NW): Physik oder Chemie oder Biologie**
9. **Sport (Sp): Sport-Praxis – Sport-Theorie**
In jedem Kurshalbjahr ist ein Kurs in Sport-Praxis zu belegen. Diese Verpflichtung kann nicht mit Kursen in Sport-Theorie und mit im Blockunterricht erteilten Kursen erfüllt werden (§ 13 Abs. 3 VO-GO).
Für die Abiturprüfung darf Sport als 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§§ 23 Abs. 7, Abs. 8 VO-GO). In allen diesen Fällen sind zusätzlich zu den vier Grundkursen in Sport-Praxis zwei Grundkurse Sport-Theorie verpflichtend zu belegen und wie nachfolgend dargestellt in die Gesamtqualifikation einzubringen (§ 13 Abs. 4 VO-GO):

Belegverpflichtung:

Einbringen in die Gesamtqualifikation:

4. PF	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: 1 Kurs
Referenzfach der 5. PK:	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs
4. PF und Referenzfach der 5. PK:	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs

Wenn das Fach Sport nicht als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. Prüfungskomponente gewählt wird, besteht keine Verpflichtung, Sport in die Gesamtqualifikation einzubringen; in diesem Fall dürfen höchstens vier Grundkurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 26 Abs. 2 Nr. 3, § 26 Abs. 3 Nr. 4a VO-GO). Bei der Wahl von Sport als Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente oder sofern Sport sowohl Prüfungsfach als auch Referenzfach der fünften Prüfungskomponente ist, dürfen höchstens fünf Grundkurse, davon höchstens ein Grundkurs Sporttheorie in den ersten Block der Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 26 Abs. 3 Nr. 4b VO-GO).

Anlage 6 c 6

Tabelle der Wahlmöglichkeiten an beruflichen Gymnasien Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik

Bedeutung der Linien zwischen den Prüfungsfächern und der 5. Prüfungskomponente (5. PK)

- a) **keine Linie:** Alle Fächer sind frei gegeneinander austauschbar.
Die Reihenfolge der beiden Leistungskursfächer gilt wie angegeben.
Die beiden Leistungskursfächer werden unabhängig von der Reihenfolge gleich gewichtet.
- b) **gestrichelte Linie:** Die weiteren Prüfungsfächer sind gegeneinander austauschbar, sofern zwei der drei Fächer bzw. Fächerbereiche Deutsch, Fremdsprache und Mathematik mit den Prüfungsfächern 1 - 4 abgedeckt werden (§ 23 Abs. 2 VO-GO).
- c) **durchgezogene Linie:** Über diese Linie hinweg sind Fächer nicht austauschbar.

Zeile Nr.	Prüfungsfächer				5. PK	weitere Pflichtgrundkurse soweit nicht schon in den Spalten 1 bis 5 bzw 11 gewählt						
	Leistungskursfächer		weitere Prüfungsfächer		Referenz- fach	De	FS	Ge	Ma	NW	Pä/ Ps	Sp
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	De	Pä/Ps	Ma	bel.	bel.	-	4	2	-	4	2	4
2	De	Pä/Ps	FS	AF III	bel.	-	-	2	4	4	2	4
3	FS	Pä/Ps	De	AF III	bel.	-	-	2	4	4	2	4
4	FS	Pä/Ps	Ma	bel.	bel.	4	-	2	-	4	2	4
5	Ma	Pä/Ps	De	bel.	bel.	-	4	2	-	4	2	4
6	Ma	Pä/Ps	FS	bel.	bel.	4	-	2	-	4	2	4
7	NW	Pä/Ps	De	Ma	bel.	-	4	2	-	-	2	4
8	NW	Pä/Ps	De	FS	bel.	-	-	2	4	-	2	4
9	NW	Pä/Ps	Ma	FS	bel.	4	-	2	-	-	2	4
10	De	Geo/Ge/ Pw/Sw	FS	Pä/Ps	AF III	-	-	2	4	4	2	4
11	De	Geo/Ge/ Pw/Sw	Ma	Pä/Ps	bel.	-	4	2	-	4	2	4
12	FS	Geo/Ge/ Pw/Sw	De	Pä/Ps	AF III	-	-	2	4	4	2	4
13	FS	Geo/Ge/ Pw/Sw	Ma	Pä/Ps	bel.	4	-	2	-	4	2	4
14	Ma	Geo/Ge/ Pw/Sw	De	Pä/Ps	bel.	-	4	2	-	4	2	4
15	Ma	Geo/Ge/ Pw/Sw	FS	Pä/Ps	bel.	4	-	2	-	4	2	4
16	NW	Geo/Ge/ Pw/Sw	De	Ma	Pä/Ps	-	4	2	-	-	2	4
17	NW	Geo/Ge/ Pw/Sw	De	FS	Pä/Ps	-	-	2	4	-	2	4
18	NW	Geo/Ge/ Pw/Sw	Ma	FS	Pä/Ps	4	-	2	-	-	2	4
19	De	NW	FS	Pä/Ps	bel.	-	-	2	4	-	2	4
20	De	NW	Ma	Pä/Ps	bel.	-	4	2	-	-	2	4
21	FS	NW	De	Pä/Ps	bel.	-	-	2	4	-	2	4
22	FS	NW	Ma	Pä/Ps	bel.	4	-	2	-	-	2	4
23	Ma	NW	De	Pä/Ps	bel.	-	4	2	-	-	2	4
24	Ma	NW	FS	Pä/Ps	bel.	4	-	2	-	-	2	4
25	De	Mu/Ku	FS	Pä/Ps	AF III	-	-	2	4	4	2	4

Zeile Nr.	Prüfungsfächer				5. PK	weitere Pflichtgrundkurse soweit nicht schon in den Spalten 1 bis 5 bzw 11 gewählt						
	Leistungskursfächer		weitere Prüfungsfächer		Referenz- fach	De	FS	Ge	Ma	NW	Pä/ Ps	Sp
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
26	De	Mu/Ku	Ma	Pä/Ps	bel.	–	4	2	–	4	2	4
27	FS	Mu/Ku	De	Pä/Ps	AF III	–	–	2	4	4	2	4
28	FS	Mu/Ku	Ma	Pä/Ps	bel.	4	–	2	–	4	2	4
29	Ma	Mu/Ku	De	Pä/Ps	bel.	–	4	2	–	4	2	4
30	Ma	Mu/Ku	FS	Pä/Ps	bel.	4	–	2	–	4	2	4
31	NW	Mu/Ku	De	Ma	Pä/Ps	–	4	2	–	–	2	4
32	NW	Mu/Ku	De	FS	Pä/Ps	–	–	2	4	–	2	4
33	NW	Mu/Ku	Ma	FS	Pä/Ps	4	–	2	–	–	2	4

Abkürzungen:

FS – Fremdsprache
De – Deutsch
Ma – Mathematik
Pä – Pädagogik
Ps – Psychologie
Mu – Musik
Ku – Kunst
Sw – Sozialwissenschaften

Bi – Biologie
AF III – Aufgabenfeld III
NW – Naturwissenschaft
bel. – beliebig
Ge/PW – Geschichte / Politikwissenschaft: Anmerkungen Nr. 7 beachten!
Sp – Sport-Praxis; zu Sport-Praxis und Sport-Theorie Anmerkungen Nr. 10 beachten!

Anmerkungen:

- Ein Fach kann nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach in beiden Halbjahren der Einführungsphase oder – bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase – mindestens in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde (§ 23 Abs. 5 Satz 1 VO-GO).
- Das erste bis vierte Prüfungsfach muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt und eingebracht werden (§ 23 Abs. 5 Satz 4, § 26 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 VO-GO).
- Das Referenzfach der 5. Prüfungskomponente muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden (§ 23 Abs. 8 Satz 3 VO-GO). Mindestens der Kurs des 4. Kurshalbjahres muss in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, sofern in diesem Fach nicht weitere Einbringverpflichtungen bestehen (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 VO-GO).
- Werden in einem Fach, in dem nur zwei Kurse verpflichtend belegt und eingebracht werden müssen, zusätzliche Kurse belegt, dürfen die beiden einbringpflichtigen Kurse frei gewählt werden (§ 26 Abs. 4 VO-GO).
- 5. Prüfungskomponente (5. PK)**
Das jeweils in der Spalte 5 angegebene Fach ist als Referenzfach der 5. PK zu wählen.
Wenn in Spalte 5 „beliebig“ angegeben ist, ist es im Fall der Anfertigung einer besonderen Lernleistung als 5. Prüfungskomponente auch möglich, als Referenzfach der 5. PK eines der vier Prüfungsfächer zu wählen (§ 23 Abs. 8 Satz 1 und 2 VO-GO).
- 6. Fremdsprache (FS):**
In einer der gewählten Fremdsprachen muss in jedem Kurshalbjahr ein Kurs verpflichtend belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO).
Eine Fremdsprache kann nur dann als erstes oder zweites Leistungskursfach oder als drittes Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie seit mindestens Jahrgangsstufe 9 durchgehend erlernt wird (§§ 23 Abs. 4, Abs. 7 VO-GO).
Chinesisch oder Japanisch darf nur zum dritten oder vierten Prüfungsfach und eine in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form begonnene Fremdsprache darf nur zum vierten Prüfungsfach gewählt werden (§ 23 Abs. 7 VO-GO).
Wer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form eine zweite Fremdsprache neu beginnt, muss die neu begonnene Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 und die fortgesetzte erste Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 belegen. Werden die Kurse der neu begonnenen Fremdsprache durchgängig in die Gesamtqualifikation eingebracht, müssen keine Kurse der fortgesetzten ersten Fremdsprache eingebracht werden. Sofern die Kurse der ersten Fremdsprache durchgängig eingebracht werden, müssen zusätzlich zwei aufeinander folgende Kurse der neu begonnenen Fremdsprache in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 10 Abs. 3 VO-GO).
Wer eine in der Jahrgangsstufe 10 oder der Einführungsphase begonnene dritte oder vierte Fremdsprache in der Qualifikationsphase weiterführt, muss mindestens eine der spätestens in Jahrgangsstufe 9 begonnenen anderen Fremdsprachen fortsetzen. In diesen Fällen muss der Unterricht in der zuletzt begonnenen Fremdsprache in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form durchgehend besucht werden. In allen vier

Kurshalbjahren der Qualifikationsphase muss in der zuletzt begonnenen Fremdsprache jeweils ein Grundkurs verpflichtend belegt werden (§ 10 Abs. 4 VO-GO).

7. **Aufgabenfeld II (AF II)**

Mindestens eines der Fächer des Aufgabenfelds II (§ 19 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VO-GO) muss als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§ 23 Abs. 3 VO-GO).

Ein Fach des Aufgabenfelds II muss vier Kurshalbjahre belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 VO-GO).

Ge/PW (Spalte 9): Bei der Wahl von Fächern des Aufgabenfeldes II mit Ausnahme des Faches Geschichte als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Geschichte (Kurse ge-3 und ge-4) verpflichtend zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig.

8. **Pädagogik oder Psychologie (Pä/Ps):**

Bei der Wahl von Pädagogik als fachrichtungsbezogenes Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zwei Grundkurse in Psychologie zu belegen und einzubringen.

Bei der Wahl von Psychologie als fachrichtungsbezogenes Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zwei Grundkurse in Pädagogik zu belegen und einzubringen.

9. **Naturwissenschaft (NW): Physik oder Chemie oder Biologie**

10. **Sport (Sp): Sport-Praxis – Sport-Theorie**

In jedem Kurshalbjahr ist ein Kurs in Sport-Praxis zu belegen. Diese Verpflichtung kann nicht mit Kursen in Sport-Theorie und mit im Blockunterricht erteilten Kursen erfüllt werden (§ 13 Abs. 3 VO-GO).

Für die Abiturprüfung darf Sport als 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§§ 23 Abs. 7, Abs. 8 VO-GO). In allen diesen Fällen sind zusätzlich zu den vier Grundkursen in Sport-Praxis zwei Grundkurse Sport-Theorie verpflichtend zu belegen und wie nachfolgend dargestellt in die Gesamtqualifikation einzubringen (§ 13 Abs. 4 VO-GO):

	Belegverpflichtung:	Einbringen in die Gesamtqualifikation:
4. PF	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: 1 Kurs
Referenzfach der 5. PK:	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs
4. PF und	Sp-Praxis: 4 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse
Referenzfach der 5. PK:	Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs

Wenn das Fach Sport nicht als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. Prüfungskomponente gewählt wird, besteht keine Verpflichtung, Sport in die Gesamtqualifikation einzubringen; in diesem Fall dürfen höchstens vier Grundkurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 26 Abs. 2 Nr. 3, § 26 Abs. 3 Nr. 4a VO-GO).

Bei der Wahl von Sport als Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente oder sofern Sport sowohl Prüfungsfach als auch Referenzfach der fünften Prüfungskomponente ist, dürfen höchstens fünf Grundkurse, davon höchstens ein Grundkurs Sporttheorie in den ersten Block der Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 26 Abs. 3 Nr. 4b VO-GO).

Anlage 6 c 7

Tabelle der Wahlmöglichkeiten an beruflichen Gymnasien Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Gesundheit

Bedeutung der Linien zwischen den Prüfungsfächern und der 5. Prüfungskomponente (5. PK)

- a) **keine Linie:** Alle Fächer sind frei gegeneinander austauschbar.
Die Reihenfolge der beiden Leistungskursfächer gilt wie angegeben.
Die beiden Leistungskursfächer werden unabhängig von der Reihenfolge gleich gewichtet.
- b) **gestrichelte Linie:** Die weiteren Prüfungsfächer sind gegeneinander austauschbar, sofern zwei der drei Fächer bzw. Fächerbereiche Deutsch, Fremdsprache und Mathematik mit den Prüfungsfächern 1 - 4 abgedeckt werden (§ 23 Abs. 2 VO-GO).
- c) **durchgezogene Linie:** Über diese Linie hinweg sind Fächer nicht austauschbar.

Zeile Nr.	Prüfungsfächer				5. PK	weitere Pflichtgrundkurse soweit nicht schon in den Spalten 1 bis 5 bzw. 10 gewählt						
	Leistungskursfächer		weitere Prüfungsfächer		Referenz- fach	De	FS	Ge/ PW	Ma	NW	Wt/ Re	Sp
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	De	Gh	Ma	AF II	bel.	-	4	2	-	4	2	4
2	De	Gh	FS	AF II	bel.	-	-	2	4	4	2	4
3	FS	Gh	De	AF II	bel.	-	-	2	4	4	2	4
4	FS	Gh	Ma	AF II	bel.	4	-	2	-	4	2	4
5	Ma	Gh	De	AF II	bel.	-	4	2	-	4	2	4
6	Ma	Gh	FS	AF II	bel.	4	-	2	-	4	2	4
7	NW	Gh	De	Ma	AF II	-	4	2	-	-	2	4
8	NW	Gh	De	FS	AF II	-	-	2	4	-	2	4
9	NW	Gh	Ma	FS	AF II	4	-	2	-	-	2	4
10	De	Pw	FS	Gh	bel.	-	-	2	4	4	2	4
11	De	Pw	Ma	Gh	bel.	-	4	2	-	4	2	4
12	FS	Pw	De	Gh	bel.	-	-	2	4	4	2	4
13	FS	Pw	Ma	Gh	bel.	4	-	2	-	4	2	4
14	Ma	Pw	De	Gh	bel.	-	4	2	-	4	2	4
15	Ma	Pw	FS	Gh	bel.	4	-	2	-	4	2	4
16	De	Bi	FS	Gh	AF II	-	-	2	4	-	2	4
17	De	Bi	Ma	Gh	AF II	-	4	2	-	-	2	4
18	FS	Bi	De	Gh	AF II	-	-	2	4	-	2	4
19	FS	Bi	Ma	Gh	AF II	4	-	2	-	-	2	4
20	Ma	Bi	De	Gh	AF II	-	4	2	-	-	2	4
21	Ma	Bi	FS	Gh	AF II	4	-	2	-	-	2	4
22	Bi	Pw	De	FS	Gh	-	-	-	4	-	2	4
23	Bi	Pw	De	Ma	Gh	-	4	-	-	-	2	4
24	Bi	Pw	FS	Ma	Gh	4	-	-	-	-	2	4

Abkürzungen:

FS	– Fremdsprache	AF II	– Aufgabenfeld II
De	– Deutsch	NW	– Naturwissenschaft
Ma	– Mathematik	bel.	– beliebig
Gh	– Gesundheit	Ge/PW	– Geschichte / Politikwissenschaft: Anmerkungen Nr. 7 beachten!
Pw	– Politikwissenschaft	Sp	– Sport-Praxis; zu Sport-Praxis und Sport-Theorie Anmerkungen Nr. 9 beachten!
Bi	– Biologie		
Wt	– Wirtschaft		
Re	– Recht		

Anmerkungen:

1. Ein Fach kann nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach in beiden Halbjahren der Einführungsphase oder – bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase – mindestens in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde (§ 23 Abs. 5 Satz 1 VO-GO).
2. Das erste bis vierte Prüfungsfach muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt und eingebracht werden (§ 23 Abs. 5 Satz 4, § 26 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 VO-GO).
3. Das Referenzfach der 5. Prüfungskomponente muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden (§ 23 Abs. 8 Satz 3 VO-GO). Mindestens der Kurs des 4. Kurshalbjahres muss in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, sofern in diesem Fach nicht weitere Einbringverpflichtungen bestehen (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 VO-GO).
4. Werden in einem Fach, in dem nur zwei Kurse verpflichtend belegt und eingebracht werden müssen, zusätzliche Kurse belegt, dürfen die beiden einbringpflichtigen Kurse frei gewählt werden (§ 26 Abs. 4 VO-GO).
5. **5. Prüfungskomponente (5. PK)**
Das jeweils in der Spalte 5 angegebene Fach ist als Referenzfach der 5. PK zu wählen.
Wenn in Spalte 5 „beliebig“ angegeben ist, ist es im Fall der Anfertigung einer besonderen Lernleistung als 5. Prüfungskomponente auch möglich, als Referenzfach der 5. PK eines der vier Prüfungsfächer zu wählen (§ 23 Abs. 8 Satz 1 und 2 VO-GO).
6. **Fremdsprache (FS):**
In einer der gewählten Fremdsprachen muss in jedem Kurshalbjahr ein Kurs verpflichtend belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO).
Eine Fremdsprache kann nur dann als erstes oder zweites Leistungskursfach oder als drittes Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie seit mindestens Jahrgangsstufe 9 durchgehend erlernt wird (§§ 23 Abs. 4, Abs. 7 VO-GO).
Chinesisch oder Japanisch darf nur zum dritten oder vierten Prüfungsfach und eine in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form begonnene Fremdsprache darf nur zum vierten Prüfungsfach gewählt werden (§ 23 Abs. 7 VO-GO).
Wer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form eine zweite Fremdsprache neu beginnt, muss die neu begonnene Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 und die fortgesetzte erste Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 belegen. Werden die Kurse der neu begonnenen Fremdsprache durchgängig in die Gesamtqualifikation eingebracht, müssen keine Kurse der fortgesetzten ersten Fremdsprache eingebracht werden. Sofern die Kurse der ersten Fremdsprache durchgängig eingebracht werden, müssen zusätzlich zwei aufeinander folgende Kurse der neu begonnenen Fremdsprache in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 10 Abs. 3 VO-GO).
Wer eine in der Jahrgangsstufe 10 oder der Einführungsphase begonnene dritte oder vierte Fremdsprache in der Qualifikationsphase weiterführt, muss mindestens eine der spätestens in Jahrgangsstufe 9 begonnenen anderen Fremdsprachen fortsetzen. In diesen Fällen muss der Unterricht in der zuletzt begonnenen Fremdsprache in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form durchgehend besucht werden. In allen vier Kurshalbjahren der Qualifikationsphase muss in der zuletzt begonnenen Fremdsprache jeweils ein Grundkurs verpflichtend belegt werden (§ 10 Abs. 4 VO-GO).
7. **Aufgabenfeld II (AF II)**
Mindestens eines der Fächer des Aufgabenfelds II (§ 19 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VO-GO) muss als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§ 23 Abs. 3 VO-GO).
Ein Fach des Aufgabenfelds II muss vier Kurshalbjahre belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 VO-GO).
Ge/PW (Spalte 9): Bei der Wahl von Fächern des Aufgabenfeldes II mit Ausnahme des Faches Geschichte als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Geschichte (Kurse ge-3 und ge-4) verpflichtend zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig.
Bei der Wahl von Geschichte als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Politikwissenschaft (Kurse pw-3 und pw-4) zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn neben Geschichte ein weiteres Fach aus dem Aufgabenfeld II über vier Kurshalbjahre belegt wird. Eine

Verpflichtung, Kurse dieses weiteren Faches in die Gesamtqualifikation einzubringen, besteht nicht (§ 25 Abs. 3, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO).

8. Naturwissenschaft (NW): Physik oder Chemie oder Biologie

9. Sport (Sp): Sport-Praxis – Sport-Theorie

In jedem Kurshalbjahr ist ein Kurs in Sport-Praxis zu belegen. Diese Verpflichtung kann nicht mit Kursen in Sport-Theorie und mit im Blockunterricht erteilten Kursen erfüllt werden (§ 13 Abs. 3 VO-GO).

Für die Abiturprüfung darf Sport als 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§§ 23 Abs. 7, Abs. 8 VO-GO). In allen diesen Fällen sind zusätzlich zu den vier Grundkursen in Sport-Praxis zwei Grundkurse Sport-Theorie verpflichtend zu belegen und wie nachfolgend dargestellt in die Gesamtqualifikation einzubringen (§ 13 Abs. 4 VO-GO):

	Belegverpflichtung:	Einbringen in die Gesamtqualifikation:
4. PF	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: 1 Kurs
Referenzfach der 5. PK:	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs
4. PF und Referenzfach der 5. PK:	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs

Wenn das Fach Sport nicht als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. Prüfungskomponente gewählt wird, besteht keine Verpflichtung, Sport in die Gesamtqualifikation einzubringen; in diesem Fall dürfen höchstens vier Grundkurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 26 Abs. 2 Nr. 3, § 26 Abs. 3 Nr. 4a VO-GO). Bei der Wahl von Sport als Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente oder sofern Sport sowohl Prüfungsfach als auch Referenzfach der fünften Prüfungskomponente ist, dürfen höchstens fünf Grundkurse, davon höchstens ein Grundkurs Sporttheorie in den ersten Block der Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 26 Abs. 3 Nr. 4b VO-GO).

Anlage 6 d

Tabelle der Wahlmöglichkeiten an Kollegs und Abendgymnasien

Bedeutung der Linien zwischen den Prüfungsfächern und der 5. Prüfungskomponente (5. PK)

- a) **keine Linie:** Alle Fächer sind frei gegeneinander austauschbar.
Die Reihenfolge der beiden Leistungskursfächer gilt wie angegeben.
Die beiden Leistungskursfächer werden unabhängig von der Reihenfolge gleich gewichtet.
- b) **gestrichelte Linie:** Die weiteren Prüfungsfächer sind gegeneinander austauschbar, sofern die beiden nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
(1) zwei der drei Fächer bzw. Fächerbereiche Deutsch, Fremdsprache und Mathematik müssen mit den Prüfungsfächern 1-4 abgedeckt werden (§25 Abs. 5 VO-KA
und
(2) Darstellendes Spiel darf nicht 1. bis 3. Prüfungsfach sein (§25 Abs. 7 VO-KA).
- c) **durchgezogene Linie:** Über diese Linie hinweg sind Fächer nicht austauschbar.

Zeile Nr.	Prüfungsfächer				5. PK	weitere Pflichtgrundkurse
	Leistungskursfächer		weitere Prüfungsfächer		Referenz- fach	
	1	2	3	4	5	
1	FS	De	AF II	AF III	bel.	werden jeweils vom Kolleg oder Abendgymnasium ergänzend ausgewiesen
2	FS	FS/Mu/Ku	De	AF III	AF II	
3	FS	FS/Mu/Ku	Ma	AF II	bel.	
4	FS	AF II	De	AF III	bel.	
5	FS	AF II	Ma	bel.	bel.	
6	FS	Ma	AF II	bel.	bel.	
7	FS	NW/In	De	AF II	bel.	
8	FS	NW/In	Ma	AF II	bel.	
9	Ma	De	AF II	bel.	bel.	
10	Ma	Mu / Ku	FS / De	AF II	bel.	
11	Ma	AF II	FS / De	bel.	bel.	
12	Ma	NW/In	FS / De	AF II	bel.	
13	De	NW/In	FS / Ma	AF II	bel.	
14	NW	Mu / Ku	De / Ma	FS	AF II	
15	NW	Mu / Ku	De / FS	Ma	AF II	
16	NW	AF II	De / FS	Ma	bel.	
17	NW	AF II	De / Ma	FS	bel.	
18	NW	NW/In	De / FS	Ma	AF II	
19	NW	NW/In	De / Ma	FS	AF II	
20	De	Mu / Ku	FS	AF III	AF II	
21	De	Mu / Ku	Ma	AF II	bel.	
22	De	AF II	FS	AF III	bel.	
23	De	AF II	Ma	bel.	bel.	

Abkürzungen:

FS – Fremdsprache

De – Deutsch

AF II – Aufgabenfeld II

AF III – Aufgabenfeld III

5. PK – 5. Prüfungskomponente

Ma – Mathematik

NW – Naturwissenschaft

bel. – beliebig

Mu/Ku – Musik / Bildende Kunst

Anmerkung:

Musik und Kunst werden am Abendgymnasium nicht unterrichtet.

Anlage 7 a - Fachanlage zur Überprüfung der Sprechfertigkeit in der ersten Fremdsprache

1. Allgemeines

(1) Bei der Überprüfung der Sprechfertigkeit in der ersten Fremdsprache in der gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses handelt es sich nicht um das eine mündliche Prüfung charakterisierende Prüfungsgespräch zwischen der oder dem Prüfenden und dem Prüfling. Vielmehr steht hier der Dialog zwischen den Prüflingen im Mittelpunkt, für den die oder der Prüfende Impulse gibt. Sie ist daher als einer der vier Teile der schriftlichen Prüfung definiert.

(2) Für Schulen besonderer pädagogischer Prägung und Schulversuche mit fremdsprachlicher Prägung gilt gegebenenfalls die Besonderheit, dass eine andere als die erste Fremdsprache Gegenstand der Überprüfung ist. Näheres ist in den für diese Schulen jeweils geltenden besonderen Bestimmungen festgelegt.

2. Aufgabenart und Aufgabenstellung

Bei der Erstellung der Aufgaben für die Überprüfung der Sprechfertigkeit in der ersten Fremdsprache sind die Vorgaben abweichend von Nummer 14 Absatz 5 bis 7 der AV den jeweiligen verbindlichen Prüfungsunterlagen der Schulaufsichtsbehörde zu entnehmen. Rückgriffe auf den eigenen Unterricht und auf Vorgaben der Fachkonferenz können bei der Ausgestaltung der Überprüfung nur in den dafür vorgesehenen Anteilen berücksichtigt werden. Die Aufgaben müssen so gestaltet sein, dass sie dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses entsprechen.

3. Besonderheiten der Durchführung

(1) Die Überprüfung der Sprechfertigkeit wird grundsätzlich als Partnerprüfung mit zwei Prüflingen durchgeführt. Bei einer ungeraden Zahl von Prüflingen findet eine der Partnerprüfungen mit drei Prüflingen statt. Bei Vorliegen besonderer Gründe sind auf Antrag Einzelprüfungen möglich; in diesem Fall übernimmt die oder der Prüfende die Funktion des Partners. Die Fachkonferenz legt fest, ob die Zusammensetzung der Partnergruppen durch Losentscheid oder durch die Fachlehrkraft ggf. unter Berücksichtigung der Wünsche der Prüflinge festgelegt wird.

(2) Die Überprüfung dauert als Partnerprüfung mit zwei Prüflingen und als Einzelprüfung in der Regel 10 bis 12 Minuten, maximal jedoch 15 Minuten. Nehmen drei Prüflinge teil, soll eine Dauer von 18 Minuten nicht überschritten werden. Eine Vorbereitungszeit wird nicht gewährt. Sofern Prüfungen parallel zeitgleich durchgeführt werden, können dieselben Aufgaben verwendet werden; Entsprechendes gilt für zwei unmittelbar aufeinander folgende Prüfungen.

(3) Die Durchführung der Überprüfung der Sprechfertigkeit in der ersten Fremdsprache wird in ihrer Struktur von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben. Sie setzt sich zusammen aus einer Selbstpräsentation, medienunterstützten Dialogen und einem themenorientierten Prüfungsgespräch, in das die Schulen auch vereinbarte Schwerpunkte einbringen können. Im Einzelnen wird die Überprüfung in vier aufeinanderfolgenden Sequenzen durchgeführt, die in der Regel wie folgt ablaufen:

- a) Teil 1 mit einer Dauer von ca. 2 bis 3 Minuten:
Die Prüflinge reagieren auf die Begrüßung durch die oder den Prüfenden, beantworten Fragen zu Person, Schule, Familie, Befindlichkeit, Aktivitäten, Art der Prüfungsvorbereitung usw.
- b) Teil 2 mit einer Dauer von ca. 2 bis 3 Minuten:
Die oder der Prüfende gibt einen situativen Rahmen vor. Auf der Grundlage eines Bildimpulses, mit dem zur Abwägung und Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten angeregt wird, äußern die Prüflinge Ideen, machen Vorschläge, verhandeln über die in der vorgegebenen Situation angemessenen Entscheidungen usw.

- c) Teil 3 mit einer Dauer von ca. 3 Minuten:
Die Prüflinge erhalten nacheinander jeweils ein unterschiedliches Foto zu einem gemeinsamen Thema, das sie beschreiben.
- d) Teil 4 mit einer Dauer von ca. 3 Minuten:
Die Fotos aus Teil 3 werden für eine Diskussion zwischen den Prüflingen zum Thema genutzt. Die Prüflinge äußern und begründen Meinungen, berichten über Erfahrungen, nehmen zu Vorlieben und Abneigungen Stellung.

(4) Die oder der Prüfende gibt den Prüflingen die zuvor festgelegten Gesprächsimpulse, ohne jedoch lenkend oder korrigierend in das Gespräch zwischen den Prüflingen einzugreifen. Das zweite Mitglied des Fachausschusses führt das Protokoll, indem der von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebene Bewertungsbogen ausgefüllt wird; sie oder er beteiligt sich nicht an dem Prüfungsgespräch.

4. Bewertung

(1) Die Note für die Überprüfung der Sprechfertigkeit auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses wird unmittelbar nach Abschluss der Überprüfung von den beiden Mitgliedern des Fachausschusses festgelegt. Zusätzlich wird auch die um eine Notenstufe bessere Note für das Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife festgelegt. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage eines kriterienorientierten Bewertungsrasters, das entsprechend der Ausgestaltung der Überprüfung nur in den dafür vorgegebenen Anteilen schulspezifisch ergänzt werden kann.

(2) Das Verhältnis, in dem die Teilnote für die Überprüfung der Sprechfertigkeit zusammen mit den Teilnoten der anderen Teile der schriftlichen Prüfung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst wird, gibt die Schulaufsichtsbehörde zusammen mit der Aufgabenstellung vor.

Anlage 7 b – Fachanlage zur zusätzlichen mündlichen Prüfung

1. Allgemeines

Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist auf Antrag möglich in höchstens einem der drei Fächer der schriftlichen Prüfungen. Die zusätzliche Prüfung darf nur dann durchgeführt werden, wenn ansonsten der Prüfungsteil für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses nicht bestanden werden könnte.

2. Verfahren zur Antragstellung

In dem Schreiben, in dem die betroffenen Schülerinnen und Schüler darüber informiert werden, dass sie einen Antrag auf Durchführung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung stellen können, werden die Ergebnisse aller schriftlichen Prüfungen und das Ergebnis der Präsentationsprüfung mitgeteilt. Darüber hinaus werden diejenigen schriftlich geprüften Fächer (maximal drei) genannt, in denen durch eine zusätzliche mündliche Prüfung eine gemeinsame Note aus schriftlicher und mündlicher Prüfung zum Bestehen des Prüfungsteils führen kann. Sofern nicht nur ein Fach in Frage kommt, sind die Schülerinnen und Schüler, die einen solchen Antrag stellen wollen, aufzufordern, eines dieser Fächer bis zu dem gesetzten Termin schriftlich zu benennen (ggf. mit Hilfe einer vorgegebenen Rückantwort).

3. Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Die Aufgaben der zusätzlichen mündlichen Prüfung müssen dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses in der schriftlichen Prüfung im jeweiligen Fach entsprechen (Niveaustufe G). Die Aufgaben müssen so gestaltet sein, dass sie in der Vorbereitungszeit von 20 Minuten hinreichend vorbereitet werden können.

(2) Für das Fach Mathematik gelten ergänzend zu Absatz 1 folgende Vorgaben:

- a) Es werden zwei etwa gleichgewichtige Aufgaben gestellt, die sich auf zwei unterschiedliche Pflichtmodule des Rahmenlehrplans für das Fach Mathematik der Doppeljahrgangsstufe 9/10 und auf mindestens zwei unterschiedliche Leitideen der KMK-Bildungsstandards im Fach Mathematik für den Mittleren Schulabschluss beziehen.
- b) Reine Rechenaufgaben sind unzulässig. Die Überprüfung der beiden allgemeinen mathematischen Kompetenzen „Argumentieren“ und „Kommunizieren“ müssen eine stärkere Rolle als in der schriftlichen Prüfung spielen, ohne das Fachwissen zu vernachlässigen.
- c) Im Prüfungsgespräch sind auf die Aufgaben aufbauende, ergänzende Fragen zulässig.

(3) Für das Fach Erste Fremdsprache gelten ergänzend zu Absatz 1 folgende Vorgaben:

- a) Zu Beginn der Vorbereitungszeit wird den Prüflingen ein Text vorgelegt, dessen Schwierigkeitsgrad dem Niveau von Reading Part 3 der schriftlichen Prüfung entsprechen soll und in der Regel durch Bildmaterial ergänzt ist. Der Umfang soll mit Bildmaterial bei ca. 100 Wörtern oder, sofern kein Bildmaterial verwendet wird, bei ca. 120 bis 160 Wörtern liegen.
- b) Die Thematik ist den im Fachteil C Moderne Fremdsprachen des Rahmenlehrplans genannten Themenfeldern 3.1 bis 3.4 zu entnehmen.
- c) Zu dem vorgelegten Text erhalten die Prüflinge:
 - aa) mindestens drei Aufgaben, die sich auf das globale, selektive und detaillierte Leseverstehen beziehen,
 - bb) ein bis zwei Aufgaben, zu denen sich die Prüflinge während der Vorbereitungszeit

schriftlich auf einem Präsentationsmedium (z.B. OH-Folie, Flipchart) im Umfang von mindestens 50 Wörtern äußern sollen, sowie

cc) gegebenenfalls zwei bis drei weitere Aufgaben, die als Grundlage für das Prüfungsgespräch dienen.

d) Das Prüfungsgespräch besteht aus zwei etwa zeitgleichen Teilen. Im ersten Teil stellt der Prüfling die Ergebnisse zu den einzelnen Aufgaben dar, bei den schriftlich vorzubereitenden Aufgaben mit Hilfe des Präsentationsmediums. Im zweiten Teil führt die oder der Prüfende mit dem Prüfling ein Gespräch, das sich insbesondere auf die im ersten Teil dargestellten Ergebnisse bezieht, und gibt ihm Gelegenheit, sein Fertignivau im dialogischen Sprechen und Hören nachzuweisen.

(4) Für das Fach Deutsch gelten ergänzend zu Absatz 1 folgende Vorgaben:

a) Zu Beginn der Vorbereitungszeit wird den Prüflingen ein Text vorgelegt, der von der inhaltlichen und sprachlichen Qualität sowie von seiner Länge und vom Schwierigkeitsgrad des Textverständnisses her geeignet ist, die Kompetenzbereiche Lesen, Sprachwissen und Sprachbewusstsein zu überprüfen.

b) Zu dem vorgelegten Text erhalten die Prüflinge:

aa) ein bis drei Aufgaben, die sich auf das globale, das selektive und das detaillierte Leseverstehen beziehen,

bb) ein bis drei Aufgaben, die sich auf sprachliche und semantische Formen und Strukturen in ihrer Funktion im Text beziehen, sowie

cc) eine Aufgabe, zu der sich die Prüflinge während der Vorbereitungszeit schriftlich auf einem Präsentationsmedium (OH-Folie oder Flipchart z.B. Erstellung einer Mindmap) äußern sollen.

c) Im Prüfungsgespräch stellt der Prüfling zunächst seine Ergebnisse dar, im Falle der schriftlich vorzubereitenden Aufgabe mit Hilfe des Präsentationsmediums. Das anschließende Gespräch zwischen der oder dem Prüfenden und dem Prüfling knüpft an die dargestellten Ergebnisse durch ergänzende Fragen an.

4. Besonderheiten der Durchführung

(1) Die zusätzliche mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfling in der Regel 15 bis 20 Minuten; eine kurze Überschreitung der Prüfungsdauer um maximal 5 Minuten ist nur zulässig, wenn dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist. Die Vorbereitungszeit von 20 Minuten darf nicht überschritten werden.

(3) Spätestens zu Beginn der Prüfung legt die oder der Prüfende dem anderen Mitglied des Fachausschusses einen kurzen stichpunktartigen Erwartungshorizont vor, der zum Protokoll genommen wird.

5. Bewertung

Unmittelbar nach der Prüfung legt der Fachausschuss aus dem Ergebnis der schriftlichen und zusätzlichen mündlichen Prüfung im Verhältnis 2 zu 1 die gemeinsame Note auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses fest. Zusätzlich wird auch die um eine Notenstufe bessere Note für das Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife festgelegt.